

Michael Zimmermann

Verfolgt, vertrieben, vernichtet

Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik
gegen Sinti und Roma



Klartext

Die rassistisch begründete Vernichtung bildete das Spezifische der nationalsozialistischen im Verhältnis zur vorhergehenden deutschen Zigeunerpolitik. Sinti und Roma befanden sich dabei in der Schnittmenge zweier Formen von Rassismus. Sie wurden sowohl rassenanthropologisch als „Fremdrassige“ als auch rasenhygienisch als „Lumpenproletarier“ ausgegrenzt.

Gleichwohl knüpfte das NS-System an die Problemlagen der herkömmlichen „Zigeunerbekämpfung“ an. Diese hatte sich in dem paradoxen Zielkonflikt befunden, Sinti und Roma zugleich vertreiben und seßhaft machen zu wollen. Dem NS-System gelang in mörderischer Form die Synthese zwischen diesen widersprüchlichen Zielen: Man brachte Sinti und Roma in den Tod, den einzigen „Ort“, an dem Vertriebenesein und Seßhaftigkeit dauerhaft identisch wurden.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek:

Zimmermann, Michael:

Verfolgt, vertrieben, vernichtet: die nationalsozialistische

Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma / Michael Zimmermann. –

1. Aufl. – Essen: Klartext-Verl., 1989

ISBN 3-88474-137-3

Das Titelfoto zeigt Zigeunerkinder vor dem Berliner Zeughaus Unter den Linden im Jahre 1931.

Aufnahme: Friedrich Seidenstücker. (Bildarchiv Preussischer Kulturbesitz)

1. Auflage Oktober 1989

Ausstattung und Satz: Klartext, Essen

Druck: Fuldaer Verlagsanstalt, Fulda

© Klartext Verlag, Essen 1989

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-88474-137-3

Eingelesen mit ABBYY Fine Reader 16

Inhalt

Kurzes Glossar.....	
Vorwort	9
I. Statt einer Einleitung.....	11
II. Die Widersprüche der traditionellen Zigeunerpolitik.....	14
III. 1933 – 1938: Die Verfolgung wird verschärft	18
IV. Die Zentralisierung der «Zigeunerbekämpfung»	23
V. Das Eingreifen der Wissenschaft	25
VI. Die Tätigkeit der Rassenhygienischen Forschungsstelle.....	33
VII. Das fehlende «Reichszienergesetz» und die Linien der NS-Zigeunerpolitik	40
VIII. Die Festschreibung 1939, die Deportation in das Generalgouvernement 1940 und das Ghetto von Łódź 1941	43
IX. Ein mehrjähriges Provisorium.....	51
X. Massenerschiessungen	55
XI. Eheverbote und Sterilisationen	57
XII. Die Selektion für Auschwitz	61
XIII. Eine Deportation nach Auschwitz	67
XIV. Das «Zigeunerfamilienlager»	75
XV. Die Charakteristika der NS-Zigeunerpolitik	82
XVI. Ausblick	84
XVII. Zur Historiographie der NS-Zigeunerverfolgung	87
XVIII. Anhang	
Dokumente	99
Abkürzungsverzeichnis	116
Anmerkungen.....	117
Auswahlbibliographie	141

Kurzes Glossar

Gadscho:	Wort für „Nicht-Zigeuner“ in der Zigeunersprache Romanes.
Jenische:	Nicht-zigeunerische fahrende Kleinhändler und Schausteller in Deutschland. Der Ursprung ihrer Sprache, des Jenischen, liegt im Rotwelsch. Das Jenische wird heute nur noch von einer winzigen Minderheit gesprochen.
Lalleri:	Kleiner Zigeunerstamm in Böhmen (in der heutigen Tschechoslowakei).
Rom, Roma:	Außerhalb des deutschen Sprachraumes der Sammelbegriff für alle Zigeunergruppen einschließlich der Sinti. Speziell in der Bundesrepublik, Österreich und der DDR Bezeichnung für die südosteuropäischen Zigeunergruppen.
Romanes:	Sprache der Zigeuner mit einem gemeinsamen indischen Sanskrit-Kern. Die gesprochenen Romanes-Arten der verschiedenen Gruppen unterscheiden sich erheblich. So können polnische Rom, spanische Gitanos und deutsche Sinti einander kaum oder gar nicht verstehen.
Sinti:	Die größte in Deutschland und heute in der Bundesrepublik lebende Zigeunergruppe. Die ältesten Nachrichten über Zigeuner in Deutschland stammen vom Beginn des 15. Jahrhunderts.
Sintizza:	Weibliche Angehörige der Sinti.
Sinto:	Männlicher Angehöriger der Sinti.
Sinti und Roma:	In der Bundesrepublik üblich gewordene, von der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma vorgeschlagene Sammelbezeichnung für alle Zigeunergruppen.

Einführende Überblickdarstellungen zu den Sinti und Roma:

Clébert, Jean-Paul: Das Volk der Zigeuner, Wien/Berlin/Stuttgart 1964

Grönemeyer, Reiner / Rakelmann, Georgia A.: Die Zigeuner. Reisende in Europa, Köln 1988

Vossen, Rüdiger: Zigeuner. Roma, Sinti, Gypsies. Zwischen Verfolgung und Romantisierung, Frankfurt am Main 1983

Vorwort

Das Buch ist aus einem Pilotprojekt hervorgegangen, das die NS-Verfolgung der deutschen Sinti und Roma zum Thema hatte. Das Projekt wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert; es war an der Universität Heidelberg angesiedelt und wurde in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat deutscher Sinti und Roma durchgeführt. Die zentrale Schlussfolgerung, die sich für mich aus diesem Projekt ergibt, lautet, dass ein langfristiges Engagement ohne Raum zur Distanz kaum möglich und erst recht nicht sinnvoll ist.

Mein Dank gilt dem Zentralrat deutscher Sinti und Roma, den Professoren Helmut Baitsch, Micha Brumlik und Lutz Niethammer, die das Projekt aufopferungsvoll betreut haben, sowie Ursula Schlude, Katrin Seybold und Melanie Spitta.

I. Statt einer Einleitung

«Aber ich wollte vorher ein Kind» – Theresia Seible berichtet über ihre Zwangssterilisation

«.. .Nachdem man uns erfasst hatte, ist uns klargelegt worden, dass wir keinerlei freie Berufe ausüben dürfen. Alle haben unterschreiben müssen, dass sie in Uniformfabriken, Munitionsfabriken schaffen müssen. Die, die sich künstlerisch betätigt hatten, mussten sich für ‚Kraft durch Freude‘ zur Verfügung halten. Das war auch der Grund, warum sie uns nicht so schnell verschwinden lassen konnten; wir waren zu bekannt. Aber wir mussten uns der zwangs weisen Sterilisation unterwerfen. Nachdem wir Berufsverbot hatten, hat man uns 1939 nämlich gesagt, jetzt müssen nacheinander die einzelnen Familien zur Sterilisation antreten. Ich musste unterschreiben, dass ich vom Lager verschont würde, wenn ich mich den Studienzwecken der Nazis unterwerfen würde, keinerlei Beziehungen zu einem Mann haben und nicht schwanger werden würde. Ich dachte, na, bekannt bist du, so musst du hingehen. Aber ich möchte doch vorher gern ein Kind. Tausenderlei Dinge gingen mir durch den Kopf. Was mach ich bloss? Werde ich wohl verrückt danach? Ich wusste doch gar nicht, was man mit mir machen würde. Diese Angst. Ich war neunzehn. Und am Theater war ich auch. Grad am Anfang, wo ich ‚Carmen‘ tanzte und ‚Gräfin Mariza‘. Aus der Traum!

Ich bekam Angstzustände. Mein Bruder war dreizehn, vierzehn. Man verlangte, dass er sterilisiert wurde. Papa auch. Meine Mutter hatte eine Totaloperation gehabt, sie wurde ausgeschlossen. Dann hat Vater gesagt, meinen Sohn lasse ich nicht sterilisieren, mit dreizehn! Wer weiss, was daraus wird. Ich dachte auch, dass man nach einer Sterilisation nicht mehr ganz klar ist.

Die Angst, die Wut auch, dass ich mich nicht wehren kann, dass ich das Unrecht nicht rausschreien kann. Das alles ging nach drinnen. Dann dachte ich, wenn du nicht durchkommst, besitzt die Familie doch wenigstens ein Kind, ein Zigeunerkind hauptsächlich. So habe ich denn 1943 (...) gleich zwei auf einmal gekriegt, Zwillinge. Aber dadurch, dass ich vorher bei der Gestapo unterschrieben hatte, war das ein Vergehen.

Nach ungefähr zwei Monaten wurden die Kinder im Mutterleib erfasst. Es wurde nach Berlin berichtet, dass ich in anderen Umständen sei und angenommen werde, dass ich eineiige Zwillinge bekommen würde. Doktor Mengele war schon bekannt. Wenn das Zwillinge wären, Zigeunerzwillinge, mit denen hatte er immer etwas Besonderes vor.

Weil ich zuwidergehandelt hatte, wollte man mir ab dem dritten Monat die Kinder abnehmen. Aber man hat mir dann gesagt, weil es jetzt schon so weit fortgeschritten sei, mache man eine Ausnahme, da ich nicht vorbestraft sei. Ich hatte aber weder ärztliche Betreuung noch Zusatzmarken, wie die anderen Mütter das damals hatten.

Vor Schreck und weil ich nichts zu essen hatte, kamen die Kinder zu früh, im achten Monat, auf die Welt. Man wies mich ein in die Universitätsklinik Würzburg mit Gestapo-Begleitung. Vier Ärzte waren im Saal anwesend mit Uniformen, und ich bekam die Kinder in zehn Minuten. Gleich sind zwei Gestapo- Beamte gekommen und haben die Kinder gemessen, Grösse etc. Ich durfte die Kinder nicht sehen. Es ist mir nur gesagt worden, dass ich zwei Mädchen habe. Nach fünf Tagen erst durfte ich die Kleinen sehen. Die waren so dünn.

Damals ging gerade der letzte Transport der übriggebliebenen Zigeuner aus Würzburg nach Auschwitz. Ich habe gedacht, meine Familie kommt eher ins Lager als ich. Und ich muss dann allein mit den zwei Kindern auf einen Transport. Ich hatte Angst. Am siebten Tag hab ich die Kinder genommen und bin aus der Klinik geflüchtet. Ich konnte kaum laufen. Zwei Tage später kam ein Gestapo- Auto. Wir mussten einsteigen, mein Vater, meine Mutter auch. Ich musste die zwei neugeborenen Kinder nehmen und musste rauf. Die Kinder wurden erfasst: Rolanda und Rita Winterstein. Wenn sie erfasst und registriert wurden, dann gelten sie auch als Verfolgte. Das ist ein ganz klarer Beweis.

Danach ist mir erklärt worden, die Kinder seien unterernährt und müssten zur Untersuchung in die Universitätsklinik. Ich wurde mit dem Gestapo-Wagen in die Kinderklinik gebracht und musste die Kinder abliefern. Ich bekam keine Genehmigung, sie zu sehen. Sie waren einen Monat drin. Sechs Wochen war Rolanda alt, wie sie starb. Ich nahm immer an, sie sei an Magen- und Darmkatarrh gestorben, aber es war nicht so. Da ist schon durchgesickert, dass sie für Versuchszwecke benutzt wurde. Zweimal konnte ich die Kinder sehen in sechs Wochen und nur mit Genehmigung der Gestapo. Dann hab ich das nicht mehr ausgehalten. Vielleicht hatte ich auch eine Ahnung. Ich kam ins Krankenhaus und wollte meine Kinder sehen. Die Schwester versuchte alle möglichen Ausflüchte. Dann zeigte sie mir Rita. Wo ist Rolanda? Da gab sie mir keine Antwort. Ich wurde hysterisch und habe der Schwester die Haube runtergerissen. Schliesslich sagte man mir, sie sei im Bad. Da lag es in einem kleinen Bett mit einem Kränzchen rum. Ich konnte gar nicht weinen. Ich hab die Schwester am Hals gepackt und sie weitergedrückt und bin zu Rita rein. Meine Mama hatte sich mit anderen Schwestern geprügelt, und ich hab mich mit denen geprügelt. Ich nahm mein Kind aus dem Bett, hab es in meinen Mantel gewickelt und bin raus. Mir war das egal, wir kamen sowieso ins Lager. Wie wir sie raushatten, sind wir schnell gerannt. Wir hatten einen jüdischen Arzt, der brachte mich zu einem Professor. Er hat meine Tochter ein dreiviertel Jahr in Watte gelegt, weil sie unterernährt war.

Einen Monat danach hiess es, sofort die Sterilisation nachholen, die vorhergeplant war. Ich war noch gar nicht richtig geheilt. Man hat mich in die Universitätsklinik gebracht mit zwei Russinnen, vier Zigeunerinnen und meiner kleinen Cousine von zwölfteinhalf Jahren. Mein Vater, mein Cousin, die Männer waren auf der anderen Seite. Ich hatte es vielleicht schwerer durch die Angst um das Leben meines Kindes. Ich war physisch und nervlich total fertig. Ich dachte, wenn die mich jetzt nochmal aufschneiden, wo sowieso noch alles roh ist, dann komm ich über-

haupt nicht mehr davon. Wie die mich in diesen Saal reinbrachten, ich glaube, das war das Schrecklichste, was ich je erlebt habe. Wenn Sie lauter Uniformen sehen anstelle von Ärzten. Die Ärzte mussten sterilisieren im Beisein der Gestapo, damit das auch ausgeführt wurde.

Danach blieb ich drei Wochen drin; die möchte ich nicht noch einmal erleben. Durch die zwangsweise Sterilisation ergaben sich Komplikationen. Dieser Gestapo-Student hatte eine kleine Pinzette in meiner linken Seite vergessen. Es war Fliegeralarm, da hatte er so schnell wie möglich wieder zugemacht. Ich hatte dauernde Infektionen. In der Zwischenzeit ist das so verwachsen geworden, und ich hatte Schmerzen. Ich hatte dermassen Schwierigkeiten mit dem linken Bein, dass ich überhaupt nicht auftreten konnte. Das ging jahrelang so hin. Nach 1968 konnte ich überhaupt nicht mehr aufrecht gehen. Da hatte ich einen kindskopfgrossen Tumor. Von einem Professor wurde bestätigt, dass das durch die Sterilisation kam, durch diese Verwachsungen und Zysten, die sich angesammelt hatten, die Myome und dann dieser Tumor. Aber er war gutartig. Es war das erste Mal, dass ich das linke Bein nicht mehr bewegen konnte. Ich kam in die Klinik, und es hiess, dass es ausschliesslich durch die Sterilisation kam... Später bekam ich – ausser meiner Gesundheitsschadenrente – eine Kapitalentschädigung von 6.000 Mark. Davon wurden mir 4.000 Mark abgezogen. Ich frage mich, warum die mir das Geld abziehen. Die gleiche Behörde, die damals die Zwangssterilisation bezahlt hat, weigert sich heute, mir die volle Summe auszuzahlen, (...) ich habe nie Sozialhilfe bekommen, nur direkt nach dem Krieg eine Rente von 80 DM pro Monat vom Bayerischen Hilfswerk. Mir ging das nie in den Kopf: bezahlen unsere Unfruchtbarmachung und bringen unsere Kinder auf den Transport mit vierzig Grad Fieber. Eine Sozialarbeiterin ist bezahlt worden bis Auschwitz, damit das letzte Kind auch noch vergast wird. Wo ist das Recht? (...)

Ich wurde 1953 nach Würzburg vorgeladen. Ich sollte zur Untersuchung, damit ich für die Gesundheitsschadenrente eingeschätzt werde, wieviel Prozent erwerbsgeschädigt ich war. Erst wollte ich nicht, denn damals wie heute sind in Würzburg die gleichen Leute Staatsanwälte und Richter. Nach der Vorladung ging ich rauf zum Staatlichen Gesundheitsamt. Ich ging in das Zimmer rein und war wie erstarrt. Vor mir stand derselbe Mann, der damals mit den Gestapos bei meiner Sterilisation dabeigewesen war. Heute hat er eine leitende Stelle beim Gesundheitsamt und bei der Krankenkasse. Und der sollte mich einstufen! Dann hab ich das erste, was ich erwischen konnte, das ganze Tintenfass hab ich ihm draufgeklebt. Musste bloss 20 DM dafür zahlen, für die Augengläser. Hätt' ich ihm doch bloss eine geklebt. (...)]¹

II. Die Widersprüche der traditionellen Zigeunerpolitik

Die Bekämpfung der vermeintlichen «Zigeunerplage» galt sowohl im Kaiserreich und in der Weimarer Republik als auch in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft nahezu ausschliesslich als Aufgabe der Polizei. Die vereinzelt, von kirchlicher und schulischer Seite und von Fürsorgeeinrichtungen getragenen Versuche, Sinti und Roma durch die Kombination von Hilfe und Disziplinierung zu assimilieren, schlugen dagegen kaum zu Buche¹. Die Polizei verfügte in sämtlichen Staaten des Deutschen Reichs über eine vielfältige Skala von Mitteln zur Bedrückung der inländischen Fahrenden; für ausländische Sinti und Roma war ohnehin nur die Ausweisung vorgesehen.

Zu den Bestimmungen, die sich gegen deutsche Zigeuner richteten, zählten insbesondere die Abforderung zahlreicher Personal- und Reisepapiere, gesundheitspolizeiliche und veterinärmedizinische Auflagen, Vorschriften des Tier- und Naturschutzes, des Steuerrechts, des Strafgesetzbuches – vor allem gegen Betteln, Landstreicherei, unberechtigtes Fischen und Wildddieberei –, Beschränkungen des Fürsorgerechts für Kinder und der Aufenthaltserlaubnis, das Verbot des Reisens und Rastens «in Horden» sowie der als «uneheliches Zusammenleben» stigmatisierten «Zigeunerehe». Von zentraler Bedeutung waren überdies die Auflagen bei der Erteilung des Wandergewerbescheins, der für die materielle Reproduktion der Fahrenden sehr wichtig war.²

Gleichwohl erzielte die Polizei bei ihrer «Zigeunerbekämpfung», die ohne Zweifel den Charakter eines diskriminierenden Sonderrechts trug,³ keine Erfolge. Dies lässt sich nicht zuletzt daran ablesen, dass die Klagen der Regierungspräsidenten, Landräte und Bürgermeister über eine neuerliche «Zunahme der Zigeunerplage» sich über die Jahrzehnte hinweg gebetsmühlenartig und fast wortgleich wiederholten.⁴ Diese aus polizeilicher Sicht heraus durchaus negative Bilanz erfuhr auch durch die Perfektionierung der Erfassungsmethoden in den zwanziger Jahren mit Hilfe der Daktyloskopie und der Photographie keine nennenswerte Aufbesserung.⁵

Eine entscheidende Ursache für das polizeiliche Scheitern lag darin, dass die betroffenen Behörden nur im Auge hatten, Sinti und Roma aus ihrem Zuständigkeitsbereich fernzuhalten bzw. zu vertreiben. Infolgedessen standen sie sich bei ihrer Zigeunerpolitik gegenseitig im Wege:

- Da die Bestimmungen zur «Zigeunerfrage» in den einzelnen Ländern weder vollkommen identisch waren noch ganz gleichartig gehandhabt wurden, ergaben sich diverse Schub- und Sogwirkungen innerhalb des Deutschen Reiches; Sinti und Roma waren manches Mal gezwungen, ihre Reiserouten umzustellen.⁶
- Aneinander grenzende Länder des Reiches beschuldigten sich ebenso wie benachbarte Kreise und Gemeinden der ungerechtfertigten Verschiebung von Fahrenden oder der unzulänglichen Absprache bei der polizeilichen Begleitung von «Zigeunerbanden», was wiederum langwierige, juristisch verwickelte Auseinan-

dersetzungen um Kostenrückerstattungen nach sich ziehen konnte.⁷

- Die Grossstädte, die von Sinti und Roma mit Vorliebe als Winterstandquartiere gewählt wurden,⁸ erwiesen sich bei der Ausstellung von Wandergewerbescheinen als grosszügig, um – so die Stadt Frankfurt 1935 – eine Möglichkeit zu besitzen, «den Zigeuner» «weiterziehen zu lassen».⁹ Das platte Land hingegen monierte dieses Vorgehen der Städte, das ihnen in der wärmeren Jahreszeit eine «Zigeunerplage» beschere. Umgekehrt stiessen die Vertreibungsmassnahmen der Landräte in den Städten auf Ablehnung, da sie die Niederlassung von Sinti und Roma in urbanen Ballungsräumen begünstigten.¹⁰
- Untereinander achteten die Städte darauf, dass die Vergabe von Wandergewerbescheinen gleichartig gehandhabt wurde; man hegte die Befürchtung, dass eine andernorts restriktivere Vergabe Sinti und Roma in die eigene Stadt locken könnte, wo sie dann «ständig der öffentlichen Fürsorge» anheimfallen würden.¹¹ Vor allem in Ballungsgebieten suchten die Kommunen durch überhöhte Mieten, ungenügende Ausstattung und die plötzliche Auflösung öffentlicher Zigeuner-Lagerplätze, durch schikanöse Polizeikontrollen auf privaten Plätzen sowie durch die Einschränkung von Fürsorgerleistungen Sinti und Roma zu einem Umzug in die Nachbargemeinde zu nötigen, zumal sich die Stadtverwaltungen meist von den Anwohnern der Lagerplätze unter Druck gesetzt sahen. Jene führten die gängigen Vorurteile gegen Zigeuner sowie Unverträglichkeiten, die aus der unzureichenden Ausstattung der Plätze resultierten, ins Feld, um eine Verlegung des Lagers zu fordern.¹²

Dieses Knäuel widerstreitender Interessen konnte durch innerörtliche Gegensätze zwischen privaten Platzvermietern und lokalen Behörden, zwischen restriktiv vorgehenden Gendarmen und toleranten Bürgermeistern sowie durch die zeitliche Abfolge von harten und weichen Phasen der «Bekämpfung des Zigeunerunwesens» zusätzlich verwickelt werden.¹³ Immanente Probleme der polizeilichen Verfolgungspraxis traten hinzu. Sie reichten von Definitionsfragen – Wo lag etwa die Grenze zwischen «Familie» und «Horde»? Bei welchem Abstand der Wohnwagen musste man von «Reisen in Horden» sprechen?¹⁴ – über den hohen Zeit-, Kosten- und Arbeitsaufwand bei der polizeilichen Begleitung reisender Sinti und Roma bis zum Zielkonflikt zwischen der beabsichtigten schnellen Abschiebung und der oft zeitraubenden Identifizierung einzelner Personen.¹⁵ Der hohe Aufwand, der mit den geforderten zigeunerpolizeilichen Massnahmen verbunden war, wurde von den zuständigen Ausführungsorganen gewöhnlich nur mit Widerwillen betrieben. Überdies waren zahlreiche Gendarmen der Vielfalt und Komplexität der Vorschriften zur «Bekämpfung der Zigeunerplage» auch geistig nicht gewachsen.¹⁶

Unbeschadet ihres Analphabetentums, wussten zahlreiche Sinti und Roma die Lücken und Nischen der Verfolgungspraxis geschickt auszunutzen, indem sie Behörden gegeneinander ausspielten, sich der Polizei durch Irreführung entzogen oder sie umgekehrt in einem Ausmass beschäftigten, dass die Gendarmen entnervt die von den Betroffenen gewünschte Weiterreise ihrerseits ebenfalls betrieben.¹⁷ Mit- hin ist die These, dass Sinti und Roma der – zweifellos intensiven und bedrücken-

den – staatlichen Zigeunerpolitik bereits vor der NS- Herrschaft nahezu wehrlos ausgeliefert gewesen seien, als überzogen anzusehen.¹⁸ Sie lässt sowohl die Ungeheimheiten der Zigeunerpolitik selbst als auch die Chancen der Sinti und Roma, den gegnerischen Druck zu unterlaufen, ausser Acht und verkennt insofern die Problematik, mit der sich zunächst auch die spezifisch nationalsozialistische Zigeunerverfolgung konfrontiert sah.

Der gemeinsame Nenner der gegen Sinti und Roma gerichteten Massnahmen, die auf Vertreibung oder zumindest auf die Abwehr einer dauerhaften Niederlassung zielten, lautete paradoxerweise «Sesshaftmachung der Zigeuner». Einschlägige Verordnungen verlangten von den Umherziehenden, «sich einer sesshaften Lebensweise zuzuwenden», «möglichst an einem bestimmten Wohnorte sesshaft (zu) werden» oder sich «mit allen gesetzlichen Mitteln» zu einer «sesshaften Lebensweise» zurückführen zu lassen.¹⁹ Diese Formel, die von den Versuchen des aufgeklärten Absolutismus herrührte, Zigeuner zwangsweise anzusiedeln,²⁰ kann angesichts der Tatsache, dass inzwischen die Mehrzahl der Sinti und Roma ihr Gewerbe von festen Winterstandquartieren aus betrieb,²¹ nur als Chiffre für das Verlangen nach vollständiger Assimilation und Einpassung in die modernen Produktionsformen verstanden werden.²² Konsensfähig wurde die Forderung nach Sesshaftmachung dadurch, dass jede Gemeinde wie selbstverständlich davon ausging, dass *nicht* sie jener «bestimmte Ort» sein werde, an dem sich Sinti und Roma niederzulassen hätten. «Sesshaftmachung» wurde mithin als Quintessenz der Vertreibungspolitik interpretiert. Insofern handelte es sich nur scheinbar um einen Widerspruch, wenn die thüringische Stadt Mühlhausen 1929 bei einer Umfrage des Deutschen Städtetages zur Zigeunerpolitik die Frage «Hat die Stadt Vorkehrungen getroffen, um die Zigeuner im Stadtgebiet sesshaft zu machen?» mit «Nein» beantwortete, auf die nachfolgende Frage «Welche gesetzlichen Massnahmen werden für die Behandlung der Zigeunerfrage vorgeschlagen?» aber verlangte, dass «die Sesshaftmachung der Zigeuner» «zu beschleunigen» sei.²³

Innerhalb der staatlichen Verwaltung war man sich der Aporien einer solchen Zigeunerpolitik weitgehend bewusst. So sprach 1937 der Liegnitzer Regierungsrat Rohne²⁴ von einer bisher «planlosen Weiterleitung», die den «Wandertrieb» der Zigeuner, dessen «Gefahren» es doch zu begegnen gelte, noch fördere. Als Ausweg schlug er eine «Ableitung der Wanderzüge in bestimmte Sammelbecken» vor, was er jedoch nicht zu präzisieren vermochte. Ähnlich die Argumentation, die Oberregierungsrat Dr. Zindel 1936 in seinen «Gedanken über den Aufbau des Reichszigeunergesetzes» innerhalb des Reichsinnenministeriums entwickelt hatte: Da man die Zigeuner angesichts ihrer «grossen Zahl» und der Tatsache, dass einige von ihnen Kriegsteilnehmer oder Parteigenossen seien, nicht «alle einsperren» könne, liege es nahe, «dem Übel» durch Sesshaftmachung «zu Leibe zu rücken». Eine «Eingliederung» der Zigeuner in die übrige Bevölkerung komme allerdings nicht in Frage. Die Einrichtung «besonderer Zigeunerreservationen» scheitere wiederum daran, dass keine Gemeinde eine solche vermeintliche «Brutstätte von Mord und Totschlag» in der Nähe haben wolle.²⁵

Entsprechend vage forderte wenige Monate später ein Runderlass des Reichsinnenministers, inländische Zigeuner seien «an einem bestimmten Ort» sesshaft zu machen.²⁶ Dieser «bestimmte Ort» war 1936 noch nicht gefunden. In diesem Punkt befand sich die Ministerialbürokratie nach drei Jahren NS- Herrschaft auf genau jenem Stand, der bereits 1911 auf einer von Bayern initiierten, länderübergreifenden Besprechung über die «Grundzüge für die Bekämpfung der Zigeunerplage» festgehalten worden war: Für die Sesshaftmachung der Zigeuner könne man «noch keine allgemeinen Richtpunkte» aufstellen.²⁷

III. 1933-1938: Die Verfolgung wird verschärft

Obwohl die Ministerialbürokratie 1936 weitgehend dem herkömmlichen Paradigma staatlicher Zigeunerpolitik verhaftet war, wurden Diskriminierung und Verfolgung der Sinti und Roma in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft nicht lediglich fortgeschrieben, sondern sichtlich verschärft.¹

Von den zigeunerpolitischen Bestimmungen, die nach der NS-Machtergreifung auf Länderebene herausgebracht wurden, lehnten sich das «Bremische Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigung durch Zigeuner, Landfahrer und Arbeitsscheue» vom 10. August 1933 sowie die badische «Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» vom 12. Januar 1937 an das bayrische Zigeuner- und Arbeitsscheuen-Gesetz aus dem Jahre 1926 an; dies erschwerte die Situation der betroffenen Sinti und Roma insofern, als sie bei fehlendem Nachweis «geregelter Arbeit» bzw. Bettel und Landstreicherei in eine Arbeitsanstalt eingewiesen werden konnten.² Die thüringische Polizeiverordnung über das «Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart wandernder Personen» von 1935 unterschied sich von einem gleichnamigen Erlass aus dem Jahr 1926 durch drakonischere Strafbestimmungen.³

In Städten wie Frankfurt am Main, Köln und Gelsenkirchen gingen (Ober) Bürgermeister, Polizei und Fürsorgeämter zwischen 1933 und 1939 daran, wider geltendes Recht und ohne staatliche Vorgaben⁴ privat geführte Plätze für Sinti und Roma zu schliessen, die Fahrenden ausserhalb des «Weichbildes» der Städte in kommunalen Sammellagern zu konzentrieren sowie einer rigiden Lagerordnung zu unterwerfen.⁵ In Berlin wurde ein derartiges Lager 1936 aus Anlass der Olympiade eingerichtet; den Besuchern der Spiele sollte der Anblick zigeunerischer «Schandflecken» in der Reichshauptstadt erspart bleiben.⁶ In Hamburg scheiterte die Durchführung analoger Pläne, die seit 1937 zwischen Senat, Polizeipräsidium, Sozialverwaltung, Ortsbürgermeistern und der Gauleitung der NSDAP erörtert wurden, vor Kriegsbeginn lediglich an den langwierigen Auseinandersetzungen um den Standort des Lagers.⁷

Auch ausserhalb der Städte wurde die Freizügigkeit der Sinti und Roma gravierenden Einschränkungen unterworfen. Für bestimmte Landkreise wurden generelle Durchzugsverbote erlassen.⁸ Im Sommer 1938 wurden umherziehende Sinti und Roma aus dem linksrheinischen Gebiet ausgewiesen, was gemäss einem überkommenen Vorurteilmuster gegen Zigeuner mit präventiver Spionageabwehr beim Westwallbau begründet wurde.⁹ Die bei dieser Gelegenheit versehentlich mitausgesiedelten sesshaften Sinti und Roma konnten erst nach einigen Tagen in ihre Wohnorte zurückkehren.¹⁰ In einem nordbadischen Dorf ging man 1938/39 sogar dazu über, herannahende Wohnwagen am Ortseingang mit einer Postenkette abzufangen und zurückzuschicken.¹¹

Einschlägige Anordnungen der Länderregierungen oder die Empfehlung des Reichsinnenministers vom 6.6.1936 befolgend, «von Zeit zu Zeit bezirksweise oder für ganze Landesteile Razzien auf Zigeuner zu veranstalten»,¹² weitete die Kriminalpolizei das bisher auf einzelne Lagerplätze begrenzte Mittel des Fahndungstages

auf die Landes- bzw. Provinzebene aus. Solche Razzien, deren Personenstandsmaßnahmen Vorarbeiten für die spätere, reichszentral gesteuerte «Zigeunererfassung» lieferten, lassen sich etwa für Baden 1934, Mecklenburg 1936, für die preussische Provinzen Westfalen 1937 und 1938 sowie Rheinland 1936 und 1938, schliesslich für Lippe 1938 nachweisen.¹³

Waren Sinti und Roma bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme meist mit Mindestfürsorgesätzen abgespeist worden,¹⁴ so gingen zahlreiche Gemeinden nach 1933 dazu über, die Wohlfahrtsunterstützung für Zigeuner in jedem Fall an die Ableistung von Pflichtarbeit zu koppeln,¹⁵ einen gesonderten «Zigeunersatz» einzuführen, der unter dem Satz für «hilfsbedürftige Volksgenossen» lag,¹⁶ sowie diese Summe nicht in Geld, sondern teilweise oder ganz in Lebensmitteln und Kleidungsstücken auszugeben.¹⁷ In den preussischen Gemeinden wurde der Abbau der Fürsorgeleistungen zudem dadurch befördert, dass nach einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1935 nicht mehr die Landes-, sondern die Bezirksfürsorgeverbände, mithin die Kommunen, für die Unterstützung überwinternder Schausteller zuständig waren.¹⁸

In der westfälischen Kleinstadt Berleburg, deren «Zigeunerkolonien» Lause und Sassmannshausen Folge der 1726 begonnenen Ansiedlungspolitik des Grafen zu Wittgenstein waren und 1933 etwa 400 Einwohner zählten,¹⁹ stellte sich das Ergebnis der zigeunerfeindlichen Umverteilungspolitik, bei der freilich auch konjunkturelle Entwicklungen berücksichtigt werden müssen,²⁰ wie folgt dar: Waren 1933 70 Sinti als Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, 28 bis 32 Familien, die allgemeine Fürsorgeleistungen erhielten, sowie 10 bis 12 Familien registriert, die sporadisch unterstützt wurden, so erhielt 1940 nur noch ein Ehepaar eine monatliche Hilfe von 20 RM.²¹

Insbesondere diejenigen Sinti, die einzeln als Scherenschleifer oder Kleinhändler durch die nähere Umgebung ihres Heimatortes zogen, unterlagen vor 1938/39 beruflichen Einschränkungen, sie liefen Gefahr, im Rahmen der diversen «Bettlerbekämpfungstage» des Regimes verhaftet zu werden.²² In Berleburg wurde zudem die Ausgabe von Wandergewerbescheinen unter dem NS-Bürgermeister Dr. Günther äusserst restriktiv gehandhabt.²³ Gefährdet waren auch jene Sinti, die als Korbmacher gewohnt waren, ihr Rohmaterial von Weidenbäumen einzusammeln: Nach der Verabschiedung des ersten deutschen Naturschutzgesetzes 1935 galt dies als kriminelles Delikt.²⁴

Handelte es sich bei den bisher dargestellten Massnahmen um eine Radikalisierung bereits vor 1933 angelegter Schritte, so sind weitere Formen der Diskriminierung und Unterdrückung auf die besondere Dynamik des NS-Systems²⁵ zurückzuführen.

Allein in Berleburg wurden zwischen 1933 und 1937 mindestens fünf Sinti unter rassenhygienischen Vorzeichen nach dem «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses»²⁶ unfruchtbar gemacht. NS-Bürgermeister Dr. Günther vertrat die Auffassung, dass 99 Prozent der dortigen Zigeunerschulkinder unter die Sterilisationsdiagnose «angeborener Schwachsinn» zu rubrizieren seien. Überzeugt, dass das Sterilisationsgesetz den Schlüssel zur von ihm verlangten «Beendigung» der Zigeuner biete, formulierte er 1937 die auf den Genocid spekulierende Frage: «Wird es

gelingen, die sesshaften Zigeuner kolonieweise örtlich und gesellschaftlich so zu isolieren und abzukapseln, dass durch Inzucht Erbschäden entstehen und damit umfassende Massnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses notwendig werden?»²⁷ Diese Position war nicht neu. Bereits 1935 hatte der badische Ministerialrat Bader neben der Assimilation, der Konzentration und der Deportation zur «Lösung der Zigeunerfrage» vorgeschlagen, dass sogenannte «unverbesserliche Zigeuner» in die Gruppe der unter das Sterilisationsgesetz fallenden Personen aufzunehmen seien.²⁸

Im Herbst 1935 waren sowohl das «Blutschutz»-Gesetz, das Eheverbote zwischen Deutschen und «Angehörigen artfremder Rassen» verfügte, als auch das «Ehegesundheitsgesetz» verabschiedet worden, das «Minderwertigen» ungeachtet ethnischer Zugehörigkeit die Heirat untersagte.²⁹ Auf dieser Grundlage wurde Sinti und Roma seit 1936 teils als «Artfremden», teils als «Lumpenproletariern», die aus der deutschen «Volksgemeinschaft» herausfielen, die Eheschliessung verboten. Auf diese Weise wurde das herkömmliche zweifache Feindbild, das die Zigeuner als beunruhigende Fremde mit mysteriöser Lebensweise wie auch als vermeintlich arbeitsscheue Schmarotzer ausgrenzte, aufgegriffen und auf das Raster des modernen Rassismus bezogen.³⁰

Bei den Eheverboten gemäss dem «Blutschutzgesetz» bezog man sich auf den Paragraphen 6 der zugehörigen Ersten Ausführungsverordnung, der die Vermählung zwischen «Deutschblütigen» und nicht-jüdischen «Angehörigen artfremder Rassen» verhindern sollte. Zu letzteren wurden nach den Kommentaren zu den Nürnberger Gesetzen in Europa «regelmässig nur die Zigeuner»³¹ gezählt.

Wie sich etwa für die preussischen Regierungsbezirke Minden und Arnberg zeigen lässt,³² hatten nun die Standesbeamten von den ebenfalls in den Diskriminierungsprozess einbezogenen Gesundheitsämtern ein «Ehetauglichkeitszeugnis» zu verlangen, wenn sie erfuhren, dass einer der Verlobten «reinrassiger Angehöriger einer artfremden Rasse» sei, «ihr zur Hälfte» angehörte oder einen «Einschlag von Negerblut» aufwies.³³ Im Zweifelsfalle wurde grundsätzlich gegen den des «zigeunerischen Bluteinschlags» Bezichtigten entschieden: standen die Abstammungsverhältnisse nicht fest, galt das «zigeunerische» «äussere Erscheinungsbild». War das «äussere Erscheinungsbild» nicht «zigeunerisch», entschied die Genealogie, wenn sie den Verlobten als «Zigeuner» oder «Zigeunermischling» klassifizierte. Wurde der Betreffende als «weder körperlich noch intellektuell minderwertig» oder «erscheinungsbildlich als einwandfrei» gekennzeichnet, so gab die vermeintliche «Minderwertigkeit» der «Sippe» den Ausschlag zum Eheverbot, wohingegen ein «einwandfreies» Sozialverhalten der Familie als Grund zur «Befreiung vom Ehehindernis» durchaus nicht in Erwägung gezogen wurde.³⁴ Es waren zwei Formen von Rassismus, die die Ideologie und Praxis des NS-Regimes kennzeichneten. Zum ersten der anthropologische Rassismus, der sogenannte «fremde Rassen» als genetisch minderwertig stigmatisierte. Als «fremdrassisch» galten etwa die Juden und die «Rheinlandbastarde». So wurden die Kinder deutscher Frauen und marokkanischer bzw. schwarzafrikanischer Soldaten bezeichnet, die zu den französischen Truppen zählten, welche 1923 bis 1925 das Rheinland besetzt gehalten hatten.

Neben der Rassenanthropologie existierte aber eine weitere Variante des Rassismus, die bis heute als solche kaum wahrgenommen wird – die «Rassenhygiene». Nach ihr wurden bestimmte Gruppen innerhalb einer «Rasse» als genetisch «minderwertig» ausgegrenzt. Als solche galten im NS-System jene, die den Normen der «deutschen Volksgemeinschaft» nicht entsprachen, also etwa Homosexuelle, Schwachsinnige, «Gewohnheitsverbrecher» und «Asoziale».³⁵

Sinti und Roma befanden sich in der Schnittmenge jener beiden Formen von Rassismus. Sie wurden als «Fremdrassige» wie auch als «Lumpenproletarier» ausgegrenzt. In einer medizinischen Dissertation von 1937 wurde in diesem Sinne ein vorgeblich «asozialer Halbzigeuner» wie folgt gekennzeichnet: «Vagabund und Hausierer. Ehemaliger Fürsorgezögling. Geistig beschränkt. Kommunistischer Hetzer, arbeitsscheu, unsauber. Heiratete als 20-Jähriger eine Witwe und hat bis heute mit ihr 5 Kinder.»³⁶

Angesichts des Gewichts, das das NS-Regime von Beginn an den Institutionen «Schutzhaft» und «Konzentrationslager» zumass,³⁷ nimmt es nicht wunder, dass Regierungspräsidenten, Landräte, Bezirksamter, Bürgermeister und Polizeikommissare zwischen 1933 und 1939 verschiedentlich auch für Zigeuner eine «Einweisung in ein Konzentrationslager», die «Einrichtung eines allgemeinen Lagers», eine «Zusammenziehung in Arbeitslagern» oder eine «zwangsweise Einlieferung in ein ... geschlossenes Lager» verlangten.³⁸

In der Ruhrgebietsstadt Essen war die Zusammenfassung der Sinti und Roma in einem Sammellager Ausfluss eines rassistisch geprägten Stadtanierungskonzeptes. Mit dem Segeroth-Viertel nördlich der Essener Altstadt hatte sich hier seit den 1870er Jahren ein Quartier entwickelt, in dem sich Arbeitersiedlungen, Schlaf- und Logierhäuser, im Privatwohnungsbau errichtete Mietskasernen, Industrieanlagen, Eisenbahnlinien und Friedhöfe städtebaulich ungeplant miteinander verbanden. Der Segeroth bot Neuankömmlingen in Essen eine preiswerte Unterkunft in Arbeitsplatznähe; das Viertel nahm auch zahlreiche ärmere, aus Osteuropa zugezogene Juden sowie Sinti und Roma auf. Kommunalpolitisch vernachlässigt und auf sich allein gestellt, entwickelten die Bewohner des Segeroth ein dichtes Netz gegenseitiger Hilfeleistungen; während der zwanziger Jahre wurde der Segeroth zu einer KPD-Hochburg.

Die nationalsozialistische Kommunalpolitik zielte nun auf eine Zerstörung der gewachsenen Nachbarschaftsverhältnisse. Die Bewohner des Segeroth wurden 1937/38 unter dem Gesichtspunkt der sozialen Einpassung in die «deutsche Volksgemeinschaft», des Leistungsverhaltens und des vermeintlichen «rassischen Wertes» in drei Gruppen geschieden: Die «trotz asozialer Umwelt Gesundgebliebenen, mithin gegen Grosstadtverderbung in besonderem Masse Immunen» sollten weiterhin im Viertel wohnen dürfen; die für «Randsiedlungen» der Stadt Geeigneten dort «angesetzt» werden; die «nicht Besserungsfähigen und die rassistisch Minderwertigen», so die stadtplanerische Maxime für die dritte Gruppe, seien «abzsondern bzw. auszumerzen». In einem ersten Schritt wurden 1938 etwa 100 Sinti und Roma aus dem Segeroth fort- und in einem «geschlossenen Lager» am Nordrand der Stadt untergebracht.³⁹ Insgesamt können kommunale Initiativen dieser Art als Vorläufer der am 17. Oktober 1939 zentral verfügten Festsetzung der Zigeuner be-

trachtet werden.⁴⁰ Einzelne Sinti, die 1933 ohne Personalpapiere angetroffen wurden, gerieten unter die politischen Häftlinge in den Moorlagern des Emslandes.⁴¹ 1936 soll eine grössere Anzahl von Zigeunern im Konzentrationslager Dachau interniert worden sein.⁴²

Infolge der «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» und der Neubestimmung der Konzentrationslager als «Erziehungs- und Produktionsstätten»⁴³ in den Jahren 1937/38, die zu einer erheblichen Ausweitung der Häftlingskategorien führte, wurden auch Sinti und Roma unter die tautologisch definierte Kategorie der Asozialität («Als asozial gilt, wer ... zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will»)⁴⁴ subsumiert. Im Frühjahr, vor allem aber im Juni 1938 wurden zahlreiche Zigeuner, die nicht dem ethnozentrischen Kriterium der «geregelten Arbeit» entsprachen, in Buchenwald oder Dachau in «Schutzhaft» genommen.⁴⁵

Insgesamt wurden in jenem Monat aus dem Bereich jeder deutschen Kriminalpolizeileitstelle «mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen» aus dem Kreise der Landstreicher, Bettler, Zuhälter, Zigeuner und der sonstigen «Gemeinschaftsfremden» in KZs interniert. Wie hoch der Anteil der Sinti und Roma auf Reichsebene war, ist nicht bekannt. In der Stadt Dortmund, für die einige Zahlenangaben vorliegen, betraf die Verhaftung nicht weniger als acht von 68 erwachsenen männlichen Zigeunern.⁴⁶

Ein Jahr später, im Juni 1939, wurde unter dem Titel «Vorbeugende Massnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage im Burgenland» eine ähnliche Verhaftungswelle im inzwischen angegliederten Österreich durchgeführt. Etwa 2.000 Männer waren in Dachau, etwa 1.000 Frauen in Ravensbrück interniert. Die Kinder der Festgenommenen wurden konfessionellen Fürsorgeeinrichtungen überstellt.⁴⁷

Innerhalb der KZs wurden die Zigeuner ebenso wie die Angehörigen der übrigen Häftlingskategorien in Steinbrüchen, Ziegeleien und Ausbesserungswerkstätten zur Zwangsarbeit eingesetzt. Hierbei stand aber nicht eine wie auch immer geartete produktive Funktion der Arbeit, sondern ihre Rolle zur Brechung der Persönlichkeit im Zentrum.⁴⁸ Für die Zigeuner als Angehörige der Häftlingsgruppe der «Asozialen», die in der Lagerhierarchie weit unten rangierte, war die Schwerstarbeit insbesondere in den Wintermonaten oft gleichbedeutend mit dem Tod.⁴⁹

Führt man sich die Summe dieser zwischen 1933 und 1938 eingeleiteten, zum Teil qualitativ neuen Verfolgungsmassnahmen vor Augen, erscheint die Einschätzung, die «repressive Lage» habe sich für Sinti und Roma bis kurz vor Kriegsbeginn 1939 kaum verändert,⁵⁰ als verfehlt.

IV. Die Zentralisierung der «Zigeuerbekämpfung»

Bereits in der Weimarer Republik hatten sich die Tendenzen zu einer reichsweiten Koordinierung der polizeilichen «Zigeuerbekämpfung» abgezeichnet. 1926 brachte die Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission eine «Vereinbarung der deutschen Länder über die Bekämpfung der Zigeunerplage» auf den Weg, die jedoch 1929 noch einmal überarbeitet und erst 1933 vollends in Kraft gesetzt wurde. Diese Vereinbarung, die auf einen umfassenden Informationsaustausch sowie die Benutzung der Daten der seit 1899 tätigen bairischen «Zigeunerzentrale» in München zielte, liess freilich die Länderhoheit über die verschiedenen «Zigeuernachrichtendienste» unangetastet.¹

In seinen «Gedanken über den Aufbau des Reichszigeunerergesetzes» vom März 1936 drängte Oberregierungsrat Dr. Zindel vom RMdI auf eine stärkere Zentralisierung der Erfassung, Identifizierung und Registrierung der Zigeuner und schlug deshalb den Ausbau der «Zigeuernachrichtendienste» in München, Karlsruhe, Stuttgart, Dresden und Berlin auf «reichsrechtlicher Grundlage» vor.² Es entsprach Zindels Forderung nach Vereinheitlichung, dass der Reichsinnenminister am 5. Juni 1936 verfügte, der Schriftverkehr zwischen der «Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» in Wien und den deutschen Behörden sei fortan allein über die Münchner «Zigeunerzentrale»³ zu führen. Zindels weitgehender Vorschlag, einen reichseinheitlichen «besonderen Behörden- und Beamtenapparat» zur Zigeunerverfolgung zu installieren, war neuartig, da das Reichsinnenministerium bislang keine Weisungsbefugnis über die Länderpolizeien besessen hatte. Infolgedessen begnügte sich der RMdI-Erlass «Bekämpfung der Zigeunerplage» vom 6. Juni 1936 auf Anregungen und Empfehlungen.⁴ Die institutionellen Voraussetzungen für eine reichseinheitliche Bedrückung der Sinti und Roma waren anderthalb Wochen später jedoch gegeben. Per Erlass vom 17. Juni 1936 wurde der Reichsführer der SS Himmler zum «Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern» ernannt, in dessen Kompetenzen der formelle Vorgesetzte Frick überdies kaum mehr einzugreifen vermochte.⁵

Spätestens seit Frühjahr 1937 begann Himmler, die «Bekämpfung des nomadischen Zigeunertums»⁶ beim Preussischen Landeskriminalpolizeiamt Berlin, dem späteren Reichskriminalpolizeiamt, zusammenzufassen: Anzeigen gegen «Zigeuner und nach Zigeunerart wandernder Personen» sollten in zwei Durchschlägen, die Zehnfingerabdrücke aller nicht-sesshaften Sinti, Roma und sonstigen Landfahrer ebenfalls in zwei Exemplaren an die Berliner Reichserkennungszentrale übersandt werden.⁷ Nach dem «Anschluss» Österreichs wurde eine entsprechende Verfügung für die Kriminalpolizeileitstelle Wien erlassen.⁸ Ein weiterer Runderlass vom 16. Mai 1938 ordnete mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 den Einbau der bisher beim Polizeipräsidium München angesiedelten «Reichszigeunerzentrale» als «Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» in das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin an. Diese Massnahme wurde mit Zeitverzug im November 1938 abgeschlossen.⁹

Auf die Zentralisierung folgte zwischen Dezember 1938 und Mitte 1939 die Einrichtung eines eigens zur «Zigeuerbekämpfung» vorgesehenen kriminalpolizeilichen Apparates, der von der «Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» bis zu den Ortspolizeibehörden reichte.¹⁰ Die Vollzugsbeamten in den Gemeinden wurden zur Meldung, Personenfeststellung, laufenden Überwachung und Kontrolle aller «sesshaften und nicht-sesshaften Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehenden Personen» verpflichtet; die Kriminalpolizeistellen hatten zur Koordination der Vollzugsmaßnahmen jeweils einen Sachbearbeiter zu bestimmen, dem «soweit erforderlich – ausschliesslich die Bearbeitung der Zigeunerfragen» obliegen sollte; die Kriminalpolizeistellen hatten eine «Dienststelle für Zigeunerfragen» einzurichten, die die anfallenden «Zigeunerangelegenheiten» zu bearbeiten hatte. Die «Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» hatte schliesslich den gesamten Vollzugsdienst zu überwachen, allgemeine und besondere Anweisungen zu erteilen, in Zweifelsfragen zu entscheiden und den Verkehr mit ausländischen Stellen zu führen.

Dieser innerhalb weniger Monate etablierte, gesonderte Polizeiapparat erhöhte die Effektivität der «Zigeuerbekämpfung» nicht nur dadurch, dass ein einheitlicher Befehlsstrang und präzise Verantwortlichkeiten geschaffen wurden, sondern auch insofern, als die straffe Zentralisierung die Polizei weitgehend aus den Interessenkollisionen herauslöste, die die bisherigen Bedrückungsmaßnahmen weithin zur Wirkungslosigkeit verurteilt sowie den Sinti und Roma vielfältige Möglichkeiten geboten hatten, ihre Gegner gegeneinander auszuspielen. Ausweispapiere durften den Fahrenden fortan nur noch mit Zustimmung der Kriminalpolizeistellen zugestellt werden; bei Anträgen auf Wandergewerbescheine sollte nun ein «besonders strenger Massstab» – die polizeiliche Chiffre für die Aufforderung zu Willkür und Schikane – angelegt werden.

Waren Sinti und Roma schon im Runderlass vom 6. Juni 1936 als «dem deutschen Volkstum artfremdes Zigeunervolk» gekennzeichnet worden, so enthielten die Bestimmungen über die «Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» vom 16. Mai 1938 Hinweise auf «rassenbiologische Forschungen», deren «Erkenntnisse auszuwerten» seien. Präziser die Formulierung des Runderlasses vom 8. Dezember 1938: Die Erfahrungen bei der «Bekämpfung der Zigeunerplage» sowie die «durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse» verlangten eine «Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus».¹¹ Damit prägte der knapp drei Jahre zuvor in die Praxis der Eheschliessung eingeführte anthropologische Rassismus nun auch die polizeiliche Verfolgung der Sinti und Roma.

Die für eine «endgültige(n) Lösung der Zigeunerfrage»¹² vorgesehene Trennung von «reinrassigen Zigeunern», «Zigeunermischlingen» und «nach Zigeunerart umherziehenden Personen» schlug sich 1939 zunächst in farblich verschiedenen Ausweispapieren nieder.¹³

V. Das Eingreifen der Wissenschaft

Die Kriminalpolizei, die für die Erfassung der Sinti und Roma zuständig war, fühlte sich freilich bei der genauen Einordnung der Fahrenden in eine der drei zur Wahl stehenden Kategorien überfordert. Hier waren die wissenschaftlichen Spezialisten der «Rassenhygienischen Forschungsstelle» des Reichsgesundheitsamtes zuständig, denen die Polizei «Schutz», «Unterstützung» und «jede erwünschte Auskunft» für ihre Tätigkeit zu erteilen hatte.¹

Gründer der «Rassenhygienischen Forschungsstelle» des Reichsgesundheitsamtes war der Nervenarzt Dr. phil. Dr. med. habil. Robert Ritter. 1901 als Sohn eines Marineoffiziers geboren, hatte Ritter Gymnasien in Zehlendorf, Lübeck und Nowawes sowie von 1916 bis 1918 die Kadettenanstalt in Berlin-Lichterfelde besucht. Nach «mehrmonatlicher militärischer Verwendung, weiterer wissenschaftlicher Ausbildung und praktischer sowie sozialcharitativer Arbeit»² bestand er 1921 das Abitur und studierte fortan Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Psychiatrie und Heilpädagogik in Bonn, Tübingen, Marburg, Oslo, München, Heidelberg und Berlin. Zu seinen Lehrern zählte er Kraepelin und Kretschmer. In seiner philosophischen Dissertation «Versuch einer Sexualpädagogik auf psychologischer Grundlage» von 1927 widmete sich Ritter, der von den zivilisationskritischen Impulsen der Jugendbewegung beeinflusst war, der vermeintlichen «sexuellen Krise» seiner «materialistisch-rationalistisch(en) Gegenwart». In ihr wählte er den «Volkskörper» durch «Geschlechtskrankheiten» sowie durch «nervöse und psychosexuelle Störungen geschwächt».³ Ritters Versuch zur «Überwindung» der vorgeblichen «sexuellen Krise»⁴ bestand zunächst in einem Angriff auf Freuds Psychoanalyse, der auf die Leugnung der infantilen Sexualität hinauslief, und daraufhin in der Propagierung einer «seelische(n), anbetende(n), 'himmlische(n)' Liebe» gegen «Sexualität» und «seelenlose(n) Sinnlichkeit».⁵

In den folgenden Jahren leitete Ritter als Oberarzt die Jugendabteilung der Tübinger Universitäts-Nervenklinik.⁶ Während seiner Sprechstunden fielen ihm Kinder auf, bei denen er «etwas merkwürdig Strolchenhaftes und Spitzbübisches» zu bemerken glaubte, was er als einen hinter einer «Maske von Schlaueit» «getarnten Schwachsinn» kennzeichnete.⁷ War Ritters Dissertation bereits durch einen unüberbrückbaren Gegensatz zwischen der Dichotomie von «himmlischem» und «irdischem Eros» einerseits und dem Ziel, durch Erziehungsarbeit eine «Synthesis» zwischen diesen beiden Polen herbeizuführen, andererseits gekennzeichnet, so gab er im Laufe seiner jugendärztlichen Tätigkeit diese vormalige Hoffnung auf die Synthese zwischen «seelischer Liebe» und «seelenloser Sinnlichkeit» auf.⁸ Er bestritt nun die Möglichkeit, durch Erziehung merklichen Einfluss auf die von ihm beobachteten Kinder zu nehmen, und führte deren vermeintliche «Zucht- und Sittenlosigkeit»⁹ auf die «Schicksalsmacht der Vererbung»¹⁰ zurück. Mit dieser biologistischen Interpretation gesellschaftlicher Phänomene schloss Ritter sich – dem Trend der Zeit entsprechend – dem Lager der Rassenhygieniker an.

Bereits seit der Mitte der zwanziger Jahre wurde etwa in der Sozialpädagogik eine Debatte über die «Grenzen der Erziehbarkeit» von Fürsorgezöglingen geführt, die an der Kluft zwischen hochgesteckten, an sozialer Anpassung orientierten Erziehungszielen einerseits und der deprimierenden Erziehungswirklichkeit in den Heimen andererseits ansetzte, die Schuld für die vermeintliche «Unerziehbarkeit» den Fürsorgezöglingen selbst anlastete und vielfach noch auf «minderwertige» Erbanlagen zurückführte.

Derartige Denkschemata gewannen in den Jahren der Weltwirtschaftskrise angesichts schrumpfender öffentlicher Haushalte an Schubkraft. Die Problematik des Zweck-Mittel-Verhältnisses von Sozial- und Fürsorgeleistungen wurde zunehmend zu Lasten der Betroffenen entschieden: Sie wurden nun danach klassifiziert, ob sie einer Hilfeleistung «wert» oder – als «Asoziale», Kranke, Schwachsinnige – ihrer «unwert» seien. Auslese und Aussonderung wurden dabei bereits vor 1933 nicht selten mit «Erbgutpflege» sowie einer Sozial- oder Rassenhygiene verknüpft, die den «Wert» oder «Unwert» von Personengruppen auf genetische Faktoren zurückführen wollte.¹¹

Robert Ritter befasste sich nach eigenen Aussagen¹² seit 1932 mit rassenhygienischen Forschungen über «Strolchengeschlechter», «Vagabunden, Jauner und Räuber» und «Zigeunermischlinge».¹³ 1934/35 gab er seine Tätigkeit als Jugendarzt auf, um sich vollends derartigen Untersuchungen zu widmen. In diese Zeit fiel sein erster Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft um eine Geldbeihilfe, der nach befürwortenden Gutachten der Professoren Rüdin, München, und Gaupp, Tübingen, am 1. Juli 1935 mit 1.500 RM positiv beschieden wurde.¹⁴ Nachdem Ritters Arbeiten dem Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst und dem Reichsgesundheitsamt bekannt geworden waren, erhielt er 1936 die Möglichkeit, seine Untersuchungen über «Zigeuner und Zigeunermischlinge» im Rahmen einer Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt fortzuführen.¹⁵

Ritter, dies gilt es zu betonen, um einer personalistischen Geschichtsbetrachtung vorzubeugen, war derzeit nicht der einzige Wissenschaftler, der Sinti und Roma zum Gegenstand rassistischer Forschung machte. Ähnliche Untersuchungen wurden unter Prof. HW. Kranz am Institut für Erb- und Rassenpflege der Universität Giessen¹⁶ sowie unter Prof. KW. Joetten am Hygienischen Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster¹⁷ durchgeführt. Ausserdem zeigten Prof. Otmar von Verschuer am Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik¹⁸ und Prof. Lothar Loeffler am Königsberger Rassenkundlichen Institut lebhaftes Interesse an «Zigeunerforschung». Loeffler plante 1938/39 eine grössere Erhebung über «Art, Verteilung und Bedeutung der Fremdrossischen in Ostpreussen», bei der neben den Juden auch die Zigeuner «bearbeitet» werden sollten.¹⁹

Dass gerade Ritter vorgeschlagen wurde, sich im Reichsgesundheitsamt zu etablieren, mag darauf zurückzuführen sein, dass er die vergleichsweise längsten Spezialerfahrungen besass, keinen Lehrstuhl innehatte und deshalb stärker aufstiegsorientiert und zur Mobilität bereit war und schliesslich nicht – wie etwa Kranz, der als Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP in Hessen-Nassau fun-

gierte²⁰ – in die Grabenkriege der NS-Institutionen verwickelt war. Methodisch brachten Ritter und der in seiner Forschungsstelle tätige vormalige Eugen Fischer-Assistent Adolf Würth²¹ zunächst gegen die Konkurrenten aus dem rassenhygienischen Lager vor, dass sie «Bastardbiologie» an «Zigeunermischlingen» betrieben, ohne über die «Ausgangsrassen» geforscht zu haben, dass sie mithin das Primat der «rassenbiologischen Zigeunerforschung» für eine «endgültige rassenhygienische Lösung der Zigeunerfrage» missachteten.²² Ritter selbst erklärte dabei die jenischen Landfahrer, die sich oftmals mit Sinti verbanden, zu «Resten primitiver Stämme» oder Teilen einer «Urbevölkerung», die die Entwicklung der «weissen Rasse» nicht mitzumachen vermochte. Die Jenischen galten ihm nicht als Teil des «Arier- und Germanentums».²³ Darüber hinaus wandte er gegen die in Giessen und Münster betriebene kasuistische Familienforschung²⁴ ein, nicht nur eine «namhafte Sippe», sondern deren gesamte Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, mithin eine «vieltausendköpfige Population», müsse erbbiologisch und genealogisch erfasst werden, bevor ernsthafte Aussagen über den «Erbwert» der untersuchten Gruppe statthaft seien.²⁵ Gleichwohl sah sich selbstverständlich auch Ritter genötigt, seine Forschungen auf fiktive «Züchtungskreise» zu begrenzen, die er sich allemal so zusammenstellte, dass sie – das rassistische Forschungsparadigma vorausgesetzt – seine Thesen zu bestätigen schienen.²⁶

Ritter entindividualisierte «die Zigeuner» und erklärte sie zu «typischen Primitiven», die «geschichtslos» und «kulturarm» seien. Er führte dies auf vermeintlich «rassische» Faktoren und die «Macht der Vererbung» zurück, die einen Wandel des «primitiven Menschen» nicht zulasse.²⁷ Diese Position ermangelte jeglicher Originalität. Sie entsprach den Traditionslinien einer mit dem Kolonialismus verquickten Ethnologie, die mit Arroganz auf die aussereuropäischen Völker hinablickte.²⁸ Sie entsprach auch weitgehend der damaligen «Zigeunerforschung», wie sie etwa durch Martin Block repräsentiert wurde.²⁹

Gleichwohl existierten auch gewichtige Unterschiede zwischen Block und Ritter. Während nämlich Block den Zigeunern eine gewisse paternalistische Sympathie entgegenbrachte, ihre Sitten und Gebräuche einer detaillierten Deskription für wert erachtete und die vorgeblich Primitiven als «kindliche Menschen» kennzeichnete,³⁰ äusserte sich Ritter bis in die Wahl des einzelnen Wortes diffamierend über Sinti und Roma und verwandte kaum eine Zeile auf die Beschreibung ihrer Kultur. Die Differenz zwischen dem gemeinhin als «primitiv» verstandenen Verhalten und der wirklichen Lebensweise der Zigeuner suchte Ritter mit den Metaphern wie «Firniss» oder «Maske», die die «eigentliche Art dieser Menschen» überdeckte, zu eskamotieren.³¹ Ritters Verständnis von «Primitivität» rückte die Zigeuner schliesslich in die Nähe von «nicht mehr entwicklungsfähigen Zwergen» sowie von Tieren, insbesondere von Affen.³²

Eine weitere wesentliche Verschiedenheit zwischen Block und Ritter lag in ihrem Umgang mit dem für jegliche verhaltenswissenschaftliche Forschung bedeutsamen Phänomen der Gegenübertragung. Block verstand zwar die Methode der teilnehmenden Beobachtung in äusserst fragwürdiger Weise als Verschmelzung mit dem Forschungsobjekt («Man muss selbst erst einmal 'Zigeuner' werden»),³³ war ande-

rerseits aber durchaus in der Lage, über seine Beziehungen zu den Zigeunern nachzudenken, mithin Subjekt und Objekt des Forschungsprozesses auseinanderzuhalten. Dies schlug sich in seinem 1936 veröffentlichten Buch «Zigeuner. Ihr Leben und ihre Seele» etwa in den Kapiteln «Die Zigeuner und wir», «Ich und die Zigeuner» sowie im Schlusswort nieder, in dem Block immerhin resümierte, er habe das Leben der Zigeuner im «Spiegelbild eines Mitteleuropäers» gezeigt.³⁴

Ritter hingegen war ausserstande, seine Projektionen zu reflektieren. Beim Schreiben seines Buches «Ein Menschenschlag» schlüpfte er unmerklich in die Rolle der von ihm ins Auge gefassten «Strolche» aus früheren Jahrhunderten, «verfolgte» ihren Weg «unauffällig»³⁵ und ging in seiner Identifikation so weit, deren vermeintliche Verhaltensweisen und Überlegungen nachzuempfinden. «Welchen Nutzen hatte gestohlenes Gut», fragt er, «wenn man nicht wusste, wer es als Hehler zum Verkauf auf den Markt trug? Es galt zu wissen, wem man eine Untat zumuten, wem man sie nicht zumuten durfte. Man musste sich auskennen unter den Bauern, in deren Scheuern und Ställen man Zuflucht suchen konnte, wenn die Kälte oder ein Unwetter es erforderte, man musste sich gut zu stehen wissen mit den Herbergseltern in den Diebswirthshäusern, so dass sie einen nicht verrieten an die Obrigkeit.» Ritter gab vor zu wissen, dass die «Strolche» «hemmungslos» «den Trieben der Liebe oder der Rache» folgten, sowie «unbekümmert und sorglos» «in den Tag hinein» lebten. Er versetzte sich in ihren «Blick» und fragte: «Welches Mädchen würde wohl von einer weisen Frau ein Mittel erwerben, um schön zu werden, welcher Bauer braucht ein Pulver für das kranke Vieh, welches alte Weiblein eine Pille gegen die Schärfe im Blut?» Er suchte sogar ihr Sexualverhalten nachzuempfinden: «Hatte die Mutter nicht auch erst zwei Beischläfer gehabt, bevor sie den Vater heiratete, der sie später verliess?»³⁶

Zugleich erschienen Ritter diese Projektionen so bedrohlich, dass ihm nach ihrer schriftlichen Fixierung Mordphantasien aus der Feder quollen, die, in ein historisches Gewand gekleidet, Konzentrationslager und Genocid vorwegnahmen:

«Von Bedeutung waren in dieser Hinsicht (=für das Fortbestehen des «Schlages») nur zwei Massnahmen – ohne dass man natürlich sich dessen bewusst war (sic!) –, und zwar waren dies die Todesstrafe und die lebenslängliche Einweisung in ein Zuchthaus, denn beide führten auf dem Wege über den Fortpflanzungsausfall zu einer Beschränkung des Gaunerschlages.»³⁷

Es steht ausser Zweifel, dass das Rittersche Bild vom «primitiven», «urtümlichen» Zigeuner nichts mit der Lebensweise der Sinti und Roma zu tun hat.³⁸ Eine Gegenüberstellung von Aussagen, die Ritter in seinem «Versuch einer Sexualpädagogik auf psychologischer Grundlage» über das «bloss körperlichsexuelle Erlebnis» traf, mit seiner späteren Charakterisierung «der Zigeuner», die Ritter übrigens nicht für «Arier» hielt,³⁹ legt dagegen die These nahe, dass Sinti und Roma als Projektionsfläche für Ritters mit Schuldempfinden und mit Angstgefühlen besetzte Sexualphantasien herhalten mussten.

Ritters Aussagen über «triebhaftes Sexualität» 1928

«triebhaftes Onanie in den ersten Lebensjahren»; «drängende(r) Trieb»; «sexuell-sinnlich-triebhaft(e)r Handlungen».

«das Unbeseelt-körperlich-materielle» stelle den Menschen «auf eine primitivere Stufe als das Tier».

«geistige Leere», «unfruchtbares Spielen der entzündeten Phantasie»; «Hinübergleiten in schwüle Phantasien».

«Wenn Arbeit als Heilmittel (= gegen Onanie) in Frage kommt, so darf es sich nur um wertschaffende Arbeit handeln».

«gesundheitliche und sittliche Gefahren» «in jedem unregelmäßig geschlechtlichen Verkehr».

«... durch wahre Befriedigung draussen in der Welt, im Leben – durch ein Ideal, durch Glauben, durch Liebe kommt der Mensch von sich selbst los, wird er frei, wird er erlöst.»

«Der seelisch kranke Onanist verabscheut schliesslich sich selbst. So kommt es vor, dass der junge Mensch unsagbar leidend am Ende alles verloren gibt, völlig verzweifelt sucht er in seinem Negativismus sich selbst zu zerstören, er gibt sich selbst auf, sucht den Abgrund, den Tod.»

Ritters Aussagen über «den Zigeuner» in den dreissiger Jahren

«urtümlich ererbte Instinkte»; «beherrscht werden sie von ihren Trieben.»

«Affenliebe»; «typische Primitive»; «tierhaft-natürlicher Blick».

«Unfähigkeit, Gedankenarbeit zu leisten»; «schauen gedankenleer vor sich hin».

«ernähren» «sich nicht durch Arbeit»; «weder Arbeits- noch Leistungsbedürfnis»; «Mangel an Arbeitsinn».

«Unstetigkeit»; „Jede Lockerung dieser Bande (=durch «strenge Zucht») gibt ihm die Möglichkeit, von Neuem auszuarten oder lässig zu sein».

«Zunahme unmittelbar spürbarer staatlicher Macht und Aufsicht, die zur Folge hat, dass auch dem Primitiven von aussen her Tag für Tag Schranken gesetzt werden, die seinem Inneren fehlen».

«Ebenso wie man im ganzen schwäbischen Kreise . . . unter dem Druck der Verhältnisse entschlossen nach den Gaunern fahndete und sie aushob, um sie dann an den Galgen oder lebenslanglich ins Zuchthaus zu bringen, ... Praktisch war damit ihrer weiteren Vermehrung und Fortpflanzung ein Ende gesetzt – ein eugenischer Erfolg von nicht geahnter Bedeutung».⁴⁰

Apologien aus der Nachkriegszeit, die Ritter als einen Freund der Zigeuner vorstellen,⁴¹ erweisen sich vor diesem Hintergrund als vollkommen absurd. Ritter stand mit seinen auf Sinti und Roma projizierten Phantasien, die den populären antiziganistischen Klischees gänzlich entsprachen, unter den Zigeunerforschern der NS-Zeit nicht allein. So zeichnete etwa der Mediziner Gerhard Stein in seiner Dissertation «Zur Physiologie und Anthropologie der Zigeuner in Deutschland» 1941 ein von sadistischen Obsessionen geprägtes Bild eines Phantasiezigeuners namens «Bizo»: «Bizo hat den ganzen Nachmittag geschlafen. Er ist faul und immer noch müde. Er hat Hunger und lässt sich von seiner jungen Frau Essen geben. Während er schweigend isst, packt ihn das Jagdfieber und die Lust nach Igelfleisch. Er geht zum Igelfang. Nach einer Stunde bringt er 2 Tiere heim. Zu Hause erfährt er, dass seine Frau mit einem anderen geschäkert hat. Er wird rasend, reisst ihr die Kleider vom Leib und peitscht sie. Er weidet sich an ihrem Leid. Ihr gefällt dies trotz der Schmerzen, denn er zeigt sich als rechter Mann. Dies geht ihr während der Szene durch den Kopf. Noch während er zuschlägt, wendet sich seine Wut dem Verführer zu, und er schwört ihm Rache; denn er liebt seine Frau und gönnt sie niemandem; sie ist sein Besitz. Ein Fremder kommt, durch das Geschrei angelockt. Mit Blitzesschnelle ist alle Wut vorbei, und während sich das Paar eine Ausrede ersinnt, denkt es schon an die Möglichkeit, den Fremden zu rupfen.»⁴²

Ritter richtete innerhalb der Gesamtgruppe der Sinti seinen Hauptangriff nun nicht gegen die «stammechten» Zigeuner, sondern – hier konform mit den Münsteraner und Giessener Rassenhygienikern⁴³ – gegen die «Zigeunermischlinge», zu denen er über 90 Prozent der «als 'Zigeuner' geltenden Personen»⁴⁴ rechnete und die er als «nichtsutzige(s), asoziale(s) Gesindel», als «form- und charakterloses Lumpenproletariat»⁴⁵ stigmatisierte. Damit knüpfte Ritter an ältere Autoren wie Hermann Aichele an, der ausgeführt hatte, «nur die allerniedrigsten Schichten» seien zu einer «Symbiose» mit Zigeunern bereit.⁴⁶

Als Kriterium zur Unterscheidung von «stammechten» Zigeunern und «Mischlingen» verwandte Ritter neben der Genealogie den Grad der Kenntnis des Romanes, der Sprache der Zigeuner, und der Beachtung der überkommenen Sitten der Sinti.⁴⁷ In Übereinstimmung mit H.F.K. Günthers «Kleiner Rassenkunde des deutschen Volkes» kennzeichnete Ritter aber auch die «stammechten» Sinti nicht als «reinrassig», sondern als eine Population, die auf dem Wege zwischen ihrem Ursprungsland Indien und Europa «fremdes Blut» aufgenommen habe.⁴⁸ Die indischen Vorfahren der Zigeuner, so eine weitere rassistische Spekulation Ritters, hätten der Paria-Kaste angehört.⁴⁹ Auf diese Weise wurden Sinti und Roma gleichsam rassenhygienisch aus dem «Ariertum» ausgegrenzt, als dessen Ausgangspunkt der NS-Mythos ja Indien ansah.

Die Zuordnung der «Zigeunermischlinge» zum «Lumpenproletariat» – einer sehr fragwürdigen, auch von der Arbeiterbewegung benutzten und dort bereits etwa von Friedrich Engels mit rassistischem Unterton verwandten Kategorie⁵⁰ – zeigt einmal mehr, dass sich Sinti und Roma im Schnittpunkt rassenanthropologischer und rassenhygienischer Verfolgungsmassnahmen befanden. Der Topos von der «Bedrohung» der «Volksgemeinschaft» durch die der Unterschicht (und Unten-Schicht)

zugeschlagenen «Zigeunermischlinge» entsprach dabei dem umgekehrten antisemitischen Topos, nach dem Juden als «Bedrohung» galten, weil sie überproportional der Oberschicht angehörten.⁵¹ Überdies liessen sich die Rassenhygieniker in ihrer einhellig vertretenen Behauptung, «Zigeunermischlinge» neigten zu aussergewöhnlicher Kriminalität, keineswegs dadurch erschüttern, dass – wie Ritters Assistentin Eva Justin 1944 beiläufig feststellte – eine «eingehende Untersuchung» der «Zigeunerischen Kriminalität» überhaupt nicht existierte.⁵²

Gleich den Sinti-»Mischlingen» wurde auch die kleine Gruppe der aus Ungarn nach Deutschland eingewanderten Rom als «Schlag» von «gefährlicher Mischung»⁵³ stigmatisiert, der zudem wegen eines vermeintlich «glatte(n) und gerisene(n) händlerische(n) Gebaren(s)», vorgeblich stark «vorderasiatisch-orientalischer körperlicher Merkmale» und einer auffälligen Gestik in die Nähe des Wahnbildes vom «raffgierigen Juden» gerückt wurde. Ritters Assistentin Eva Justin schrieb in den «Blättern des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP» zu den Rom: «Scharfes polizeiliches Zugreifen während des jetzigen Krieges hat den Gaunereien der Rom nun einen Schlussstein gesetzt und diese Zigeuner endgültig entlarvt.»⁵⁴ – Diese Sätze fielen vier Monate nach der Zigeunerdeportation vom März 1943, in deren Rahmen auch die in Deutschland lebenden Rom nach Auschwitz-Birkenau verbracht wurden.⁵⁵

Die Kriegserklärung, die Ritters Rassenhygienische Forschungsstelle gegen die «Zigeunermischlinge» richtete, zielte von Beginn an auf einen grundlegenden Wandel der staatlichen Zigeunerpolitik. Bis dahin waren Zigeuner und nichtzigeunerische Landfahrer gleichermaßen von der polizeilichen Bedrückung betroffen gewesen; nun wurde nach «rassischen» Kriterien geschieden. War über Jahrzehnte hinweg das Ziel der Sesshaftmachung zumindest formell aufrechterhalten worden, so wurde es jetzt unter rassenhygienischen Vorzeichen aufgegeben, da gerade die in den Städten sesshaften Sinti und Roma mit den vorgeblich «von ihrer eigenen Art ab(ge)kommen(en)» «Zigeunermischlingen» identifiziert wurden.⁵⁶ Gruppen wie die ostpreussischen Zigeuner, die einerseits als sesshafte «Mischlingspopulation» bezeichnet wurden,⁵⁷ andererseits als Landarbeiter, Kleinbauern und Pferdehändler jedoch allzu offenkundig nicht unter das «Lumpenproletariat» subsumiert werden konnten, wurden in Ritters späteren Aufsätzen kurzerhand ausser Betracht gelassen.⁵⁸

Neben der sozialen, auf die Ausmerzung des «Lumpenproletariats» zielenden Dimension besaßen die Ritterschen Invektiven gegen die «Zigeunermischlinge» eine weitere, psychische Komponente. Bereits in seiner Dissertation zur Sexualpädagogik hatte Ritter sein Ideal der «Reinheit» und des «himmlischen Eros»⁵⁹ vor «erotischer Zwiespältigkeit» und einem «völlig(en) Verfliessen» der «Grenzen des Normalen und Gesunden ... mit denen des Krankhaften» und «Psychopathologischen» bewahren wollen und überdies mehrfach vor «allem Sinnesaufpeitschenden der Grossstadt», vor «minderwertigen Filmvorführungen», «Kabaretts», «Tingeltangel» und «Bordells» als Verführer zur «bloss sexuell-sinnlich(en) Lust»⁶⁰ gewarnt. Die in den Städten sesshaften «Zigeunermischlinge» können mithin als Kodierung

der Ritterschen Angst vor der Vermischung gelten, einer Vermischung, die nach seinem Dafürhalten dazu angetan war, die vorgeblich «gesunden Erbstämme unseres Volkes»⁶¹ zu durchsetzen. Diese Abwehrhaltung Ritters bildete kein Einzelphänomen. Sie entspricht der von Klaus Theweleit analysierten psychischen Disposition der Freikorpskämpfer und frühen Nationalsozialisten. Diese «soldatischen Männer» bekamen von den Drillinstanzen der imperialistischen Gesellschaft, zuvorderst von den Kadettenanstalten, deren Zögling auch Robert Ritter war, einen «Körperpanzer» angelegt, in den das eigene Unbewusste eingesperrt wurde:

«Wie im Zentrum der Verdrängung beim soldatischen Mann 'der Wunsch zu wünschen' steht, so ist das Kernstück aller faschistischen Propaganda der Kampf gegen alles, was Lust, was Genuss ist. Auf den Körperpanzer wirken sie in ihrer Eigenschaft des Vermischens wie chemische Fermente, die ihn auflösen», weshalb «das Verbot jeder Vermischung (des Mannes mit der Frau, des eigenen Innern mit dem Äusseren)» im Mittelpunkt der psychischen Abwehr stehen musste.⁶²

So nimmt es nicht wunder, dass Ritter «stammechte» und «Mischlingszigeuner» auf unterschiedliche Weise bekämpft wissen wollte: Die «Zigeuner» sollten hauptsächlich von einer Vermischung mit den nichtzigeunerischen Deutschen abgehalten werden, mithin ihr «eigenes Rassengesetz» achten sowie in genau umgrenzten «Wanderbezirken» eine «gewisse Bewegungsfreiheit» bewahren können, dabei aber unter polizeilicher Aufsicht insbesondere zu Strassenbauarbeiten herangezogen werden; den Deutschen sollte «jeder geschlechtliche Verkehr mit Zigeunern» gesetzlich untersagt werden. Mit Blick auf die «Zigeunermischlinge» wurde Ritter seit 1935 nicht müde zu betonen, sie sollten «von der Fortpflanzung ausgeschlossen» werden; im einzelnen forderte er eine «vorbeugende Unterbringung in Arbeitslagern oder überwachten geschlossenen Siedlungen» sowie «Geschlechtertrennung» und als weitere «einschneidende Massnahme» «Unfruchtbarmachung».⁶³

VI. Die Tätigkeit der Rassenhygienischen Forschungsstelle

Die Rassenhygienische Forschungsstelle war im Reichsgesundheitsamt der Abteilung L (Erbmedizin) zugeordnet. Deren Untergruppe LI (Allgemeine und angewandte Erb- und Rassenpflege), unter der Leitung des Abteilungsdirektors Dr. Eduard Schütt, definierte 1935 als ihre Aufgabe die «erbbiologische Bestandsaufnahme des deutschen Volkes» und sah dabei die Erfassung von «Erbkranken und Asozialen» als vordringlich an. Ein eigenes statistisches Referat wertete unter diesem Blickwinkel den jährlich reichsweit ausgegebenen Schulgesundheitsbogen aus. «Fördernde und ausmerzende Massnahmen der Erbgesundheitspflege», insbesondere erfolgversprechende «Standardverfahren sowohl für die operative Unfruchtbarmachung wie die durch Strahlenbehandlung» bildeten das vordringliche Ziel von LI.¹

Die Untergruppe L2 (Kriminalbiologische Forschungsstelle) unter Prof. Dr. Edler von Neureuther suchte seit 1937 geeignete «Erkenntnisgrundlagen» zur «Ausrottung» der vermeintlich «zum Verbrechen disponierenden ungünstigen Erbanlagen im Volke» zu gewinnen und erforschte zu diesem Zweck vor allem jugendliche weibliche Kriminelle, die Kinder Sicherheitsverwahrter sowie männliche Homosexuelle. Ein Spezialthema von L2 bildete die «Entmannung» von vorgeblich «gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern».²

Die Untergruppe L4 (Erbwissenschaftliches Forschungsinstitut) unter Prof. Dr. Günter Just sah seit Anfang 1939 ihre Funktion in der «Verbindung experimenteller Genetik mit menschlicher Erbforschung». Man steckte sich das Ziel, vorgebliche Korrelationen zwischen «Erbgesundheit» und Leistungsfähigkeit zu eruieren sowie die Ergebnisse zu einer «positiven Auslese» bei der Schul- und Berufslenkung zu nutzen. Parallel wandte sich L4 der Erforschung des «Schwachsinn» und dort vor allem einer behaupteten «Beziehung zwischen Schwachsinn und Geschlecht» zu.³

Robert Ritters im Frühjahr 1936 eingerichtete «Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle» wandte sich der «Zigeunerfrage» als einem ersten Teilproblem bei der Erforschung von Nichtsesshaften und «Asozialen» zu. Am Rande verfolgte man eine ebenfalls genealogisch und rassistisch ausgerichtete «erbgeschichtliche und sippenkundliche Untersuchung der südwestdeutschen Judenschaft».⁴

In der Praxis nahm die Rassenhygienische Forschungsstelle ihre quasi erkennungsdienstlichen,⁵ anthropometrischen und genealogischen Untersuchungen an Sinti und Roma im Frühjahr 1937 auf. «Fliegende Arbeitsgruppen» von «sprachkundigen sowie genealogisch und rassenbiologisch besonders geschulten Sachbearbeitern»⁶ reisten teils per Eisenbahn, teils mit Personenkraftwagen durch das Deutsche Reich. 1937 waren sie in der Pfalz, in Baden, Württemberg und Hessen, 1939 in Berlin und im westfälischen Berleburg, 1940 in Aachen, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., im Rhein-Ruhr-Gebiet, im Hamburger Raum und in Ostpreussen,

während der folgenden Kriegsjahre auch in Bayern tätig,⁷ um die Zigeuner «in den Zigeunersammelplätzen sowie in den Wohnwagen, in Anstalten, Gefängnissen und Lagern» «aufzusuchen» und zu «verhören».⁸ Kleine Geldprämien sollten die Bereitschaft der Sinti zu ärztlichen Untersuchungen und zum Gespräch über ihre Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse fördern;⁹ Sinti und Roma, die sich misstrauisch zeigten, wurden geschlagen, mit KZ-Haft bedroht und hatten mit zusätzlichen polizeilichen Schikanen zu rechnen.¹⁰ Renitente Zigeunerfrauen liefen Gefahr, kahlgeschoren zu werden, was für eine Sintizza eine extreme Entwürdigung darstellte.¹¹

Ritter erachtete es als ausserordentlich wichtig, dass die Angehörigen der «fliegenden Arbeitsgruppen» das Romanes zumindest in Ansätzen beherrschten, um das Vertrauen der Sinti und Roma zu gewinnen und so zu verlässlichen Informationen zu gelangen. Als Weg zum Erlernen der Sprache empfahl er eine tunlichst geheimzuhaltende persönliche Abmachung mit einem Sinto, da er wusste, dass es «für die Zigeuner eine Art Hochverrat» bedeutete, «einem ‚Gadscho‘ die peinlich behütete Sprache zu übermitteln.»¹² Bekannt sind insbesondere die Bemühungen von Ritters engster Mitarbeiterin Eva Justin, sich das Vertrauen der Sinti zu erschleichen, von denen sie wegen ihrer roten Haare den Spitznamen «Loli Tschai» erhielt. Sie nutzte dabei den guten Ruf aus, den die ebenfalls rothaarige «Loli Tschai» Frieda Zeller-Plinzner in den zwanziger Jahren als Mitarbeiterin der evangelischen Zigeunermision in Berlin wegen ihrer – paternalistisch und religiös begründeten – Hilfeleistungen unter den dortigen Sinti und Roma erworben hatte.¹³

Innerhalb der Forschungsstelle beschäftigten sich Ritter, Adolf Würth (bis 1940) und Eva Justin im Wesentlichen mit den Sinti, Sophie Erhardt (bis 1942) mit den ostpreussischen Sinte, Ruth Kellermann mit den Lalleri und Karl Morawek sowie nach dessen Kriegstod Eva Justin mit dem Rom.¹⁴ Der von 1936 an zur Forschungsstelle zählende Dr. Odenwald publizierte nicht und war hauptsächlich mit institutsinternen und verwaltungstechnischen Fragen befasst.¹⁵ Neben einigen «Erb»- und «Volkspflegerinnen», die ausserhalb Berlins zur Ausforschung und sozialen Kontrolle von Sinti und Roma eingesetzt wurden,¹⁶ waren in der Forschungsstelle selbst technische Assistentinnen mit der Sammlung, Einordnung und Verarbeitung der anthropometrischen und photographischen Unterlagen sowie eine Genealogin mit der Klärung «verwickelter(r) Sippenverhältnisse» befasst.¹⁷ Im Verlaufe des Krieges stellte Ritter zunehmend Frauen ein, da diese anders als die männlichen Angehörigen des Instituts nicht militärdienstpflichtig waren. Die Arbeitsmoral in der Forschungsstelle wurde vom Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes ausserordentlich gelobt: «Alle arbeiten über die Dienststunden hinaus und auch sonntags.»¹⁸

Die Ausforschung der Sinti und Roma wurde mit genealogischem Material aus Pfarr- und Bürgermeisterämtern, aus Privat- und Staatsarchiven sowie mit Polizeiakten im «Zigeunersippenarchiv» der Forschungsstelle zu sogenannten «Erftafeln» kombiniert, Rollen von manchmal sechs Metern Länge, die zum Teil mehr als 800 Personennamen umfasst haben sollen.¹⁹ Diese in jeder Hinsicht fragwürdigen Tafeln²⁰ bildeten die Grundlage für die «rassenhygienischen Gutachten» die von den

Institutsmitarbeitern Ritter, Justin, Würth und Erhardt unterzeichnet wurden.²¹ In den Gutachten wurden die Betroffenen teils als «Zigeuner» und «Zigeunermischlinge» teils ausführlicher nach dem – weder definitorisch präzisen noch eindeutigen – Schema²² des Himmler-Erlasses vom 7. August 1941 klassifiziert, der folgende Kategorien vorsah:

- «1. Z bedeutet Zigeuner, d.h. die Person ist oder gilt(!) als Vollzigeuner bzw. stammechter Zigeuner;
2. ZM + oder ZM (+) bedeutet Zigeuner-Mischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil;
3. ZM bedeutet Zigeunermischling mit gleichem zigeunerischem und deutschem Blutsanteil.
 - (1) In Fällen, in denen ein Elternteil Vollzigeuner, der andere Elternteil deutschblütig ist, ist dieses durch die Kennzeichnung 'ZM I. Grades' besonders vermerkt.
 - (2) In Fällen, in denen ein Elternteil Zigeunermischling I. Grades, der andere Elternteil deutschblütig ist, ist dieses durch die Kennzeichnung 'ZM II. Grades' besonders vermerkt.
4. ZM – oder ZM (-) bedeutet Zigeuner-Mischling mit vorwiegend deutschem Blutsanteil;
5. NZ bedeutet Nicht-Zigeuner, d.h. die Person ist oder gilt (!) als deutschblütig»²³

Die Mitarbeiter der Forschungsstelle wussten um die Deportation von Sinti und Roma nach Auschwitz im März 1943. In einem Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft um die Bewilligung einer Beihilfe von etwa 15.000 RM teilte Ritter am 23. März 1943 mit, dass «bisher über 9.000 Zigeunermischlinge von der Polizei in einem besonderen Zigeunerlager im Sudetenland» – diese irreführende regionale Angabe war wohl Folge der Geheimhaltungsvorschriften des SS- Apparates – «konzentriert» worden seien.²⁴ Wie in den Jahren zuvor entsprach die DFG auch diesmal den Ritterschen Finanzwünschen.²⁵

Die Forschungsstelle verfasste auch in der Folgezeit im Wissen um diese Deportationen, die auf der Linie der Ritterschen Forderungen lagen,²⁶ ihre «gutachtlichen Äusserungen». Diese Einstufungen bildeten weiterhin eine entscheidende Grundlage für die Internierung von Sinti und Roma in Auschwitz.²⁷ Ritter sah keinen Grund, diese Tätigkeit der DFG zu verhehlen: «Aufgrund der genealogischen Ermittlungen werden noch laufend Vermischungen zwischen deutschblütigen und Zigeunern in älterer und neuerer Zeit aufgedeckt.»²⁸ Allein zwischen Februar und Oktober 1944 unterzeichnete Ritter 1.320 «gutachtliche Äusserungen». Die letzte bislang aufgefundene Rittersche Expertise stammt vom 15. November 1944.²⁹

Die Begutachtungstätigkeit des Ritterschen Instituts beschränkte sich auf das «Altreich». Das Rassen- und Siedlungshauptamt der SS hatte die «Zigeunerforschung» in der «Ostmark» im Dezember 1938 für sich reklamiert.³⁰ Ritter seinerseits erklärte daraufhin die dortigen burgenländischen Zigeuner mit Verweis auf die einschlägige Dissertation seines Mitarbeiters Karl Morawek global zu besonders «minderwertigen» «Mischlingen» und deshalb für nicht weiter erforschenswert.³¹ 1940 gab Ritter die Zahl der Fahrenden einschliesslich der nicht zu den Sinti und

Roma zählenden Jenischen mit rund 19.000 im «Altreich» und rund 11.000 in der «Ostmark» und im Sudetenland an, fügte allerdings hinzu, eine «grössere Zahl von Zigeunern und Zigeunermischlingen» sei «noch nicht als solche erkannt». Und in der Tat spricht die von 15.000 (März 1942) über 21.498 (März 1943) auf 23.833 im März 1944 angestiegene Zahl der Gutachten dafür, dass die Forschungsstelle im Laufe ihrer Suchtätigkeit mehr als 19.000 «Zigeuner», «Zigeunermischlinge» und sonstige Landfahrer im «Altreich» entdeckte und dem polizeilichen Verfolgungsapparat überantwortete.³²

Ritter hatte nun im Gefolge seiner Umwandlung gesellschaftlicher in biologische Fragen die Existenz des vermeintlichen «Lumpenproletariats» mit der «Vermischung» von «deutschem und zigeunerischem Blut» erklären wollen und im Umkehrschluss daraufhin alle «Zigeunermischlinge» als Angehörige des «Lumpenproletariats» stigmatisiert. Gleichwohl blieb im Einzelfall unklar, wo genau die Grenze zwischen einem «Zigeunermischling» und einem «Nichtzigeuner» zu ziehen sei, zumal Ritter in der Bewertung des Gewichts der verschiedenen «Blut»-Anteile schwankte. Bald mass er «vollsinnigem» «Erbgut» das «gleiche Gewicht» wie dem des vorgeblich «Schwachsinnigen» bei; bald äusserte er, ein «gesunder Stamm» werde unweigerlich «verdorben», wenn er mit nur etwas «Krankhaftem» in Verbindung gerate.³³

In der gutachtlichen Praxis führten diese Unstimmigkeiten zunächst dazu, dass «nicht-zigeunerische» Ehegatten in einer «Zigeuner-Mischlings-Familie» unter die «Zigeunerbestimmungen» fallen konnten, wenn die «aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder als Zigeuner-Mischlinge» galten. Umgekehrt konnten als «Zigeuner-Mischlinge» eingestufte Ehepartner als «Angehörige von Nicht-Zigeuner-Familien» gekennzeichnet werden, wenn der «zigeunerische Blutsanteil» als so gering veranschlagt wurde, dass die «aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder als Nicht-Zigeuner» galten.³⁴ Mithin konnten «Nicht-Zigeuner» gutachtlich zu «Zigeuner-Mischlingen» und «Zigeuner-Mischlinge» zu «Nicht-Zigeunern» erklärt werden, wobei sich im letzteren Fall das Reichskriminalpolizeiamt freilich eine Anwendung der «Zigeunerbestimmungen» weiterhin vorbehielt.³⁵ Dies wiederum wurde davon abhängig gemacht, ob sich die betroffenen Familien «in die Volksgemeinschaft eingeordnet» hätten. Die pauschale Stigmatisierung von «Zigeuner-Mischlings-Familien» wurde mithin um die Überprüfung und Kontrolle im Einzelfall ergänzt.

Die vorliegenden Quellen gestatten nicht den Schluss, dass sich die Kriminalpolizei durchweg an diesen komplizierten Modus gehalten hätte.³⁶ Gleichwohl lassen sich Beispiele anführen, wo Kriminalpolizei oder Rassenhygienische Forschungsstelle die Anpassung des Sozialverhaltens an die Normen der «Volksgemeinschaft» detailliert überprüften³⁷ und mit der Standardfrage «Wie führt er/sie sich?» an Arbeitgeber, Vermieter, Volksschullehrer und Leiter von Kinderlandverschickungslagern herantraten.

Insgesamt gewannen Ritter und seine Mitarbeiter ihre Informationen nicht nur durch eigene Beobachtung, sondern auch aus Archiven und von der Kriminalpolizei, von Land- und Amtsgerichten, Fürsorgeanstalten und -ämtern sowie von kommunalen Behörden, Zuchthaus- und Gefängnisdirektoren und Polizeispitzeln.³⁸

Hatte Ritter bereits 1937 dem evangelischen Oberkirchenrat in Württemberg sowie dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg und dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg für die «Empfehlungen» gedankt, mit denen sie seine Arbeit unterstützt hatten,³⁹ so richtete der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Reichsinnenministerium am 13. September 1940 ein Schreiben an die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche und an Kardinal Bertram, den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, das die Kirchen zur Kooperation mit der Kriminalpolizei und der Forschungsstelle verpflichtete, wenn Sinti im Rahmen eines Personenfeststellungsverfahrens Kirchenbuchauszüge beantragten.⁴⁰

Als Institution, die in den politischen Raum wirken wollte, legte die Rassenhygienische Forschungsstelle nicht nur Wert darauf, an der Diskussion um das «Reichszienergyesetz» beteiligt zu werden, sondern auch darauf, den verschiedenen Behörden praktische Entscheidungshilfe zu leisten. So beriet man die Kriminalpolizeistellen bei der Auslegung der diffizilen Verordnungen «zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens», Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst bei Musterungen und beim Ausschluss vermeintlicher «Zigeuner», die Gliederungen der NSDAP bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern, die Schulvorstände bei der (Nicht-) Einschulung von Sinti- und Roma-Kindern, «Betriebsführer» bei der Einstellung und Arbeitsämter bei der Vermittlung von «zigeunerischen» Arbeitskräften, Landräte bei der Ausstellung von Wandergewerbescheinen, Bürgermeister und NSV bei der (Nicht-) Betreuung unterstützungsbedürftiger Familien und die Finanzämter bezüglich der Gewährung von Kinderbeihilfen. Im Zentrum der Beratungstätigkeit standen jedoch Standesbeamte und Amtsärzte, die man darüber instruierte, wie sie sich gegenüber «Zigeunern» und «Zigeunermischlingen» zu verhalten hätten, die Aufgebote oder Ehestandsdarlehen beantragten.⁴¹ Spätestens in der zweiten Kriegshälfte gab man überdies, wie Ritter am 23. März 1943 der DFG mitteilte, den Gesundheitsämtern Empfehlungen zu Sterilisationen und Schwangerschaftsunterbrechungen bei Sinti und Roma.⁴²

Dem Versuch, unmittelbar auf das Verwaltungshandeln Einfluss zu nehmen, entsprach es auch, dass Ritter, Würth, Justin und Erhardt ihre Aufsätze nicht nur in rassenhygienischen Fachzeitschriften, sondern auch in eher populären Blättern wie «Volk und Rasse – Illustrierte Monatsschrift für deutsches Volkstum» oder in berufsgruppenrelevanten Journalen wie «Der öffentliche Gesundheitsdienst», der «Deutschen medizinischen Wochenschrift»⁴³ oder der «Zeitschrift für Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Eherecht und Sippenforschung»⁴⁴ lancierten.

Die Kosten der Ritterschen Forschungsstelle wurden mittels einer Mischfinanzierung bestritten, bei der das Reichsgesundheitsamt die fest etatisierten Stellen trug und das Reichsinnenministerium, der Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst, das Reichssicherheitshauptamt, das Reichskriminalpolizeiamt, der Bayerische Landesverband für Wanderdienst sowie die DFG sonstige Personal- und Sachausgaben ermöglichten.⁴⁵ Die DFG, bei der sich nicht zuletzt der Präsident des Reichsfor-

schungsrates, General der Artillerie Prof. Dr. Becker, und der Leiter der Fachgliederung Medizin des Reichsforschungsrates, Staatsrat Geheimrat Prof. Dr. Sauerbruch für Ritter verwandten,⁴⁶ stellte Ritter 1935 1.500 RM, 1937 8.500 RM, 1938 15.000 RM, 1939 und 1940 jeweils 10.000 RM, 1941 18.000 RM, 1942 18.400 RM, 1943 15.000 RM und noch 1944 14.100 RM für «Asozialenforschung», «Bastardbiologie» und Kriminalbiologie» sowie leihweise mehrere Leicas, «anthropologische Bestecke», Augen- und Haarfarbentafeln zur Verfügung.⁴⁷

Die Tätigkeit des Ritterschen Instituts beschränkte sich nicht auf «Zigeunerforschung». Bereits im März 1939 formulierte es Ritter als sein globales Ziel, «alle» vermeintlich «kriminellen Erbstämme innerhalb des deutschen Volkskörpers aufzudecken, zu erfassen und prophylaktisch anzugehen».⁴⁸ In diesem Sinne verlangte er 1941/42, neben dem vorhandenen «Zigeunersippenarchiv» auch ein «Landfahrer»- und «Verbrechersippenarchiv» zu schaffen.⁴⁹ Zu den Forschungsobjekten des Ritterschen Instituts zählten zwischen 1938 und 1944 Deutschbalten, Juden und ihre durch Mischehen hervorgerufenen Erbeeinflüsse – dies das Spezialthema Sophie Erhardt⁵⁰ –, die Gemeinde Schlossberg in Schwaben, die der Soziologe der Rassenhygienischen Forschungsstelle Dr. Betz unter dem Titel «Die Ursachen unüberwindlicher Armut» erforschte, die Ernst Bibelforscher, über deren «Erbwert» und «Sippenherkunft» man sich in einem Konzentrationslager kundig machte, sowie die «Asozialen» der Stadt Stuttgart, deren «Sippenherkunft» ein Dr. Barlen «bis in die Urgrosselterngeneration» eruieren sollte, und «Verbrechergruppen» wie «Mörder, Totschläger, Räuber, Zuhälter, Strichjungen».⁵¹ Ritter selbst wandte sich in der zweiten Kriegshälfte unter dem Aspekt der «Erb»- und der «sozialen Prognostik» zunehmend «jugendlichen Rechtsbrechern» zu, die er im eigens für sie eingerichteten Jugend-KZ Moringen beobachten, drillen und schikanieren liess. Unter ihnen befanden sich nach einem Bericht, den Oberregierungsrat Kümmerlein aus dem Reichsjustizministerium 1942 verfasste, «eine Reihe von Zigeunern und Zigeunermischlingen, einige Judenmischlinge und sogar zwei Negerbastarde.»⁵²

Die Ausweitung des Ritterschen Forschungsinteresses ging mit einem institutionellen Expansionsstreben innerhalb des Reichsgesundheitsamtes einher, das sich unter anderem in Grabenkriegen mit dem Leiter der Kriminalbiologischen Forschungsstelle Prof. von Neureuther und nach dessen Berufung an die Universität Strassburg 1940 mit Dr. Rodenberg zeigte, der ebenso wie Ritter über die «Zigeunerfrage» publiziert hatte⁵³ und wie dieser auf die Nachfolge von Neureuthers spekulierte.⁵⁴ Ritter ging aus den meisten dieser Auseinandersetzungen als Gewinner hervor, was sich zuvorderst in den zahlreichen Umbenennungen seines Instituts von der «Erbwissenschaftlichen» und «Bevölkerungskundlichen» über die «Rassenhygienische» zur «Rassenhygienischen und Kriminalbiologischen» und schliesslich «Kriminalbiologischen Forschungsstelle» ausdrückte. 1940 übernahm Ritter einen rassenhygienischen Lehrauftrag an der Universität Berlin, 1941 zusätzlich die Leitung des «Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei», das auf Betreiben des Ritter eng verbundenen Arthur Nebe gegründet worden war.⁵⁵ Anfang 1944 war Ritter schliesslich zum Direktor im Reichsgesundheitsamt und Mitte 1944 gar zum

Regierungsrat befördert worden.⁵⁶ Ritters Karriere wurde jedoch durch das siegreiche Vordringen der Roten Armee und die alliierten Bombenangriffe auf Berlin durchkreuzt, die ihn im Herbst 1943 nötigten, seine Forschungsstelle zu dezentralisieren und in sieben Ausweichstellen, unter anderem in Mecklenburg, Bayern und Württemberg sowie im Hannoverschen und im Sudetenland unterzubringen.⁵⁷ Die zentrale Aussenstelle seines Instituts befand sich in Drögen bei Fürstenberg, wohin auch das ebenfalls von Ritter geleitete Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei sowie die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens ausgelagert wurden. In Drögen hatte die SS-Führung einen kasernenartigen Gebäudekomplex als «Führerschule der Sicherheitspolizei» errichten lassen; dort nahm auch Ritter Quartier.⁵⁸ 1944 zog sich Ritter mit Eva Justin jedoch in den Westen, nach Marienberg, Post Mägerkingen, Kreis Reutlingen in Württemberg zurück.⁵⁹

In der letzten Phase seines Instituts wurmte es Ritter besonders, dass es SS- Obersturmführer Wolf im Sommer 1944 gelang, beim Apparateausschuss der DFG durchzusetzen, dass die vormals in den Händen des Rassenhygienischen Forschungsstelle befindlichen «anthropologischen Bestecke» an das ebenfalls «Zigeunerforschung» betreibende Amt «Ahnenerbe» der SS überstellt wurden.⁶⁰ Nach einem heftigen Protestbrief Ritters an die DFG zu schliessen, nahm er diese Niederlage gegen eine konkurrierende Institution in einer Weise ernst, dass man den Eindruck gewinnt, er habe den nahen Zusammenbruch des deutschen Faschismus nicht recht zur Kenntnis nehmen wollen.

Zweieinhalb Jahre nach Kriegsende, am 1. Dezember 1947, wurde Ritter von der Stadt Frankfurt zum Leiter der Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenranke sowie der Jugendpsychiatrie bestellt. Die bei der Entnazifizierung als «nicht betroffen» eingestufte Eva Justin liess er in seine Abteilung nachkommen; sie erhielt zum 1. März 1948 eine Stelle als «Kriminalpsychologin», in der sie bei Strafprozessen mit psychologischen Gutachten aufzutreten und die Eltern schwer erziehbarer Kinder zu beraten hatte.⁶¹ Ermittlungen gegen Robert Ritter 1950 und gegen Eva Justin 1960 wegen ihrer Mitverantwortung für die Deportation von Sinti und Roma nach Auschwitz sowie für deren Zwangssterilisation wurden bereits im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung eingestellt.⁶²

VII. Das fehlende «Reichszienergesetz» und die Linien der NS-Zienerpolitik

Rassenhygieniker wie Kranz, Finger und Krämer, die in Giessen und Münster Zienerforschung betrieben, stimmten mit Ritter darin überein, dass es sich bei den «Zienermischlingen» «um eine Kriminellen- und Asozialenfrage» handele, dass der Staat mithin «das Recht und die Pflicht» habe, sich gerade dieser Gruppe «so schnell wie möglich» «zu entledigen».¹ Den weitergehenden Überlegungen aus Giessen und Münster, dass die Nürnberger Gesetze hier geeignet seien, ein «Einströmen in das deutsche Blut»² zu verhindern, konnte sich Ritter allerdings nicht anschliessen, richteten sich «Reichsbürger»- und «Blutschutz»- Gesetz doch im Wesentlichen gegen Juden» und nicht so sehr gegen «jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades»? Eine Übertragung dieses Modells auf die «Zienerfrage» erschien Ritter angesichts seiner besonderen Feindschaft gegen «Zienermischlinge» als indiskutabel, da jene dadurch Vorteile gegenüber den «stammechten» Zienern erhalten hätten. Seines Erachtens warf die Problematik des vermeintlichen «Mischlingziener» Fragen auf, die der «deutschen Rassengesetzgebung bisher unbekannt» waren.⁴ Folglich drang Ritter auf die Verabschiedung eines gesonderten «Reichszienergesetzes». Er ging sogar soweit, der Ministerialbürokratie eigene Gesetzentwürfe vorzulegen.⁵

Spuren des Bemühens, zu einer reichseinheitlichen Zienergesetzgebung zu gelangen, lassen sich unter dem NS-Regime bis 1934 zurückverfolgen.⁶ Während die bereits mehrfach zitierten «Gedanken über den Aufbau des Reichszienergesetzes» aus dem Jahre 1936 noch ganz im Sinne der traditionellen Zienerpolitik das «Abschiebungsprinzip» gegen ausländische und das «Überwachungsprinzip» gegen inländische Ziener in den Mittelpunkt rückten,⁷ trug die Diskussion um das «Reichszienergesetz» spätestens seit Ende 1938 weitgehend Ritters Handschrift: Nach einem Schreiben Günther Panckes, des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS vom 19.12.1938 beinhaltet der damals vorliegende Entwurf die «Unterbindung einer weiteren Vermischung zwischen Zienern und Deutschblütigen», die «Trennung der reinen Ziener von den Mischlingen» sowie die «Sterilisierung und Isolation» der «Mischlinge».⁸ Nach Aussagen Ritters⁹ wurden diese Vorschläge «in verständnisvoller Zusammenarbeit» zwischen seiner Forschungsstelle, dem Reichsausschuss für Volksgesundheitswesen, der Abteilung Volksgesundheit im Reichsinnenministerium und dem Reichskriminalpolizeiamt ausgearbeitet.

Der Staatssekretär für Gesundheitswesen im RMDI und Reichsärztesführer Leonardo Conti riet dagegen im Januar 1940 entschieden von einer gesetzlichen Regelung der «Zienerfrage» ab: Entsprechend «gewissen analogen Vorgängen» – Conti spielte hier auf die massgeblich von ihm initiierte «Vernichtung lebensunwerten Lebens» an¹⁰ – sei «die Unfruchtbarmachung der Ziener und Zienermischlinge als Sondermassnahme sofort» durchzuführen.¹¹ Die Arbeit an einem «Reichszienergesetz» wurde in der Folgezeit dennoch nicht eingestellt. Ritter erwähnte noch im Juni 1941, dass ein solches Gesetz «in einem wohlbegründeten Entwurf»

vorliege.¹² Das «Reichszienergesetz» wurde jedoch ebensowenig verabschiedet wie das «Gesetz zur Behandlung Gemeinschaftsfremder» an dem Ritter ebenfalls lebhaftes Interesse zeigte¹³ und das in bewusst vage gehaltenen Klauseln auf die Überwachung und Internierung all derer zielte, die ein vermeintlich «nichtsnutzes, unwirtschaftliches und ungeordnetes Leben» führten.¹⁴

Während nun die Nürnberger Gesetze mit ihrer Unterscheidung von Juden», «jüdischen Mischlingen 1. Grades» und «jüdischen Mischlingen 2. Grades» eindeutige, von Juristen ausformulierte Definitionen bot, die während der gesamten NS-Verfolgung der Juden die Grundlage zur Einstufung abgaben,¹⁵ existierte eine solche präzise definitorische Basis für die Verfolgung der Sinti und Roma durch das NS-System nicht. Dies führte zu einiger Verwirrung in der nationalsozialistischen Zigeunerpolitik, zu einem Neben- und partiellen Gegeneinander dreier Klassifizierungen «der Zigeuner».

Eine erste Linie wurde von der Rassenhygienischen Forschungsstelle und dem Reichskriminalpolizeiamt sowie mit gewissen Abweichungen vom konkurrierenden Rasse- und Siedlungshauptamt der SS getragen¹⁶ und bestimmte seit 1941 auch vollends das Handeln Himmlers und des Reichssicherheitshauptamtes.¹⁷ Diese Linie zielte auf die Scheidung zwischen Zigeunern, die als «reinrassig» oder «stammrecht» galten, und solchen, die nach Ansicht der Wissenschaft zur «Vermischung» neigten. Zu dieser Gruppe wurden zusätzlich zu den Sinte- «Mischlingen» die quantitativ weniger bedeutenden Rom und balkanischen Zigeuner gezählt.¹⁸ Als Sinte-«Mischlinge» galten hier im Sinne des Erlasses «Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen» vom 7. August 1941 sowohl «Mischlinge» mit «vorwiegend zigeunerischem Blutanteil» und mit «gleichem deutschen und zigeunerischen Blutanteil» als auch solche mit «vorwiegend deutschem Blutanteil».¹⁹ Diese Position mündete in den «Schnellbrief» des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.1.1943,²⁰ nach dem «reinrassige» Sinte und Lalleri sowie von bestimmten «Zigeunersprechern» ausgewählte «im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge» weder von KZ-Haft noch von Sterilisation betroffen sein sollten, wohingegen die sonstigen «Zigeunermischlinge» sowie Rom und balkanische Zigeuner nach Auschwitz deportiert oder, falls sie gewissen Kriterien «sozialer Anpassung» entsprachen, sterilisiert werden sollten.

Ein zweites Klassifizierungsschema kam ausser in den Ehebestimmungen gemäss Paragraph 6 der Ersten Ausführungsverordnung zum «Blutschutz»-Gesetz insbesondere in denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen zum Tragen, die in den Jahren 1941/42 der sozialen Isolation sowie der staatsbürgerlichen, beruflichen und sozialrechtlichen Diskriminierung der Sinti und Roma dienen sollten und von Einrichtungen wie der Reichskanzlei, den Reichsministerien für Finanzen und Arbeit, der HJ-Führung und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP verantwortet wurden.²¹ In diesen Bestimmungen fasste man «Zigeuner» in Anlehnung an die Definition der Juden» durch die Nürnberger Gesetze als „a) Vollzigeuner oder stammrechte Zigeuner, b) Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem (sic!) zigeu-

nerischen Blutsanteil».²² Diese Interpretation des «Zigeunermischlings» war bedeutend enger als diejenige im «Gutachten»-Erlass vom 8. August 1941. Es gelang dem Reichssicherheitshauptamt und Reichskriminalpolizeiamt in einigen Fällen aber, derartige Bestimmungen durch Zusatzerlasse oder ergänzende Vorschriften zu unterlaufen.²³

Eine dritte Position zielte schliesslich pauschal auf «die Zigeuner» und nahm weder Differenzierungen nach den Kriterien der Rassenhygienischen Forschungsstelle noch nach den Nürnberger Gesetzen vor. In dieser Art argumentierten etwa der Reichserziehungsminister 1941 und der gerade in sein Amt eingeführte Reichsjustizminister Thierack im Spätsommer 1942.²⁴ Ihre Haltung war wahrscheinlich auf Unkenntnis zurückzuführen. Dagegen war die Forderung nach einer pauschalen «Bekämpfung der Zigeunerplage» in der NSDAP-Führung Ausdruck des Protestes gegen Himmlers Unterscheidung von «reinrassigen» und «Mischlingszigeunern» die beispielsweise Goebbels und Bormann als zu ausgeklügelt und diffizil erschien.²⁵

Die Existenz dreier Schemata zur Klassifikation von Sinti und Roma, die zugleich drei Vorstellungen von nationalsozialistischer Zigeunerpolitik entsprachen, belegen einmal mehr, dass es sich beim NS-Regime um ein polykratisches System handelte, in dem verschiedene Machtblöcke neben- und gegeneinander agierten.²⁶ Die Reibungen wurden überdies dadurch verstärkt, dass vorhandene Bestimmungen von den ausführenden Instanzen teils nicht begriffen, teils bewusst ignoriert, teils übersehen und teils unterschiedlich ausgelegt wurden, dass es also vorschnell wäre, von den drei Linien der Zigeunerpolitik auf drei konsistente Praxen zu schliessen.²⁷ All dies lässt es als verfehlt erscheinen, die nationalsozialistische Vernichtungspolitik in der Tradition der Totalitarismustheorie als gleichsam aus einem Guss darzustellen.²⁸ Gleichwohl steht ausser Zweifel, dass innerhalb der NS-Polykratie die SS und die ihr amalgamierten Institutionen, allen voran das RSHA, das RKPA und die Rassenhygienische Forschungsstelle Ritters, die entscheidenden Linien der Zigeunerpolitik bestimmten und insofern die Hauptverantwortung für den Genocid an Sinti und Roma trugen.

VIII. Die Festschreibung 1939, die Deportation in das Generalgouvernement 1940 und das Ghetto von Łódź 1941

Die jüngeren Untersuchungen zur nationalsozialistischen Zigeunerpolitik stimmen darin überein, dass innerhalb der zwölfjährigen NS-Herrschaft der Krieg zu einer immensen Verschärfung der Unterdrückung benutzt wurde und insofern eine neue, in die Vernichtung einmündende Etappe bildete. Der Krieg wurde in der Tat vom NS-Regime «gleichsam benutzt», «um die vorangegangene Ausmerzung politischer Gegner durch sogenannte volkspolitisch-biologische Reinigungsmassnahmen» zu ergänzen.¹

Nachdem schon am zweiten Kriegstag eine Verordnung das «Umerziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart wandernden Personen» in den Grenzzonen des Deutschen Reiches verboten hatte,² ordnete das Reichssicherheitshauptamt am 17. Oktober 1939 in einem «Schnellbrief» an, dass «Zigeuner und Zigeunermischlinge» – sonstige Landfahrer wurden nicht mehr erwähnt – ihren Wohn- bzw. Aufenthaltsort «bis auf Weiteres» nicht verlassen dürften.³ In sogenannten «Eröffnungsverhandlungen» wurde ihnen bei Nichtbefolgung dieser Weisung die Internierung in einem Konzentrationslager angedroht. Beispiele aus den Jahren 1940 und 1941 belegen, dass dies in der Tat praktiziert wurde: So wurde ein Nürnberger Sinto, der ohne kriminalpolizeiliche Genehmigung mit der Eisenbahn auswärtige Verwandte besucht hatte, nach Mauthausen überstellt; eine in Duisburg festgeschriebene Sinti-Familie, die 1941 in die Slowakei flüchtete, wurde von dort nach Lackenbach und am 4. November 1941 in das Łódźer Ghetto deportiert.⁴

Der Schnellbrief des RSHA schrieb darüber hinaus den Ortspolizeibehörden eine Erfassung und Zählung der Sinti und Roma zwischen dem 25. und 27. Oktober 1939 vor, wobei unter «Bemerkungen» anzugeben war, ob der Betroffene in den vorherigen fünf Jahren einer «geregelten Arbeit nachgegangen» sei, seine Familie «selbstständig ernährt» sowie einen «festen Wohnsitz» habe. Ferner sollte die «rassische» Klassifikation durch die Angabe komplettiert werden, ob «unter Umständen» ein Familienmitglied «arischer Abstammung» sei.⁵

Der Schnellbrief, der «binnen Kurzem» eine Regelung der «Zigeunerfrage im Reichsmassstab» ankündigte, ging auf eine Konferenz zurück, die Heydrich für den 21. September 1939 einberufen hatte. Deren Resultat war in vier Punkten zusammengefasst worden: «1) Juden so schnell wie möglich in die Städte, 2) Juden aus dem Reich nach Polen, 3) die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen, 4) systematische Ausschickung der Juden aus den deutschen Gebieten mit Güterzügen.»⁶ Dies stand in Zusammenhang mit den globalen «volkstumpolitischen» Zielen Hitlers, die eine «Rückführung» von «Reichs- und Volksdeutschen» aus dem Ausland und parallel die Vertreibung von Juden, Zigeunern und Polen aus dem um die Reichsgaue Danzig-Westpreussen und Wartheland vergrößerten Deutschen Reich in das am 10. Oktober 1939 gebildete «Generalgouvernement» vorsahen.⁷ Deshalb

enthielt der Schnellbrief vom 17.10.1939 die Vorschrift, die «später festzunehmenden Zigeuner» seien «bis zu ihrem *endgültigen Abtransport* in besonderen Sammelagern» unterzubringen.⁸ Die von Heydrich vorgesehene und in Bezug auf eine Anzahl von Berliner Sinti und Roma Ende Oktober 1939 bereits konkret geplante⁹ Deportation deckte sich mit gleichlautenden Forderungen des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, dessen Angehörige Wetzel und Hecht in einer Denkschrift die Abschiebung von «100.000 Zigeuner(n) und sonstigen Artfremde(n)» verlangten,¹⁰ und des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS, das am 30. Januar 1940 unabhängig von den gleichzeitigen Schritten des RSHA Himmler um die Zustimmung zur Deportation von 30.000 Zigeunern ersuchte.¹¹

Die geplanten Vertreibungsmassnahmen stiessen unter den mit «Zigeunerfragen» befassten NS-Stellen jedoch nicht einhellig auf Zustimmung. Robert Ritter etwa vertrat Anfang Januar in einem «Arbeitsbericht» an die DFG die Ansicht, es sei von zentraler Bedeutung, die «weitere Fortpflanzung» der «(Zigeuner-) Mischlingspopulation» «endgültig» zu unterbinden.¹² Ein halbes Jahr später verwandte er hierfür – ebenfalls in einem Schreiben an die DFG¹³ – den Terminus «einschneidende Massnahmen». Deshalb verwahrte sich Ritter vehement gegen den Versuch, «die noch fortpflanzungsfähigen Zigeuner über die Reichsgrenze nach Osten abzuschieben.» Ein solcher Schritt werde «auf die Dauer gesehen ohne Erfolg» bleiben, da er die Belange der «Erb- und Rassenpflege» nicht ausreichend berücksichtige.

Die Argumentation, eine Deportation könne der konsequenten Ausrottung letztlich nur hinderlich sein, wurde Ende Januar 1940 auch von Reichsärztführer Leonardo Conti vertreten. Seines Erachtens bot die Abschiebung der Zigeuner ins Generalgouvernement zwar «für den Augenblick besondere Vorteile», jedoch bedeute die Realisierung eines solchen Plans zugleich, dass «wegen einer einfachen Gegenwartslösung eine wirkliche Radikallösung» unterbleibe. Diese «Radikallösung» konnte seines Erachtens «nur durch Unfruchtbarmachung der Zigeuner bzw. Zigeunermischlinge erfolgen», woraufhin der weitere Verbleib der Sterilisierten innerhalb oder ausserhalb der Reichsgrenzen relativ gleichgültig sei. Dagegen werde eine sofortige Abschiebung die Verwaltung des Generalgouvernements vor «die grössten Schwierigkeiten» stellen, da «die Zigeuner schon von Geburt auf im Kampf und in der Überlistung von Behörden geschult» seien. Die Deportation, so Conti, führe letztlich nur zu einem «Kreislauf» von Abschiebung, Abwanderung und späterer Rückwanderung ins Deutsche Reich. Zwischenzeitlich würden «sich aber alle diese Zigeuner fortpflanzen», und «das Zigeunerproblem» werde «statt kleiner immer grösser» werden. Zur Besprechung dieser Fragen lud Conti in seiner Funktion als Staatssekretär für Gesundheitswesen im RMdI Vertreter des SS-Hauptamtes Sicherheitspolizei, des Innenministeriums sowie den Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes für den 7. Februar 1940 ein.¹⁴

Diese Konferenz vermochte die Evakuierungspläne vorderhand nicht mehr zu blockieren. Auf Befehl Himmlers hatte nämlich Heydrich am 30. Januar seinerseits eine Besprechung mit allen an der Umsiedlung beteiligten Stellen durchgeführt.

Dort wurden die Beschlüsse vom 21. September 1939 bestätigt; die terminlich bereits in Verzug befindliche Abschiebung von Juden, Polen und Zigeunern wurde in mehrere Phasen aufgliedert, wobei als «letzte Massenbewegung» im Frühjahr 1940 die Deportation von «sämtlichen Juden der neuen Ostgaue und 30.000 Zigeuner(n)» ins Generalgouvernement vorgesehen war.¹⁵

Ein neuerlicher «Schnellbrief» vom 27. April 1940 ordnete daraufhin für Mitte Mai einen «erste(n) Transport von Zigeunern» «in Stärke von 2.500 Personen – in geschlossenen Sippen» an.¹⁶ Angesichts des unmittelbar bevorstehenden «Westfeldzuges» war es kein Zufall, dass 1.000 Personen aus dem Gebiet der Kriminalpolizeileitstellen Hamburg und Bremen, weitere 1.000 aus dem Gebiet der Stellen Düsseldorf, Köln und Hannover und 500 aus dem Raume Frankfurt/ Stuttgart stammen sollten. Die Ausführung dieser Order zeigte nun, dass die Niederlage der Rassenhygieniker um Conti und Ritter nicht vollständig gewesen war. Ihren Bedenken wurde insoweit Rechnung getragen, als den Sinti ein Revers zur Unterschrift vorgelegt wurde, der ihnen «im Falle verbotener Rückkehr nach Deutschland» zusätzlich zur Konzentrationslagerhaft die Sterilisation androhte.¹⁷ Einem Rapport der Kriminalpolizeistelle Darmstadt zufolge sperrten sich zahlreiche Sinti zunächst entsetzt gegen die Unterzeichnung dieses Schriftstückes. Den berichtenden Kriminalinspektor veranlasste dies zu dem Vorschlag, die Formulierung «bei künftigen Umsiedlungen» «etwas zu ändern».¹⁸

Die recht kurze Frist von zweieinhalb Wochen zwischen der Herausgabe des Schnellbriefs und dem avisierten Termin der Deportation führte bei der Polizei zu einer gewissen Hektik und zu einigen Missverständnissen. Nach den «Richtlinien» für die Umsiedlung¹⁹ sollten unter anderem «Zigeuner» von der Evakuierung ausgenommen werden, die «mit Deutschblütigen verheiratet» waren. Der Anschlussatz «sogenannte Zigeunerehen werden nur ausgenommen (= von der Deportation), wenn Kinder vorhanden sind», zielte dabei zweifellos lediglich auf «Zigeunerehen» zwischen «Zigeunern» und «Deutschblütigen». Von einigen Gendarmen wurde er jedoch global auf alle in «Zigeunerehe» lebenden Sinti mit Kindern oder gar auf solche Paare bezogen, die auf Nachfrage angaben, nicht nur standesamtlich, sondern auch in «Zigeunerehe» verheiratet zu sein.²⁰

Im Sammellager Hohenasperg, von dem aus die 500 Sinti aus dem Stuttgarter und Frankfurter Raum nach Polen evakuiert werden sollten, stellte sich am 16. Mai 1940 heraus, dass der Transport der Kriminalpolizeistelle Darmstadt ohne den geforderten Bezug zu den «rassenhygienischen Gutachten» des Ritterschen Instituts zusammengestellt worden war. Zwei Tage darauf diagnostizierte der eilends aus Berlin herbeigeordnete Dr. Würth als «Sachverständiger» der Rassenhygienischen Forschungsstelle die etwa 200 aus dem Darmstädter Raum internierten Personen. Er stufte 22 als «Nicht-Zigeuner» ein, die daraufhin «zurückverschubt» wurden. Würth zeigte sich sehr überrascht darüber, dass Sinti aus dem Darmstädter Raum wie überhaupt aus dem recht grenzfernen Bereich der Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt für die Deportation vorgesehen waren. Damit hatte er nicht gerechnet.²¹

Ein Kriminalinspektor, der die aus Mainz, Worms und Ingelheim nach dem Sammellager Hohenasperg verbrachten Sinti begleitet hatte, bemängelte überdies, dass

zwar hochschwängere Frauen von der Abschiebung ausgenommen seien, nicht aber Wöchnerinnen und stillende Mütter. Er plädierte für die umgekehrte Lösung: «Eine werdende Mutter ist besser zu transportieren und zu behandeln als eine stillende Mutter.» Das Motiv seines Vorschlages war offenkundig nicht das Mitleid mit den Opfern, sondern das Selbstmitleid des Täters: «Die Behandlung der Wöchnerinnen mit ihren Säuglingen im Lager und während dem Transport brachte viel Arbeit mit sich.»²²

Zumindest diejenigen Sinti, die in den Kölner Messehallen zur Deportation zusammengesfasst wurden, mussten sich voreinander nackt ausziehen und auf versteckte Wertsachen durchsuchen lassen. In der Erinnerung eines Betroffenen: «Das Schlimmste und das Ordinärste, was man einem Zigeuner antun kann, ist, vor den Kindern und vor der Frau sich nackt sehen zu lassen ... auch wir Männer weinten.

Psychologisch erleichterte sich die Kriminalpolizei die Steuerung des Transports, indem sie den Zigeunern vorgaukelte, in Polen werde jede Familie ein Haus, ein Stück Land und etwas Vieh erhalten.²⁴ Obwohl nun der Schnellbrief vom 27.4.1940 explizit eine Deportation «in geschlossenen Sippen» vorsah, verstießen doch einige Kriminalpolizeistellen gegen diese Anordnung: Eltern und Kinder wurden auseinandergerissen; Kranke wurden ohne ihre Familien an ihren Festschreibungsort zurückgeschickt.²⁵ Angesichts der ausserordentlich grossen Bedeutung des Familienzusammenhalts in der Kultur der Sinti²⁶ führte das in den folgenden Jahren vielfach dazu, dass in Deutschland Zurückgebliebene bei der lokalen Kriminalpolizei, beim Reichskriminalpolizeiamt oder bei anderen Stellen immer wieder – aber nur selten erfolgreich – um eine Einreisegenehmigung in das Generalgouvernement nachsuchten²⁷ oder illegal dorthin einreisten.²⁸ Manche betrieben dieses Anliegen so hartnäckig, dass sie sogar eine Reise nach Berlin zum RKPA oder RSHA nicht scheuten. Der Chef der Sicherheitspolizei reagierte darauf am 1. April 1942 mit einem Erlass, der den örtlichen Kripo-Stellen untersagte, Zigeunern Urlaubsscheine für Reisen in die Reichshauptstadt auszustellen.²⁹ Noch Ende Dezember 1942 sah er sich veranlasst zu dekretieren, die «Ausstellung von Urlaubsscheinen» an Sinti «zum Zwecke der Reise in das Generalgouvernement oder in den Warthegau» habe «zu unterbleiben». «Zigeunerische Personen», die dennoch einreisten, seien in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.³⁰

In Polen selbst gelang es einigen wenigen deportierten Sinti, sich als Musiker und Artisten durchzuschlagen; andere fanden unter den schwierigen Bedingungen des besetzten Landes kaum eine Überlebensemöglichkeit, starben vielfach an Hunger, Kälte und Seuchen oder suchten illegal in das Deutsche Reich zurückzukehren.³¹ Der Brief einer Sintezza aus Essen an ihre nicht deportierten Verwandten beleuchtet diese lebensgefährliche Situation in Polen: «Liebe Schwiegereltern und Schwagern. Heute komme ich erst wieder dazu euch zu schreiben. Deile euch mit das mir und noch andere Sinde fort sind von Krakau weil gesagt worden, das die Sinde alle am 17. Juli weg kommen, und können auf ein Lager bei Warschau, da könnt ihr denken wie es unz war, und alle Sinde. mir sind jetzt heute wieder in Krakau und bleiben

auch hir. liebe Schwiegereltern und Schwagern mir leiden hir grosse Not mir sind Täge lang nichter kein Brot ihr könnt euch die Sache gar nicht vorstellen was mir hir in Polen leiden missen Hunger, das mir die Wände hinauf gehn, keine Kleider, keine Schuhe mehr und leute haben auch nichts in Polen sind auch arm und habe leuse so verwarlost sind sie und so falsch und Mitschich die schlagen ein Tot. Liebe Schwiegereltern und Schwagern sobald ihr mein Brief erhalten habt dan gleich antwort nach Krakau Bahnlagnern Konrad Lehmann schickt mir doch was für mich und Heitzla und Kinder alte Kleider und Schuhe Herzliche grüse von Schwiegereltern und Schwagern und Schwägerinen auch an Reila Bluma Bez Wanda Froscha gruz Izi Doni Marschi Julius Fadala.»³²

Die übergrosse Mehrheit der deportierten Zigeuner wurde wie die Juden unter SS-Führung und -Bewachung in nicht-entlohten Zwangsarbeitskolonnen zusammengefasst sowie von Lagern und Ghettos wie Belzec, Radom, Kielce, Krychow und Tschenstochawa vornehmlich zum Bau von Strassen, Schützengräben, Bunkern, Flughafengeländen oder KZs genötigt. Gerade letzteres konnte nach 1945 zu Lasten der Deportierten zu Buche schlagen. Wolf Biermann schilderte einen solchen Fall:

«Ein alter Hamburger braucht Geld. Goldschabi Rosenberg ist ein Hamburger Zigeuner. Aber er lebt noch. Er lebte schon immer hier. Ausser damals, die paar Jahre in Polen. Eines schönen Tages fuhr er dorthin, ohne Fahrkarte, im Viehwagen, unter Aufsicht der SS.

Der Mann kann nicht anerkannt werden. Opfer des Faschismus ist so einer nicht, sagen die im Amt. Wiedergutmachung kriegt der keine, sagen die im Amt. Herr Rosenberg, seien wir mal ehrlich: wir waren doch damals gar nicht im KZ, nicht wahr, Herr Rosenberg; sagen die auf dem Amt zu Goldschabi Rosenberg. Und der Alte verschluckt ein paar Flüche in seiner anderen Sprache und geht nicht wieder hin. Es stimmt: er war gar nicht eingesperrt im KZ. Goldschabi Rosenberg hat die KZs selber gebaut. Wenn eins fertig war, dann das nächste. Mit eigener Hand Pfähle eingegraben, Stacheldraht gezogen mit eigener Hand, eigenhändig Baracken aufgebaut, im Trupp mit anderen Zigeunern. Und dann weiter, unter Aufsicht der Posten von der SS. Eingezäunt war er nur von den Schüssen, die nicht ihn trafen. Zigeuner sind frech. Der hat noch immer nicht genug. Hat Kazetts gebaut und will noch Geld dafür.

Das ist die Logik der Mörder, ihren Opfern verzeihen sie nicht. Nun rennt Goldschabi Rosenberg in die Holzbaracke von der christlichen Mission und wartet ungeduldig auf die höhere Gerechtigkeit nach dem Tode.»³³

Insgesamt entsprach die flexible Form des Arbeitseinsatzes der Zigeuner in Polen der Strategie des Generalgouverneurs Hans Frank gegenüber den Juden, in dem von ihm beherrschten Gebiet lediglich provisorische und dabei augenscheinlich «unhaltbare» Zustände herbeizuführen, die eine spätere «Entlastung» des Territoriums von Juden und Zigeunern plausibel erscheinen lassen sollten.³⁴ Kranke Zigeuner wurden sich selbst überlassen, nicht mehr arbeitsfähige wurden erschossen. Insbesondere 1942/43 ging die SS im Generalgouvernement zu Massenerschiessungen an deutschen – wie auch polnischen – Zigeunern über.³⁵ Begründete Schätzungen

über die Todesrate der 1940 deportierten Sinti liegen lediglich für Hamburg vor; danach kamen 80 Prozent der von dort Verschleppten um.³⁶ Sinti, die es riskierten, aus dem Generalgouvernement in ihre Heimatorte zurückzukehren, wurden in Konzentrationslager überwiesen oder nach mehrmonatiger «Schutzhaft» erneut nach Polen abgeschoben.³⁷ Aus der Stadt Duisburg ist das Schicksal von Familien überliefert, die im August 1944 im Gefolge des deutschen Rückzuges aus Polen in ihre Heimatstadt zurückkehrten. Sie wurden ausnahmslos in das Gemeinschaftslager der Mannesmann- Röhrenwerke für ukrainische Fremdarbeiter eingewiesen, mussten wie diese Zwangsarbeit für das Grossunternehmen leisten und bekamen weder Lebensmittel- noch Kleiderkarten ausgehändigt, da sie in die Gemeinschaftsvorsorgung des Lagers einbezogen wurden. Die zurückgekehrten Sinti hatten sich täglich bei der Kriminalpolizei zu melden und wurden zudem darauf hingewiesen, dass Arbeitsflucht oder «Bummelantentum» KZ-Haft zur Folge haben würden.³⁸

Die Abschiebungen von Sinti und Roma, die, beginnend mit den als rassistisch besonders minderwertig eingestuften burgenländischen Zigeunern, in den Monaten nach dem Mai 1940 vorgesehen waren, stiessen allerdings ebenso wie Himmlers Pläne zur Aussiedlung deutscher Juden auf den entschiedenen und vorläufig erfolgreichen Widerstand des Generalgouverneurs Hans Frank. Dessen Verwaltung fühlte sich durch die wachsende Zahl Deportierter überfordert und hatte überdies perspektivisch ein «judenfreies» Generalgouvernement im Auge.³⁹

Der Grabenkrieg zwischen Himmler und Frank, der sich über etwa ein Jahr hinzog, bildete den Hintergrund für die schnell wechselnden Anordnungen, die das Reichskriminalpolizeiamt zwischen dem August 1940 und dem August 1941 zur Vertreibung der Sinti und Roma verlauten liess. Hatte das RKPA am 16. August 1940 erklärt, dass die Einreise «einzelner Zigeuner und Zigeunermischlinge in das Generalgouvernement» vorerst nicht statthaft sei, so hiess es zwei Tage später, ein weiterer Transport von Zigeunern stehe bevor. Anfang Dezember 1940 gab man wiederum bekannt, die Regierung des Generalgouvernements habe am 27. November mitgeteilt, die Umsiedlung verwandter Sinti zu ihren Angehörigen sei derzeit unerwünscht, man werde «die Angelegenheit» jedoch im April 1941 erneut prüfen. Nachdem diese Prüfung im Mai 1941 negativ ausgefallen war, meldete sich das RKPA Anfang August 1941 noch einmal mit der Order zu Wort, dass eine «Nachsiedlung von Angehörigen» «mit Rücksicht auf den Krieg im Osten» – gemeint war der Überfall auf die Sowjetunion – «bis auf Weiteres nicht erfolgen» könne. Diese Entscheidung wurde Ende 1941 und im Dezember 1942 bestätigt.⁴⁰

Der Abschiebungsdruck, den Frank hatte abwehren können, lastete seit dem Frühherbst 1941 auf der Verwaltung der eingegliederten östlichen «Reichsgaue» und – in allerdings geringerem Masse – auf dem unbesetzten Frankreich, in das Sinti und Roma aus dem deutsch besetzten Elsass-Lothringen sowie als staatenlos geltende Sinti aus den westlichen Zonen des Deutschen Reiches abgeschoben wurden.⁴¹ Himmler selbst richtete am 18. September 1941 ein Schreiben an Artur Greiser, den Reichsstatthalter des Warthegaues: «Altreich» und «Protectorat» sollten auf Wunsch Hitlers alsbald «von Juden geleert und befreit» werden; jene seien zu-

nächst in die eingegliederten Gebiete und im nächsten Frühjahr von dort «nach dem Osten» zu transportieren. In einem ersten Schritt sollten 60.000 Juden im Ghetto von Łódź, das deutscherseits «Litzmannstadt» genannt wurde, untergebracht werden.⁴²

Obwohl die Zahl der Deportierten binnen Wochenfrist von 60.000 auf 20.000 Juden und 5.000 Zigeuner reduziert wurde, verwarnten sich die Ghettoverwaltung und der Oberbürgermeister von Łódź sowie der zuständige Regierungspräsident, der ehrenamtliche SS-Brigadeführer Uebelhör, entschieden gegen eine «Einsiedlung» dieser Grössenordnung. Man beschwor den Zusammenbruch des Ghettolebens und der dortigen Kriegsproduktion mit dem Argument, die Neuankömmlinge müssten aus Platzmangel in den Fabrikationsbetrieben des Ghettos untergebracht werden. Der Hunger werde zunehmen, der Ausbruch von Seuchen sei abzusehen. Die Aushebung weiterer Fäkaliengruben werde neue Fliegenschwärme anziehen, die auch die deutsch bewohnten Stadtviertel belästigen würden. Am Ende sei die völlige Auflösung der Ghettobetriebe unabwendbar, da mit den Zigeunern «Brandstifter schlimmster Sorte» zu erwarten seien, bei denen zudem fraglich sei, ob sie überhaupt zur Befolgung von Auflagen in der Lage seien.⁴³

Während Heydrich dem Regierungspräsidenten von Litzmannstadt daraufhin lediglich telegrafisch mitteilte, die Transporte würden planmässig eintreffen, sandte Himmler einen längeren Brief an Uebelhör, in dem er um Verständnis für die Deportation warb. Letztlich, so Himmler, könne er aber die Einwände der lokalen Verwaltung, insbesondere das immer wieder vorgebrachte Argument vom Primat der Kriegsproduktion, nicht gelten lassen, zumal niemand verlange, die Juden in Fabrikgebäuden unterzubringen. Was die Brandstiftungsgefahr durch die Zigeuner betreffe, schlage er vor, Uebelhör solle ankündigen, für jedes Feuer im Ghetto sollten 10 Zigeuner erschossen werden. «Sie werden damit», endet der Brief, «in den Zigeunern die beste Feuerwehr für das Ghetto bekommen, die einen Eifer besitzt, wie er bisher nicht vorhanden war.»⁴⁴

Uebelhör liess sich nicht beruhigen. In einem neuerlichen Brief an Himmler empörte er sich über das Bild, das SS-Sturmbannführer Eichmann und der ‚Judensachbearbeiter der Staatspolizeistelle Litzmannstadt‘ in beschönigender Weise über die Zustände im Ghetto vermittelt hätten. Er, Uebelhör, könne deren Praktiken «nur als von den Zigeunern übernommene Rosstäuschermanieren» bezeichnen. In einer konstruktiven Wendung sprach der Litzmannstädter Regierungspräsident dann die Empfehlung aus, Himmler möge die Juden statt nach Łódź doch in das weniger beengte Warschauer Ghetto verbringen lassen. Dort, so habe er einer Berliner Zeitung entnommen, existierten sogar noch Tanzsäle und Bars.⁴⁵ Nun reagierten sowohl Himmler als auch Heydrich heftig. Himmler hielt Uebelhör vor, er habe sich ihm gegenüber im Tonfall vergriffen. Heydrich seinerseits nahm in einem Schreiben an Reichsstatthalter Greiser seinen Untergebenen Eichmann gegen des Regierungspräsidenten Satz von den «zigeunerischen Rosstäuschermanieren» in Schutz.⁴⁶ Die massiven Widerstände der Litzmannstädter Behörden blieben wirkungslos. Seit

Mitte Oktober 1941 wurden 20.000 Juden sowie zwischen dem 5. und 9. November 1941 5.007 Zigeuner, aus dem Burgenland und aus dem «Altreich» sowie aus Ungarn und Rumänien stammend, im Ghetto von Łódź konzentriert. Vom jüdischen Viertel des Ghettos war das – behördlich so bezeichnete – «Zigeunerlager» durch einen doppelten Stacheldrahtzaun und einen Wassergraben getrennt. Wie auch im jüdischen Teil waren die Aussenfenster mit Brettern vernagelt; Posten der SS, des jüdischen Ordnungsdienstes und der kurzfristig organisierten Zigeunerpolizei hatten das Viertel abzuriegeln. Nach der Aussage des Krankenpflegers Wolkowicz Kalman, einem der wenigen Überlebenden des Ghettos, herrschte im «Zigeunerlager» furchtbares Elend. Die dort Internierten lagen auf den Fussböden, wurden miserabel ernährt und erhielten keinerlei Medikamente. Die Möglichkeiten der wenigen dort eingesetzten jüdischen Ärzte und Krankenpfleger beschränkten sich darauf, Gesunde und Kranke zu trennen, um die Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen wenigstens etwas einzudämmen.

120 Zigeuner wurden als Metallfacharbeiter von Posener Waffen- und Munitionsfabriken angefordert. Nicht zur Zwangsarbeit vorgesehen, fielen zahlreiche andere noch im November und Dezember 1941 den allgemeinen «Lebens»-umständen und dem Flecktypus im Ghetto zum Opfer. Diejenigen Sinti und Roma, die das Ghetto bis zum Jahresende 1941 überlebt hatten, wurden zwischen dem 1. und 12. Januar 1942 in Kulmhof in Gaswagen erstickt.⁴⁷

Der Prozess der Vernichtung der Sinti und Roma im Łódźer Ghetto und in Kulmhof funktionierte mithin nach dem Prinzip der self-fulfilling-prophecy. Ghettoverwaltung und Oberbürgermeister von Łódź hatten infolge der Deportationszüge Platzmangel, wachsende Ernährungsprobleme und Seuchen im Ghetto vorausgesagt. Kurze Zeit nach dem Eintreffen der Deportationsopfer wurden die Wohn- und Ernährungsverhältnisse tatsächlich immer unerträglicher; Seuchen und Krankheiten griffen in furchtbarem Masse um sich; die deutschen Behörden, die die Katastrophe prognostiziert hatten, stellten in der Tat alle Weichen so, dass sie auch wirklich eintrat. Am Ende waren die in Łódź Festgehaltenen so ausgehungert, krank und schwach, dass sie den Verursachern dieses schrecklichen Zustandes vollends als «Untermenschen» galten, die im Gas zu ersticken das einzig Mögliche sei.

IX. Ein mehrjähriges Provisorium

Die Tatsache, dass die Deportation deutscher Sinti und Roma 1940 entgegen den ursprünglichen Intentionen des RSHA «nur» 2.500 Personen erfasste, veränderte den Charakter der im Oktober 1939 verfügten Festsetzung der Zigeuner entscheidend: Aus einem als Übergangsmassnahme geplanten Provisorium wurde ein Zustand von mehreren Jahren. Erste Komplikationen entstanden der Kriminalpolizei durch den Geheimcharakter des Schnellbriefes vom 17.10.1939. Nicht wissend um die Festschreibung, vermittelten einige Arbeitsämter Sinti in Stellen ausserhalb ihres Wohnortes, was wiederum den Protest der betroffenen Kriminalpolizeistellen beim RKPA hervorrief.¹ Erst Mitte 1942 einigten sich das Reichskriminalpolizeiamt und der Beauftragte des Vierjahresplanes auf eine einvernehmliche Regelung.²

Insgesamt ging die Festschreibung der Sinti und Roma mit Berufsverboten, einer weiteren Kennzeichnung, der sozialen Absonderung und einer sozialrechtlichen Schlechterstellung einher, die die Zigeuner an die Seite der Juden und Polen rückte.

Im dritten Kriegsmonat ordnete das Reichssicherheitshauptamt an, Zigeunerinnen, die «im Verdacht des Wahrsagens» stünden, in Konzentrationslagern zu inhaftieren.³ Angesichts der zunächst skeptischen Einstellung der deutschen Bevölkerung zum Krieg⁴ befürchtete man, dass die Wahrsagungen «erhebliche Beunruhigung» hervorrufen könnten.⁵ Bereits neun Tage nach Kriegsbeginn hatte Himmler einen Erlass herausgegeben, mit dem er den als lästig empfundenen Einfluss der Verwaltungsgerichte auf die Vergabe von Wandergewerbescheinen zu vereiteln suchte: «Sollte in Einzelfällen von Verwaltungsgerichten die ‚Erteilung‘⁴ solcher Papiere gegen das Votum der Kriminalpolizeistellen erzwungen werden, ist zunächst die ‚Aushändigung‘⁴ der Scheine zu versagen. Sollte auch die Aushändigung auf gleichem Wege erzwungen werden oder ist die Aushändigung schon erfolgt, ist die Geheime Staatspolizei zu ersuchen, den betreffenden Schein aus staatspolizeilichen Gründen einzuziehen und abzunehmen, wogegen eine Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren dann nicht gegeben ist.»⁶

Überhaupt wurden Wandergewerbescheine nach Kriegsbeginn kaum mehr an Zigeuner ausgegeben. Im Bereich der Kriminalpolizeistelle Essen lautete die zynische Standardbegründung, mit der den Sinti der Wandergewerbeschein verweigert wurde: Wenn auch bisher «nichts Nachteiliges in strafrechtlicher Hinsicht⁴⁴ über die Antragstellerin bekannt geworden sei, so müsse doch angenommen werden, dass der Wandergewerbeschein als «Vorwand zur Begehung der typischen Zigeunerdelikte⁴⁴ benutzt werde.⁷ Einer Duisburger Sintizza wurde der Wandergewerbeschein 1940 mit der zusätzlichen Begründung versagt, ihr Ehemann sei «entsprechend seinem Alter sehr wohl in der Lage, ... lohnbringender Arbeit nachzugehen.» Dieser Mann war 75 Jahre alt.⁸ Einer weiteren Sintizza aus Duisburg, die die Korbwaren ihres Mannes verkaufen wollte, wurde dies von der Kriminalpolizei mit fol-

genden Ausführungen verboten: «Der Ehemann ist selbständiger Korb- und Stuhlflicker und hat somit eigenes Einkommen. Er soll lungenkrank sein. Dieser Umstand verbietet allein schon aus hygienischen Gründen die Fortsetzung des Wandergewerbes.»⁹

Die Kennzeichnung der Sinti und Roma wurde 1941 insofern vorangetrieben, als die «Zigeunereigenschaft» in der Volkskartei und den Melderegistern sowie bei der Erfassung des Geburtsjahrgangs 1923 auf dem Wehrstammblatt vermerkt wurde.¹⁰ Die Ausgrenzungsmassnahmen erstreckten sich 1941/42 des Weiteren auf den Volksschulbesuch, die Betreuung durch die NSV, die Jugenddienstpflicht, den Dienst in Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst, die Berufstätigkeit in sogenannten «geschützten Betrieben» und noch im Herbst 1943 auf die Fürsorgeerziehung. «Minderjährige Juden, jüdische Mischlinge 1. Grades, Zigeuner und Zigeunermischlinge» sollten fortan aus der Heimerziehung ausgeschlossen werden und nur noch dem «bürgerlichen, Straf- und Polizei(!)-recht» unterliegen.¹¹ Für die polizeiliche Verfolgungspraxis bedeutete dies den Freibrief zur Deportation von Sinti-Heimkindern nach Auschwitz.¹²

Am 13. März 1942 verfügte der Reichsarbeitsminister, dass die sozialrechtlichen Sonderbestimmungen für Juden fortan auch für Sinti und Roma gelten sollten. Knapp vierzehn Tage später unterwarf die Reichsregierung die Zigeuner der Sozialausgleichsabgabe, die diese Bevölkerungsgruppe einkommensteuerrechtlich den Juden und Polen gleichstellte und die sich auf eine Zusatzsteuer in Höhe von 15 Prozent des Einkommens berief. Weitere steuerrechtliche Diskriminierungen traten am 1. Januar und 1. April 1943 in Kraft.¹³ Im Reichsarbeits- und im Reichsfinanzministerium wurde überdies zwischen August 1942 und Juni 1943 der Entwurf einer «Verordnung über die Behandlung von Juden und Zigeunern in der Reichsversicherung» erörtert, der für diese beiden Gruppen die bereits bestehenden restriktiven Grundsätze für schutzangehörige und staatenlose Polen übernehmen sollte, zumal in der «Zweiten Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten» vom 31. Januar 1942 Juden und Zigeunern nicht einmal mehr der Status der «Schutzangehörigen» des Deutschen Reiches zugewilligt worden war.¹⁴ Die versicherungsrechtlichen Fragen wurden im Sommer 1943 jedoch nicht weiterverfolgt. Angesichts der Vernichtung der Juden und Zigeuner hatte die Ministerialbürokratie neue Prioritäten.

Mehrere deutsche Städte neigten zu einer extensiven Auslegung der gegen Sinti und Roma gerichteten Sonderbestimmungen. So verfügte das Haupternährungsamt der Reichshauptstadt Berlin im Oktober 1942: «Sofern das Gewerbeaufsichtsamt der Zuteilung von entrahmter Frischmilch für solche Zigeuner, die in besonderem Masse der Einwirkung von Giften ausgesetzt sind, befürwortet, darf höchstens ½ Liter je Tag und Kopf über die Betriebe zugeteilt werden. Vollmilch dürfen Zigeuner nicht erhalten.»¹⁵

Die Städte Magdeburg und Breslau waren sich 1942 darüber im Zweifel, ob man Zigeunern nicht auch die kommunale Fürsorge für Kranke, Schwangere und Wöchnerinnen sowie die Bezugsberechtigung für Reichsverbilligungsscheine entziehen müsse. Der Deutsche Gemeindetag, an den sie eine entsprechende Anfrage richteten, gestand ein, dass hier eine Gesetzeslücke bestehe. Dies bedeute jedoch nicht,

dass «die Zigeuner in fürsorgerechter Hinsicht den deutschen Volksangehörigen gleichzustellen» seien. Man legte den Kommunen nahe, Sinti und Roma wie «Asoziale» einzustufen.¹⁶

Die soziale Isolierung der Sinti und Roma wurde vor allem durch «Zigeunergemeinschaftslager» verstärkt, die – auf Vorbilder aus der Vorkriegszeit zurückgreifend – nach 1939 vielerorts eingerichtet wurden. Nach Kriegsbeginn wurden die Zigeunerlager zunehmend einer rigiden Ordnung unterworfen, die etwa in Frankfurt ein kasernenhofartiges Reglement, einen Zapfenstreich und die soziale Isolation der Insassen umfasste. Jene durften das Lager nur zur Ausübung ihres Gewerbes, zum Schulbesuch und zum Einkauf verlassen. Ein sogenanntes «Herumlungern» außerhalb der Lagergrenzen war ebenso untersagt wie ein Betreten des Lagers durch «Unbefugte». Übertretungen der Ordnung des Tag und Nacht polizeilich bewachten Lagers zogen «Zwangsmittel» nach sich.¹⁷

Insbesondere über die Zigeunergemeinschaftslager in Gelsenkirchen und Königberg sowie über die Anhaltelager in Salzburg und Lackenbach im Burgenland ist dokumentiert, dass die arbeitsfähigen Insassen solcher Einrichtungen zwangsweise in Arbeit vermittelt wurden. Auch für die im Lager Verbleibenden galt eine Arbeitspflicht. Die Lagerunkosten sollten möglichst aus dem Verdienst der Zigeuner, für die lediglich ein Taschengeld von etwa 10% des Einkommens vorgesehen war, gedeckt werden. Bei einer Übertretung der Vorschriften waren drakonische Strafen bis hin zu einer Haft in einem Arbeitserziehungslager oder KZ vorgesehen. Die Männer, teils auch Frauen und Kinder, wurden vornehmlich im Tief- und Hochbau, zu landwirtschaftlichen oder industriellen Hilfsarbeiten eingesetzt.¹⁸

Baracken und Wohnwagen der Internierten gerieten im Laufe des Krieges in einen noch elenderen Zustand, als dies oftmals schon vor dem Krieg der Fall gewesen war. Die Hungerlöhne, die die meist als Hilfs- oder Bauarbeiter tätigen Sinti erhielten, sowie die Tatsache, dass die Kommunalverwaltung der Ausbesserung von Zigeunerlagerplätzen im Bombenkrieg die letzte Priorität zumass, führten in Städten wie Recklinghausen oder Gelsenkirchen zum völligen Verfall der Unterkünfte und infolgedessen zu schweren Infektionen und Lungenkrankheiten unter den Sinti.¹⁹

In den Gemeinden, in denen Sinti und Roma festgeschrieben waren, mobilisierten vielfach die Ortsgruppen der NSDAP, Firmen, Bürgermeister oder lokale Honoratioren die gängigen Vorurteile gegen «die Zigeuner», um ihren Ort oder ihr Stadtviertel wieder «zigeunerfrei» zu bekommen. Im Mittelpunkt dieser Diskriminierungsbemühungen standen weithin Sexualphantasien, die auf «die Zigeuner» projiziert wurden und mittels der Vertreibung der Sinti aus dem Ort gebannt werden sollten. So sah die Kreisleitung der NSDAP im badischen Mosbach «die Frauen, die in der Nähe des Zigeunerlagers auf den Feldern arbeiteten, durch die Zigeuner belästigt.»²⁰ Die Ortsgruppe «Wilhelm Decker» der NSDAP in Bremen sah «Erwachsene und Kinder halbnaakt» herumlaufen und die «unmöglichsten Sachen» «treiben». Die Tochter eines Blockleiters sei «unsittlich angefasst» worden, ein «Zigeu-

ner» habe gar eine «Flinte und schießt dauernd nach Vögeln.»²¹ Die Deutschen Eisenwerke AG in Gelsenkirchen sahen durch ein in Werksnähe befindliches Zigeunerlager nicht nur ihre Kriegsproduktion durch vermeintliche «Spionage», sondern auch ihre jugendlichen Werksangehörigen sittlich gefährdet.²² Ein Unternehmer aus einem Dorf an der Weser währte die «Moral von Jung und Alt» durch das vorgeblich «rohe und ungezügelter Leben» der Zigeuner negativ beeinflusst.²³

In einigen Gemeinden suchte man die Sinti abzuschleppen, indem man ihnen ohne die vorgeschriebene Zustimmung der Kriminalpolizeistellen Wandergewerbebescheine aushändigte, in anderen schikanierte man sie nicht nur durch eine menschenunwürdige Unterbringung, sondern auch durch die Verweigerung von Lebensmittel- und Kleiderkarten.²⁴ Darüber hinaus wandte man sich mit der Vertreibungsforderung an höhere Verwaltungsinstanzen wie Landräte, Regierungspräsidenten und Oberbürgermeister oder die jeweils übergeordnete Leitung der NSDAP. Diese Institutionen machten sich das Anliegen der Bittsteller in der Regel zu eigen und forderten von der Kriminalpolizei als dem zuständigen Adressaten «den baldigen Abtransport der Plagegeister.»²⁵ Die Kriminalpolizeistellen, die ihrerseits an die Weisungen des RKPA – Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens gebunden waren, reagierten meist mit dem Hinweis, dass ein Abtransport der Zigeuner derzeit nicht möglich sei, stellten eine «endgültige Regelung der Zigeunerfrage» für die Nachkriegszeit in Aussicht und verwiesen auf die vielfältigen Auflagen für die Festgeschriebenen, gegen die zu verstossen «Vorbeugehaft» im Konzentrationslager nach sich zog.²⁶

Manchmal gab die Kriminalpolizei dem Drängen der Verwaltung auch pro forma nach, stellte jedoch die Bedingung, dass derjenige Ort, der die Zigeuner abschieben wollte, aus eigener Kraft anderweitig einen Lagerplatz aufsuchen müsse, was den vorliegenden Quellen zufolge in keinem Fall gelang.²⁷ In dem Dorf Wehrden an der Weser vermochten es die örtlichen Honoratioren mit tatkräftiger Unterstützung des Landrats und des Regierungspräsidenten allerdings, die Kriminalpolizei solange unter Druck zu setzen, bis das RKPA der «Umsiedlung» der dortigen Sinti in das Ghetto Łódź zustimmte. Diese Deportation scheiterte im Februar 1942 jedoch an der «Lagerauflösung», so der Terminus der Kriminalpolizei, in Łódź: die internierten Sinti und Roma waren inzwischen vergast worden.²⁸

X. Massenerschiessungen

Die physische Vernichtung der Roma und Sinti setzte mit dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion ein. Zigeuner zählten neben Juden, Funktionären der KPdSU, Partisanen, vermeintlich Geisteskranken und «Asiatisch-Minderwertigen» sowie neben «unerwünschten Elementen» insgesamt zu den Opfern der «Einsatzgruppen», die im Rücken des deutschen Heeres tätig wurden.¹ Aus den Einsatzgruppenberichten geht unzweideutig hervor, dass jede dieser vier mobilen Tötungseinheiten Zigeuner in ihre Mordoperationen einschloss.² Auch unter den Opfern des Massenmordes von Babi Jar bei Kiew, den die Einsatzgruppe C Ende September 1941 mit Billigung (und sogar aktiver Beteiligung an den Vorbereitungen) der 6. Armee durchführte, befanden sich neben etwa 33.000 Juden auch Hunderte Roma.³ Die genaue Zahl der von den Einsatzgruppen umgebrachten Zigeuner ist nicht bekannt.

Während des Krieges gegen die Sowjetunion ermordeten aber auch militärische Einheiten Zigeuner.⁴ In einem Lagebericht der Feldpolizei vom 25. August 1942 wurden diese Morde mit dem überkommenen Klischee vom spionierenden Zigeuner sowie mit der Vermutung, Roma und Sinti würden mit den Partisanen Zusammenarbeiten, für gerechtfertigt erklärt: Das «Auftauchen von Zigeunerbanden» habe als «ernsthafte Bedrohung für die Befriedung des Operationsgebietes» zu gelten, da die «Bandenmitglieder» «den Freischärlern auf vielfältige Weise Helfersdienste» leisteten. «Würde nur ein Teil dieser Zigeuner bestraft werden, die als Helfer von Freischärlern verdächtigt werden (sic!) oder überführt worden sind», hiess es weiter, «dann würden sich die anderen nur noch feindseliger gegenüber den deutschen Truppen verhalten.» Deshalb sei es erforderlich, die Zigeuner «schonungslos auszumerzen».⁵

Im Reichskommissariat Ostland, das sich als deutsche Besatzungszone hinter dem militärischen Operationsgebiet vom Baltikum bis in die Region von Minsk erstreckte,⁶ gab Reichskommissar Hinrich Lohse am Heiligabend 1941 die Anweisung, die Zigeuner «in gleicher Weise wie die Juden» zu «behandeln», da sie «Träger ansteckender Krankheiten», Spione sowie als «unzuverlässige Elemente» «zu keiner nützlichen Arbeit zu gebrauchen» seien.⁷ Im Juni 1942 forderte Alfred Rosenberg, als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unmittelbarer Vorgesetzter Hinrich Lohses, von diesem Informationen über die Zigeuner im besetzten «Ostland» an. Rosenberg beabsichtigte, allgemeine Richtlinien zur Behandlung der dortigen Zigeuner wie derjenigen im Reichskommissariat Ukraine zu erlassen. Den fertigen Entwurf sandte er im März 1943 an Himmler, die Parteikanzlei, das Oberkommando der Wehrmacht sowie an die Reichskommissare des Ostlandes und der Ukraine. Danach sollten Roma und Sinti in Sonderlager und -Siedlungen konzentriert, allerdings nicht «wie die Juden behandelt» (d.h. ermordet) werden. Sesshafte sollten von Wandernden ebensowenig unterschieden werden wie «Zigeunermischlinge» von Zigeunern.⁸ Himmler, der in seiner Funktion als «Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums» massgeblichen Einfluss auf den

Entscheidungsprozess nahm, wandelte Rosenbergs Richtlinien-Entwurf Mitte November 1943 dahingehend ab, dass «sesshafte Zigeuner und Zigeunermischlinge» wie die übrigen Bewohner der Reichskommissariate zu behandeln seien. «Nicht sesshafte Zigeuner und Zigeunermischlinge» wurden hingegen «den Juden gleichgestellt»; sie seien – wie es euphemistisch hiess – «in Konzentrationslager einzuweisen.» Träten Zweifelsfälle ein, hätten die Leiter der Polizeidienststellen zu entscheiden, «wer ein Zigeuner ist.»⁹ Richtlinien, die in gleicher Weise Leben und Tod der Roma in den besetzten Teilen der Sowjetunion vom Grad der Sesshaftigkeit abhängig machten, waren im März 1943 schon von militärischer Seite erlassen worden.¹⁰ Ob derartige Anordnungen für die Praxis des Massenmordes von Bedeutung waren, erscheint fraglich.

Wie in der Sowjetunion wurde auch im deutsch besetzten Polen die übergrosse Mehrheit der ermordeten Zigeuner nicht in Lagern, sondern durch Massenerschiessungen umgebracht. Für diese Morde waren im Generalgouvernement Gestapo, SS, Feldgendarmarie und polnische Polizei, in Wolhynien auch die Einsatzgruppe C sowie ukrainische Faschisten verantwortlich. Im Generalgouvernement begann man das Morden im Frühjahr 1942 und schloss es im Oktober 1944 ab.¹¹ Auf dem Balkan wurden kroatische und slowenische Zigeuner von Ustascha-Milizen teils sofort erschossen, teils kurzfristig zur Zwangsarbeit interniert und schliesslich 1942/43 in Absprache mit den deutschen Verbündeten in die Todeslager deportiert, sofern man die Waggons nicht bis zum Tod der Eingesperrten verriegelt auf einem Abstellgleis stehen liess.¹² In Serbien begann die deutsche Besatzung am 9. Oktober 1941 mit der Erschiessung von Juden und Zigeunern; in gewisser Umkehrung der im Osten nachweisbaren Arbeitsteilung sonderten hier die Einsatzgruppen die Mordopfer aus, während die Wehrmacht die Erschiessungen vornahm. Nach dem Schlüssel «Für jeden getöteten deutschen Soldaten oder Volksdeutschen hundert Geiseln; für jeden verwundeten deutschen Soldaten oder Volksdeutschen fünfzig Geiseln» waren die Vergeltungsexekutionen hier gleichbedeutend mit der Vernichtung der jüdischen und zigeunerischen Minderheit.¹³

Harald Turner, Chef des deutschen militärischen Verwaltungsstabes in Serbien, erläuterte den Feld- und Kreiskommandanturen am 26. Oktober 1941 in einem Rundschreiben die vorgebliche Notwendigkeit der Mordaktion: Juden und Zigeuner stellten ganz allgemein ein Element der Unsicherheit und der Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Was speziell «den Zigeuner» betreffe, könne er infolge seiner inneren und äusseren «Konstruktion» kein nützliches Mitglied der Völkergemeinschaft werden.¹⁴ Etwa 10 Monate später, am 29.8.1942, verwies Turner mit unverhohlenem Stolz auf das Ergebnis der Erschiessungen: «Serbien einziges Land, in dem *Judenfrage und Zigeunerfrage* gelöst.»¹⁵

Wieviele Roma und Sinti in den deutsch okkupierten Gebieten Osteuropas und des Balkans den Massenerschiessungen durch Einsatzgruppen, militärische Einheiten und Zivilverwaltungen zum Opfer fielen, lässt sich nicht genau sagen. Die vorliegenden Schätzungen gehen jedoch allesamt davon aus, dass es mehr als die Hälfte der von deutscher Seite ermordeten Angehörigen dieser Minderheit waren, mithin deutlich mehr als 100.000 Personen.

XI. Eheverbote und Sterilisationen

Im besetzten Ausland richteten Einsatzgruppen, Wehrmacht und Okkupationsverwaltung seit Mitte 1941 ihren rassistischen Vernichtungskrieg auch gegen Sinti und Roma. Innerhalb des Deutschen Reiches wurde die rassistisch motivierte Zigeunerverfolgung zur gleichen Zeit durch Schritte verschärft, die die Fortpflanzung der Sinti und Roma verhindern sollten.

Als erster Schritt der spezifisch nationalsozialistischen Diskriminierung von Sinti und Roma war 1936 ein Ehegenehmigungsverfahren in Kraft gesetzt worden, das «Zigeunern» sowohl nach dem «Blutschutz»- als auch nach dem «Erbgesundheits»-Gesetz die Heirat mit «Deutschblütigen» verboten hatte.¹ Diese Praxis wurde im Verlaufe des Krieges ausgeweitet und radikalisiert. Im Regierungsbezirk Arnberg etwa, aus dem zahlreiche Beispiele der Eheverweigerung dokumentiert sind, lehnte der Regierungspräsident, der bei der Verweigerung eines «Ehetauglichkeitszeugnisses» durch ein Gesundheitsamt als Berufungsinstanz fungierte,² während des Krieges die Verheiratung von «Deutschblütigen» mit «Zigeunermischlingen» prinzipiell ab. Einer dieser Entscheidungen legte er 1941 die folgenden Ausführungen des Berleburger Gesundheitsamtes zugrunde:

«Die Eingehung der Ehe wird nicht befürwortet, da die Braut Zigeunermischling ist und als Mischling 1. Grades zu gelten hat. Der Verlobte ist erbggesund, bisher ledig und hat Anspruch auf reinrassigen Nachwuchs; er ist 42 Jahre alt und durchaus noch auf Jahre zeugungsfähig, es ist also mit Zigeunerblut untermischter Nachwuchs aus dieser Ehe zu erwarten. In der Nachkriegszeit dürfte es dem Verlobten nicht schwerfallen, eine reinrassige deutschblütige Frau zu finden (Kriegerwitwen u.a.).»³

Als der Berleburger Amtsarzt im Verlaufe dieses Eheverweigerungsverfahrens zu einer zweiten Untersuchung der Braut schritt und ihr diesmal weder «erbbiologisch» noch «sozial» Nachteiliges attestierte, liess sich der Regierungspräsident dadurch keineswegs beeindrucken. Er monierte, das Gesundheitsamt habe die «rassischen Merkmale» der Frau nicht ausreichend berücksichtigt, und blieb bei der Versagung des «Ehetauglichkeitszeugnisses».

Es war der Geschicklichkeit der betroffenen Paare zu verdanken, dass dennoch einige Trauungen zwischen «Zigeunermischlingen» und «Deutschblütigen» geschlossen wurden. Sinti, die zum Militär eingezogen worden waren, machten sich die weniger streng gehandhabte Institution der Kriegstrauung zunutze und konnten dabei bis 1941/42 sogar auf die offene oder verdeckte Unterstützung von Wehrmachtsstellen rechnen, denen am seelischen Wohlbefinden der kämpfenden Truppe lag. Der Arnberger Regierungspräsident sah sich deshalb im Juni 1941 veranlasst, die Landesbeamten seines Bezirks zu ermahnen, auch bei Kriegstrauungen «Ehetauglichkeitszeugnisse» zu verlangen.⁴ Gleichwohl waren noch 1942/43 einige Standesämter den komplizierten Vorschriften nicht gewachsen. Dabei erregte es in der staatlichen Verwaltung, im Reichsinnenministerium und in der «Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens» besonderen Anstoss, dass solche Ehen,

einmal geschlossen, Bestand hatten, da der Paragraph 6 der Ersten Ausführungsverordnung zum «Blutschutz»-Gesetz lediglich als ein aufschiebendes Ehehindernis galt.⁵

Ein gravierenderes Problem lag für Spezialisten wie Ritter⁶ und die mit Gesundheitsfragen befassten Experten im Reichsinnenministerium freilich darin, dass analog zu den Ehebestimmungen für Juden⁷ lediglich die Heirat zwischen «Deutschblütigen» einerseits, «Zigeunern» und «Zigeunermischlingen» andererseits untersagt war, nicht aber die von den Rassenhygienikern besonders verfolgte Verbindung von «Zigeunermischlingen» untereinander.⁸ Der im Reichsinnenministerium für «Eugenik und Rasse» zuständige Ministerialrat Dr. Linden setzte sich deshalb bereits 1938/39 dafür ein, die Sterilisation «unter weitgehendster Ausschöpfung der Möglichkeiten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» zur Voraussetzung für Eheschliessungen von «Zigeunermischlingen» zu machen. Aber auch wenn sich eine Rubrizierung unter dieses Gesetz als vollkommen unmöglich erweisen sollte, wollte Linden die Unfruchtbarmachung zur Bedingung für die Heirat machen.⁹ Die Tatsache, dass sich dieses Vorgehen auf keines der NS-Rassengesetze beziehen konnte, bildete für den Arnberger Regierungspräsidenten und die involvierten Gesundheitsämter keinen Grund, sich der Empfehlung der Ministerialbürokratie zu verschliessen. Gleichwohl blieb die mangelnde rechtliche Verankerung die Achillesferse derartiger Massnahmen. Nicht alle Verwaltungsinstanzen liessen sich hier zu Komplizen der Rassenhygieniker machen; überdies hatten Paare, die einen Rechtsanwalt zu Rate zogen, gewisse Chancen, eine Revision der behördlichen Entscheide zu erzwingen.¹⁰

Dieser Weg wurde ihnen jedoch 1941 versperrt. Ein Erlass des Reichsinnenministers vom 20. Juni jenes Jahres, der sich an die Standesbeamten und Gesundheitsämter richtete und Anfang August 1941 über das Reichssicherheitshauptamt auch den Kriminalpolizeistellen bekanntgegeben wurde, schrieb vor, dass Ehegenehmigungsanträge einer «besonders scharfen Prüfung» zu unterziehen seien, wenn «bei einem oder bei beiden Verlobten zigeunerischer Bluteinschlag festgestellt oder begründet vermutet(!)» wurde.¹¹ Der Erlass hob ausdrücklich die Differenz zu den Regelungen hervor, die sich aus den Nürnberger Gesetzen ergaben: Die Vorschrift, dass «regelmässig bei einem Mischling mit einem Viertel oder noch weniger artfremden Blute ein Bedenken gegen die Eheschliessung mit einer deutschblütigen Person nicht zu erheben» sei, werde für die «Zigeunermischlinge» aufgehoben.

Eheanträge nach dem «Blutschutz»-Gesetz wurden ohnedies nur noch für eine kurze Frist bearbeitet. Im März 1942 ordnete das Reichsinnenministerium an, dies fortan mit «Rücksicht auf die kriegsbedingte Notwendigkeit, die Verwaltungsarbeit einzuschränken», zu unterlassen. Ein Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei hob am 25. September 1942 hervor, dass jene Regelung auch für Ehegenehmigungsanträge von «Zigeunermischlingen» gelte.¹²

Das Eheverbot für Sinti und Roma erfüllte die Forderungen aus den Reihen der Rassenhygieniker und aus der staatlichen Verwaltung nur sehr begrenzt. 1941 verwies etwa der Landrat von Wittgenstein, in dessen Bezirk Berleburg lag, auf seine «Schwierigkeiten mit Zigeunermischlingen», die dadurch entstünden, dass «diesen

zwar die Ehe, nicht aber der Geschlechtsverkehr (wie bei Juden) mit deutschblütigen Mädchen verboten» sei.¹³ Darüber informiert, dass das Gesundheitsamt einem «Zigeunermischling» und einer jesischen Fahrenden das «Ehetauglichkeitszeugnis» ausgestellt habe, war die Bochumer Kriminalpolizei ein halbes Jahr zuvor nicht davor zurückgeschreckt, der Braut «nachträglich (!) ... den Geschlechtsverkehr» mit ihrem Verlobten unter Androhung der polizeilichen Vorbeugehaft zu verbieten.¹⁴

Das Arnberger Regierungspräsidium liess sich eine systematischere Form der Fortpflanzungsverhinderung für Sinti angelegen sein. Nach einem handschriftlichen Vermerk, der entweder aus der Feder des Regierungspräsidenten selbst oder des für Gesundheitsfragen zuständigen Oberregierungs- und Obermedizinalrates Dr. Josten stammte, führte man Ende Dezember 1940 ein vertrauliches Gespräch mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Erbgesundheitsobergerichts in Hamm über die «reibunglose Abwicklung der erbbiologisch nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfassbaren Zigeunerfälle im Bezirk.» Es wurde vereinbart, die Sterilisation stärker als bisher unter dem Gesichtspunkt des «erbbiologischen Gesamtwerts und der rassistischen Besonderheiten» zu beurteilen und unter diesem Aspekt auch bereits abgelehnte Anträge auf Sterilisierung erneut aufzugreifen. Seitens des Regierungspräsidiums wurde überdies das Vorgehen des Erbgesundheitsobergerichts als «nicht zweckmässig» kritisiert, «Fälle», bei denen «nicht ein erheblicher Grad von Schwachsinn festzustellen» sei, von der Unfruchtbarmachung auszuschliessen.¹⁵ Durch ein Telefonat mit Ministerialrat Dr. Linden brachte man im Februar 1941 überdies in Erfahrung, der «Stellvertreter des Führers» habe genehmigt, mit dem Sterilisationsgesetz fortan auch «Asoziale» zu «erfassen». Gleichwohl erschienen den Verantwortlichen im Regierungspräsidium auch diese neuen Möglichkeiten als unbefriedigend, da zu kompliziert und zeitaufwendig. Man wies Linden darauf hin, dass der Begriff «Asozialität» nicht ohne Weiteres mit dem für die Zigeuner wichtigeren der «Rasse» in eins gesetzt werden könne und dass es, zumal unter Kriegsbedingungen, viel Zeit kosten werde, in jedem Einzelfall «Asozialität» nachzuweisen.¹⁶

Derartige Überlegungen mögen mit dazu beigetragen haben, dass das Reichsinnenministerium nachweislich seit 1942 aussergesetzliche Sterilisationen an Sinti und Roma vornehmen liess. Bei diesem Vorgehen wurde der «Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden» einbezogen, der 1939 zur Ermordung behinderter Kinder eingerichtet worden war, 1940 für die Geburtenverhinderung bei «Blut-» und «Rassenschande» verantwortlich zeichnete und seit 1942 «auf Grund besonderer Vollmacht des Führers» Sterilisationen im Konzentrationslager vornehmen liess.¹⁷ Paaren, die getraut werden wollten, wurde ebenso wie seit Kurzem verheirateten «Zigeunermischlingen» auf einen vorgeblichen «Antrag auf freiwillige Unfruchtbarmachung» hin vom «Reichsausschuss» eine «Genehmigung» zur Sterilisation erteilt, der man seitens des Reichsinnenministeriums den Satz hinzufügte, nach «erfolgter Unfruchtbarmachung» werde man eine «wohlwollende Prüfung» des Eheantrags vornehmen. Was

es mit der «Freiwilligkeit» der Antragstellung auf sich hatte, vermag die Geschichte eines Sinti-Paares aus Bochum zu zeigen, das im Oktober 1941 um eine Befreiung von den Vorschriften des «Erbgesundheitsgesetzes» nachgesucht hatte. Der Mann wurde seit dem Mai 1942 im KZ Oranienburg festgehalten, woraufhin die Lagerleitung «gebeten» wurde, so die zynische Formulierung des Bochumer stellvertretenden Amtsarztes, «dem W. die Gelegenheit zu geben, die Unfruchtbarmachung durchführen zu lassen.» Die Frau, die sich noch in Freiheit befand, weigerte sich entschieden, die «freiwillige» Sterilisation vornehmen zu lassen, was den stellvertretenden Amtsarzt zur Diagnose «Schwachsinn» und zum Antrag auf Sterilisation gemäss dem «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» bewog. Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht wurde allerdings nicht mehr durchgeführt; die Frau war im Frühjahr 1943 nach Auschwitz deportiert worden.¹⁸

In der Logik solcher Sterilisationsmassnahmen war unzweifelhaft die Tendenz angelegt, die Gruppe der Opfer auszuweiten. Für Rassenhygieniker und Verwaltungsbeamte, die heiratswilligen Sinti und Roma die Möglichkeit der Fortpflanzung nehmen wollten, konnte es keinen plausiblen Grund geben, die Fortpflanzungsfähigkeit bereits verheirateter oder nach den Eheregeln der Ethnie zusammenlebender Angehöriger dieser Gruppe bestehen zu lassen. Die Logik der Sterilisation war eine Logik des Genocids.

XII. Die Selektion für Auschwitz

Hatte innerhalb Deutschlands der Genocid mit dem Eingreifen des «Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden» seinen Schatten vorausgeworfen, so leitete hier mit dem RSHA eine im engeren Bereich der SS angesiedelte Stelle mit dem Erlass «Betrifft: Zigeunerhüptlinge» vom 13. Oktober 1942 den eigentlichen Vernichtungsprozess ein. Der Erlass unterschied zwischen «reinrassigen» Sinti und Lalleri sowie «im zigeunerischen Sinne guten Mischlingen», die die kulturellen Regeln der Sinti befolgten, einerseits und den «restlichen Zigeunermischlingen» um Rom andererseits, wobei Endogamie bzw. umgekehrt die Tendenz zur «Vermischung» mit der Mehrheitsbevölkerung das entscheidende Selektionskriterium bildeten.¹

Die Aufgabe, die vorgeblich «reinrassigen» Sinti und «guten Mischlinge» auszuwählen, denen Himmler eine «gewisse Bewegungsfreiheit» zu gestatten dachte, wurde neun Zigeuner-Sprechern übertragen. Dabei vertraute man auf die Ressentiments innerhalb der noch wandernden, endogamen Sippen gegenüber den stärker sesshaften Familien.² Die Sprecher hatten Listen der selektierten Familien anzufertigen und «baldmöglichst» dem RKPA einzureichen sowie den ausgewählten «Reinrassigen» gewisse Auflagen mitzuteilen, etwa die, dass Betteln und Wahrsagen sowie der Geschlechtsverkehr mit «Deutschblütigen» oder «Zigeunermischlingen» untersagt sei.

Als im Januar 1943 jedoch nur sechs dieser «Sprecher» ihre zudem meist nicht einmal vollständigen Verzeichnisse eingereicht hatten, wurde das Reichssicherheitshauptamt erneut aktiv. Es ordnete am 11. Januar 1943 an, dass die Kriminalpolizeileitstellen in denjenigen Regionen, für die die Listen ausstanden, selbst die Selektion der im «zigeunerischen Sinne guten Mischlinge» vornehmen und nach Anhörung der «Sprecher» definitiv entscheiden sollte. Der Auswahlprozess stand allerdings unter der Vorgabe, dass mit «Deutschblütigen» verheiratete «Zigeunermischlinge» den «reinrassigen» Familien nicht zugeführt werden durften. Mit Blick auf die bereits vorliegenden Listen wurde die Kriminalpolizei zu einer «sofortigen Prüfung» der Ausgelesenen nach «polizeilichen Gesichtspunkten» verpflichtet. Die fertigen Unterlagen sollten von den Kriminalpolizei(leit)stellen innerhalb «kürzester Zeit» nach Berlin übersandt werden.³

Die Eile, zu der der Erlass vom 11. Januar 1943 die Kriminalpolizei trieb, war auf einen Befehl Himmlers vom 16. Dezember 1942 zurückzuführen, der vorschrieb, «Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft» – jene Gruppen wurden als «zigeunerische Personen» zusammengefasst – «nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen.»⁴ Die Tatsache, dass Himmler die bereits eingeleitete Selektion der Sinti durch die neun «Sprecher» nicht abgewartet hatte, ist in Zusammenhang mit der ungefähr gleichzeitig durchgeführten Deportation der letzten Juden aus dem Deutschen Reich sowie

der sich zuspitzenden Kriegslage zu sehen, die dem Reichsführer SS eine Verfahrensbeschleunigung angeraten sein liess.⁵ Das RSHA erliess am 29. Januar 1943 per Schnellbrief die Ausführungsbestimmungen zu Himmlers Befehl. Danach sollten die Kriminalpolizeistellen die Deportation verantwortlich organisieren. Die «reinrassigen» Sinti und Lalleri sowie die «im zigeunerischen Sinne guten Mischlinge» sollten von einer Internierung in Auschwitz ausgenommen bleiben. Dies sollte auch für einige andere Gruppen sogenannter «zigeunerischer Personen» gelten, für die jedoch alternativ zur Deportation die Zwangssterilisation vorgesehen war, wenn sie das Alter von 12 Jahren erreicht hatten. Zu diesen Kategorien zählten vor allem mit «Deutschblütigen» Verheiratete; «sozial angepasst» Lebende, die schon vor der «Zigeunererfassung» vom Oktober 1939 in «fester Arbeit» standen und eine «feste Wohnung» hatten; Wehrdienstleistende, Kriegsversehrte und mit Auszeichnung aus der Wehrmacht Entlassene; in der Rüstungsindustrie schwer Entbehrliche; die Ehegatten und Kinder der gerade Aufgeführten sowie ausländische Staatsangehörige. Vorbestrafte und Personen, die sich der Festsetzungsvorschrift vom 17. Oktober 1939 nicht gebeugt hatten, sollten allerdings auch dann deportiert werden, wenn sie einer der genannten Ausnahmekategorien angehörten.⁶

Der RSHA-Schnellbrief vom 29. Januar 1943 wurde nicht nur an die Kriminalpolizeistellen gesandt, sondern nachrichtlich auch an zahlreiche andere Stellen. Er erreichte den Leiter der Parteikanzlei und den Reichsführer der SS, das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt der SS, die Kommandantur des KZ Auschwitz, das Hauptamt Ordnungspolizei, mehrere Ämter des RSHA selbst sowie im gesamten «Altreich» die höheren SS- und Polizeiführer, die Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der SD-Abschnitte, die Leiter der Kriminalpolizeistellen, die Inspekture bzw. Befehlshaber der Ordnungspolizei sowie die Leiter der Stapo (leit)stellen.⁷

Gleichartige Deportationsbefehle ergingen am 26. und 28. Januar 1943 für die Sinti und Roma aus den «Alpen- und Donau-Reichsgauen» sowie am 29. März für «zigeunerische Personen» aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Elsass, aus Lothringen, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden.⁸ Die burgenländischen sowie die ostpreussischen Zigeuner waren bereits im Herbst 1941 bzw. im Sommer 1942 «nach dem Osten» verschleppt worden.⁹

In der deutsch besetzten Tschechei, dem «Protektorat Böhmen und Mähren», wurden am 2. August 1942 zwei Konzentrationslager für Zigeuner errichtet: Dasjenige in der böhmischen Gemeinde Lety bestand bis zum 4. Mai 1943; dasjenige in der mährischen Ortschaft Hodonin bis zum 21. August 1943. Insgesamt wurden in diesen beiden Lagern 2.625 Roma und Sinti interniert. 751 von ihnen wurden schliesslich freigelassen, 251 erlagen den «Lebens»umständen und 1.353 wurden in das Stammlager Auschwitz oder nach Auschwitz-Birkenau deportiert.⁹³

Für die Niederlande hatte das RSHA die letzten März tage des Jahres 1943 als Deportationszeitpunkt festgelegt. Dieser Termin wurde infolge unzureichender Vorbereitung aber nicht eingehalten. Die niederländische Polizei erhielt daraufhin im Mai 1943 von der deutschen Okkupationsmacht zunächst den Befehl, die mit

Wohnwagen Umherziehenden auf 27 Lagerplätzen zu konzentrieren. Aufgrund verschiedener Ausnahmestimmungen galt diese Zwangsmassnahme aber nur für 1.150 von insgesamt 2.700 bis 3.000 Fahrenden. Von diesen 1.150 Wohnwagenbesitzern wiederum entzogen sich viele mit ihren Familien der Internierung durch rechtzeitigen Verkauf ihres Wohnwagens oder durch die Flucht. Ein Jahr nach der Zwangsinternierung, am 16. Mai 1944, verhaftete die niederländische Polizei auf deutsche Anweisung hin auf den Lagerplätzen insgesamt 565 Personen, von denen sich 305 selbst als Zigeuner bezeichneten. Aus ihrem Kreis wurden 245 Personen über das Lager Westerbork als Zwischenstation nach Auschwitz-Birkenau deportiert.¹⁰

Über den Entscheidungsprozess, der in die Deportation nach Auschwitz einmündete, ist soviel bekannt, dass der Leiter des RKPA, Arthur Nebe, autorisiert war, einem Sachbearbeiter der Parteikanzlei über die von Himmler avisierten Ausnahmeregelungen für «reinrassige» Sinti und Lalleri zu informieren. Bormann richtete daraufhin am 3. Dezember 1942 ein Schreiben an Himmler, in dem er sich gegen jegliche «Sonderbehandlung (!) der sogenannten reinrassigen Zigeuner» und insbesondere gegen eine Erlaubnis, sie «frei im Lande herumziehen» zu lassen, wandte. Ein derartiger Schritt könne, so Bormann, von der Bevölkerung und den Unterführern der NSDAP ebensowenig verstanden wie von Hitler gebilligt werden.¹¹

Aus einer Notiz, die Himmler dem Bormann'schen Schreiben anfügte – «Führer informieren, wo Zigeuner sind» – geht hervor, dass der Reichsführer SS das Gespräch mit Hitler suchte.¹² Aus einem Vermerk, der am 27. Februar 1943 im Reichsjustizministerium über den Diskussionsstand zur «Abgabe der Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner» angefertigt wurde,¹³ lässt sich entnehmen, dass eine solche Besprechung wahrscheinlich stattgefunden hat. Es heisst dort: «Die Zigeunerfrage» (= die Abgabe der Strafverfolgung von Zigeunern an die Polizei) solle «nach Mitteilung der Parteikanzlei» zunächst weiter geklärt werden. «Neuere Forschungen» hätten ergeben, dass «sich auch unter den Zigeunern rassistisch wertvolle Elemente» befänden. Auch der Inhalt des RSHA-Schnellbriefs vom 29. Januar 1943 mit seinen Ausnahmestimmungen insbesondere für «reinrassige» Sinti und Lalleri lässt den Schluss zu, dass es Himmler gelungen war, Bormanns und Hitlers Bedenken zu zerstreuen. Dies dürfte ihm insofern nicht schwergefallen sein, als der Sachbearbeiter der Parteikanzlei, der mit Nebe konferiert hatte, Himmlers Pläne nicht korrekt wiedergegeben hatte. Himmler wollte den «reinrassigen» Sinti durchaus keine Bewegungsfreiheit innerhalb des Deutschen Reiches zubilligen.¹⁴ Er wollte ihnen lediglich «für die Zukunft eine gewisse Bewegungsfreiheit» «in einem bestimmten Gebiet» gewähren, ohne sie vorderhand aus der Festsetzung zu entlassen.¹⁵ Es liegt nahe, im Sinne dieser Intention auch die Himmlersche Notiz «Führer informieren, wo Zigeuner sind» zu interpretieren.

Bormann mag auch deshalb beruhigt gewesen sein, weil als «bestimmtes Gebiet», in dem die «reinrassigen» Sinti und Lalleri «wandern, nach ihren Sitten und Gebräuchen leben und einer arteigenen Beschäftigung nachgehen» sollten,¹⁶ ausländisches Territorium, das ans Burgenland grenzende ungarische Gebiet um Ödenburg,

ins Auge gefasst war. In diesem steppenartigen, gering besiedelten Raum am Neusiedler See sollten einige ausgewählte Sinti und Lalleri unter SS-Kontrolle einem vorgeblichen «Wandertrieb» entsprechen.¹⁷

In diesem Kontext stand auch eine Anweisung Himmlers vom 16. September 1942, die dem SS-Amt «Ahnenerbe» das Studium des Romanes sowie der Sitten der Sinti und Roma übertrug. Das «Ahnenerbe» sollte zu diesem Zweck mit Arthur Nebe vom RKPA, der bisher Ritter protegiert hatte, eng zusammenarbeiten.¹⁸ Mit dem «Ahnenerbe» war dem Ritterschen Institut in der Tat ein Konkurrent auf dem Feld der «Zigeunerforschung» erwachsen, der als SS-eigene Einrichtung allemal eine stärkere Patronage Himmlers zu gewärtigen hatte als eine Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt.

Aber auch gewisse inhaltliche Punkte in den Anordnungen Himmlers und des RSHA um die Jahreswende 1942/43 trugen eher die Handschrift des «Ahnenerbes» als die Ritters. So hatte Ritter den Sinti und Roma die Zugehörigkeit zum «Ariertum» durchweg abgesprochen, sie als «Mischrasse» deklariert und lediglich Termini wie «stammechte» oder «Vollzigeuner» verwandt. In den Erlassen von 1942/43 war jedoch explizit von «reinrassigen» Sinti und Lalleri die Rede; dies spricht insofern für ein Einwirken des «Ahnenerbes», als dieses Amt der SS die kleine Gruppe der als «stammecht» geltenden Sinti und Lalleri zu «Ariern» erklären musste, um sie seinem speziell dem «arischen» Erbe gewidmeten Forschungsprogramm einverleiben und mit der Ritterschen Forschungsstelle konkurrieren zu können.

Auf eine Beteiligung des «Ahnenerbes» an der Entscheidung, Sinti und Roma nach Auschwitz zu deportieren, deutet des Weiteren ein Schreiben hin, das der Leiter dieser Einrichtung, SS-Standartenführer Sievers, verfasste. Mit Berufung auf Himmler erhob er dort für das «Ahnenerbe» Anspruch auf die «Zigeunerforschung» und kündigte ein erstes Projekt zur «Zigeunersprache» an, das «seitens des Assistenten beim Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, Johann Knobloch» im «Konzentrationslager Lackenbach bei Wien» mit den dort festgehaltenen burgenländischen Zigeunern durchgeführt werden sollte.¹⁹ Am 10. Februar 1943 führte Sievers überdies mit Nebe ein längeres Gespräch über die Ansiedlung «reinrassiger Zigeuner» und über «Zigeunerforschung»²⁰

Insgesamt dürfte der Konkurrenzkampf zwischen der Rassenhygienischen Forschungsstelle und dem SS-Amt «Ahnenerbe» um die Hegemonie in der Zigeunerforschung nicht unerheblich zu dem Radikalisierungsschub beigetragen haben, der sich für die Jahreswende 1942/43 in der NS-Politik gegen Sinti und Roma feststellen lässt. Dies entspricht dem Verlaufsmodell, das Hans-Walter Schmuhl für die Genese der «Euthanasie» herausgearbeitet hat. Danach war der Übergang von einer Stufe der Radikalität zur nächsten nicht von einer zentralen Instanz gesteuert, sondern dadurch bedingt, dass «entweder ein Machtzentrum dem anderen die Gewalt herrschaft ... streitig machte oder der in Zuständigkeitsbereiche eindrang, die bis dahin von keinem anderen Herrschaftsträger besetzt worden waren.»²¹ Für die globale Zuordnung von deutschen Sinti zur Gruppe der «reinrassigen» oder «Misch-

lingszigeuner» rekurrerten allerdings auch die RSHA-Bestimmungen vom 29. Januar 1943 auf die «gutachtlichen Äusserungen» der Ritterschen Forschungsstelle.²² Dies allein zeigt, dass die Existenz einer rivalisierenden Institution Ritters grosse Mitverantwortung für die Massenvernichtung nicht eskamotieren kann, zumal das «Ahnenerbe» 1942/43 weder den Apparat noch die Erfahrungen besass, um Ritters Vorlauf in der Zigeunerforschung kurzfristig aufzuholen. Überdies bleibt festzuhalten, dass die Gutachten der Rassenhygienischen Forschungsstelle auch nach der ersten grossen Deportation, die im März 1943 durchgeführt wurde, eine entscheidende Grundlage für den Transport weiterer Sinti und Roma nach Auschwitz bildeten.²³

Die Praxis der Selektion für das KZ Auschwitz entsprach nur begrenzt den Anordnungen des RSHA. Insbesondere die Bedeutung der sogenannten «Sprecher» ist als recht gering zu veranschlagen. Der für die Kriminalpolizeileitstellen Frankfurt am Main, Köln und Düsseldorf verantwortliche Jakob Reinhardt reichte ungeeignete Listen ein; der für Österreich zuständige Anton Schneeberger hatte ebensowenig ein Verzeichnis erstellt wie Bernhard Klein für die Bezirke Königsberg, Danzig und Posen. Dem für Hamburg, Bremen und Stettin eingesetzten Adey Weiss fehlte die Liste für die Kriminalpolizeileitstelle Stettin; der für Halle, Hannover und Dresden verantwortliche Karl Weiss befand sich mit dem Verzeichnis für Dresden im Rückstand.²⁴ Aber auch die übrigen «Sprecher» – Gregor Lehmann für die Lalleri im gesamten Reich, Heinrich Steinbach für Berlin und Breslau, Eduard Siebert für Bayern sowie Konrad Reinhardt für den badischen und württembergischen Raum – scheinen im Sinne des NS- Verfolgungsapparats nicht sehr effizient gewesen zu sein. So lässt etwa das Vorgehen der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe nicht die geringste Spur einer Beteiligung des «Sprechers» Konrad Reinhardt erkennen. Die Karlsruher Kriminalpolizei wies die untergeordneten Instanzen erst sieben Tage nach dem Schnellbrief des RSHA vom 29.1.1943 an, ein Verzeichnis «sämtlicher Zigeuner und Zigeunermischlinge» zu verfertigen und zu übersenden. Die letzte Auswahl traf die Karlsruher Kripostelle selbst.²⁵

Aus der Stadt Duisburg sind ebenfalls Einzelheiten des Selektionsprozesses überliefert. Von dort wurden Sinti auch dann nach Auschwitz deportiert, wenn «gutachtliche Äusserungen» fehlten. Bei einer der von dort abtransportierten Familien hatte das RKPA am 20. August 1942 festgestellt, eine «endgültige Beurteilung» «hinsichtlich der Rassenzugehörigkeit» sei nicht möglich.²⁶ In Bezug auf eine andere Familie forderte die «Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» am 23. März 1943 von der Duisburger Kripo ein eingehendes Verhör über die Abstammungsverhältnisse, was der zuständige Sachbearbeiter jedoch ablehnen musste: Jene «Sippe» sei am 10. März 1943 nach Auschwitz «abgeschoben worden, wodurch die Vernehmungen . . . nicht durchführbar» seien.²⁷

Wie in Duisburg, erblickten die örtlichen Stellen der Kriminalpolizei auch andernorts im Auschwitz-Erlass des RSHA vielfach die Gelegenheit, die jeweilige Stadt völlig «zigeunerfrei» zu bekommen. Dabei konnte sich die Kripo allerdings auch auf den Abschnitt IV. 8. des RSHA-Schnellbriefes vom 29. Januar 1943 beziehen. Dort wurde ihr anheimgestellt, bei «zigeunerischen Personen», über die kei-

ne «gutachtlichen Äusserungen» vorlagen, selbst zu prüfen, ob sie nach Auschwitz zu deportieren seien. Dieser Passus, der den Polizeidienststellen in der Tat weitgehend freie Hand liess, zeigt zudem, dass das RSHA dazu tendierte, einen Zigeuner – ob nun «reinrassig» oder «Mischling» – eher in Auschwitz zu internieren als ihn unbehelligt zu lassen, falls seine Abstammung nicht geklärt war.²⁸

Gegen die Behauptung, die Ausnahmebestimmungen des RSHA für «reinrassige» Sinti und Lalleri sowie für «sozial angepasste Zigeunermischlinge» seien eingehalten worden, lassen sich auch Zeugnisse über Auschwitz selbst ins Feld führen. So berichtet der SS-Angehörige Perry Broad, die Einweisung von «Zigeunern» und «Zigeunermischlingen» im März 1943 sei «ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad» durchgeführt worden. Realiter sei man genau umgekehrt verfahren: «Da man gerade dieser (= sozial angepassten) Zigeuner am leichtesten habhaft werden konnte, bildeten sie den grössten Prozentsatz der Lagerinsassen.»²⁹ Rudolf Höss erwähnt Einweisungen von «Personen, die auf keinen Fall zu dem Kreis der zu Internierenden gerechnet werden konnten.» Unter ihnen hätten sich, neben Fronturlaubern, Trägern hoher Auszeichnungen und Kriegsverwundeten ein «uralter Parteigenosse» und Geschäftsinhaber sowie eine Studentin befunden, die in Berlin BDM-Führerin gewesen sei.³⁰

Lucie Adelsberger, die seit dem Mai 1943 als jüdische Häftlingsärztin in der Krankenbaracke des «Zigeunerfamilienlagers» in Auschwitz-Birkenau tätig war, erinnert sich an «Angehörige von Frontkämpfern», die ihr dort aufgefallen seien.³¹ Auch Elisabeth Guttenberger, als Sintizza selbst nach Auschwitz- Birkenau deportiert und dort auf der Schreibstube eingesetzt, erwähnt in ihren Erinnerungen Sinti, die als Wehrmachtsangehörige und Träger des Eisernen Kreuzes in das «Zigeunerfamilienlager» deportiert wurden.³²

Es bleibt zu betonen, dass auch die Einhaltung der Ausnahmebestimmungen für «reinrassige» Sinti und Lalleri oder für «sozial angepasste» Zigeuner aus dem Deutschen Reich nichts am Faktum der Massenvernichtung geändert hätte. Ebensovienig wie die Tatsache, dass «jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades» von der Vernichtung der europäischen Juden ausgenommen wurden, ein Argument zur Leugnung dieses Völkermordes darstellen kann, dürfen in Bezug auf Sinti und Roma etwas anders gelagerte Ausnahmebestimmungen dazu herhalten, den Genocid zu bestreiten, zumal die ausländischen Sinti und Roma, die in den Machtbereich und damit in die Vernichtungsmaschinerie der Deutschen gerieten, ohnehin nicht in «Mischlinge» und «Reinrassige» differenziert wurden.

XIII. Eine Deportation nach Auschwitz

Der Verlauf einer Deportation von Sinti nach Auschwitz ist detailliert aus dem nordbadischen Kreis Mosbach überliefert. Vermittelt über die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, wurden dem dortigen Landratsamt Anfang Februar 1943 die Deportations-Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.1.1943 zugeleitet. Daran war die Dienstanweisung geknüpft, zunächst bis zum 15. Februar 1943 für eine vertrauliche Erfassung der Zigeuner Sorge zu tragen, die zu Kriegsbeginn in den Gemeinden des Kreises festgesetzt worden waren.¹ Der Landrat wiederum übergab diese «Terminsache» dem beigeordneten Regierungsobersekretär, der seinerseits die Gendarmerieposten in den Ortschaften Diedesheim, Fahrenbach, Hassmersheim, Mosbach und Oberschefflenz beauftragte, die gewünschten Personalien zusammenzustellen. Parallel fragte das Landratsamt beim Arbeitsamt an, ob sich unter den «Zigeunern und Zigeunermischlingen» des Kreises solche befänden, die aus wehrwirtschaftlichen Gründen unabkömmlich und deshalb von einer Deportation auszunehmen seien. Nachdem das Arbeitsamt abgewunken hatte, übersandte der Landrat der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe termingerecht eine Liste über 99 Personen, die exakte Angaben zu deren Vor- und Zunamen, den Wohnorten, dem jeweiligen Geburtstag und -ort sowie weitere Bemerkungen enthielt.

Am 4. März 1943 liess die Karlsruher Kripo dem Landratsamt die Aufstellung von 54 «Zigeunermischlingen» zukommen, die in das KZ Auschwitz «eingewiesen» werden sollten, fügte die erforderlichen Haftunterlagen bei und gab die Anweisung, den zur Deportation Vorgesehenen ohne Angabe von Gründen die Fingerabdrücke abzunehmen. Innerhalb der Mosbacher Verwaltung oblag es dem stellvertretenden Kreisführer der Gendarmerie sowie dem bereits im Februar 1943 involvierten Regierungsobersekretär, die näheren Weisungen auszuarbeiten. Bei der Daktyloskopie in den Dörfern mussten die Gendarmen allerdings feststellen, dass «die Zigeuner informiert waren, um was es sich handelt»: Über Verwandtschaftsbeziehungen nach Württemberg, wo die Kriminalpolizei einen gewissen zeitlichen Vorsprung besass, hatten die badischen Sinti in der Tat von der bevorstehenden Verschleppung erfahren. Um Fluchtversuchen und Panikreaktionen vorzubeugen, entschloss sich die Gendarmerie des Kreises Mosbach daraufhin, die Sinti bis zum Abtransport durch die Reichsbahn für fünf Tage in einem alten Mühlengebäude zu konzentrieren, das eigens für diesen Zweck angemietet wurde. Eine zusätzliche Schwierigkeit für die Polizei resultierte daraus, dass eine Sintizza, die für das Konzentrationslager Auschwitz vorgesehen war, im Frauengefängnis Schwäbisch-Gmünd wegen «falscher Anschuldigung» (sic!) eine mehrmonatige Gefängnisstrafe verbüsst. Sie konnte erst nach längeren Verhandlungen, in die sich auch das Amtsgericht einschaltete, nach Mosbach überführt und dort in die Gruppe der Deportationsopfer eingereiht werden. Eines flüchtigen Zigeunerjungen konnte die Mosbacher Gendarmerie indessen nicht habhaft werden; er wurde jedoch wenig später in Würzburg aufgegriffen und von dort nach Auschwitz transportiert, was dem Land-

ratsamt Mosbach mitgeteilt und im örtlichen Melderegister vermerkt wurde. Der Transport der Sinti von Mosbach nach Auschwitz verlief nach dem Dafürhalten der beteiligten Gendarmen ohne grössere Komplikationen. Bereits Anfang März war die Karlsruher Kriminalpolizeistelle mit der dortigen Reichsbahndirektion in Verbindung getreten, die – wie der Mosbacher Bahnhofsvorstand dem Landratsamt kurz darauf mitteilen konnte – einen Personenwagen für den 23. März bereithielt. Für den Transport selbst musste lediglich ein Sammelfahrschein gelöst werden, dessen Bezahlung bis zur Rückkehr der vierköpfigen Begleitmannschaft unter der Leitung eines Gendarmeriemeisters aus dem Dorf Oberschefflenz gestundet wurde. Aufkommende Ängste des Wachpersonals vor einer Flecktyphus-Infektion wusste der Mosbacher Amtsarzt zu zerstreuen; würde sich jedoch herausstellen, dass diese Seuche in Auschwitz grassiere, könnten sich – so sein Ratschlag – die Beamten ja dort noch impfen lassen.

Gemäss Sonderfahrplan der Reichsbahndirektion Karlsruhe wurden die Mosbacher «Zigeunermischlinge» am 23. März 1943 um 5.10 Uhr unter Polizeibewachung auf den Zug gesetzt, den verschiedene Lokomotivführer und Heizer nach Auschwitz steuerten. Über die Stationen Neckarelz, Heilbronn, Nürnberg, Marktredwitz, Hof, Dresden, Lignitz, Kaminz, Heydebrock, Gleiwitz und Kattowitz, an denen vielfach ein mehrstündiger Aufenthalt eingelegt wurde, traf der Zug am 25. März 1943 um 15.01 Uhr in Auschwitz ein, wo die Gendarmen sich die Übergabe von 53 «Zigeunermischlingen» – 15 Frauen, 14 Männern und 24 Kindern – an die Lagerkommandatur in Form einer «Übernahmebestätigung» bescheinigen liessen.

Schwierigkeiten ergaben sich für das Mosbacher Begleitkommando insofern, als sich Bahnhof und Lagerverwaltung in Auschwitz zunächst weigerten, unter Stundung des Fahrgeldes einen Rückfahrschein auszustellen; man hegte auf Auschwitz-er Seite die Befürchtung, den vorzustreckenden Betrag nicht zurückerstattet zu bekommen. Diese unerwartete Komplikation konnte erst durch eine Aussprache zwischen dem Mosbacher Kommandoführer und einem Adjutanten des Lagerleiters ausgeräumt werden. Den Gendarmen wurde daraufhin ein «Sonderausweis für Dienstreisende» ausgestellt und über den «Kleinen Wehrmachtsfahrschein» eine verbilligte Rückreise ermöglicht. Nach einer Übernachtung in Auschwitz fuhr die Begleitmannschaft am 26. März zügig nach Mosbach zurück, wo man am folgenden Tag gegen zwölf Uhr mittags eintraf. Ein Angehöriger des Kommandos stieg allerdings bereits in Heydebrock aus, da er dort seinen kriegsverwundeten Sohn im Lazarett besuchen wollte.

Der Kommandoführer verfasste am 28. März 1943 für das Landratsamt einen Abschlussbericht unter dem Titel «Transport von Zigeunermischlingen in das Konzentrationslager Auschwitz». Das Resümee: «Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass der Transport ordnungsgemäss verlaufen ist. Die Fahrtroute und Fahrtzeiten wurden eingehalten, wie es vorher festgelegt war.» Für die begleitenden Gendarmen seien es freilich nicht nur wegen der durchgängigen Bewachungsaufgaben «harte Tage und Nächte» gewesen, sondern auch insofern, als sie «mit diesem Volk und ihrer (sic!) gemeinen Ausdünstung» während der Fahrt hätten Zusammenleben

müssen. In Absprache mit dem Kreisführer der Gendarmerie gab deshalb der Transportführer der Begleitmannschaft «zur Erholung und Reinigung» einen Tag dienstfrei. Waren zwischen der Anweisung des RSHA, die «zigeunerischen Personen» im KZ Auschwitz zu internieren, und deren Ausführung im Kreis Mosbach knapp zwei Monate vergangen und hatte die Deportation selbst lediglich drei Tage gedauert, so nahm die Abwicklung der verwaltungstechnischen Folgeprobleme den weit längeren Zeitraum von zehn Monaten in Anspruch. Zunächst wurden die Deportierten mit dem Vermerk «In ein Konzentrationslager eingewiesen» aus den Melderegistern gestrichen. Mit entsprechendem Hinweis sandte das Landratsamt die Arbeitsbücher der während des Krieges meist zur Hilfsarbeit in Bauwirtschaft, Industrie und Landwirtschaft genötigten Sinti an das Arbeitsamt, die Lohnsteuerkarten an die Bürgermeisterämter der umliegenden Ortschaften, die Mitgliedsbücher der DAF an die Amtsverwaltung der Arbeitsfront, Lebensmittelkarten an das Wirtschaftsamt, Wehrpässe an das Wehrmeldeamt Mosbach sowie Invalidenversicherungskarten an die Landesversicherungsanstalt Baden.

Da den Verschleppten lediglich gestattet worden war, «Wäsche- und Kleidungsstücke(n) zum täglich Bedarf und verderblichen Mundvorrat für die Reise»² mitzunehmen und die «in ein Konzentrationslager eingewiesenen zigeunerischen Personen» gemäß einer «Feststellung» des Reichsinnenministeriums vom 26. Januar 1943 als «volks- und staatsfeindlich bzw. reichsfeindlich»³ zu gelten hatten, war ihnen bei der Verhaftung jegliches Bargeld als «volks- und staatsfeindliches Vermögen» abgenommen worden. Die Summe belief sich mitsamt den Arbeitslöhnen, die das Landratsamt in Mosbach im Laufe des März penibel bei verschiedenen Firmen eintrieb, auf exakt 474,08 RM. Sie sollte auf ein eigens zu diesem Zwecke eingerichtetes Verwahrbuch der Finanzkasse Mosbach überwiesen werden.

Nun gelangten aber nicht die eingezogenen 474,08 RM, sondern lediglich 470,78 RM auf dieses Verwahrbuch, was mit der Deportation der Sinti nach Auschwitz in Zusammenhang stand. Der Gendarmeriemeister, der den Transport geführt hatte, war auf der Fahrt genötigt gewesen, für 3,30 RM Brot einzukaufen, da man den Sinti in Mosbach zu wenig Proviant mitgegeben hatte. Infolge eines Buchungsirrtums waren der Wachmannschaft diese 3,30 RM sowohl im April 1943 von der Bezirkskasse Mosbach als auch im August 1943 von der Polizeikasse Karlsruhe überwiesen worden. Es lag mithin eine Doppelzahlung vor, die aufzudecken und zu beheben sich das Landratsamt im Herbst 1943 bemühte – sieben Monate nach der Deportation und zu einem Zeitpunkt, als der Gegenwert von 3,30 RM infolge der kriegsbedingten Inflation rapide gesunken war.

Gleichwohl hatte dieses Manko die um Korrektheit bemühte Verwaltung soweit irritiert, dass sie ein mahnendes und um Aufklärung bedachtes Schreiben an den inzwischen nach auswärts versetzten Transportführer richtete. Jener vermochte sich zwar des Vorgangs nicht mehr präzise zu erinnern, überwies aber dennoch den Betrag an die Finanzkasse Mosbach, um «die Sache aus der Welt zu schaffen». Die Störung des Verwaltungshandelns war damit behoben, der Gendarm vom Ruch der Unterschlagung befreit.

Dem Landratsamt waren durch die fünftägige Konzentration der Sinti im März 1943, die vor der Deportation nach Auschwitz hatte Fluchtversuche verhindern sollen, Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 409,10 RM entstanden. Man hoffte, diese Summe von den «sichergestellten» 470,78 RM abziehen zu können und wandte sich mit diesem Anliegen im Juni 1943 an die Geheime Staatspolizei, die sich für unzuständig erklärte, sowie an die Oberfinanzdirektion in Karlsruhe, die für die Verwaltung des «jüdischen und reichsfeindlichen Vermögens» aus dem badischen Raum verantwortlich zeichnete. Die Oberfinanzdirektion bekräftigte jedoch ihren eigenen rechtlich abgesicherten Anspruch auf die Vermögenswerte der «abgeschobenen Zigeuner», liess sich die 470,78 RM per Postscheck von der Finanzkasse Mosbach zustellen und gab dem Landratsamt im August 1943 die Auskunft, die «vorsorgliche Inhaftnahme der Zigeuner» gehe finanziell zu Lasten der Kriminalpolizei als der anordnenden Dienststelle. Das Landratsamt sandte daraufhin die nach Einzelposten aufgeschlüsselte Rechnung über 409,10 RM an die Staatliche Kriminalpolizeistelle in Karlsruhe, die den Betrag in der Tat beglich.

Zuvor kam es jedoch zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Landratsamt und der Wirtin, die im März 1943 die in Mosbach zusammengefassten Sinti gepflegt hatte. Dem zuständigen Sachbearbeiter in der Amtsverwaltung war aufgefallen, dass der angerechnete Satz von 1,70 RM «für eine Zigeunerperson pro Tag» um 10 Pfennig über dem Quartierverpflegungssatz der Wehrmacht für einen Soldaten lag. Deshalb lautete die Quintessenz seines Monitums:

«Keineswegs kann für einen Zigeuner mehr Verpflegungskosten bezahlt werden, wie für einen Wehrmatsangehörigen».

Die herbeizitierte Wirtin rechtfertigte sich allerdings damit, dass die Gendarmerie ihr – erklärbar durch die Hektik der Konzentrationsmassnahme – keinen konkreten Verpflegungssatz genannt hatte und dass man das Essen dreimal täglich einen Kilometer weit habe transportieren müssen. Überdies sei ein Teil des benutzten Geschirrs zerbrochen worden oder «verloren gegangen» – eine Äusserung, die augenscheinlich auf die vorgebliche Diebstahlsneigung der Zigeuner anspielte und von der Amtsverwaltung, die die gängigen antiziganistischen Klischees nicht in Zweifel zog, ohne weitere Prüfung geglaubt wurde.

Langwieriger als Beschlagnahme, korrekte Abrechnung und Überweisung des Barvermögens, das man den Deportierten abgenommen hatte, gestaltete sich das Einziehen, Katalogisieren und Abliefern der Gegenstände, die die Sinti im März 1943 hatten zurücklassen müssen und die vermittelt über die Gestapo-Leitstelle Karlsruhe ebenfalls der badischen Oberfinanzdirektion zugestellt werden sollten. Zunächst sandte das Landratsamt eine Liste an die Gestapo, in der lediglich die eingesammelten Gegenstände – etwas Werkzeug sowie einige Mandolinensäcke und Geigen – verzeichnet waren. Die Gestapo konnte dies jedoch nicht durchgehen lassen, da die Vorschriften nur dann ein Einziehen der «hinterlassenen Vermögenswerte jeder abgeschobenen Person» erlaubten, wenn zugleich deren Personalien und letzter Wohnsitz mitgeteilt würden. Kreisverwaltung und Ortsgendarmen mussten daraufhin neue Verzeichnisse anlegen. Darüber hinaus hatten zwei Bür-

germeisterämter zurückgelassene Gegenstände, die sie als zigeunerisches «Diebesgut» deklarierten, inzwischen auf eigene Faust verkauft und zum Teil mit Kosten verrechnet, die für die Unterbringung der Sinti bis zum März 1943 angefallen waren. Als das Finanzamt Mosbach im Auftrag der Oberfinanzdirektion Karlsruhe Anspruch auf diese Gegenstände erhob, liess deshalb der Bürgermeister des Dorfes Obrigheim seiner Empörung freien Lauf. Ihm erschien es «eigenartig», dass «sich, solange die Zigeuner hier noch ansässig waren und der Gemeinde zur Last fielen, kein Finanzamt um deren Unterbringung bezw. Unterstützung kümmerte, und jetzt will man den Nachlass derselben einziehen.»

Dieses Aufbegehren eines sich übervorteilt sehenden Dorfbürgermeisters gegen eine übergeordnete Behörde, das einem durchaus traditionellen Verhaltensmuster entsprach, ist deshalb bemerkenswert, weil hier zum ersten und einzigen Mal in der vorliegenden Akte unter dem Titel «Landratsamt Mosbach, Verwaltungssachen. Generalia. XXII. Polizei. 3. Sicherheitspolizei. Zigeunerbekämpfung. Jahr 1943/44» Emotionen zum Ausdruck gebracht werden.

Es kostete das Landratsamt einigen Aufwand, bis die letzten Gemeinden des Kreises den minimalen Erlös, den sie beim Verkauf von «sichergestellten Vermögenswerten» erzielt hatten, um die Jahreswende 1943/44 ordnungsgemäss an die Finanzkasse Mosbach überwiesen hatten. Am 20. Januar 1944 wurde die Akte «Zigeunerbekämpfung. Jahr 1943/44» schliesslich mit der Anweisung «Zur Registratur» geschlossen.

Die Deportation der 53 Sinti aus dem Landkreis Mosbach in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau stellte einen komplexen, arbeitsteilig organisierten Prozess dar. An dessen Vorbereitung und Durchführung sowie an der Abwicklung der Folgeprobleme beteiligte sich eine Vielzahl staatlicher und kommunaler Einrichtungen, die meist bürokratischen Zuschnitt besaßen. In Mosbach selbst waren dies das Landratsamt – insbesondere der Landrat selbst, sein Regierungsobersekretär und zwei untergeordnete Sachbearbeiter – des Weiteren die Kreisführung der Gendarmerie, das Arbeitsamt, das Amtsgericht, der Amtsarzt, das Wirtschaftsamt, das Finanzamt, die Finanz- sowie die Bezirkskasse, Vorstand und Schalterpersonal des Bahnhofs, die Amtswaltung der DAF und das Wehrmeldeamt. Innerhalb des Kreises Mosbach griffen zudem neben den Bürgermeistern der Orte Billigheim, Dallau, Heinsheim, Mosbach, Muckental, Obrigheim, Rittersbach und Sattelbach die Gendarmerieposten in Diedesheim, Fahrenbach, Hassmersheim, Mosbach und Oberschefflenz ein, die die Personalien und Fingerabdrücke der Sinti aufnahmen und sie inhaftierten. Vier dieser fünf Polizisten bewachten die Zigeuner überdies bei der Eisenbahnfahrt nach Auschwitz.

In Karlsruhe waren die Kriminalpolizeistelle, die Leitstelle der Geheimen Staatspolizei, die Polizeikasse, die Reichsbahndirektion und die Landesversicherungsanstalt, in Schwäbisch-Gmünd zudem das Frauengefängnis mit dieser Deportation befasst. Bei den grösseren der beteiligten Behörden ist davon auszugehen, dass mindestens ein Sachbearbeiter und dessen Vorgesetzter, eine Schreibkraft und die Registratur in Anspruch genommen wurden. Schliesslich darf nicht ausser Betracht bleiben, dass das fahrende Personal der Reichsbahn sowie die Strecken- und die

Bahnaufsicht an den Haltestationen das ihre zum Transport der Mosbacher Sinti nach Auschwitz beitrugen.

Die Verhaftung der Zigeuner in den Ortschaften des Landkreises und deren fünf Tage dauernde Internierung in Mosbach vor der Deportation konnten der dörflichen und kleinstädtischen Öffentlichkeit selbst angesichts der schwierigen Lebensumstände in der zweiten Kriegshälfte, während derer Zeit und Aufmerksamkeit in ausserordentlichem Masse auf die Sorge um die eigene Existenz gerichtet wurden, nicht verborgen bleiben. Den Quellen zufolge erzeugten diese Schritte gegen die Sinti in der Bevölkerung ebensowenig Mitleid wie die Deportation selbst, die zwar um 5.10 Uhr in der Frühe von Dunkelheit umhüllt war, aber doch im Nachhinein trotz aller Einschüchterungsmassnahmen des NS- Regimes ein Fragen nach den Überlebenschancen der ihrer Habe beraubten Sinti «im Osten» erfordert hätte.

Es ist indes nicht zu übersehen, dass die Reaktion der ortsansässigen Bevölkerung teils Gleichmut und Desinteresse, teils aber auch unverhohlene Zustimmung zu einem Abtransport der Sinti erkennen liess, was im Sinne eines Verlangens nach oder eines Wissens um deren physische Vernichtung zu interpretieren jedoch verfehlt wäre.⁴ Die Forderung, die Zigeuner sollten entfernt werden, lässt sich allerdings in den Ortschaften des Kreises Mosbach für die Vorkriegszeit ebenso nachweisen wie für die Kriegsjahre selbst. In dem Dorf Dallau war man um die Jahreswende 1938/39 sogar dazu übergegangen, herannahende Zigeunerwohnwagen am Ortseingang mit einer Postenkette abzufangen und zurückzuschicken.⁵ Anders als bei den Juden, deren soziale Isolation eine zunehmende Depersonalisierung der Verfolgtengruppe zur Voraussetzung hatte,⁶ bildete gegenüber den Sinti mithin deren ungewohnte persönliche Anwesenheit die Voraussetzung für ein Kesseltreiben innerhalb der Bevölkerung, das auf die Vertreibung der Zigeuner zielte. So bat der Bürgermeister des Dorfes Rittersbach im Dezember 1939 «Herrn Landrat dafür besorgt sein zu wollen, dass die Zigeuner in irgendeinem Internierungslager untergebracht» würden.⁷

Zweifellos teilten Bürokratie und Gendarmen des Landkreises die Vorurteile, die in der Bevölkerung gegen die Sinti herrschten. Dies zeigt etwa die umstandslose Kennzeichnung der zigeunerischen Habe als «Diebesgut» ebenso wie der Abschlussbericht des Mosbacher Begleitkommandos nach Auschwitz. Dort war von den Deportierten als von «diesem Volk mit ihrer gemeinen Ausdünstung» die Rede gewesen – einer von zahlreichen Hinweisen auf Phantasien, in denen die Sinti mit dem Klischee von der aufreizenden Zigeunerin in Verbindung gebracht wurden.

Das Handeln von Verwaltung und Polizei wurde jedoch nicht primär von derartigen Projektionen geleitet. Das äusserte sich zunächst darin, dass das Landratsamt dem Kesseltreiben gegen die Zigeuner aus der Bevölkerung keine Folge leistete, sondern – über die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe letztlich an die Weisungen der Berliner Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens gebunden – bis 1942 mit dem Hinweis reagierte, eine «endgültige Regelung der Zigeunerfrage» sei erst für die Nachkriegszeit in Aussicht gestellt.⁸ Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Mehrzahl derjenigen Behörden, die mit der Deportation der Mosbacher

Sinti oder der Abwicklung der Folgeprobleme befasst waren, weder aus der Bevölkerung unter Druck gesetzt werden konnte noch mit den Betroffenen überhaupt in Berührung kam. Die gängigen Vorurteile bildeten mithin keine hinreichende oder auch nur notwendige Bedingung für ihr Vorgehen.

Realiter richtete sich ihre Tätigkeit durchweg nach den eingeschliffenen Grundsätzen des Verwaltungshandelns, von denen das Dienstanweisungsprinzip als die zivile Form des Befehls am gewichtigsten war. Einheitlichkeit und Funktionsfähigkeit einer Verwaltung beruhten wesentlich darauf, dass Anweisungen übergeordneter Instanzen unabhängig von einer möglichen abweichenden Position untergeordneter Stellen oder Personen befolgt und ausgeführt werden mussten; andernfalls drohten Sanktionen und zusätzliche Arbeit. Dieses – von den Verwaltungsangehörigen internalisierte – Handlungsmuster wurde trotz allen polykratischen Kompetenzwirrwarrs⁹ unter dem Nationalsozialismus nicht grundsätzlich aufgehoben, sondern den Zwecken des Regimes dienstbar gemacht; es bestimmte weithin die an der Mosbacher Zigeunerdeportation beteiligten Stellen in ihrem Vorgehen.

Das vertikal ausgerichtete Dienstanweisungsprinzip wurde bei der Verschleppung der Sinti in der Horizontalen um eine weit ausgreifende Arbeitsteiligkeit ergänzt. Es waren kleine und kleinste Verwaltungsakte, die erst in der Bündelung den komplexen Vorgang der Deportation konstituierten. In ihre Einzelteile zerlegt, blieben sie jedoch unscheinbar und bildeten gerade angesichts der Überlastung der Verwaltungen in der Phase des «totalen Krieges»¹⁰ nur einen von zahlreichen «Vorgängen», die an einem Arbeitstag «erledigt» und von den einzelnen Verwaltungsangehörigen kaum näher zur Kenntnis genommen oder gar in ihrem Kontext überschaut wurden.

Bezogen auf die im Landkreis Mosbach an der Deportation beteiligten Behörden liegt das entscheidende Charakteristikum ihres Handelns allerdings darin, dass es nicht anders abgewickelt wurde als andere Verwaltungsakte auch. Hier wie dort bildeten äusserliche Korrektheit des Vorgehens, Termingenaugigkeit und präzise Kostenabrechnung die Richtpunkte, von denen sich die Verwaltung in ihrem Tun leiten liess. Insofern ist es kein Zufall, dass der Schriftwechsel über die inkorrekt abgerechneten 3,30 RM, die das Begleitkommando nach Auschwitz für Brot ausgegeben hatte, in der Akte des Landratsamtes Mosbach über die Zigeunerdeportation mehr Raum einnimmt als der Polizeirapport über – so die Worte – die «im Allgemeinen» «ordnungsgemäss» verlaufene Deportation selbst und dass innerhalb dieses Rapports wiederum der längste Abschnitt jenen unerwarteten Komplikationen gewidmet war, die sich beim Erwerb eines Rückfahr Scheins von Auschwitz nach Mosbach ergeben und der unflexiblen, auf genaue Anweisungen geeichten Mentalität der Gendarmen eines an Improvisation abgefordert hatten.

Die Abwicklung einer Zigeunerdeportation stellt sich mithin weder als zynische oder sadistische Aktion noch als ein von Unrechtsbewusstsein oder Verdrängung geprägtes Tun dar, sondern als Ausfluss einer Verwaltungsroutine, die als streng formalisiertes, von festen Regeln geleitetes Handeln von konkreten Inhalten abzu-

sehen gewohnt war und die Korrektheit des äusseren Ablaufs zum entscheidenden Erfolgskriterium der Tätigkeit werden liess. Insofern wäre es verfehlt, dieses Verwaltungshandeln, das sich weder – im Sinne eines ökonomischen Reduktionismus – auf die kapitalistische Produktionsweise noch gar auf das politische System des Nationalsozialismus zurückführen lässt,¹¹ als böse oder gegen die Moral angehend zu kennzeichnen. Bedingt durch die Erhebung des Formalen zum eigentlichen Inhalt, war das Verwaltungshandeln vielmehr moral-los. Unter der Prämisse einer gleichermassen korrekten Abwicklung galten eine Kinderlandverschickung in die Alpen und ein Transport von Sinti nach Auschwitz gleich viel.

Als Regelsystem, das dem modernen Rationalisierungsprozess im Okzident insgesamt innewohnt,¹² vermag das Tun der Bürokratie gewiss nicht die spezifisch nationalsozialistische Massenvernichtung zu erklären. Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich die Verwaltung infolge der zum institutionenspezifischen Ethos geronnenen Morallösigkeit als geeigneter Erfüllungsgehilfe bei der gesellschaftlichen Isolation und schliesslich Entfernung von Minderheiten anbot.

XIV. Das «Zigeunerfamilienlager»

Bereits am 26. September 1942 wurden 200 Zigeuner vom KZ Buchenwald nach Auschwitz verlegt. Ebenfalls im Herbst 1942 – und damit parallel zum RSHA-Erlass «Betrifft Zigeunerhäftlinge» – soll SS-Oberscharführer Hans Stark, Mitglied der politischen Abteilung der Lagerleitung in Auschwitz, den Befehl erhalten haben, im Stammlager Auschwitz nach Personen zu suchen, die als Funktionshäftlinge für ein künftiges Zigeunerlager in Frage kommen könnten. Die Suche soll ohne Ergebnis geblieben sein. Ende 1942 wurden Häftlinge aus Auschwitz-Birkenau (Auschwitz II) damit beschäftigt, einen neuen Lagerabschnitt fertigzustellen. Dessen Gebiet mass etwa 1.000 Meter in der Länge und 80 Meter in der Breite; der Boden war sumpfig und lehmig, nahezu ohne Vegetation. In zwei Reihen links und rechts der Lagerstrasse wurden dort je 20 Baracken des Typs 260/9 (OKH) «Zerleg- und versetzbarer Pferdestall – für 52 Pferde oder 550 Häftlinge» errichtet. Nach Abzug solcher Funktionsbauten wie der Küche, der Schreibstube, eines Waschraums und Toilettenblocks blieben 32 Baracken zu Wohnzwecken. In ihnen wurden jeweils über 500 Menschen zusammengepfercht. Ein erster Transport mit Deportationsopfern aus Deutschland traf am 26. Februar 1943 ein; vom 7. März 1943 an wurden auch Roma und Sinti aus dem deutsch besetzten Ausland eingeliefert.¹

Der Lagerbereich für die Zigeuner wurde mit dem Kürzel B II e belegt. An dessen Ostseite schloss sich das Lager für männliche Juden B II d, westlich der Männerkrankenbau B II f an. Hinter B II f wiederum befanden sich, vom Zigeunerlager aus deutlich zu erkennen, die vier Gaskammern und Krematorien K II bis K V sowie das «Kanada» genannte Magazin, in dem die den Häftlingen geraubte Habe gestapelt wurde. Nördlich von B II e lag mit B III («Mexico») ein Durchgangslager für jüdische Häftlinge, südlich die im Lagerjargon so genannte ‚Judenrampe‘, an der die jüdischen Deportationsopfer in solche selektiert wurden, die die SS sofort im Gas ersticken liess, und solche, die zunächst in das Lager Auschwitz II überführt und dort registriert wurden. Anfangs von den übrigen Teilen des Lagers Birkenau nicht abgetrennt, wurde B II e im Juli 1943 mit einem elektrisch geladenen Zaun isoliert.²

B II e wurde als Zigeunerfamilienlager eingerichtet. Die Vermutungen über die Gründe für diesen aussergewöhnlichen Schritt umfassen ein breites Spektrum: Das Familienlager habe den Versuch dargestellt, Erfahrungen im Hinblick auf andere Gruppen zu sammeln, die man im Verlauf der NS-Expansionspolitik ähnlich zu behandeln gedachte; das Lager habe der psychischen Schikanierung der übrigen Häftlingsgruppen gedient und zugleich Sinti und Roma eine falsche Sicherheit vorgaukeln sollen; schliesslich habe sich diese Form der Internierung für die medizinischen Experimente Mengeles und des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie besonders angeboten.³ Diese Faktoren bezeichnen jedoch wohl eher die Folgen als die Ursachen des Familienlagers.

Die mit der Zigeunerverfolgung befassten NS-Institutionen wussten spätestens seit der ersten grösseren KZ-Internierung von Sinti 1938 um den besonders engen

Familienzusammenhalt in dieser Ethnie: Im Sommer jenen Jahres waren Frauen und Kinder von Verhafteten nach Berlin gereist, um beim Reichskriminalpolizeiamt für die Freilassung der Internierten vorzusprechen.⁴ 1940 hatte sich die Kriminalpolizei insofern als lernfähig erwiesen, als sie die Deportation von Sinti und Roma in das Generalgouvernement «in geschlossenen Sippen»⁵ vorsah. Wenn auf den Familienzusammenhalt keine Rücksicht genommen wurde – wie etwa bei der Unterbringung im Sammellager Hohenasperg unmittelbar vor der Evakuierung nach Polen,⁶ erwuchsen der Polizei daraus Schwierigkeiten, die bei der Auswertung der Deportationsaktion von 1940 negativ verbucht wurden. Insofern reflektierte der RSHA-Befehl vom 29. Januar 1943, Sinti und Roma «familienweise» nach Auschwitz einzuweisen, zunächst das Bemühen, die Reibungsverluste und bürokratischen Folgeprobleme bei der Deportation und Internierung möglichst gering zu halten.

Zugleich folgte aus der Logik der Ausrottungspolitik, dass gerade den im Familienlager Untergebrachten der Tod zudedacht war. Diese Ausrottungspolitik hatte Sinti und Roma aus dem «Altreich» und der «Ostmark» gemäss einer rassistischen Werthierarchie in drei Gruppen geschieden, von denen nur die erste – «Reinrassige» und «im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge» – die Fortpflanzungsfähigkeit behalten sollte, die zweite Gruppe der «sozial Angepassten» hingegen bereits der Zwangssterilisation zum Opfer fallen sollte. Die nach Auschwitz-Birkenau Deportierten galten als dritte Gruppe; auf ihre Kleidung wurden die schwarzen Häftlingsdreiecke für vermeintlich «Asoziale» genäht. Sie blieben im Lager als Familien zusammen; sogar Kinder wurden dort zur Welt gebracht.⁷ Das Überleben gerade dieser Kinder war in der Vernichtungspolitik gegen «Zigeunermischlinge» nicht vorgesehen.

Neben deutschen und österreichischen wurden Sinti und Roma aus der Tschechoslowakei, aus Polen, Frankreich, Kroatien und Slowenien, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, aus Ungarn, den westlichen Teilen der Sowjetunion sowie aus Litauen in das Familienlager B II e deportiert.⁸ Polnische Roma wurden zudem in die Vernichtungslager Treblinka, Majdanek, Belzec, Sobibor und Kulmhof verschleppt und dort ermordet.⁹

Nach den Hauptbüchern des Zigeunerlagers B II e, die von Angehörigen des Untergrunds in Auschwitz versteckt und über den Krieg gerettet wurden, war der Säugling Stefan Czernikiewicz der jüngste eingetragene männliche Zigeunerhäftling in Birkenau, zum Zeitpunkt seiner Einlieferung war er zwei Monate alt; die ältesten männlichen Deportierten waren Alfred Brandt aus Regensburg mit 90 und Onufry Urbanowicz aus Piaski in Polen mit über 90 Jahren. Unter den weiblichen Häftlingen war Viktoria Ditloff aus Szeptetow in Polen die jüngste, sie wurde im Alter von einem Monat eingewiesen; als älteste galt Hanna Tomaszewicz aus Nowogrodek, deren Alter mit 110 Jahren angegeben wurde.¹⁰

Vom Mai 1943 an verschlechterte sich der Gesundheitszustand der im Zigeunerfamilienlager Internierten rapide. Das dort eingerichtete Hospital hatte fast keine Medikamente zur Verfügung. Die Ärzte waren gezwungen, Entbindungen und Operationen unter den primitivsten Bedingungen durchzuführen. Drei bis sechs Kranke hatten sich eine Pritsche zu teilen; kaum bekleidet, waren sie im Winter der furcht-

baren Kälte, im Sommer einer enormen Hitze ausgesetzt. Bauchtyphus, Skorbut, Ruhr, Krätze, Furunkulose und vor allem der Flecktyphus rafften die Menschen dahin.¹¹ Die SS, die doch die Verantwortung für den furchtbaren Zustand der Häftlinge trug, nahm die Epidemien zum Anlass, eben diese Häftlinge in den Gaskammern zu ersticken. So ordnete etwa Mengele am 25. Mai 1943 eine Lagersperre für B II e an, während derer 507 männliche und 538 weibliche Roma und Sinti aus Bialystok und aus Österreich ermordet wurden. Sie waren erst zwei Wochen zuvor nach Auschwitz deportiert worden und galten Mengele als typhusverdächtig.¹²

Es bedurfte zunächst keines gesonderten Vernichtungsbefehls gegen die in Auschwitz-Birkenau internierten Sinti und Roma. Auf unausgesprochene, aber dennoch unzweifelhafte Weise zum Tode verurteilt, erlagen sie ohnehin dem Hunger und den Seuchen. Diese Logik der Vernichtung ist etwa in den verräterischen Formulierungen des Kommandanten von Auschwitz, Rudolf Höss, präsent: «Nun waren die allgemeinen Verhältnisse in Birkenau alles andere – nur nicht für ein Familienlager geeignet. Es fehlte dazu jegliche Voraussetzung, wenn man beabsichtigte, diese Zigeuner nur für die Dauer des Krieges aufzubewahren.»¹³

Stärker noch wird die eigentümliche Mischung aus Unerbittlichkeit und Tabu, die diese Form der Massenvernichtung kennzeichnete, in den Erinnerungen von Perry Broad zum Ausdruck gebracht. Er bemerkt aus der Perspektive des vormaligen SS-Offiziers über vorgebliche Entlassungen von Sinti und Roma aus Auschwitz: «In vereinzelt, besonders harten Fällen, die im Gegensatz zu den Erlassen standen», habe man Entlassungsgesuche der Betroffenen an die «Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» gesandt. Diese Gesuche seien abgelehnt worden. Die Reichszentrale ging davon aus oder, wie Broad es apologetisch formuliert, sie «wusste, dass es der Wille des allmächtigen Reichsführers war, die Zigeuner vom Erdboden verschwinden zu lassen – soweit man sie erfassen konnte ... (man) schrieb dann auch nach Auschwitz ..., „dafür zu sorgen, dass in Zukunft derartige Gesuche unterbleiben?“¹⁴ Broads Erinnerung wird durch zeitgenössische Äusserungen bestätigt. So nahm die Essener Kriminalpolizeistelle im Juli 1944 ein Gesuch um die Entlassung eines zwei- und eines fünfjährigen Kindes zum Anlass für die Bemerkung: «Entlassungen von zigeunerischen Personen aus dem Zigeunerlager Auschwitz erfolgen grundsätzlich nicht.»¹⁵

Das Zigeunerlager in Birkenau existierte 17 Monate. 20.078 der etwa 23.000 dort Zusammengepferchten, unter ihnen 13.080 Menschen aus Deutschland und dem «angeschlossenen» Österreich, fanden den Tod. 32 wurden nach einem Fluchtversuch erschossen, 6.432 wurden im Gas erstickt, 13.614 erlagen den «Lebens»umständen im Lager.¹⁶

Gemäss dem rassistischen NS-Zigeunerbild wurden die im Lagerabschnitt B II e festgehaltenen Sinti und Roma als besonders «asozial» und «arbeitsscheu» stigmatisiert und deshalb zwar zu schwersten lagerinternen Erd- und Bauarbeiten wie etwa der Gleisverlegung zu den Krematorien, nicht aber zur Zwangsarbeit in den industriellen Komplexen von Monowitz herangezogen.¹⁷ Die rassistische Vorstellung

vom «asozialen Zigeuner» war es auch, die manchen SS-Arzt veranlasste, die «Kaninchen» – so der Fachjargon – für medizinische Versuche aus der Gruppe der Roma und Sinti auszuwählen. Symptomatisch für diese Einstellung war auch eine Äusserung Arthur Nebes vom 5. Mai 1944. Als Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes um seine Meinung zu Meerwasser- und Kälteschockversuchen gebeten, schlug Nebe vor, «die asozialen Zigeunermischlinge im Konzentrationslager Auschwitz zu verwenden». Unter ihnen befänden sich «Menschen, die zwar gesund» seien, «aber für den Arbeitseinsatz nicht infrage» kämen.¹⁸

Neben Verwachsenen, Zwergen und jüdischen Zwillingen mussten auch Zwillingspaare aus der Gruppe der Sinti und Roma zu den medizinischen Forschungen erhalten, die Josef Mengele in Auschwitz im Auftrage Professor Otmar von Verschuers, des Direktors des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie in Berlin, betrieb.

Mengele wollte mit den beiden von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Projekten «Augenfarbe» und «Spezifische Eiweisskörper» nachweisen, dass «Rasse» und Vererbung schicksalhaften Einfluss auf das Leben hätten. Mengele nahm Selektionen an der Rampe von Birkenau vor, experimentierte mit Farbpigmenten, liess messen, wiegen und Proportionen feststellen, entnahm Blutproben, injizierte Seren und Viren. Er veranlasste, dass die Opfer der medizinischen Versuche mit Giftgas oder durch Genickschuss ermordet wurden; tödliche Injektionen nahm er auch selbst vor. Schliesslich seziierte Mengele die Ermordeten oder liess dies von seinen Assistenten tun. Die teilweise heterochromatischen Augen von Zwillingspaaren, die Mengele persönlich mittels Herzinjektionen umgebracht hatte, wurden zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung ebenso an das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie in Berlin-Dahlem gesandt wie die gleichfalls verschiedenfarbigen Augenpaare einer achtköpfigen Familie. Eine Mitarbeiterin des Kaiser-Wilhelm-Instituts, Dr. Magnussen, verfasste über die wissenschaftlichen Resultate dieses Augen-Projektes einen Aufsatz für die «Zeitschrift für induktive Abstammungslehre und Vererbungsfor-schung», der 1944/45 jedoch nicht mehr veröffentlicht wurde.¹⁹

Mengeles medizinische Versuche stehen stellvertretend für zahlreiche weitere ebenso mörderische Experimente, die SS-Ärzte etwa in den Konzentrationslagern Natzweiler, Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald und Ravensbrück an Sinti und Roma vornahmen.²⁰ Mengele als dämonischen Einzelgänger hinzustellen, wäre auch deshalb irreführend, weil sein Handeln dem in der deutschen Medizin vorherrschenden rassistischen Paradigma entsprach, das «lebenswertes» von «lebensunwertem» Leben schied und für «Auslese» ebenso eintrat wie für «Ausmerze».²¹

Nachdem schon im November 1943 einige hundert Sinti und Roma von Birkenau in das KZ Natzweiler transportiert worden waren, wurden von April 1944 an die noch für arbeitsfähig erachteten sowie solche Zigeuner, die für weitere medizinische Experimente vorgesehen waren, ausgesondert und in die Konzentrationslager Buchenwald, Ravensbrück und Flossenbürg überstellt.²² Viele der nach Ravens-

brück verbrachten Frauen wurden dort Anfang 1945 ohne Betäubung furchtbaren Sterilisationsexperimenten unterzogen.²³ Die nach Buchenwald Überstellten wurden, soweit sie nicht für Fleckenfieber-, Kälteschockoder andere medizinische Versuche erhalten mussten, meist in Aussenlager wie Dora, Altenburg in Thüringen und Leipzig Taucha verschickt.²⁴ Dort waren in der letzten Kriegsphase Arbeits- und Vernichtungsprozess weitgehend identisch.²⁵

Das Zigeunerfamilienlager B II e wurde in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 liquidiert. Die 2.897 dort noch Internierten, von denen einige bis zuletzt Widerstand leisteten, wurden auf Lastkraftwagen zu den Gaskammern transportiert und dort erstickt.²⁶ Im Oktober 1944 wurden zudem 218 Zigeunerfrauen sowie etwa 800 Mädchen und Jungen von Buchenwald nach Auschwitz zurücktransportiert und im Krematorium V ermordet.²⁷

Die Geschichte des Befehls zur Vernichtung des Zigeunerfamilienlagers Auschwitz-Birkenau lässt sich derzeit nur annäherungsweise rekonstruieren. Bekannt ist, dass Arthur Nebe am 5. Mai 1944 seinen Vorschlag, «Zigeunermischlinge» aus dem Lagerabschnitt B II e zu Meerwasserexperimenten zu «verwenden», um den Satz ergänzte: «Ich werde dieser zigeunerischen Menschen wegen demnächst dem Reichsführer einen besonderen Vorschlag unterbreiten.»²⁸ Bekannt ist ebenfalls, dass Rudolf Höss, der bis November 1943 Kommandant von Auschwitz gewesen war, vom 8. Mai bis zum 29. Juni 1944 noch einmal dorthin zurückkehrte. Er sollte dort die Vorbereitungen für die «Sonderbehandlung» der erwarteten ungarischen Juden treffen und entsprechenden Platz im Lager schaffen.²⁹ Zur gleichen Zeit begann die SS angesichts des Vorrückens der Sowjetarmee die Lagerkomplexe von Auschwitz insgesamt aufzulösen und die Beweise für die dort begangenen Verbrechen zu vernichten.³⁰ In diesem Gesamtkontext dürfte der Befehl zur Vernichtung des Zigeunerfamilienlagers gefallen sein, zumal die dort zunehmend grassierenden Epidemien, insbesondere die furchtbare Kinderseuche Noma, die ein langsames Verfaulen bei lebendigem Leibe bedeutete, in den Augen der SS-Liquidatoren die «letzten moral-analogen Mechanismen menschlichen Zusammenlebens in Verfall» geraten liessen.³¹ Höss selbst verschweigt seine kurzzeitige Rückkehr nach Auschwitz in seinen Erinnerungen und konstruiert dafür einen Vernichtungsbefehl Himmlers für das Zigeunerlager, der bei einem Besuch des SS-Führers in Auschwitz im Juli 1942 – also mehrere Monate vor der Einrichtung des Zigeunerlagers! – gegeben worden sei.³²

Parallel zur Ermordung von Sinti und Roma in Auschwitz wurde der zweite Teil der Ausrottungspolitik, die Zwangssterilisierung, innerhalb und ausserhalb der Konzentrationslager in Angriff genommen. Ausserhalb der Lager wurde die «Unfruchtbarmachung von Zigeunermischlingen»³³ vom Reichskriminalpolizeiamt auf dem Erlasswege exakt geregelt: Zunächst waren die Betroffenen von der Kriminalpolizei «anzuhalten, den Eingriff möglichst bald an sich vornehmen zu lassen.» Zur «Vornahme der Eingriffe» waren diejenigen Krankenhäuser und Ärzte vorgesehen, die schon nach dem «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» Sterilisationen vorgenommen hatten. Die «Operateure» wurden verpflichtet, den jeweiligen

Kriminalpolizeistellen in doppelter Ausführung Meldung über den «Eingriff» zu erstatten. Ein Exemplar wurde an das RKPA, das zweite an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Die reinen Krankenhauskosten wurden «bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der in öffentlichen Krankenanstalten von der Ortskrankenkasse am Ort der Krankenanstalten gezahlten Beträge» vom Reichsinnenministerium erstattet. Fahrt- und sonstige Kosten übernahm die Kriminalpolizei. Die Erstattung des Verdienstausfalls sollte «bei dem infragekommenden Menschenmaterial» «besonders streng gehandhabt und besonders niedrig gehalten werden». Hierbei seien überhaupt nur solche Personen in Betracht zu ziehen, die einer «wirklich produktiven Arbeit» nachgingen. «Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung» sollte die Abwicklung all dieser Finanzfragen von den örtlich zuständigen Polizeikassen übernommen werden.

Unter denen, die als «Zigeunermischlinge» zwangssterilisiert werden sollten, befanden sich zahlreiche Personen, die sich nicht mehr als Sinti verstanden, sondern sich der nichtzigeunerischen Mehrheitsbevölkerung in Verhalten und Mentalität weitgehend angenähert oder vollkommen angepasst sowie im Ersten oder während des Zweiten Weltkriegs ihren Militärdienst verrichtet hatten und in Einzelfällen sogar der NSDAP angehörten. Als sesshafte, meist lohnabhängig Erwerbstätige betonten sie den Unterschied ihrer Lebensweise zu derjenigen der von ihnen als «fahrend» oder «umherziehend» beschriebenen Zigeuner; letztlich setzten sie damit ein eher soziologisches Zigeunerverständnis gegen den Zigeunerbegriff des modernen Rassismus, der auf «Blut» und Vererbung abstellte. Diese Menschen setzten sich – zum Teil mit Erfolg – gegen die Zumutung der Zwangssterilisation zur Wehr, indem sie nicht nur die Unterschrift unter die geforderte Zustimmungserklärung verweigerten, sondern sich auch mit Briefen an den «Führer» wandten oder in völliger Verzweiflung den gemeinsamen Selbstmord aller Familienangehörigen ankündigten.³⁴

Die Zwangssterilisation stellte für die betroffenen Sinti und Roma eine Katastrophe unbeschreiblichen Ausmaßes dar. Das weitere Leben wurde zur Qual – nicht nur wegen häufiger Folgeerkrankungen oder der traumatischen Erinnerung an die Umstände des ärztlichen Eingriffes, sondern vor allem deshalb, weil in der Kultur der Sinti und Roma eine zahlreiche Nachkommenschaft als Inbegriff von Glück und Ansehen galt, Kinderlosigkeit mithin als Ausdruck von Unglück und Schande gewertet wurde.³⁵

Himmler selbst hatte nach der Internierung der Sinti und Roma in Auschwitz das Interesse an der «Zigeunerfrage» verloren. Eine Unterscheidung zwischen «reinrassigen» und «Mischlingszigeunern» tauchte in den Erlassen des Reichsführers der SS und des RSHA nach dem Januar 1943 nicht mehr auf. In der 12. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943 wurde den Zigeunern wie den Juden zudem nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit, sondern auch der niedrigere Status eines «Schutzangehörigen» abgesprochen; die faktisch ohnehin wenig bedeutsamen Ausnahmeregelungen für «reinrassige Sinti und Lallerie» sowie für «sozial angepasste Zigeunermischlinge» wurden damit auch juristisch gegenstandslos.³⁶

Zwischen Juni 1943 und Januar 1944 befassten sich noch einmal mehrere Instanzen des Regimes – das Reichspost- und das Reichsinnenministerium, die Parteikanzlei und das RKPA – unter dem Titel «Belassung eines Mischlings im Dienst» mit der «Zigeunerfrage». Man führte eine Auseinandersetzung darüber, ob ein zwangssterilisierter Zigeuner per Ausnahmeregelung in seiner Stellung als Arbeiter beim Telegraphenbauamt Wien belassen oder gekündigt werden sollte. Während sich die Wiener Kriminalpolizei und das RKPA für die Kündigung aussprachen, plädierte das Reichspostministerium für die Weiterbeschäftigung und holte sich hierfür ein zustimmendes Votum der Parteikanzlei ein. Am 28. Januar 1944 entschied sich das Reichsinnenministerium schliesslich für eine «ausnahmsweise Weiterbeschäftigung», fügte jedoch hinzu, «die Angelegenheit» sei «nach Kriegsende» erneut zu prüfen.³⁷

In einer Anordnung der Parteikanzlei vom 9. Dezember 1944 zur «Behandlung von Sonderfällen bei Heranziehung zum Deutschen Volkssturm» wurden Zigeuner und «Zigeunermischlinge» noch einmal gesondert erwähnt. Entgegen den vormaligen Vorstellungen Himmlers und der Rassenhygieniker wurden die «Zigeunermischlinge» dort jedoch wieder den «jüdischen Mischlingen» gleichgestellt: Zigeunerische «Mischlinge 2. Grades» sollten in den Genuss des zweifelhaften Privilegs gelangen, im Volkssturm zu dienen; Juden, Zigeunern und «Mischlingen 1. Grades» sowie den mit ihnen verheirateten Personen wurde dies untersagt.³⁸

Die letzte überlieferte Verlautbarung Himmlers selbst zu den Zigeunern stammt vom 10. März 1944. Inzwischen zum Reichsinnenminister avanciert, weist er dort die obersten Reichsbehörden an, auf Plakaten fortan von summarischen Verbotsankündigungen für Polen, Juden und Zigeuner abzusehen. Soweit die beiden letzteren Gruppen betroffen seien, habe deren «Evakuierung und Isolierung» «einen öffentlichen besonderen Hinweis in der bisherigen Form auf die umfassenden Betätigungsverbote auf vielen Gebieten gegenstandslos» gemacht.³⁹

XV. Die Charakteristika der NS-Zigeunerpolitik

Die nationalsozialistische Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma, für die ein a priori feststehendes Programm weder bei Hitler noch bei Himmler oder Heydrich nachzuweisen ist, unterscheidet sich nur graduell von der parallelen Verfolgung und Vernichtung der Juden. Gleichwohl müssen die Differenzen festgehalten werden, will man das Spezifische des Genocids an Sinti und Roma verdeutlichen.

Zunächst erstreckte sich die auf die Zigeuner zielende Verfolgung in Deutschland über einen kürzeren Zeitraum, als dies bei den Juden der Fall gewesen war. Daraus ergab sich, dass die so nur ex post konstatierbaren und keinem vorgezeichneten Plan folgenden Schritte der Definition der Verfolgtengruppe, der Berufseinschränkungen, der Konzentration sowie der Tötung und der – aus dem Arsenal der Rassenhygiene übernommenen – Sterilisationen in Bezug auf die Sinti teils gleichzeitig eingeführt wurden, teils in «verkehrter» Reihenfolge auftraten. So war es durchaus üblich, dass Sinti, die «gutachtlich» noch gar nicht als solche eingestuft waren, an ihrem Wohnort festgeschrieben, in Lagern konzentriert und zur Zwangsarbeit eingesetzt wurden. Weitere Beispiele zeigen, dass Personen, die nicht klassifiziert waren, sogar als «Zigeuner» nach Auschwitz deportiert und dort der Vernichtung preisgegeben wurden.¹ Es lässt sich umgekehrt nachweisen, dass die genealogischen Untersuchungen des Ritterschen Instituts noch zur Entdeckung sogenannter «Zigeunermischlinge» führten, als der Vernichtungsprozess in Auschwitz bereits eingeleitet war.

Es war jedoch nicht allein die Kürze der Zeit, die dieses Ineinandergreifen der verschiedenen Etappen der Verfolgung und Vernichtung bewirkte, sondern auch die Problematik, die dem Definitionsprozess selbst innewohnte. Im Zentrum der Judenverfolgung standen die Juden. Wer als «Jude» zu gelten hatte, wurde durch die Nürnberger Gesetze präzise definiert. Zudem erforderte diese Definition nur die Abgrenzung in eine Richtung: in Bezug auf die «Mischlinge 1. Grades». Im Mittelpunkt der Zigeunerverfolgung standen hingegen die «Zigeunermischlinge». Eine juristisch exakte Bestimmung dieses Begriffs existierte nicht. Sie wurde in vergleichsweise vager Form genealogisch und nach Kriterien der «sozialen Anpassung» vorgenommen. Hieraus ergaben sich insofern Verwicklungen, als die Dominanzverhältnisse zwischen diesen beiden Definitionsebenen umstritten waren. Der Begriff «Zigeunermischling» musste zudem nach zwei Seiten abgegrenzt werden: in Richtung auf die «reinrassigen» beziehungsweise «stammechten» Zigeuner einerseits und die Angehörigen von «Nicht-Zigeuner-Familien» mit geringem «zigeunerischen Blutsanteil» andererseits.

Waren die Definitionen des «Zigeuners» und des «Zigeunermischlings» schon wenig präzise, was sich durch die Fehde zwischen verschiedenen Institutionen mit teils kontroversen Eingrenzungen der Verfolgtengruppe noch komplizierte, so lag eine zusätzliche Schwierigkeit darin, die einzelnen Personen den verschiedenen Kategorien zuzuordnen. Hier wurde es für den Definitions- und Erfassungsprozess zwingend, dass Polizei und Bürokratie ein Bündnis mit wissenschaftlichen Spezia-

listen eingingen. Die Spezialisten der Ritterschen Forschungsstelle hingen dem modernen Rassismus an und kannten Kultur sowie Sprache der Zigeuner zumindest soweit, dass die Chancen einer rassistischen Klassifizierung wuchsen.

Gleichwohl war auch die Rassenhygienische Forschungsstelle in gewisser Weise überfordert: Zum Zeitpunkt der Auschwitz-Deportation lagen noch nicht über alle «zigeunerischen Personen» «gutachtliche Äusserungen» vor. Das RSHA und stärker noch die mit der Deportation beauftragte Kriminalpolizei reagierten darauf mit einer bezeichnenden Radikalisierung: Die Kriterien und die Praxis der Selektion von Sinti und Roma für die Internierung im Zigeunerfamilienlager wurden so ausgeweitet, dass bisherige Zweifelsfälle nun ohne Weiteres unter die Kategorie der Deportationsopfer subsumiert wurden.

In Auschwitz-Birkenau wurden Roma und Sinti aus elf europäischen Ländern umgebracht. Ausserhalb des Deutschen Reiches kümmerten sich die für die Deportation zuständigen Behörden dabei nicht im Geringsten um Definitionen; für sie war es noch gleichgültiger als für die deutsche Kriminalpolizei, ob ihre Opfer «reinrassige», «stammechte» oder «Mischlingszigeuner» waren. Dies gilt gleichermassen für die Einsatzgruppen, Wehrmachtsteile und Besatzungsbehörden, die in den okkupierten Gebieten Osteuropas und des Balkans nach dem Grundsatz, dass die Zigeuner weitgehend wie die Juden zu «behandeln» seien, die Massenerschiessung zum Hauptmittel der deutschen Zigeunerpolitik machten; zur Begründung der Mordaktionen wurden dabei neben Argumenten aus dem Arsenal des modernen Rassismus traditionelle Klischees wie jenes, dass Zigeuner Spione seien, angeführt.

Die Zahl der insgesamt umgebrachten Roma und Sinti wird zwischen 220.000 und 500.000 geschätzt.²

Der rassistisch begründete Vernichtungsprozess bildete zweifellos das spezifische Element der nationalsozialistischen im Verhältnis zur vorhergehenden deutschen Zigeunerpolitik. Dennoch knüpfte das NS-System an die Problemlagen der herkömmlichen «Zigeunerbekämpfung» an, die sich in dem paradoxen Zielkonflikt befunden hatte, Sinti und Roma zugleich vertreiben und sesshaft machen zu wollen. Es war ihr nicht gelungen, den «bestimmten Ort» zu finden, der beiden Zielen gerecht wurde. In einem Prozess «kumulativer Radikalisierung»³ gelang dem NS-System diese Synthese in mörderischer Form. Man brachte Sinti und Roma in den Tod, an den einzigen «Ort», an dem Vertriebenensein und Sesshaftigkeit dauerhaft identisch wurden.

XVI. Ausblick

In den ersten Nachkriegsjahren war das Handeln der überlebenden Sinti und Roma weithin von dem Bestreben geleitet, die gebliebenen Familienbindungen zu restituieren, soweit dies nach der Massenvernichtung und auch angesichts der traumatischen, die sozialen Bindungen und das Selbstwertgefühl zerstörenden Wirkung der Zwangssterilisationen noch möglich war. Die zeitliche Nähe zum NS-Regime und die Tatsache, dass neben den Sinti und Roma zunächst auch die Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft kreuz und quer durch Deutschland unterwegs waren, verhinderte nur kurzzeitig das Wiedereinsetzen der bis 1938/39 herrschenden Zigeunerpolitik, die auf eine Abwehr der dauerhaften Niederlassung von Sinti und Roma gezielt hatte. Dabei fand das latente Fortwirken des NS-Rassismus seinen Ausdruck gerade in den hilflosen Versuchen, sich von ihm zu distanzieren. Bezeichnenderweise lautete der Paragraph 1 einer 1946/47 in Bremen diskutierten «Verordnung zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigung durch Landfahrer»: «Landfahrer im Sinne dieser Verordnung ist ohne Rücksicht auf seine Rasse, wer ohne festen Wohnsitz nach Zigeunerart umherzieht.»¹

Nach herkömmlichem Muster suchten Kommunen durch überhöhte Mieten, ungenügende Ausstattung und die plötzliche Auflösung oder gar Zerstörung öffentlicher Zigeunerlagerplätze sowie durch schikanöse Polizeikontrollen auf privaten Plätzen und die Einschränkung von Fürsorgeleistungen Sinti und Roma zu einem Fortzug zu bewegen, zumal sich die Stadtverwaltungen oft von den Anwohnern der Lagerplätze unter Druck gesetzt sahen. Jene führten die gängigen antiziganistischen Vorurteile, die durchweg die verschiedenen politischen Systeme im Deutschland des 20. Jahrhunderts überlebt hatten, sowie Unverträglichkeiten, die aus einer unzulänglichen hygienischen Ausstattung der Plätze resultierten, ins Feld, um eine Verlegung des Lagers zu fordern. Derartige Verhaltensmuster haben wenig an Aktualität eingebüsst und kommen heutzutage vor allem dann zum Tragen, wenn jugoslawische, polnische oder rumänische Roma vertrieben werden sollen.²

Da eine grundlegende Umstrukturierung der Kriminalpolizei nach 1945 ebenso ausblieb wie deren effektive Entnazifizierung, konnte es geschehen, dass vormalige «Zigeunerspezialisten» weiterhin mit den Sinti und Roma befasst blieben und ihnen bei Wiedergutmachungsverfahren sogar als Zeugen oder Experten präsentiert wurden.³ Einzelne Kriminalisten wie Rudolf Uschold, nach dem Krieg Sachbearbeiter für Zigeunerfragen beim Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern, plädierten in unzweideutiger Anlehnung an Robert Ritter für eine Dauerinternierung von vermeintlich «Asozialen und Kriminellen» unter den Zigeunern, wohingegen «echte Zigeuner und anerkannte Mischlinge» mit Wanderpässen ausgestattet werden sollten.⁴

Wie schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik übernahm Bayern auch in der Bundesrepublik die Vorreiterrolle bei der Sondergesetzgebung gegen Sinti und Roma, indem es 1953 eine «Landfahrerordnung» verabschiedete, die erst 1970

wegen faktischer Grundgesetzwidrigkeit zurückgezogen wurde. Allerdings führt die bayerische Polizei als einzige Länderpolizei noch heute eine Sonderfassung von Sinti und Roma durch, wobei mit einer von der Staatsangehörigkeit gesonderten «Volkszugehörigkeit» der Zigeuner argumentiert wird, was angesichts der Erfahrungen der deutschen Geschichte nicht wenig bedenklich erscheint.⁵

In einem Grundsatzurteil sah der Bundesgerichtshof 1956 eine rassistische Verfolgung der Sinti und Roma erst mit dem Auschwitz-Befehl Himmlers vom 16. Dezember 1942 als gegeben an, wohingegen die vorhergehenden Erlasse mit der von stereotypen Feindbildern geprägten Begründung als «polizeiliche(r) Vorbeugungs- und Sicherungsmassnahmen» bewertet wurden: Es habe sich dort angesichts der «asozialen Eigenschaften», der Kriminalität und der «Möglichkeit der Spionage» – seitens der meist nur begrenzt lese- und schreibfähigen Sinti und Roma – lediglich um sicherheitspolitische und kriminalpräventive Schritte gehandelt.⁶

Als dieses Urteil 1963 revidiert und diese Revision, die eine rassistisch begründete Verfolgung seit 1938 als gegeben ansah, 1965 im BEG-Schlussgesetz bestätigt wurde, waren bereits viele Geschädigte gestorben oder hatten resigniert die Auseinandersetzung mit der Justiz aufgegeben, zumal sie vor Gericht nicht selten in einer Art behandelt worden waren, die eine elementare Achtung gegenüber Opfern der NS-Verfolgung vermissen liess. Das entscheidende Defizit der Entschädigungspraxis lag jedoch auch nach 1965 darin, dass Wiedergutmachungszahlungen auf andere staatliche Leistungen angerechnet und somit den ehemaligen Verfolgten oft gar nicht ausgezahlt wurden.⁷

Als Gegenstück zu dieser Rechtsprechung vermag es kaum zu überraschen, dass Ermittlungsverfahren gegen die Angehörigen der Rassenhygienischen Forschungsstelle ebenso wie gegen die Mitarbeiter der «Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» wegen der Mitverantwortlichkeit für die Deportationen von Sinti und Roma nach Auschwitz sowie für deren Zwangssterilisation bereits im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung eingestellt wurden.⁸

Seit den späten siebziger Jahren ist freilich ein wachsendes gesellschaftliches Interesse an der Situation der Sinti und Roma in der Bundesrepublik zu verzeichnen. Die neue Sensibilität für Geschichte und Gegenwart dieser Ethnie schlug sich sowohl in einer Zunahme aufrüttelnder und analytischer Publikationen und Filme als auch darin nieder, dass sich die Sozialarbeiterschaft der Sinti und Roma anzunehmen begann – nicht selten allerdings mit einseitigen Modernisierungskonzepten, die die besondere Kultur der Zigeuner negierten.⁹

Tiefgreifende und dauerhaftere Impulse löste indessen die Gründung einer eigenständigen Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma aus, die zunächst durch eine Gedenkumgebung im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen 1979 und durch einen Hungerstreik im vormaligen KZ Dachau 1980 die Öffentlichkeit auf ihre Anliegen aufmerksam machte. Diese Bürgerrechtsbewegung sieht es als zentrale Aufgabe an, einer Verdrängung der Ausrottungspolitik des NS-Regimes gegen Sinti und Roma entgegenzuwirken. Sie akzentuiert vor diesem Hintergrund

die besondere Verantwortung der Bundesrepublik für eine angemessene Wiedergutmachung und für die Beendigung diskriminierender Praktiken und tritt für einen behutsamen, von den Sinti und Roma massgeblich mitbestimmten Modernisierungsprozess ein, bei dem gleichwohl die spezifische Kultur der Ethnie Berücksichtigung finden soll.¹⁰

Diese Tendenzen zum Positiven sollten jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass antiziganistische Projektionen, Vorurteile und Benachteiligungen ebenso wenig verschwunden sind wie von zureichenden sozialen und finanziellen Förderungsmassnahmen für Sinti und Roma oder gar von einer Entschädigungsregelung die Rede sein kann, die den noch lebenden Opfern der NS- Zigeunerverfolgung einen Lebensabend ohne materielle Not ermöglichen würde.

Angesichts der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma wird die Lernfähigkeit der bundesdeutschen Gesellschaft nicht zuletzt daran zu messen sein, ob sie sich zur Erinnerung sowie zur Offenheit und Toleranz gegenüber den Sinti und Roma bereitfindet.

XVII. Zur Historiographie der NS-Zigeunerverfolgung

Sowohl in den ersten Nachkriegsjahren¹ als auch während des Auschwitz- Prozesses² fehlte es nicht an Impulsen, die die deutsche Geschichtswissenschaft hätten veranlassen können, sich der Zigeunerverfolgung unter dem NS-Regime zuzuwenden. Derartige Anstöße wurden von der Historikerzunft jedoch nicht zur Kenntnis genommen. Ebenso bezeichnend ist es, dass in den zahlreichen Lokal- und Regionalstudien zum Thema «Widerstand und Verfolgung unter dem Nationalsozialismus», die zwischen den 60er und der ersten Hälfte der 80er Jahre herausgebracht wurden, Sinti und Roma ebenso wie andere marginalisierte Gruppen keine Berücksichtigung fanden.³ Es blieb bei den eher beiläufigen Bemerkungen zur Zigeunerverfolgung, die in den Darstellungen der «Anatomie des SS-Staates», der Einsatzgruppen oder des Amtes «Ahnenerbe» der SS fielen.⁴

Lediglich eine kurze Phase der Verfolgung, die Deportation von Sinti in das Generalgouvernement im Mai 1940, wurde – innerhalb der historischen Gutachtertätigkeit des Instituts für Zeitgeschichte – genauer untersucht.⁵ Entgegen dem derzeit für das Entschädigungsrecht grundlegenden Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7.1.1956,⁶ in dem diese Zwangsmassnahme auf kriminalpräventive und sicherheitspolitische Motive zurückgeführt wurde, kam man dabei zu dem Resultat, bei der Deportation habe es sich in der Tat um einen rassistisch begründeten Schritt gehandelt.

Angesichts der Dominanz entschädigungsrechtlicher Fragestellungen erstaunt es nicht, dass die erste grössere Studie, die sich mit der nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung befasste, keine historische Monographie, sondern eine juristische Dissertation war, deren Ausgangsfrage zudem nahtlos an das überkommene Stereotyp vom «kriminellen Zigeuner» anknüpfte: «Hat die bei vielen mehrjährige Haft in den Konzentrationslagern ... zu einer Besserung ihres Verhaltens gegenüber der sesshaften Bevölkerung geführt, oder sind sie – für Jahre aus ihren arteigenen (!) Lebensgewohnheiten gerissen – nach wiedererlangter Freiheit zu Verbrechern geworden, die auch vor schweren Gewalttaten nicht mehr zurückschrecken?»⁷

Der Autor Hans-Joachim Döring sieht im Rahmen seiner Sieben-Phasen-Einteilung der «beabsichtigten (!) Regelungen der Zigeunerfrage im nationalsozialistischen Staat», die er auf der Basis der einschlägigen Erlasse und Verordnungen des Regimes entwickelt, ein Vorherrschen rassistischer Verfolgungsgründe seit dem «Festsetzungserlass» vom 17. Oktober 1939 als gegeben an, der die Freizügigkeit für Sinti und Roma beseitigte. Eine alle deutschen Zigeuner betreffende Genocid-Absicht existiert für ihn seit der 12. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943, nach der den Sinti und Roma die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches nicht mehr zugebilligt wurde.⁸ Der 25. April 1943 lag etwa eineinhalb Monate nach der Zigeuner-Deportation nach Auschwitz- Birkenau.

Dörings Untersuchung hatte grundlegenden Einfluss. Die Entgegensetzung von «kriminalpräventiven» sowie «sicherheitspolitischen» Verfolgungsmotiven einerseits und Rassismus andererseits, die sich wiederum auf die äusserst fragwürdige Rechtsprechung der bundesdeutschen Entschädigungskammern stützte,⁹ prägte den Diskurs zur Zigeunerverfolgung unter dem NS-Regime nachhaltig. Erst im Lichte neuerer Forschungen wurde gezeigt, dass eine derartige isolierende Betrachtungsweise der Verfolgungsmotive auf einer unangemessenen Anwendung juristischer Untersuchungsmethoden auf komplexe historische Gegenstände beruht.

Erstens wurden die Zigeuner gerade mit dem Verweis auf ihre «Rasse» als «Asoziale» und «Kriminelle» stigmatisiert;¹⁰ zweitens neigte die neben die anthropologische Spielart des Rassismus tretende Rassenhygiene, die innerhalb der deutschen «Volksgemeinschaft» eine Ungleichheit im Sinne einer Werthierarchie postulierte, ohnehin dazu, die Zigeuner in die Gruppe der «Asozialen» und «Lumpenproletariat» einzureihen, deren vermeintliche «Minderwertigkeit» ebenfalls genetisch bedingt sei.¹¹

Döring hingegen ist weder in der Lage, die Rassenhygiene als Form des Rassismus zu identifizieren, noch sieht er einen Zusammenhang zwischen Rassismus und der Stigmatisierung der Zigeuner als «Asoziale», «Kriminelle» und «Spione».¹² Folglich bewertet er die nationalsozialistischen Verfolgungsmassnahmen, die vor dem «Festsetzungserlass» gegen Sinti und Roma ergriffen wurden, kritiklos als kriminalpräventive Schritte.¹³

Gleich Döring unterteilt der Landauer Obermedizinalrat Hermann Arnold, der in der Bundesrepublik lange Jahre als wichtigster Experte für «Zigeunerfragen» gehandelt wurde,¹⁴ die Verfolgung der deutschen Sinti und Roma im NS-System in verschiedene Phasen, deren Einschnitte wiederum durch die zentralen Erlasse und Verordnungen Himmlers, des RSHA und des RKPA markiert werden. Dabei sieht Arnold anders als Döring auch die Festsetzung der Zigeuner im Herbst 1939 primär durch seines Erachtens legitime «polizeiliche Erwägungen» bestimmt; lediglich die folgende Phase bis zum Massenmord in Auschwitz sei «rassenpolitisch» dominiert gewesen.¹⁵ Mit dieser Einteilung fiel Arnold, der seine grundlegende und in einem Nachwort von Prof. Rudolf Gunzert (Institut für Sozialforschung/Frankfurt) überaus positiv besprochene Publikation «Die Zigeuner. Herkunft und Leben im deutschen Sprachgebiet» 1965 herausbrachte, sogar hinter den Stand der deutschen Jurisdiktion zurück. Ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1963 hatte inzwischen den Beginn der rassistisch motivierten NS-Zigeunerverfolgung mit dem Himmler-Erlass «Bekämpfung der Zigeunerplage» vom 8. Dezember 1938 angesetzt.¹⁶

Arnolds besonderes Anliegen war es jedoch, die von Robert Ritter geleitete Rassenhygienische Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt, die ja eine Schlüsselposition bei der Definition der verfolgten Gruppe und bei ihrer Überstellung an die Kriminalpolizei und das Reichssicherheitshauptamt innehatte, von der Mitverantwortung für die Massenvernichtung zu exkulpierten. Zu diesem Zweck stellte Arnold zunächst die Behauptung auf, Ritter habe sich als reiner Wissenschaftler von zudem untergeordneter Bedeutung der Politik völlig ferngehalten. In einem

zweiten Schritt reduzierte er den nationalsozialistischen Rassismus auf dessen anthropologische Variante und dort wiederum auf den Antisemitismus, so dass Ritter per definitionem kein Rassist gewesen sein konnte. In der Tat wird Ritter von Arnold als ein «Kriminalanthropologe» vorgestellt, der die «Zigeunermischlinge» vom «eugenischen Standpunkt» nicht näher benannten «erb- und rassepflegerischen Massnahmen» habe unterziehen wollen.¹⁷ Die Nähe Arnolds zu Ritter ist insofern nicht verwunderlich, als er mit jenem die Überzeugung teilt, dass den ökonomischen, sozialen und kulturellen Verhaltensformen der Sinti und Roma nicht historische, sondern erblich bedingte Dispositionen zugrunde liegen. Diese Argumentation Arnolds gipfelte 1961 in der These, es existiere ein prädiluviales Erbcharakteristikum, das die «nomadische Lebensweise» sowohl der paläolithischen Menschen als auch der Zigeuner determiniere.¹⁸ 1965 ersetzte er zwar das vermeintlich genetische Merkmal «Nomadismus» durch eine allgemeiner gefasste «zigeunerische Artung», deren zeitlose Konstanz und erbliche Bedingtheit für ihn jedoch nach wie vor ausser Frage stand.¹⁹

Arnold bekennt sich auch insofern zu den rassistischen Positionen Ritters, als er als «erbbiologisch orientierter Sozialpolitiker» zum Zwecke der «Sozialhygiene» die Sterilisation vermeintlich «Asozialer» fordert: «Sobald die Gesellschaft» begännen, «sich der sozial minder leistungsfähigen Mitmenschen in angemessenem Umfang fürsorgerisch anzunehmen», stelle sich «ganz von selbst die Frage, ob und wie ihre Fruchtbarkeit gebremst werden» könne.²⁰

Dörings und Arnolds Verständnis der Sinti und Roma als «Rasse»²¹ sowie die Gegenüberstellung von vermeintlich legitimen «kriminalpräventiven» und rassistischen Verfolgungsmotiven blieb in der Bundesrepublik Deutschland bis weit in die 70er Jahre wenig umstritten. So wurde die Dokumentation «Österreichs Zigeuner im NS-Staat» von Selma Steinmetz²² ebensowenig rezipiert wie die aus der DDR stammende ethnologische Untersuchung «Zigeuner. Der Weg eines Volkes in Deutschland».²³ Deren Verfasser Heinz Mode und Siegfried Wölffling, die sich bei ihren knappen Ausführungen über die nationalsozialistische Zigeunerpolitik vornehmlich auf Zigeuner-Personalakten und weitere Quellen aus dem Magdeburger Raum stützen, betonten dabei, dass die genealogischen Untersuchungen der Ritterschen Forschungsstelle eine wesentliche Grundlage für die Deportation deutscher Sinti und Roma nach Auschwitz gebildet hätten.

Bereits 1960 gab der Linguist Sigmund A. Wolf, der Ende der 50er Jahre zu den Initiatoren einer Strafanzeige gegen vormalige Mitarbeiter der Rassenhygienischen Forschungsstelle zählte,²⁴ im Vorwort zu seinem «Grossen Wörterbuch der Zigeunersprache»²⁵ einige kurze Hinweise, die den rassistischen Charakter der Massenvernichtung an Sinti und Roma sowie die besondere Verantwortung Ritters akzentuieren. Wolf erweist sich dabei als vorzüglicher Kenner der Ritterschen Schriften, trägt jedoch keine im engeren Sinne historischen Forschungsergebnisse vor. Ähnliches gilt für die verdienstvolle Studie der Psychiater E. Petersen und U. Liedtke über die traumatisierende Wirkung der nationalsozialistischen Zwangssterilisation

auf die betroffenen Sinti. Diese Arbeit, die allgemeinmedizinische und psychiatrische Befunde mit ethnographischen Beobachtungen zur Bedeutung der Familie in der Kultur der Sinti verbindet, wirft ein wichtiges Schlaglicht auf die Spätfolgen der NS-Verfolgung, vermochte jedoch infolge ihrer speziellen Fragestellung und der Aufbereitung für ein medizinisches Fachpublikum keine weiteren Impulse auszulösen.²⁶

Eine auf lange Sicht grosse Wirkung erzielte dagegen die 1963 publizierte soziologische Dissertation Lukrezia Jochimsens, «Zigeuner heute. Untersuchung einer Aussenseitergruppe in einer deutschen Mittelstadt»,²⁷ die an einschlägige Thesen des österreichischen Ethnologen Walter Dostal anknüpfte.²⁸ Lukrezia Jochimsen definiert die Zigeuner als eine soziale Randgruppe, deren Assimilation in der modernen Leistungsgesellschaft durch einen Zirkelschluss aus Vorurteilen seitens der Mehrheitsbevölkerung und Anpassungsschwäche seitens der Sinti selbst verhindert werde. Als Ausweg aus diesem *circulus vitiosus* schlägt sie neben der Aufklärung über antiziganistische Vorurteile eine Verbesserung der Schulausbildung für die Sinti sowie kompensatorische sozialpolitische Massnahmen vor. Diese sollten allerdings nicht mehr bei einem vermeintlich überholten «Gruppenstereotyp» ansetzen.²⁹ Lukrezia Jochimsen zufolge stellten nämlich überkommene Kultur und Lebensweisen der Sinti einen «Traditionsrest»³⁰ dar, der sowohl infolge einer völlig veränderten Wirtschafts- und Berufsstruktur der Nachkriegsgesellschaft als auch infolge der nationalsozialistischen Verfolgung der Zigeuner als bedeutungslos zu veranschlagen sei. Insbesondere durch die Trennung der Familien in den KZs, durch die Zerstörung der Familien infolge der Massenvernichtung und dadurch, dass gerade die Alten, die den traditionellen Gruppenzusammenhalt garantiert hätten, zu Tode gekommen seien, seien der Zusammenhalt und das Wertesystem der Zigeuner entscheidend getroffen worden.³¹

Diese Argumentation ist jedoch nur teilweise stichhaltig. Erstens war die Wirtschafts- und Sozialstruktur Deutschlands im 20. Jahrhundert und der Bundesrepublik nicht durch einen abrupten Bruch nach 1945, sondern durch eine lange Welle kontinuierlichen Wandels gekennzeichnet, so dass die herkömmlichen Zigeunerberufe nicht erst in der Nachkriegszeit entwertet wurden.³² Zweitens war das Handeln der Überlebenden der Massenvernichtung in der unmittelbaren Nachkriegszeit weithin von dem Bestreben geleitet, ihre Familienbindungen wieder herzustellen, soweit dies angesichts schwieriger Verkehrs- und Informationsverhältnisse für Angehörige einer nicht-schriftlichen Kultur möglich war.³³

Drittens zeigen Interviews mit und autobiographische Texte von überlebenden Verfolgten ebenso wie die zitierte psychiatrische Untersuchung von Petersen/Liedtke, dass die Sinti 1945 nicht einfach aus ihrer bisherigen Sozialisation und Kultur «aussteigen» konnten.³⁴ Die Zerstörung der traditionellen Lebensweise war mithin keineswegs so vollständig, dass sie als *quantité négligeable* abgetan werden könnte.

Obwohl Lukrezia Jochimsens Ausführungen der spezifischen kulturellen Dimensionen der Lebensweise der Sinti und Roma nicht gerecht wurden, kann aber doch kein Zweifel daran bestehen, dass sowohl der langfristige gesellschaftliche Wandel

als auch die nationalsozialistische Ausrottungspolitik die überkommenen Strukturen, Verhaltensweisen und Wertorientierungen dieser Gruppen erheblich in Mitleidenschaft zog.

Zudem bleibt festzuhalten, dass die durchaus einseitige Kennzeichnung der Zigeuner als Aussenseitergruppe insofern einen Fortschritt darstellte, als sie dem Paradigma von der «Zigeunerrasse», dem Arnold und Döring in der Nachfolge Ritters verpflichtet waren, nicht entsprach.

Indem Lukrezia Jochimsen aber das Jahr 1945 gleichsam zur «Stunde Null» der zur sozialen Randgruppe umgewidmeten Zigeuner erklärte, lud sie nicht gerade zu weiteren historischen Forschungen ein, schien doch die Untersuchung der NS-Vernichtungspolitik gegen die Zigeuner für die aktuelle Problematik der vermeintlichen «Aussenseitergruppe» ohne Belang zu sein. In neueren Konzeptionen von Sozialarbeit mit Sinti und Roma wurde dieses Defizit des Jochimsen'schen Modells im kulturellen Bereich aus der praktischen Erfahrung jedoch insoweit verändert, als das Ziel der völligen Assimilation durch die – letzten Endes in sich widersprüchliche – Perspektive einer Integration bei Wahrung der ethnischen Identität abgelöst wurde.³⁵ Neue historisch-genetische Argumentationen wurden im Rahmen dieser Konzeptionen freilich nicht beigebracht.

Die soziologische Forschung über Sinti und Roma vernachlässigte die geschichtliche Dimension mithin deshalb, weil sie der Kultur dieser Gruppen eine zu geringe Bedeutung zumass. Die ebenfalls mangelhafte Berücksichtigung historischer Veränderungen in der ethnologischen Literatur zu Sinti und Roma ist auf etwas anderes zurückzuführen. Dort werden Kultur und Lebensweise der Zigeuner als Strukturelemente von grosser Dauerhaftigkeit und supranationaler Bedeutung betrachtet. Für eine Untersuchung der nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung sind diese Studien dennoch nicht ohne Wert. Sie stellen Kategorien und Modelle zur Verfügung, mit deren Hilfe sowohl die Wirkung der Vernichtungspolitik des NS-Regimes auf die familienzentrierte Lebensweise der Ethnie abgeschätzt als auch jene Projektionen, Vorurteile und verbotenen Wünsche in der Minderheitsbevölkerung analysiert werden können, die eine wichtige Grundlage der Zigeunerromantik wie der Zigeunerverfolgung bildeten.³⁶

In der zweiten Hälfte der 70er und zu Beginn der 80er Jahre vermehrten sich die wissenschaftlichen und journalistischen Publikationen, die auf die Lebensweise und in diesem Zusammenhang auf die NS-Verfolgung der Zigeuner eingingen, in solchem Masse, dass es mit Blick auf diese Phase gerechtfertigt erscheint, von einem neuen Problembewusstsein zu sprechen. Dessen erste Wurzel lag in den Bemühungen der damaligen sozialliberalen Bildungs- und Familienpolitik um grössere Chancengleichheit, mehr soziale Integration und die Kompensation gesellschaftlicher Defizite.³⁷ In diesem Zusammenhang entstand etwa die von Andreas Hundsalz verfasste und vom Bundesfamilienministerium herausgegebene Studie zum «Stand der Forschung über Zigeuner und Landfahrer»,³⁸ die einen Überblick über die einschlägige internationale Literatur gibt und dabei die soziale wie die kulturelle Dimension der Lebensweise von Sinti und Roma zu berücksichtigen trachtet. Eine zweite Wurzel wird durch die Forschungen zur Vorurteilsproblematik repräsentiert, die den So-

zialwissenschaftler und Pädagogen Joachim Hohmann zur Beschäftigung mit dem Thema der Zigeunerverfolgung führten.³⁹ Aufgrund eines ideengeschichtlichen Forschungsinteresses, das sich auf Ursprung und Ausformung der «Zigeunerwissenschaft» richtet, vermag Hohmann dem selbstgesteckten Ziel, die «Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland» zu schreiben, jedoch nicht ganz gerecht zu werden. In den Ausführungen über die nationalsozialistische Vernichtungspolitik schlägt sich dieses Defizit insofern nieder, als die Darstellung institutioneller Zusammenhänge sowie der Eskalation der Unterdrückung bis zum Massenmord durchweg hinter die Auseinandersetzungen mit rassenanthropologischen und rasenhygienischen Texten zurücktritt. Deren Dokumentation, Kritik und bibliographische Verzeichnung stellen freilich den zentralen Verdienst der Hohmann'schen Arbeiten dar.⁴⁰

Den entscheidenden Anstoss zu einer wissenschaftlichen Untersuchung der NS-Zigeunerpolitik gab indessen die – 1979 mit Hilfe der «Gesellschaft für bedrohte Völker» gegründete – Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma. Im Kontext dieser entstehenden Bürgerrechtsbewegung gaben etwa die Journalisten Anita Geigges und Bernhard Wette mit «Zigeuner heute. Verfolgung und Diskriminierung in der BRD»⁴¹ ein Buch heraus, das mit seiner Collage aus Dokumenten, Reportagen, autobiographischen Texten, Liedern und Interviews den Charakter eines etwas unsystematischen, aber fantasieanregenden Quellenbandes besitzt. Dagegen trägt das ebenfalls 1979 von Tilman Zülch, dem Vorsitzenden der «Gesellschaft für bedrohte Völker», herausgegebene Buch «In Auschwitz vergast – bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa»⁴² programmatischen Charakter. Es erörtert nicht nur die nationalsozialistische Verfolgung, sondern auch die «deutsche Zigeunerpolitik nach Auschwitz»⁴³ sowie die Chancen einer Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma. Damit wirft das Buch die Frage nach der Kontinuität und Diskontinuität der Zigeunerdiskriminierung in der neueren deutschen Geschichte auf.

Neben Beiträgen, die von der Massenvernichtung an den Sinti und Roma in Auschwitz handeln,⁴⁴ ist es dort vor allem der Text des Ethnologen Bernhard Streck «Die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens‘», der sich auf der Quellenbasis der bereits von Döring ausgewerteten einschlägigen Erlasse und Verordnungen mit der Zigeunerverfolgung des NS-Regimes als einem «Stück moderner Rechtsgeschichte» befasst. In der Substanz der Ergebnisse unterscheidet Streck sich nicht von Döring; wie dieser sieht er die Verfolgung durch ein «Gemisch von kriminalpräventiven, sicherheitspolitischen und rassistischen Motiven» bedingt; wie dieser betont er, dass erst der Krieg «eine grundsätzlich neue Situation» für die Zigeuner – «eine Lebenswelt, die vielen den Tod brachte» – implizierte.⁴⁵ Anders als Döring plädierte Streck 1979 jedoch für Offenheit und Toleranz gegenüber Sinti und Roma: «Es bleibt zu denken eine ‚freiheitliche Grundordnung‘, die die Uniformität nicht zur unabdingbaren Voraussetzung der Menschenwürde macht.»⁴⁶

Der Initiative der «Gesellschaft für bedrohte Völker» und der entstehenden Bürgerrechtsbewegung war es schliesslich zu verdanken, dass das 1972 in Grossbritan-

nien erschienene Buch «The Destiny of Europe's Gypsies» des Linguisten Donald Kenrick und des damaligen Sekretärs des britischen «Gypsy Council» Grattan Puxon 1981 unter dem Titel «Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat» in deutscher Sprache veröffentlicht wurde.⁴⁷ «The Destiny of Europe's Gypsies» stellte im Vergleich zur deutschsprachigen Literatur ohne Zweifel einen Fortschritt dar. Es beruhte auf einer Quellenbasis, die neben den einschlägigen NS-Erlassen sowie einem Teil der zeitgenössischen rassenkundlichen Texte auch die Anklagedokumente der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und des Eichmann-Prozesses sowie Erinnerungsberichte und Mitteilungen von Verfolgten einbezog. Zudem beschränkten sich Kenrick/Puxon nicht auf die Dokumentation der Verfolgungsmassnahmen im Deutschen Reich, sondern richteten ihre Aufmerksamkeit auch auf die deutsch besetzten oder mit dem NS-Regime verbündeten Länder Europas.

Der Ertrag an Thesen bleibt bei Kenrick/Puxon aber begrenzt. Ohne sich explizit mit Arnold und Döring auseinanderzusetzen, lassen sie keinen Zweifel daran, dass sie die NS-Zigeunerpolitik für eine auf überkommenen Vorurteilmustern basierende rassistische Verfolgung halten. Sie setzen den Wendepunkt hin zur Ausrottungspolitik bei Kriegsbeginn an, messen Ritters Rassenhygienische Forschungsstelle insofern hohe Schuld für die Vernichtung der Sinti und Roma zu, als dessen Klassifikationskriterien und genealogische Untersuchungen entscheidend zur Deportation von «Zigeunermischlingen» nach Auschwitz beitrugen, und akzentuieren die Kontinuität der Zigeunerdiskriminierung in Europa nach 1945, ohne die Einzigartigkeit der NS-Vernichtungspolitik zu verkennen.⁴⁸ Eine gewisse Entwertung erfährt die deutsche Fassung von «The Destiny of Europe's Gypsies» dadurch, dass sie einige Zitationsfehler und Belegmängel enthält und die Übersetzung nicht immer dem notwendigen Standard entspricht.⁴⁹ Zudem ist die Kennzeichnung der NS-Ausrottungspolitik als «destiny» der europäischen Zigeuner äusserst fragwürdig.

Den Impulsen der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma sowie dem Trend zur Oral History und zu einer «Geschichte von unten» ist es zu verdanken, dass in den 80er Jahren Familien- und Einzelschicksale verfolgter Sinti dokumentiert und erste Autobiographien veröffentlicht wurden,⁵⁰ dass Unterrichtseinheiten zur Zigeunerverfolgung vorgeschlagen wurden,⁵¹ sowie neuere Regional- und Lokalstudien zur NS-Zeit die Verfolgung der Sinti und Roma nicht mehr durchweg ausblenden.⁵² Autobiographien und die auf Oral History-Basis eruierten Einzel- und Familienschicksale tragen zur Rekonstruktion bestimmter Aspekte der Verfolgung bei und zeigen die lebensgeschichtliche Verarbeitung der Verfolgungserfahrung auf.⁵³

Unter den Lokalstudien sind diejenigen Rudko Kawczynskis über Hamburg, Wolfgang Günthers über Hannover, Wolfgang Wippermanns über Frankfurt am Main sowie die von demselben gemeinsam mit Ute Brucker-Boroujerdi durchgeführte Untersuchung über das Berliner Zigeunerlager Marzahn und insbesondere die Studie von Erika Thurner über Salzburg und das burgenländische Lackenbach hervorzuheben, da sie nicht lediglich schon gewonnene Erkenntnisse in den örtlichen Rahmen transponieren.⁵⁴ Ihre Studien zeigen, dass die Diskriminierung der

Sinti und Roma unterhalb der Reichsebene in Kommunen, Regierungsbezirken und Ländern bereits zwischen 1933 und dem Kriegsbeginn eine Verschärfung erfuhr, die bislang nur bruchstückhaft erforscht ist. Dabei wurden einerseits vor 1933 angelegte Schritte radikalisiert, andererseits Formen von Unterdrückung eingeführt, die auf die besondere Dynamik des NS-Regimes zurückzuführen waren. Diese Arbeiten bilden einen Beleg mehr dafür, dass das NS-System keinen monolithischen, in sich widerspruchsfreien Block bildete, sondern polykratischen Charakter trug.

Anlass zu heftigen Auseinandersetzungen bot das ethnologische Projekt «Kulturelle Alternativen und Integration – das Beispiel der Zigeuner» an der Universität Giessen, das zwischen 1981 und 1983 seine Forschungsergebnisse publizierte. Das Projekt ging der Behandlung der «Zigeuner in der Politik heutiger Leistungsgesellschaften»⁵⁵ nach und kam zu dem Resultat, dass aus der Perspektive west- und osteuropäischer Administrationen die Integration bzw. Assimilation der Sinti und Roma ein ungelöstes Problem darstelle. Deshalb würden vielfältige sozialpolitische Instrumentarien eingesetzt, um den der zigeunerischen Lebensweise immanenten «Eigensinn» einzuebnen. Diese These suchte das Giessener Projekt anhand von – qualitativ unterschiedlichen – Fallstudien über Ungarn, Polen, die Tschechoslowakei, Spanien, Frankreich, die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen.⁵⁶ Die spezifisch nationalsozialistische Variante von Sozialpolitik bildete das Thema Bernhard Streck. Seinen Ausführungen zufolge betrachtete die NS-Ideologie die Gesellschaft letztlich als eine Kombination von Pflegefall und Zuchtgehege, wodurch die Sozialpolitik tendenziell mit Gesundheitsfürsorge identifiziert worden sei. Diesem Denkmodell habe es entsprochen, die als «Geschwüre des Volkskörpers» stigmatisierten Juden, Zigeuner und «Asozialen» der Vernichtung preiszugeben.⁵⁷

Auf der Basis des «Kalendariums der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau» von Danuta Czech⁵⁸ und einiger Augenzeugenberichte dokumentiert Streck in einem weiteren Beitrag die Chronik des Birkenauer Zigeunerlagers B II e.⁵⁹ Dabei verarbeitet Streck allerdings längst nicht alle verfügbaren Augenzeugenberichte und blendet gerade solche aus, die zeigen, dass entgegen den einschlägigen Bestimmungen Himmlers und des RSHA nicht nur vermeintlich «asoziale» «Zigeunermischlinge», sondern ebenso auch «reinrassige» Sinti und «sozial angepasste» «Zigeunermischlinge» nach Auschwitz deportiert wurden.⁶⁰ Dieser selektive Blick gewinnt freilich erst im Kontext der grundlegenden Projekt-Thesen zum «Eigensinn» der zigeunerischen Lebensweise an Bedeutung. Den Ausführungen des Projektmitarbeiters Mark Münzel zufolge konstituieren die Elemente Akephalität (= das Fehlen einer Zentralinstanz), Flexibilität der Sozialordnung und Geheimnis sowie die Kumpania – ein Zusammenschluss mehrerer Familien zu einem ökonomischen Nutzbündnis von familiärer Wärme – die letztlich nicht in die moderne Industriegesellschaft integrierbare besondere Kultur der Roma und Sinti.⁶¹ Dieses Bild der zigeunerischen Lebensweise, das für die Gegenwart sowohl die Formen sozialen Elends unter den Roma und Sinti als auch die Anziehungskraft der Leitbilder der Mehrheitsgesellschaft unterschätzt und deshalb sozialromantischer

Züge nicht entbehrt, bringt es mit sich, dass die Mitarbeiter des Giessener Projektes einer nationalen Interessenvertretung der Sinti und Roma, die im Verhältnis zum segmentären Charakter der Kumpania zweifellos ein Novum darstellt, skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen. Sie hoffen darauf, dass sich «die Zigeuerkultur» dieses modernen Vereinswesens «bemächtigt, es kumpanisiert.»⁶²

Da nun die Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma die Notwendigkeit einer über die Kumpania hinausreichenden Interessenvertretungspolitik ganz wesentlich mit dem gemeinsam erlittenen Schicksal der Verfolgung und Vernichtung durch das NS-Regime begründet,⁶³ ging Bernhard Streck, der sich innerhalb des Giessener Projektes mit der NS-Zigeunerpolitik befasst, entgegen früheren Äusserungen 1981 dazu über, in mehreren nahezu wortgleichen Aufsätzen⁶⁴ die nationalsozialistische Massenvernichtung der Sinti und Roma gegen die Shoa an den Juden auszuspielen. Dabei setzte er nach dem Muster Dörings und Arnolds «kriminalpräventive» und rassistische Verfolgungsmotive gegeneinander und gab als die «eigentliche rassistische Wende» der NS-Zigeunerverfolgung das Jahr 1942 an, womit er noch hinter die Position von Döring und Arnold zurückfiel.⁶⁵

Schliesslich suchte Streck die Existenz eines Genocids ohne weitere Belege mit der Behauptung abzustreiten, dass entsprechend den Ausnahmebestimmungen des Himmlerschen «Auschwitz»-Befehls und seiner Ausführungsbestimmungen vom 29. Januar 1943 «sozial angepasst» lebende «Zigeunermischlinge» ebenso wie die kleine Gruppe «reinrassiger» Sinti und Lalleri-Zigeuner von der Verschleppung in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau ausgenommen gewesen seien.⁶⁶ Dagegen lassen sich zahlreiche Quellen dafür vorlegen, dass diese Anweisungen für die polizeiliche Deportationspraxis häufig irrelevant geblieben waren.⁶⁷

Erschreckender als das Ignorieren vorliegender Forschungsergebnisse ist jedoch die Streck'sche Sprache, die fatalerweise manchmal von einer rechtsradikalen Apologie des Massenmordes kaum zu unterscheiden ist. So formuliert Streck etwa, die nationalsozialistische Zigeunerpolitik sei «zu einem grossen Teil sozialpolitisch begründet und auf die Beseitigung von Missständen, weniger von Personen gerichtet» gewesen.⁶⁸ Oder an anderer Stelle: «Als Träger von Bakterien und Viren, als „Schwachsinnige“, weil sie nicht lesen und schreiben konnten, und als Saboteure der deutschen Sache weil sie nicht arbeiten wollten, mussten Tausende mitteleuropäischer Zigeuner einen qualvollen Tod sterben.»⁶⁹

Derartige Formulierungen und Thesen riefen den heftigen Protest des Zentralrats deutscher Sinti und Roma hervor und veranlassten Romani Rose als dessen Vorsitzenden zu einer Replik unter dem Titel «Die neue Generation und die alte Ideologie. Zigeunerforschung – wie gehabt?»⁷⁰ Eine selbstkritische Auseinandersetzung und öffentliche Distanzierung des Giessener Projektes von den mehr als fragwürdigen Äusserungen Bernhard Streck's aus dem Jahre 1981 wären vonnöten, wenn die Projektmitarbeiter ihre ansonsten bedenkenswerten Thesen in Fachkreisen diskutiert wissen wollen. Zumindest Reimer Grönemeyer und Georgia A. Rakelmann als Mitherausgeber der «Giessener Hefte für Tsiganologie» haben sich inzwischen inhaltlich unzweideutig von Streck abgesetzt.

In ihrem sehr instruktiven, populärwissenschaftlichen Überblicksbuch «Die Zigeuner. Reisende in Europa» überschreiben sie das Kapitel zur nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma mit dem Begriff «Völkermord».⁷¹ Sucht man die äusserst heterogene, insgesamt noch wenig befriedigende und manchmal bestürzende Literatur zur nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung zu resümieren, so lassen sich fünf Diskurse festhalten:

Erstens ein rassistischer Diskurs, dessen Protagonist Hermann Arnold ist. Sinti und Roma werden dort teils anthropologisch als «Rasse» definiert, deren vermeintlich konstante Verhaltenscharakteristika auf genetische Faktoren zurückgeführt werden, teils im rassenhygienischen Sinne als «minderleistungsfähige Menschen» der Sterilisation anempfohlen.

Zweitens ein juristischer Diskurs, als dessen entschiedene Vertreter Döring und Streck in Erscheinung treten. Hier werden «kriminalpräventive» und rassistische Motive der NS-Zigeunerpolitik voneinander isoliert und gegeneinander ausgespielt, so dass die NS-Verfolgung der Sinti und Roma – wie in Arnolds rassistischen Diskurs – in eine der vorbeugenden Verbrechens- und Asozialenbekämpfung dienende Phase und eine rassistische Phase unterteilt wird. Die Grenze zwischen diesen Perioden wird dabei unterschiedlich auf den «Festsetzungserlass» vom 17. Oktober 1939 (Döring), auf den «Umsiedlungserlass» vom 27. April 1940 (Arnold) und auf den Schnellbrief «Betrifft Zigeunerhauptlinge» vom 13. Oktober 1942 (Streck) festgesetzt.

Drittens ein soziologischer Diskurs, der – von Lukrezia Jochimsen vorgetragen – Sinti und Roma als soziale Randgruppe definiert, deren traditionelle Kultur durch NS-Verfolgung und Krieg für die Lebensweise im Nachkriegsdeutschland irrelevant geworden sei.

Viertens der Diskurs der Bürgerrechtsbewegung, der in den Büchern von Tilman Zülch und, weniger pointiert, von Kenrick/Puxon vorgestellt wird. Er betont den Völkermord-Charakter der NS-Verfolgung und stellt zugleich das Fortwirken der Diskriminierung von Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland heraus.

Der Beitrag der Historiographie zur Untersuchung der nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung ist – fünftens – als beschämend gering und zudem bisher als wenig einflussreich zu bewerten. Trat diese Disziplin hier zunächst nur als juristische Hilfswissenschaft in Erscheinung, so wurden in den letzten Jahren immerhin erste Lokalstudien veröffentlicht, die neues Material zur Zigeunerpolitik zwischen 1933 und 1943 vorstellten. Dabei muss allerdings angemerkt werden, dass auch diese Texte nicht durchweg von Fachhistorikern verfasst wurden.

Inzwischen existieren erste Versuche, sich einer Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegen die deutschen Sinti und Roma anzunähern, so etwa in dem Film «Das falsche Wort» von Melanie Spitta und Katrin Seybold, der die Perspektive der Opfer in den Mittelpunkt rückt,⁷² oder in dem Band «Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik» («Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik:

6»).⁷³ In den dortigen Texten Reimar Gilsenbachs steht die Tätigkeit der Rassenhygienischen Forschungsstelle Robert Ritters, in dem Aufsatz Matthias Winters die Kontinuität zwischen nationalsozialistischer Rassenhygiene und der rassistischen Sozialhygiene-Konzeption Hermann Arnolds nach 1945 im Vordergrund.⁷⁴ Ritter, dies gilt es noch einmal zu betonen, um einem personalistischen Geschichtsbild vorzubeugen, war freilich nicht der einzige Wissenschaftler, der auf rassistischer Grundlage über Sinti und Roma forschte. Seine Untersuchungen entsprachen überdies dem vorherrschenden Paradigma innerhalb der deutschen medizinischen und «erbbiologischen» Forschung während der NS-Zeit.⁷⁵

Vier Problemfelder, die für die Erforschung der nationalsozialistischen Zigeunerpolitik und ihrer Auswirkungen zentralen Stellenwert besitzen, harren indes der weiteren Untersuchung: Erstens griff die NS-Vernichtung der Sinti und Roma während des Zweiten Weltkrieges auf fast alle deutsch besetzten Territorien aus. Nach den Schätzungen von Kenrick und Puxon fielen in Deutschland und Österreich etwa 22.500 Angehörige dieser Ethnie der Vernichtung zum Opfer, während es im übrigen Europa mindestens 195.000 Menschen waren.⁷⁶ Auch das Schicksal dieser Toten bedarf der genauen Dokumentation und Erforschung. Zudem wäre es methodisch wichtig, die NS-Ausrottungspolitik gegen Sinti und Roma innerhalb und außerhalb des deutschen Reiches in ihrer wechselseitigen Eskalation sowie in ihrer Verschränkung mit den antijüdischen Massnahmen des NS-Regimes zu analysieren. Es ist nun bezeichnend für das nicht allein im deutschen Sprachraum unzureichende Interesse an der Geschichte der Sinti und Roma, dass lediglich für Polen, die Tschechoslowakei, Österreich, die Niederlande und Frankreich wissenschaftliche Monographien über die Zigeunerverfolgung während des Zweiten Weltkrieges vorliegen.⁷⁷

Zweitens sind weitere Lokal- und Regionalstudien zur NS-Zigeunerverfolgung vonnöten. Die bisherigen Forschungen haben gezeigt, dass sowohl die antiziganistischen Massnahmen zwischen 1933 und 1938 als auch die Schritte zum Genocid in den einzelnen Städten und Regionen unterschiedlich durchgeführt wurden. Es bedarf hier weiterer Falluntersuchungen, um über eine vergleichende Auswertung zu validieren Allgemeinaussagen nicht zuletzt über die Praxis der Deportation nach Auschwitz 1943 sowie über die parallel erzwungenen Sterilisierungen zu gelangen.

Wenn drittens der spezifische historische «Ort» der nationalsozialistischen Vernichtung der Sinti und Roma bestimmt werden soll, muss die Problematik der Kontinuität und Diskontinuität in der europäischen und deutschen Zigeunerpolitik über die Jahrhunderte hinweg ausführlich beschrieben und analysiert werden. Erste Darstellungsversuche, Quelleneditionen und Problemskizzen liegen vor.⁷⁸ Über das Wilhelmische Kaiserreich und die Weimarer Republik hat zudem Rainer Hehemann eine gründliche Arbeit verfasst, in deren Mittelpunkt die «Zigeunerbilder» des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die Verordnungen zur «Bekämpfung des Zigeunerunwesens» und deren Durchführung sowie die soziale Lage der Sinti und Roma stehen.⁷⁹ Eine umfassendere Studie zur Situation der Sinti und Roma im Deutschland der Nachkriegszeit fehlt bisher.⁸⁰

Viertens ist kaum etwas über die soziale und regionale Zusammensetzung der vom NS-System verfolgten Ethnie bekannt. Welche Berufe übten Sinti und Roma aus? Wie eng war der kulturelle Zusammenhalt? Was lässt sich über den Lebensstandard und den Grad der Sesshaftigkeit feststellen? Wie haben schliesslich Sinti und Roma die NS-Verfolgung überlebt und auf sie reagiert, welchen Umgang haben sie mit dieser furchtbaren Erfahrung in ihrem weiteren Leben gefunden? Zur Beantwortung dieser Fragen bedarf es auch in Zukunft eines rücksichtsvollen und geduldigen Bemühens.

XVIII. Anhang

Dokumente

1. Das Bild «des Zigeuners» und die verbotenen Wünsche

1. Auszug aus Rudolf Höss: Autobiographie.
(In: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss. Herausgegeben von M. Broszat, München ⁴1978, S. 23 ff.)
2. Leo Karl Roth, Apotheker, Zeitlofs, 6.8.1929. An das Bezirksamt Brückenau.
Betr.: Zigeunerlager und Ziegendeckung vor der Apotheke.
(Staatsarchiv Würzburg, Landratsamt Brückenau 1362)
3. Stadtamt 22/1, Gelsenkirchen, den 5.7.1939. Betrifft: Zigeunerlager.
(Stadtarchiv Gelsenkirchen O/II-5/1)
4. NSDAP Ortsgruppe «Wilhelm Decker», Bremen, den 30.7.1941. Betr.: Zigeunerplage Müller/Trollmann usw. Bauplatz Stiftstr. 9
(Staatsarchiv Bremen, 4.13/I.P.I.a. No 10)

II. Rassenanthropologie und Rassenhygiene

1. Auszug aus: Hans EK. Günther: Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes, München ³1933, S. 144, 146.
2. Robert Ritter: Zur Frage der Rassenbiologie und Rassenpsychologie der Zigeuner, in: Reichsgesundheitsblatt, 13. Jahrgang, Berlin 193 8, Nr. 22, S. 425 f.
3. Dr. phil. Dr. med. habil. R. Ritter, Direktor beim Reichsgesundheitsamt, Berlin, den 6.3.1944. An den Präsidenten des Reichsforschungsrates.
(Bundesarchiv Koblenz R 73/14.005)

III. Zur Praxis des Genocids

1. Sterilisation und Ehegenehmigung – Ein Verwaltungsvorgang
(Staatsarchiv Münster, Regierung Arnsberg IM 420)
2. Gendarmerieposten Oberschefflenz, 28.3.1943. J.Nr. 378. Transport von Zigeunermischlingen in das Konzentrationslager Auschwitz.
(Generallandesarchiv Karlsruhe, 364/Zug 1975/ 3 II Fase. 24)

I.1.

Kindheit und Jugend (1900-1916)

Im Folgenden will ich versuchen, über mein innerstes Leben zu schreiben. Ich will versuchen, aus der Erinnerung wirklichkeitsgetreu alle wesentlichen Vorgänge, alle Höhen und Tiefen meines psychischen Lebens und Erlebens wiederzugeben. Um das Gesamtbild möglichst vollständig zu umreißen, muss ich bis zu meinen frühesten Kindheitserlebnissen zurückgreifen.

Bis zu meinem sechsten Lebensjahr wohnten wir ziemlich ausserhalb der Stadt Baden-Baden. In der weiteren Umgebung unseres Hauses befanden sich nur einzelne Bauerngehöfte. Spielgefährten hatte ich in dieser Zeit gar nicht, die Kinder der Nachbarn waren alle viel älter. So war ich ganz auf den Umgang mit Erwachsenen angewiesen. Dies behagte mir doch wenig, und ich versuchte, mich, wo es nur irgend zugänglich war, der Aufsicht zu entziehen und allein auf eigene Entdeckungsfahrt zu ziehen. So hatte es mir der ganz in der Nähe beginnende Wald mit den hohen Schwarzwaldtannen besonders angetan. Doch allzuweit drang ich nicht vor, meist nur so weit, dass ich von den Berghängen unser Tal sehen konnte. Auch durfte ich eigentlich nicht allein in den Wald gehen, da mich, als ich noch kleiner war, einmal durchziehende Zigeuner mitgenommen hatten, als sie mich allein im Wald spielend fanden. Ein zufällig des Weges kommender Bauer aus der Nachbarschaft konnte mich aber doch noch den Zigeunern entreissen und nach Hause bringen. Ein mich besonders anziehender Punkt war das grosse Wasserreservoir der Stadt. Stundenlang konnte ich dem geheimnisvollen Rauschen hinter den dicken Mauern lauschen und konnte trotz der Erklärung durch die Erwachsenen keine Zusammenhänge finden. Doch die meiste Zeit verbrachte ich in den Ställen der Bauern, wenn man mich suchte, sah man zuerst in die Ställe. Besonders die Pferde hatten es mir angetan. Ich konnte gar nicht genug tun an Streicheln, Erzählen und Leckerbissen-Anbieten. War mir das Putzzeug erreichbar, so machte ich mich sofort ans Striegeln und Bürsten. Zum steten Schrecken der Bauern kroch ich dabei zwischen den Pferdebeinen herum, doch nie hat je ein Tier mich geschlagen, gestossen oder gebissen. Selbst mit dem bösartigen Stier eines Bauern hatte ich beste Freundschaft. Auch fürchtete ich mich nie vor Hunden, es hat mir auch nie einer etwas getan. Mein schönstes Spielzeug liess ich liegen, wenn sich eine Gelegenheit bot, zu den Ställen zu entwischen. Meine Mutter hat alles Mögliche versucht, mich von dieser – ihr doch zu gefährlich erscheinenden – Tierliebe abzubringen. Es war alles umsonst. – Ich war und wurde Einzelgänger, am liebsten spielte oder beschäftigte ich mich allein und unbeobachtet. Ich mochte es nicht gerne haben, wenn mir jemand zusah. – Auch hatte ich einen unwiderstehlichen Hang zum Wasser, ich musste immerzu waschen und baden. Was nur irgend möglich, wurde von mir gewaschen oder gebadet, im Bad oder im Bach, der durch unseren Garten floss. Ich habe viele Sachen, ob Kleidung oder Spielzeug, dadurch verdorben. Diese Sucht, viel mit Wasser umzugehen, hängt mir heute noch nach. In mein siebentes Lebens-

jahr fiel unsere Umsiedlung in die Nähe von Mannheim. Wir wohnten wiederum ausserhalb der Stadt. Aber zu meinem grössten Leidwesen gab es keine Ställe, keine Viecher. Wie meine Mutter später oft erzählte, war ich wochenlang fast krank vor Sehnsucht nach meinen Tieren und nach meinem Bergwald. Meine Eltern taten in jener Zeit alles, um mir die allzu grosse Tierliebe abzugewöhnen. Es gelang nicht, ich suchte alle Bücher, in denen Tiere abgebildet waren, verkroch mich irgendwo und träumte von meinen Viechern. Zum siebenten Geburtstag bekam ich meinen Hans, ein kohlschwarzes Pony mit blitzenden Augen und langer Mähne. Ich war fast ausser mir vor Freude. Ich hatte meinen Kameraden gefunden. Da Hans sehr zutraulich war, folgte er mir nach, wo es irgend ging, wie ein Hund. Wenn meine Eltern mal abwesend waren, nahm ich ihn sogar mit auf mein Zimmer. Da ich mit unserem Dienstpersonal stets auf gutem Fusse lebte, sahen sie mir meine Schwäche nach und verrieten mich nie. In der Gegend, wo wir wohnten, gab es nun zwar genug Spielgefährten im gleichen Alter. Ich tobte auch mit ihnen die in aller Welt und zu aller Zeit gleichen jugendlichen Spiele durch und verübte mit ihnen auch manchen Jungenstreich. Doch am liebsten zog ich mit meinem Hans in den grossen Haardt-wald, wo wir ganz für uns waren, wo wir stundenlang reiten konnten, ohne einer Menschenseele zu begegnen.

Doch der Ernst des Lebens, die Schule, begann. In diesen ersten Grundschuljah-ren ereignete sich nichts Erwähnenswertes. Ich lernte eifrig, machte möglichst schnell meine Hausarbeiten, um viel freie Zeit für mein Herumstreichen mit Hans zu haben. Meine Eltern liessen mich gewähren.

Durch das Gelübde meines Vaters, wonach ich Geistlicher werden sollte, stand mein Lebensberuf fest vorgezeichnet. Meine ganze Erziehung war darauf abgestellt. Ich wurde von meinem Vater nach strengen militärischen Grundsätzen erzogen. Dazu die tiefreligiöse Atmosphäre in unserer Familie. Mein Vater war fanatischer Katholik. Während meines Lebens in Baden-Baden sah ich meinen Vater selten, da er meist auf Reisen oder Monate hindurch an anderen Orten tätig war.¹ Dies änderte sich in Mannheim. Mein Vater fand da doch fast täglich Zeit, sich mit mir zu be-schäftigen, sei es um meine Schularbeiten zu sehen oder mit mir über meinen zu-künftigen Beruf zu sprechen. Am liebsten waren mir doch seine Erzählungen aus seiner Dienstzeit in Ostafrika, seine Schilderungen über die Kämpfe mit den auf-ständischen Eingeborenen, deren Leben und Treiben und ihrem finsternen Götzen-kult. Mit glühender Begeisterung hörte ich zu, wenn er von der segensreichen und zivilisatorischen Tätigkeit der Missions-Gesellschaften sprach. Es stand für mich fest, dass ich unbedingt Missionar würde und dann ins dunkelste Afrika, möglichst mitten in den finstersten Urwald käme. Besondere Festtage waren für mich, wenn zu uns einer der alten, bärtigen Afrikaner-Patres, die mein Vater aus Ostafrika kannte, zu Besuch kam. Da wich ich nicht, um ja kein Wort der Unterhaltung zu verlieren. Ja, ich vergass sogar meinen Hans darüber. Meine Eltern führten ein sehr gastliches Haus, obwohl sie selbst kaum zu Gesellschaften ausgingen ...»

1 Der Vater von Rudolf Höss, Franz-Xaver Höss, war Kaufmann (vgl. Personalakte sowie Höss' Aussage v. 14.3.1946 – Nümbg. Dok. NO-1210).

I.2.

Leo Karl Roth
Apotheke
Zeitlofs, Ofr.

An das Bezirksamt
Brückenuau

Zeitlofs, den 6. August 1929

Betr.: Zigeunerlager und Ziegendeckung vor der Apotheke

Ergebenst Unterfertiger wendet sich nach einer vor ca. 4 Wochen telephonisch gepflogener Aussprache mit dem Vorstände des Bez.-Amtes Herrn Oberregierungsrat Freiherr v. Freiberg, an das Bezirksamt, mit dem Ersuchen um umgehende Mitteilung, wie weit die Verhandlungen betr. Beseitigung der immer mehr wachsenden und die öffentliche Sittlichkeit u. Sicherheit gefährdenden Zigeunerlager, gediehen sind.

Die Misstände waren in der letzten Zeit ausserordentlich gross. So lagerten sich die Insassen der Wagen, männlich u. weiblich nackt unter die Wagen mit Kind und Kegel, sodass die Besucher der Apotheke, teilweise von halbwüchsigen Burschen bei Benützung von elektrischen Taschen- und Motorradlampen diese Zustände in wahrster Beleuchtung in sich aufnahmen, etc. etc. Das bessere Publikum von Nah u. Fern nimmt an diesen Zuständen den grössten Anstoss und stellte mich als den Inhaber der hiesigen Apotheke als Vertreter und Schützer ihrer Angehörigen, sowohl in Sittlichkeit als auch in Sicherheit des Verkehrs, auf, und bin ich veranlasst den zahlreichen treuesten meines Kundenkreises, nach Durchführung meiner Anstrengung eine öffentliche Erklärung abzugeben, und bitte umgehend um Mitteilung, aus welchem Grunde bis heute, diese gewitterschwere Atmosphäre noch nicht gereinigt wurde. Zugleich schliesse ich, die Angelegenheit mit der Ziegendeckstation vor der Apotheke an, an der das Publikum schon den gewaltigsten Anstoss nahm, mit dem höfl. Bemerken, dass ich unter keinen Umständen für die Zukunft noch derartige Misstände dulden werde, sowohl unter Zuhilfenahme der höchsten Verwaltungsinstanzen als auch der Oeffentlichkeit, im Sinne des die Apotheke frequentierenden Publikums.

Betrifft: Zigeunerlager.

1. Herr Obermedizinalrat Dr. Hübner teilte am 5.7.39 fernmündlich mit, dass er das Zigeunerlager an der Reginenstrasse besichtigt habe. Folgendes wäre ihm hierbei aufgefallen:

- a., es waren mehrere Autos, besetzt mit Zigeunern anwesend,
- b., in den umliegenden Kneipen hielten sich Zigeuner (Männer und Frauen) auf,
- c., junge Frauen und Mädchen (Arier) unterhielten sich mit Zigeunern; er hatte den Eindruck, dass diese Frauen der Abwechslung halber mit den Zigeunern Verkehr pflegen,
- d., die Lagerinsassen hielten sich nicht im Lager auf; die anliegenden Felder sind zum Teil verlagert und sehr mitgenommen.

Nach Ansicht des Herrn Dr. Hübner ist eine schärfere und dauernde Kontrolle und Beaufsichtigung notwendig.

Die ärztliche Untersuchung der Zigeunerfrauen kann nur erfolgen, wenn dieselben beim Beischlaf oder bei einer sonstigen intimen Unterhaltung in Gaststätten oder anderen Plätzen erwischt werden. Sonst fehlt jede gesetzliche Handhabe zur Vorführung dieser Personen.

Falls die Frauen jedoch von den Ueberwachungsmännern zur Untersuchung gebracht werden, wird die amtsärztliche Untersuchung vorgenommen. In diesem Falle ist dem Gesundheitsamt am Tage vorher Nachricht zu geben.

2. Herrn Dezerenten vorzulegen.

1.4.

Ortsgruppe «Wilhelm Decker»

Bremen, den 30. Juli 1941

An die Kreisleitung der
N.S.D.A.P.
Bremen

Betr.: Zigeunerplage Müller/Trollmann usw., Bauplatz Stiftstr. 9

In obiger Angelegenheit haben wir bereits früher berichtet und schon wieder treten die in der Umgebung wohnenden Volksgenossen an uns heran, zu helfen, dass dieser Plage ein Ende bereitet wird. Die Volksgenossen klagen über die unglaublichsten Zustände. Da wird bis in die tiefe Nacht hinein gezecht, getanzt und musiziert, Schlägereien sind an Tagesordnung, alles was nicht niert und nagelfest wird gestohlen und arbeiten tut die Bande überhaupt nicht. Bei warmem Wetter laufen die Erwachsenen und Kinder halbnackt herum und treiben die unglaublichsten Sachen. Ein Zigeuner hat eine Flinte und schießt dauernd nach Vögeln, auf diese Weise werden die umliegenden Bewohner noch gefährdet. Unser Blockleiter Pg. Kück, der Nachts einmal Ruhe stiften wollte, wurde von der Bande verhauen, die Tochter unseres Blockleiters Schmidt wurde abends, als sie von der Arbeit nach Hause kam, unsittlich angefasst. Der Krämer, der Bäcker alle klagen über das unglaublich freche Auftreten beim Einkauf von Waren, nie kommen sie mit ihren Marken zurecht. Karl Müller jr. wurde vom Militär als unzuverlässig entlassen, der Sohn Franz, welcher als Autofahrer arbeitete, wurde von der Firma wegen Unzuverlässigkeit wieder entlassen. Eine Tochter von Müller haust mit einem Polen in wilder Ehe in einem Wagen und hat mit diesem bereits ein Kind. Es sollen sich verschiedentlich auch Juden auf dem Platze sehen lassen. Unsere Aussenstelle des Wirtschaftsamtes klagt immer wieder über das unglaubliche Auftreten. So hören wir von allen Seiten die Klagen, kein Mensch kann nachts wegen des ewigen Krachs auf dem Platze, schlafen.

Wir möchten Sie bitten, bei der Polizeidirektion vorstellig zu werden, damit die Plage entfernt wird, denn es kann auf keinen Fall so weiter gehen.

Heil Hitler!

(Name)

O.G.Prop.Ltr.

II.1.

Hans EK. Günther: **Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes** – Auszug

«Es ist klar, dass die Nordische Bewegung, da sie eben die Menschen viel weniger als Einzelne denn als Erbträger betrachtet, gänzlich durchdrungen ist von dem Gedanken der Erbgesundheitspflege (Eugenik, Rassenhygiene). Die Forderungen der Erbgesundheitslehre sind von der Nordischen Bewegung für ihre Anhänger übernommen worden. Nicht den nordischen Menschen schlechthin, sondern den erblich-gesunden nordischen Menschen möchte die Nordische Bewegung als Vorbild für die Auslese im deutschen Volke anerkannt sehen. Da Gegner des nordischen Gedankens, nach Einwänden suchend, immer wieder auf mehr oder minder entartete, nordische Menschen der Vergangenheit oder Gegenwart hinweisen, muss der Nordischen Bewegung ja an der Kinderarmut entarteter, vorwiegend nordischer Menschen besonders viel liegen. Nicht etwa Entnordung allein, sondern jeweils auch eine innerhalb aller Rassen der geschichtlich bedeutsamen Völker indogermanischer Sprache um sich greifende Entartung (Mehring minderwertiger Erbanlagen) hat zum Niedergang dieser Völker beigetragen. Immer werden die Bekenner des Nordischen Gedankens auch die eifrigsten Befürworter der (alle Rassen bedenkenden) Erbgesundheitslehre sein ...

Aufartung bedeutet den Bekennern des Nordischen Gedankens viel, doch nicht alles. Erst Aufartung und Aufnordung werden die eigentliche Deutschheit retten ...»

II.2.

Zur Frage der Rassenbiologie und Rassenpsychologie der Zigeuner in Deutschland

Von Dr. phil. et med. habil. Robert Ritter,
Leiter der Rassenhygienischen Forschungsstelle.

Das Zigeunerproblem, das seit dem Eindringen der Zigeuner in alle zivilisierte Staaten ein internationales Problem ist, hat man seit 500 Jahren mit polizeilichen und politischen Mitteln zu lösen versucht.

Diejenigen Zigeuner, die am reinrassigsten waren und die ihr Nomadenleben am längsten fortsetzten, haben die weitesten Wege gemacht und haben sich in Europa dementsprechend in den hochzivilisierten Mittel- und Weststaaten ausgebreitet. Das Gros, das schon mancherlei Vermischungen ausgesetzt war, ist in den Südstaaten verblieben, wo es weitere Vermischungen mit der rassisch auch etwas näherstehenden armen Landbevölkerung eingegangen ist. Aus diesem grossen Reservoir sickerte im Laufe der Jahrhunderte teils in Schüben, teils in unauffälligen kleinen Einheiten Zigeunerblut in die mittel- und westeuropäischen Zigeunerstämme nach. An sich ist jedoch die weitschweifende Fluktuation viel geringer als allgemein angenommen wird. Tatsächlich leben die heute in den einzelnen europäischen Staaten hausenden Zigeunergeschlechter schon seit mehr als drei Jahrhunderten in den gleichen Bezirken und Staaten, in denen ihre leiblichen Vorfahren schon lebten.

Besonders in den nordeuropäischen Staaten sind die Zigeuner nicht mit der ansässigen Landbevölkerung Verbindungen eingegangen, sondern haben sich fast nur mit Angehörigen der Vagabundenschläge vermischt. Da die Lebensweise der Vaganten sich äusserlich nur wenig von der Lebensweise der Zigeuner unterschied, so sind im allgemeinen Sprachgebrauch manchmal wohl mehr als in der Wirklichkeit die Grenzen zwischen der Zigeunerrasse und den eigentlichen Vaganten verwischt worden. Insbesondere waren es polizeiliche Gesichtspunkte, die dazu beitrugen, alles umherziehende Volk zu den Zigeunern zu rechnen. Umfassende und gründliche genealogische und erbgeschichtliche Untersuchungen, wie sie in den letzten Jahren von dem Referenten durchgeführt wurden, haben aber gezeigt, dass die Zigeunerpopulation von der ‚jenischen‘ Vagantenpopulation in Bezug auf ihre Erbmasse und damit also auch in Bezug auf ihre Rasse, auf Volkstum, Sitte und Sprache sehr verschiedener Art ist. Zwischen dem Zigeunerstamm als solchem und dem jenschen Schlag existiert darüber hinaus seit Langem eine ausgesprochene Mischlingspopulation, in der jensche und Zigeuneranteile wechselseitig mehr oder weniger stark vertreten sind.

Obleich es im eigentlichen Sinne des Wortes reinrassige Zigeuner auf unserem Kontinent kaum mehr gibt, so dass wir denjenigen, den wir heute «Zigeuner» nennen, als einen Rassezigeuner mit europäischen Beimischungen bezeichnen müssten, so ist es doch sehr bemerkenswert, in welcher hohen Masse diese «Zigeuner» ihre alten Sitten und Gebräuche, ihre Anlagen und Reaktionsweisen erhalten haben.

Wir stehen hier vor der Tatsache, dass es den mehreren hundert Millionen Menschen europäischen Blutes nicht gelungen ist, diesen verhältnismässig kleinen fremdrassigen Splitter zu assimilieren bzw. zu resorbieren. Gleichzeitig haben wir – ethnologisch gesehen – ein einzigartiges Experiment der Natur vor uns, indem dieses Zigeunervolk uns bewiesen hat, dass alle Bemühungen der Zivilisation der Staats- und Erziehungskunst es nicht vermocht haben, Menschen primitiver Rasse im Laufe mehrerer Jahrhunderte auf ein höheres Niveau zu erheben. So ist es z.B. ebenso wie in den meisten mittel- und westeuropäischen Staaten auch in Deutschland nicht gelungen, die verhältnismässig unvermischten Wanderzigeuner sesshaft zu machen. Dort wo sie zwangsweise angesiedelt wurden, verliessen sie stets nach Kurzem die ihnen angewiesenen Wohnstätten. Wenn in seltenen Fällen sesshaft gemachte oder aus ihren Stämmen ausgestossene Zigeuner sich entgegen der Stammessitte mit Einheimischen paarten, so fanden sie ihre Partner gewöhnlich nur in minderwertigen Geschlechtern, die durch nichtsnutziges Verhalten, verbrecherische Anlagen, Erbkrankheiten oder Schwachsinn gekennzeichnet waren.

Grossangelegte kriminalbiologische Untersuchungen führten daher auch zu dem Ergebnis, dass die halbsesshaften und sesshaften Mischlingszigeuner einen viel höheren Grad von Kriminalität aufweisen als die unvermischten Wanderzigeuner. Letztere machen sich in Ländern, in denen geordnete Verhältnisse herrschen, vorwiegend durch Bettel, kleine Diebstähle und durch Wahrsagebetrug unliebsam bemerkbar. Sie ziehen wie primitive Sammler und Fänger umher, spähen aus, was ihnen die Umgebung oder die Gelegenheit bietet; nehmen das an sich, was sie finden oder was ihnen in die Augen fällt. Mit einem urwüchsigen Selbsterhaltungstrieb und unverfälschtem Instinkt verbinden sie eine bestimmt gerichtete Menschenkenntnis und nutzen ihre «Opfer» mit einer erstaunlichen Sicherheit aus. Dem Gutherzigen schildern sie ihr Elend und ihre Armut und rufen sein Mitleid wach, Frommen erlehen sie christliche Nächstenliebe, den Leichtgläubigen und Dummen sagen sie wahr und versetzen sie in Hoffnung oder Furcht, den Ängstlichen und Unsicheren gegenüber treten sie dreist und fordernd auf, den Geizigen gaukeln sie Schatzgräberkünste vor, den Arglosen stellen sie Wechselfallen, die Unerfahrenen täuschen sie durch die Bestimmtheit ihrer Aussagen und die ausdrucksvolle Betonung ihrer Unschuld. Durch Jahrhunderte alte bewährte Ausflüchte wissen sie sich immer wieder von Neuem dem Personenfeststellungsverfahren, der Polizei und den Gerichten zu entziehen und die Wohlfahrtsbehörden zu ihren Gunsten zu täuschen. Ihr Selbsterhaltungstrieb hat sie gelehrt, unverbrüchlich zusammenzuhalten, das Leben innerhalb ihrer Stämme den Blicken der Öffentlichkeit zu entziehen, es mit Geheimnis zu umgeben und ihre Sprache nicht Fremde zu lehren. Sie gründeten lange ihre Existenz auf die Unerfahrenheit des Landvolkes und der kleinen Amtsleute sowie auf die Scheu der Bauern, die ihnen alles geben, was sie verlangen, um dieses unheimliche und lästige Volk so schnell wie möglich loszuwerden. Auch heute noch liegt ihre grösste Stärke in der Gewandtheit, den Behörden und der Polizei gegenüber durch ausdrucksvolle Beteuerungen ihrer angeblichen Unwissenheit ihre Herkunft zu verbergen und ihre Sippenzugehörigkeit zu tarnen.

Unsere rassenbiologische Forschungsarbeit hat uns gelehrt, dass nur derjenige die Zigeuner zu meistern vermag, dem die Psychologie der Primitiven nicht fremd ist, der ihre Sprache versteht und der ihre Schliche und Reaktionsweisen kennt.

Nicht mit Unrecht sagt man von ihnen, sie seien «Naturkinder», da der Stand ihrer geistigen Entwicklung und ihr Gefühlsleben in vielem demjenigen von Kindern gleicht. Der Unterschied zwischen der kindlichen Psyche und Affektivität und demjenigen der Zigeuner liegt darin, dass der kindliche Geist sich weiter entwickelt, während derjenige der Zigeuner im Sinne unserer Kultur keine Entwicklungsfähigkeit zeigt.

Diese Erkenntnisse lassen sich auch für die zukünftige Behandlung der Zigeuner nutzbar machen. Die Verhaltensweisen des Zigeuners ähneln in vielem demjenigen eines fehlerzogenen Kindes.

Wo er nur vermag, nutzt er die Schwächen dessen aus, den er ängstlich, misstrauisch und verschlagen als seinen Feind betrachtet. Der Zigeuner kennt den Sesshaften aus einer Unzahl von Begegnungen im wahren Sinne des Wortes tausendmal besser als der Sesshafte den Zigeuner, da dieser nur ganz selten einmal mit einem Zigeuner zusammenkommt.

In dieser Tatsache liegt die Stärke des Zigeuners und die Schwäche aller Beamten und Bauern, die mit ihm zu tun haben.

Erlebt der Zigeuner aber erst einmal, dass sein Gegenüber ihm überlegen ist und dass es nicht sein Feind, sondern sein Herr ist, der ihn kennt und ihn und seine Schliche durchschaut, so ist er fügsam und willig wie ein Kind.

Erschwerend bei der Behandlung der Zigeuner wird aber immer der Umstand bleiben, dass im Laufe der Jahrhunderte durch Siebung und Auslese gerade jene Anlagen im Kampf ums Dasein gezüchtet wurden, die es den Zigeunern immer wieder von Neuem gestatteten, ohne werktätige Arbeit Nutzniesser an den Gütern der zivilisierten Völker zu sein.

Als primitive Naturmenschen indisch-orientalischer Herkunft, die mit einem Platz an der Sonne und mit den Gaben der Natur und der Menschen sich begnügen, ist es ihnen nicht möglich, sesshaft zu sein, da sie als Nomaden auf die Dauer ausreichende Nahrung niemals an einem Orte finden. Ihre primitive Art und Lebensweise zwingt sie, ständig den Ort zu wechseln und ewig auf der Nahrungssuche unet umherzuziehen. Das, was wir fälschlich als Wanderbetrieb bezeichnen, ist eigentlich ein ewiges Fortgedrängtsein. Seit altersher sind und bleiben sie angewiesen auf die Natur und auf einen Teil des Arbeitsertrages sesshafter Menschen.

Nur dort, wo ihr naturhaftes Dasein und ihr Freiheitsbedürfnis nicht beschränkt werden, wo ihnen auf die Dauer genügend Nahrung geboten wird, und wo sie ihrem Gesellungsbedürfnis nachkommen können, sind sie zu halten und zu überwachen.

In früheren Jahrhunderten, in denen in Europa weniger geordnete Verhältnisse herrschten, und wo sie zum Teil, wie die Wilden⁴ hausen konnten, fanden sie günstigere Existenzmöglichkeiten. Heute ist ihnen durch die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, die ihnen das Betteln, das Wahrsagen, die

Landstreicherei, das Reisen in Horden verbieten, das nomadisierende Leben und die Nahrungssuche unmöglich gemacht. Als Arbeiter sind sie ihrer angeborenen Unbeständigkeit wegen nirgends geschätzt und finden auch nur selten Arbeitgeber. In der Tat finden sich daher heute die Zigeuner der Not gehorchend in den Grossstädten, in deren Armenquartieren sie untertauchen und wo sie sich gleich den wirklich Arbeitslosen soziale Unterstützungen auszahlen lassen. Mit primitivem Instinkt fanden sie auch hier wieder den Platz, der ihnen das Weiterleben gestattet.

In den Grossstädten unterliegen die Zigeuner immer wieder den Bestrebungen, sie in ihrer ganzen Lebensweise der deutschen Bevölkerung anzugleichen. Die Versuche, tiefbegründete Rassenunterschiede äusserlich zu verwischen, führen aber sowohl in Bezug auf Kleidung und Auftreten, als auch hinsichtlich des erzwungenen Kontakts mit der deutschen Bevölkerung zu Scheinerfolgen.

Praktisch gesehen ist und bleibt das Ergebnis aller behördlichen Massnahmen sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart immer wieder die Vermischung der zur Sesshaftigkeit genötigten Zigeuner mit minderwertigen Einheimischen und somit die Vergrösserung des Lumpenproletariats und die Vermehrung der Kriminellen. Die Erkenntnis dieser Zusammenhänge stellt uns vor die Aufgabe, jetzt eine Lösung der Zigeunerfrage anzustreben, die auf der Kenntnis ihrer rassischen Eigenart aufgebaut ist und die unseren rassenhygienischen und kriminalbiologischen Forderungen gerecht wird.

Allein mit der polizeilichen Bekämpfung des Zigeunerunwesens ist es nicht getan. Man kann der Polizei nicht von Neuem zumuten, immer nur an den Symptomen herumkurieren zu müssen, nachdem man zu der Einsicht gekommen ist, dass das Leiden einer ursächlichen Behandlung bedarf.

Die Hoffnung, durch harte polizeiliche Massnahmen die Zigeuner zum Abwandern zu zwingen, hat sich nicht erfüllt und kann sich nicht erfüllen. Selbst dann, wenn die Zigeuner ein Land verlassen und in ein anderes mit milderem Gesetzen hinüberzuwechseln versuchen, so werden sie unweigerlich auch von dort wieder über die Grenze zurückgeschoben. Infolgedessen sieht sich jeder Staat – solange bis eine internationale Lösung gefunden ist, die dringend erwünscht wäre – vor die Notwendigkeit gestellt, die Zigeunerfrage innerhalb seiner Grenzen selbst zu ordnen.

Es hiesse unsere Einsicht in die lebendigen Kräfte der Rasse ignorieren, wollten wir uns auch heute noch dem Wahn hingeben, die Zigeuner uns angleichen, zivilisieren und wirklich sesshaft machen zu können.

Wir Deutschen werden aus den Fehlern der Vergangenheit lernen. Wir haben erkannt, dass sich die Zigeunerrasse ebensowenig wie jede andere Rasse wandeln lässt.

Unsere Aufgabe kann nur sein, die Zigeunerfrage in ihrer Gesamtheit in Angriff zu nehmen und die Zigeunerverhältnisse in Deutschland von Grund auf zu regeln.

II.3.

Dr. phil. Dr. med. habil. R. Ritter
Direktor beim Reichsgesundheitsamt

Berlin, den 6. März 1944

An den
Herrn Präsidenten des Reichsforschungsrates
Berlin-Steglitz
Grunewaldstr. 35

durch den Herrn Präsidenten des Reichsgesundheitsamt (sic!)

Betr.: Gesuch um Bewilligung einer Sachbeihilfe für das Haushaltungsjahr 1944/45 für Arbeiten auf dem Gebiet der Asozialenforschung und der Kriminalbiologie

Trotz der Hemmnisse durch die jüngsten kriegerischen Ereignisse konnte das von mir geleitete Institut auch im letzten Jahr den gestellten Forderungen voll nachkommen.

Um einen Überblick über die laufenden Aufgaben und Probleme zu geben, sei zuerst kurz über den Stand der Arbeiten berichtet.

1. Im Zuge der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes (Jugendstrafrechtsverordnung) standen in diesem Jahr die *jugendärztlichen* und *erbcharakterologischen Untersuchungen* über die Artung jugendlicher Rechtsbrecher und die entsprechenden Beratungen und Begutachtungen an erster Stelle. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden im November 1943 auf der Reichstagung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in einem zweistündigen kriminalbiologischen Hauptreferat vorgetragen. Sie werden im Heft 4 des Jugendrechts in Kürze veröffentlicht. 2. Die Sichtung der in das *Jugendschutzlager* eingewiesenen Jugendlichen ist systematisch weitergeführt worden. Soweit man dies bisher übersehen kann, zeigt es sich, dass es bei Kenntnis des Erbbildes und der Entwicklung der Jugendlichen möglich ist, soziale Prognosen mit Erfolg zu stellen.

3. Die Arbeit über die *Lebensschicksale* von mehr als 100 *jugendlichen* Mördern und Totschlägern konnte abgeschlossen werden. Rund 70% der Jugendlichen Täter sind nicht rückfällig geworden. Aus Vergleichsgründen werden gegenwärtig noch weitere Untersuchungen über die *Abstammung* der Täter durchgeführt. Als sehr bemerkenswert lässt sich mitteilen, dass die Nachkommen der Jugendlichen, deren Tat mit einer Pubertätskrise zusammenfällt, sich sozial unauffällig verhielten und nicht mehr straffällig wurden. Paralleluntersuchungen über andere Tätergruppen sind im Gange, um die Erkenntnisgrundlage für eine zukünftige Erbprognostik zu erweitern.

Um die Unterlagen für die zukünftige erbpflegerische *vorbeugende Verbrechensbekämpfung* zu vervollständigen wurde eine Untersuchung über die Sippenherkunft *aller Asozialen einer Grossstadt* eingeleitet. Unter Leitung meines Mitarbeiters Dr. *Barlen* konnten die Vorarbeiten bereits abgeschlossen werden. Aus sämtlichen Ak-

HO

ten des Wohlfahrts- und Jugendamts, der Fürsorge- und Polizeibehörde und des Gesundheitsamts Stuttgart wurden rund 500 Personen erfasst, die sich auch während der Kriegsjahre 42 und 43 als Asoziale ausgewiesen haben. Seit einem Vierteljahr werden nun Kriminalgenealogische Erhebungen über die Sippenangehörigen dieser Asozialen durchgeführt. Erfasst werden die Geschwister der Probanden, deren Eltern und Elterngeschwister, die Grosseltern und Urgrosseltern. Die Arbeit lässt deutliche Zusammenhänge zwischen Sippencharakter und Kriminalität erkennen. An Hand des erarbeiteten Materials werden die einschlägigen Behörden schon jetzt laufend kriminalbiologisch und erbpflegerisch beraten. Um über den Erbwert der Angehörigen von Bibelforscherfamilien ein Bild zu gewinnen, wurde im Frauenkonzentrationslager eine Untersuchung über die Sippenherkunft der «*Ernsten Bibelforscher*» begonnen. Die Erfassung und Sichtung der *jenischen* Bevölkerungsgruppen macht weiter gute Fortschritte.

Trotzdem die Erfassung und Begutachtung der *Zigeuner* abgeschlossen werden konnte, haben die Anfragen nach der Abstammung und Einordnung von Zigeunermischlingen nicht abgenommen, sondern sich eher noch vermehrt, da ein grosser Teil der Betroffenen Ausnahmegesuche stellt. Ein grösserer Teil der begutachteten *asozialen* Zigeunermischlinge wurde sterilisiert, während Mitglieder *geordnet lebender* Mischlingssippen mit vorwiegend deutschem Blutsanteil auf sozialem Gebiet eine Behandlung wie Deutschblütige erfahren. Die Zahl der begutachteten Zigeuner und Zigeunermischlinge hat sich im laufenden Jahr auf 23'922 erhöht. Fr. Dr. Justin hat unsere Erfahrungen über die Rom- Zigeuner und ihre Kriminalität in der Zeitschrift «Volk und Rasse» veröffentlicht. Ihre Arbeit über die «Lebensschicksale artfremderzogener Zigeunerkinder» konnte im Februarheft 1944 der Schriftenreihe «Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes» erscheinen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Institut im Übrigen vorwiegend praktische Sichtungsarbeit geleistet hat, die sowohl der Erziehung der gefährdeten Jugend, dem Arbeitseinsatz und der Wehrmacht als auch der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sowie der Erb- und Volkspflege gedient hat.

Da diese Sichtung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten von sachverständigen Hilfskräften durchgeführt wird, werden gleichzeitig zuverlässige Voraussetzungen für eine allerdings erst nach dem Kriege mögliche wissenschaftliche Verarbeitung geschaffen. Es ist und bleibt das Ziel, die Erkenntnisgrundlagen für zukünftige erbpflegerische, sozial- und kriminalpolitische Massnahmen zu erweitern. Die ständige und wachsende Inanspruchnahme des Instituts von Seiten vieler Dienststellen der Wehrmacht, der Polizei, der Partei, der Gerichte, der Gesundheits-, Standes-, Wohlfahrts- und Finanzämter zeigt, dass die laufenden Arbeiten fortgeführt werden müssen. Ich bitte daher, mir zur Weiterarbeit die nötigen Mittel für meine seit Jahren eingearbeiteten bzw. in Aus- und Fortbildung im Institut tätigen Hilfskräfte in Höhe von RM 14096,64 weiter zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich um folgende Mitarbeiter:...

gez. Dr. Ritter f.d. Richtigkeit Dr. Justin

III.1.

Sterilisation und Ehegenehmigung – Ein Verwaltungsvorgang

Walter X und Frieda Y (Bochum-Dahlhausen, H-wiese) beantragen am 23.10.1941 die Befreiung von den Vorschriften des «Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes».

Daraufhin schreibt Ministerialrat Dr. Linden, Reichsinnenministerium, am 11.6.1942 an Frieda Y und Walter X:

«Auf Ihren Antrag auf freiwillige Unfruchtbarmachung. Der Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden in Berlin W 9 hat aufgrund ihm erteilter Ermächtigung die Genehmigung dazu erteilt, dass Sie durch ärztlichen Eingriff unfruchtbar gemacht werden dürfen. Ich stelle Ihnen anheim, sich unter Vorlage dieses Schreibens an einen Arzt Ihrer Wahl zu wenden. Der Eingriff darf nur in einer geeigneten Krankenanstalt vorgenommen werden. Der operierende Arzt wird hierdurch gleichzeitig gebeten, mir zu dem obigen Aktenzeichen einen kurzen Bericht über die Durchführung des Eingriffs zuzusenden. (An Walter X:) Nach erfolgter Unfruchtbarmachung bin ich bereit, in eine wohlwollende Prüfung Ihres Antrages auf Genehmigung der Heirat der Friederike Y einzutreten. (An Frieda Y:) Nach erfolgter Unfruchtbarmachung bin ich bereit, in eine wohlwollende Prüfung Ihres Antrages auf Genehmigung der Heirat des Walter X einzutreten.»

11.7.1942: Dr. Linden übersendet eine Abschrift dieser Schreiben an den Regierungspräsidenten von Arnberg.

28.7.1942: Der Regierungspräsident wendet sich an den Oberbürgermeister von Bochum: «... von der erfolgten Unfruchtbarmachung und der genehmigten Eheschließung ersuche ich, mir demnächst Mitteilung zu machen. Frist: 14 Tage»

10.8.1942: Der Amtsarzt des Bochumer Gesundheitsamtes berichtet, Walter X befinde sich «seit einiger Zeit» «in Untersuchungshaft». «Wann er entlassen wird, ist nicht bekannt.»

16.10.1942: Dr. Linden, Reichsministerium des Inneren, erbittet vom Arnberger Regierungspräsidenten Bericht.

17.10.1942: Der stellvertretende Amtsarzt des Bochumer Gesundheitsamtes berichtet im Auftrage des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten: «Der Arbeiter Walter X ist seit Mai 1942 im Konzentrationslager Oranienburg bei Berlin untergebracht. Die Leitung dieses Lagers ist gebeten worden, dem X Gelegenheit zu geben, die Unfruchtbarmachung durchführen zu lassen. Frieda Y will die Unfruchtbarmachung nicht durchführen. Sie macht einen schwachsinnigen Eindruck. Das Unfruchtbarmachungsverfahren wird eingeleitet.» 16.1.1943: Der stellvertretende Amtsarzt des Bochumer Gesundheitsamtes berichtet, Walter X sei am 2. Dezember 1942 unfruchtbar gemacht worden. «Friederike Y weigert sich, den Eingriff freiwillig vornehmen zu lassen. Ein Verfahren aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist eingeleitet. Mit einer Erledigung ist vorläufig nicht zu rechnen, da die Y z.Zt. eine Gefängnisstrafe verbüsst.»

Der Regierungspräsident informiert im Januar 1943 – das Schreiben ist undatiert – Dr. Linden im Reichsinnenministerium in diesem Sinne.

20.1.1943: Dr. Hilsinger, Reichsministerium des Inneren, schreibt an Walter X: «Auf Ihre Eingabe vom 23. Oktober 1941

Aufgrund des § 6 zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) ... bewillige ich hiermit zum Zwecke der Eheschliessung des Walter X ... mit der Friederike Y ... Befreiung von den Vorschriften des vorgenannten Gesetzes.

Diese Befreiung erlischt, falls die Ehe nicht binnen 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Zustellung dieser Genehmigung, geschlossen wird»

Das Schreiben ist an Walter X's Bochumer Adresse gerichtet.

5.4.1943: Der stellvertretende Amtsarzt des Bochumer Gesundheitsamtes schreibt im Auftrage des Oberbürgermeisters an den Arnberger Regierungspräsidenten: «Den Bescheid über die Befreiung von den Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes reiche ich anliegend zurück, da eine Aushändigung nicht möglich war. Walter X befindet sich noch im Konzentrationslager Sachsenhausen in Oranienburg, Friederike Y ist mit Sammeltransport nach Krakau abtransportiert worden.»

12.8.1943: Dr. Hilsinger, Reichsministerium des Inneren, ersucht den Regierungspräsidenten um Bericht.

21.8.1943: Der Regierungspräsident schreibt an Dr. Hilsinger, Reichsinnenministerium: «Das Verfahren auf Unfruchtbarmachung konnte nicht durchgeführt werden, da Friederike Y mit Sammeltransport nach Krakau abtransportiert worden ist.»

III.2.

Gendarmerieposten Oberschefflenz Oberschefflenz, den 28. März 1943. J.Nr. 378
An Herrn Landrat in Mosbach

Transport von Zigeunermischlingen in das Konzentrationslager Auschwitz.

Zufolge Auftrags des Landratsamts Mosbach vom 22. März 1943 habe ich zusammen mit 4 Gend.d.Res. 53 Zigeunermischlinge mit Sondertransport von Mosbach nach Auschwitz transportiert und dort in das Konzentrationslager eingeliefert. Die Haftunterlagen wurden mit abgegeben. Uebernahmebestätigung der 53 Zigeunermischlinge des Lagers ist angeschlossen.

Für die Rückfahrt des Begleitpersonals wurde mir auf Grund der Bescheinigung von Bahnhof Auschwitz ein Beförderungsschein unter Stundung des Fahrgelds nicht ausgestellt mit der Bemerkung, dass dies von dort nicht gemacht werden könnte, vielmehr hätte die Behörde in Mosbach auch für die Rückreise des Begleitpersonals den Fahrtausweis besorgen sollen. Auch das Lager, bezw. die Lagerverwaltung verweigerte mir einen Beförderungsschein auszustellen mit der Begründung, dass die Verwaltung dort diese Kosten nicht übernehmen könnte. Es wurde mir dann auf Grund einer Aussprache mit dem Adjutanten des Lagers ein Sonderausweis mit einem kl. Wehrmachtsfahrchein für die Rückreise ausgestellt, sodass damit die Kostenfrage erledigt war.

Bez.Oberw.d.Res. Noe, der in der Gegend von Heydebreck einen verwundeten Sohn im Lazarett bei dieser Gelegenheit diesen besuchen wollte, gab ich hierzu die Erlaubnis und liess ihm von der Lagerverwaltung Auschwitz einen besonderen Ausweis und einen kl. Wehrmachtsfahrchein ausstellen, so dass er die Heimreise allein ausführen konnte. Noe konnte somit die Fahrt unterbrechen.

Meinen Sonderausweis mit kl. Fahrchein füge ich der Meldung bei.

Für die Verpflegung der Zigeunermischlinge war einigermaßen gesorgt, doch war ich gezwungen einmal in Marktredwitz bei einem Aufenthalt 7,500 Kg Mehl, bezw. Brot (20 Pfund) für 3,30 Rm zur Verpflegung einzukaufen, weil die meisten Zigeuner trotz mehrmaliger Warnung meinerseits mit ihrer Verpflegung sparsam umzugehen, fast alles aufgeessen hatten. Nachdem ich diese 20 Pfund Brot gekauft hatte, gab ich es doch erst am 24.3. nachmittags aus mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass ich von nun an nichts mehr einkaufen könnte und sie jetzt bis zur Ankunft am Ende der Reise am 25.3.43 nachmittags auskommen müssten.

Aus diesem Grunde konnte ich die mir weiter mitgegebenen Bezugscheine und zwar für 7,500 Kg, 2,500 Kg und 2,500 Kg einsparen und gebe sie hiermit zurück.

Die Quittung für das eingekaufte Brot über 3,30 RM (Bezugschein 14767) gebe ich zu den Akten. Den Betrag von 3,30 RM habe ich von dem Betrag von 50 RM der mir für besonders unvorhergesehene Fälle zur Verfügung gestellt wurde, abgezogen, so dass ich noch 46,70 RM zurückgeben kann.

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass der Transport ordnungsgemäss verlaufen ist. Die Fahrtroute und Fahrtzeiten wurden eingehalten, wie es vorher festgelegt war.

Als Verpflegung erhielten die Zigeuner in Hof am 23.3. etwa um 23 Uhr je 1 Stück Brot und Kaffee, das von der NSV ausgegeben wurde. Am 24.3. etwa um 15.30 Uhr in Dresden erhielten sie eine Erbsuppe und Tee von D=R=K. Am 24.3. in Liegnitz etwa um 23.30 Uhr Kaffee von der dortigen Gefängnisverwaltung.

Rückkehr des Begleitpersonals am 27.3.43 etwa um 12 Uhr.

Für den Transportführer und die Begleitmannschaft waren es harte Tage und Nächte während des Transports nicht nur in Bezug auf die Bewachung, sondern auch deshalb, weil wir zusammen mit diesem Volk und ihrer gemeinen Ausdüstung während der Fahrt Zusammenleben mussten. Ich habe aus diesem Grunde der Begleitmannschaft nach Rückkehr im Benehmen mit dem Kreisführer einen Tag zur Erholung und Reinigung frei gegeben.

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesarchiv
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
Erl.	Erlass
GLA	Generallandesarchiv
HJ	Hitlerjugend
HSTA	Hauptstaatsarchiv
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
JGLS	Journal of Gypsy Lore Society
Kripo	Kriminalpolizei
KZ	Konzentrationslager
LA	Landesarchiv
LHA	Landeshauptarchiv
NS	nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
Rd.Erl.	Runderlass
RFSSuChdD Pol. i. RMdI	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern
	Reichskriminalpolizeiamt
RMdF	Reichsministerium der Finanzen
RMdI	Reichsministerium des Inneren
RPM	Reichspostministerium
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RuPrMdI	Reichs- und Preussisches Ministerium des Inneren
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
Sipo/S.Pol.	Sicherheitspolizei
STA	Staatsarchiv
StA	Stadtarchiv
SS	Schutzstaffel
Tgb.	Tagesbefehl

Anmerkungen

I Statt einer Einleitung

- 1 Tonbandprotokoll eines Vortrags von Theresia Seible im Seminar von Gisela Bock über Widerstand von Frauen im Dritten Reich. (Auszug). Aus: *Courage* 6 (1981) H. 5, S. 21-24.

II. Die Widersprüche der traditionellen Zigeunerpolitik

- 1 Grundlegend zur Zigeunerpolitik in den Jahrzehnten vor der NS- Zeit ist die Arbeit von Rainer Hehemann: *Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens» im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871-1933*, Frankfurt 1987.
Zur unzureichenden Beschulung von Sinti-Kindern siehe StA Frankfurt Magistratsakten AZ. 2.203 Bd. 1 sowie als Erfahrungsbericht P. Weitershagen: *Meine Zigeunerklasse in Köln*, in: *Die Hilfsschule. Organ des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands, Halle/Saale 1932*, S. 282-299, abgedruckt in: J. Hohmann: *Zigeuner und Zigeunerwissenschaft*, Marburg 1980, S. 149 ff. Zur evangelischen Zigeunermission siehe: *50 Arbeits-Jahre im Dienste des Glaubens und der Liebe. Jubiläumsschrift der Berliner Stadtmission, Berlin 1927*, S. 81 ff.
- 2 Zur Gesetzgebung im Kaiserreich und während der Weimarer Republik siehe insbesondere H. Aichele: *Die Zigeunerfrage mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1911* und WK. Höhne: *Die Vereinbarkeit der deutschen Zigeunergesetze und -Verordnungen mit dem Reichsrecht, insb. der Reichsverfassung, Heidelberg 1929*. Siehe auch Hehemann (Anm. 1), S. 243 ff.
- 3 Dazu vor allem D. Karanikas: *Das Bayrische Zigeuner- und Arbeitsscheuen-Gesetz vom 16.6.1926*, Leipzig 1931.
- 4 Beispiele: *Der Regierungspräsident von Koblenz 1925-1935* (LHA Koblenz 613/981); *Regierungspräsident von Arnsberg 1926-1937* (STA Münster, Regierung Arnsberg I Pa 697); *Landratsamt Obernberg 1933-1938* (STA Würzburg, LRA Obernberg VII-18).
- 5 WK. Höhne, *Vereinbarkeit*, S. 16 ff. Zur begrenzten Wirksamkeit der Daktyloskopie und Photographie Belege in GLA Karlsruhe 356/4422.
- 6 B. Streck: *Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens». Ein Stück moderner Rechtsgeschichte*. In: T. Zülch (Hg.): *In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma und Sinti in Deutschland und Europa*, Reinbek 1979, S. 64 ff., hier S. 71.
- 7 Beispiele für Konflikte zwischen Ländern: *Hessen-Preussen* (STA Marburg, LRA Hünfeld 2610); *Baden-Hessen* (StA Lörrach XI – 2110); *Lippe-Preussen* (StA Detmold M 1 IP/1611); *Bayern-Preussen* (STA Würzburg, LRA Brückenau 1929); *Baden-Pfalz/Württemberg* (BA Koblenz R 36/814); *Bayern-Baden/Preussen/Württemberg* (STA Würzburg, LRA Marktheidenfeld 4389).
Beispiele für Konflikte zwischen Gemeinden bzw. Kreisen: LHA Koblenz Best. 613/981; Best. 441/27.991; STA Münster, Regierung Arnsberg IPA 697; STA Detmold M 1 IP/1611; LA Berlin Rep. 142 OGT-1-10-1-23 (Mecklenburg 1936); GLA Karlsruhe Bezirksamt Mosbach Zug 1975/3 II Fase. 23.
- 8 L. Jochimsen: *Zigeuner heute. Untersuchung einer Aussenseitergruppe in einer deutschen Mittelstadt*, Stuttgart 1963, S. 9 f.; W. Günther: *Zur preussischen Zigeunerpolitik seit 1871 im Widerspruch zwischen zentraler Planung und lokaler Durchführung. Eine Untersuchung am Beispiel des Landkreises Neustadt am Rübenberg und der Hauptstadt Hannover*, Hannover 1985, S. 27 ff.
- 9 Schreiben des OB Frankfurt am Main, 12.6.1935 (LA Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1-23). Ähnlich Badischer Gemeindegtag an den Deutschen Gemeindegtag, 28.3.1934 (BA Koblenz R 36/814).
- 10 Beispiele in STA Marburg 180, LRA Hersfeld 2766 und LRA Marburg 3556; Rohne: *Zigeunerpolizei*, in: *Preussisches und Reichsverwaltungsblatt*, Berlin 1937, S. 197-199; STA Detmold M 1 IP/1611.

- 11 Siehe die Angaben in Anmerkung 9.
- 12 Beispiele in STA Münster, Regierung Arnberg IPA 692 (Wattenscheid, Dortmund); ebenda IPA 697 (Dortmund); StA Duisburg 500/386; StA Gelsenkirchen O/II – 5/1; LA Berlin Rep. 142 OGT 1-10-1-23 (Hannover 1938, Bad Liebenwerda 1935, Kiel 1938); W. Günther, Preussische Zigeunerpolitik, S. 27 ff.
- 13 Beispiele in GLA Karlsruhe 356/4422 (Badisches Bezirksamt Heidelberg); STA Würzburg, LRA Marktheidenfeld 4386 und 4387; siehe auch E. Justin: Lebensschicksale artfremd erzogener Zigeunererkinder und ihrer Nachkommen, Berlin 1944, S. 13.
- 14 Beispiele StA Lörrach XI-210, Badischer Städtebund, 11.9.1929, Umfrage «Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens», Antwort der Stadt Singen; STA Detmold M 1 IP/1611. Siehe aber vor allem W. Günther: Preussische Zigeunerpolitik, S. 25.
- 15 Beispiele: STA Marburg 180, LRA Hünfeld 2610; LHA Koblenz, Best. 613/981 (Landbürgermeisteri Bacharach); LA Berlin Rep. 142 OGT 1-10-1-23 (Hameln 1934).
- 16 R. Hehemann (Anm. 1), insb. S. 387, 390, 392.
- 17 Ebenda, S. 377 ff. mit zahlreichen Belegen.
- 18 B. Streck: Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens», S. 69-75.
- 19 Zitate: Preussen – Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, 17.2.1906; Sachsen – Generalverordnung ... das Verfahren gegen umherziehende Zigeuner betreffend, 16.7.1886; Hessen – Ausschreiben des Min.d.I. und der Justiz, 22.7.1886. Zitiert in WK. Höhne, Die Vereinbarkeit, S. 107, 155, 189. Weitere Beispiele ebenda, S. 104 f. Zur Problematik der «Sesshaftmachung» siehe insbesondere W. Günther: Zur preussischen Zigeunerpolitik, S. 14.
- 20 Dazu etwa J. Hohmann: Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt/New York 1981, S. 26 ff., 42 ff.
- 21 Siehe die Angaben in Anmerkung 9.
- 22 Die Koppelung der Forderung nach «Sesshaftmachung» und «geregelter Arbeit» durchzieht die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen. (Siehe WK. Höhne: Die Vereinbarkeit, S. 104 ff.) Zur Problematik der «permanenten Sesshaftmachung» bereits sesshafter Zigeuner am Beispiel Ungarns R. Grönmeyer: Unaufgeräumte Hinterzimmer. Ordnungsabsichten sozialistischer Zigeunerpolitik am Beispiel Ungarn. In: M. Münzel/B. Streck (Hrsg.): Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens, Giessen 1981, S. 193 ff., hier S. 200 ff.
- 23 LA Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1-23, Rundfrage vom 18.11.1929. Ähnlich wie Mühlhausen antworteten u.a. Barmen-Elberfeld, Bonn, Bochum und Hildesheim. Siehe auch BA Koblenz R 36/84, Badischer Gemeindegtag an den Deutschen Gemeindegtag, 28.3.1934.
- 24 Siehe Anmerkung 10.
- 25 BA Koblenz R 18/5644, Bl. 215 – 227: Dr. Zindel an Staatssekretär Pfundtner, RMDI, 4.3.1936.
- 26 RdErl. d.RuPrMdl. v. 6.6.1936 – III C II 20 Nr. 10/36.
- 27 GLA Karlsruhe 234/5682 – Grundzüge für die Bekämpfung der Zigeunerplage (Fassung der Besprechung vom 18. und 19. Dezember 1911), § 28: Sesshaftmachung.

III. 1933-1938: Die Verfolgung wird verschärft

- 1 Der Einschnitt 1938 wird durch den grundlegenden Erlass «Zur Bekämpfung der Zigeunerplage» markiert
- RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMDI. vom 8.12.1938
- S – Kr.I Nr. 557 VIII/38 – 2026 – 6.
- 2 Zum Bremischen Gesetz STA Bremen, 3.P.l.a.No. 1146; ansonsten H.-J. Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964, S. 44 ff.
- 3 Ebenda, S. 47 f.
- 4 LA Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1-23, Deutscher Gemeindegtag, 5.11.1934, Rechtsauskunft für die Stadt Allenstein.
- 5 Zu Frankfurt siehe W. Wippermann: Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit. II. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung, Frankfurt am Main 1986, insb. S. 38 ff.; zu Köln siehe ebenda; zu Gelsenkirchen siehe StA Gelsenkirchen O/II – 5/1.
- 6 U. Brucker-Boroujerdi/WWippermann: Das «Zigeunerlager» Berlin-Marzahn 1936-1945. Zur Geschichte und Funktion eines nationalsozialistischen Zwangslagers, in: Pogrom 130 (1987), S. 77-80.

- 7 R. Kawczynski; Hamburg soll «zigeunerfrei» werden. In: A. Ebbinghaus u.a.: Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 45 ff.
- 8 LA Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1-23, Landkreis Aschendorf 1936.
- 9 RdErl. d.RFSSuChdDiPol.i.RMdl. vom 26.8.1938 – S – Kr.1 Nr. 26/38 g Rs V; LHA Koblenz, Best. 613/981-Landbürgermeisterei Bacharach.
Zum Fortwirken des Vorurteils vom «spionierenden Zigeuner» im Dritten Reich Beispiele in: LHA Koblenz, Best. 655/87/173 (Stapostelle für den Regierungsbezirk Koblenz 1934); StA Gelsenkirchen O/II – 5/1 (Meldung des SA-Sturms 14/137, 20.5.1940 über vermeintliche Kontakte zwischen Zigeunern und tschechischen Fremdarbeitern); HSTA Düsseldorf, RW 58/18.898 (Überwachung einer Zigeunerkapelle 1939/40, die angeblich zu Wehrmichtsangehörigen Kontakte hatte).
- 10 Siehe die ersten Angaben in Anmerkung 9.
- 11 GLA Karlsruhe 364/Zug 1975/3 II Fase. 25.
- 12 RdErl.d.RuPrMdl. v. 6.6.1936 – III C II 20 Nr. 10/36.
- 13 Baden: Ministerialrat Bader, Karlsruhe: Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Bericht über das Ergebnis einer im Jahre 1934 durchgeführten Zigeunerkontrolle. In: Kriminalistische Monatshefte, 9. Jg. Berlin 1935, S. 265-268; GLA 357/Zug 1973/55/Fasc. 1874. Mecklenburg: LA Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1- 23; Westfalen: STA Münster, Regierung Arnsberg IPA 697; Rheinland: LHA Koblenz, Best. 613/981 (Landbürgermeisterei Bacharach); Lippe: STA Detmold M 1 IP/1611.
- 14 StA Frankfurt, Magistratsakten AZ 2.203, Bd. 1; StA Duisburg 500/386.
- 15 Ebenda; StA Gelsenkirchen O/II – 5/1.
- 16 StA Frankfurt (Anm. 14), Fürsorgeamt 17.1.1938; STA Bremen, Krim.rat. Möllmann, 18.6.33;
- 17 R. Kawczynski, Hamburg, S. 47.
- 18 Ebenda; Polizeipräsident von Köln, 2.4.1937 an die Stadt Frankfurt (StA Frankfurt, Anm. 14) 18 BA Koblenz, R 36/814.
- 19 J. Hohmann: Geschichte der Zigeunerverfolgung, S. 42; STA Münster, Regierung Arnsberg, IM 420.
- 20 Der NS-Rüstungsboom bewirkte zwischen 1935 und 1939 einen Wechsel von der Arbeitslosigkeit zum Mangel an Arbeitskräften.
- 21 STA Münster, Regierung Arnsberg, IM 420.
- 22 Siehe W. Ayass: Wanderer und Nichtsesshafte; STA Würzburg, LRA Obernberg VII-18 («Bettlerbekämpfungssaktion» 1936).
- 23 Günther: Sesshafte Zigeuner. In: Preussisches und Reichsverwaltungsblatt, Berlin 1937, S. 193-197.
- 24 K.-H. May: Die Neumühle bei Landstuhl. Kriminalsoziologische Studie an einem jenischen Dorf, Freiburg 1951.
- 25 Dazu D. Peukert: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, Köln 1982, S. 246 ff. und G. Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986, S. 23 ff.
- 26 Zu diesem Gesetz siehe G. Bock: Zwangssterilisation, S. 80 ff.
- 27 Siehe Anmerkung 25 in diesem Kapitel.
- 28 Ebenda.
- 29 Siehe dazu G. Bock: Zwangssterilisation, S. 94 ff.
- 30 Vgl. D. Peukert: Volksgenossen, S. 246 ff.
- 31 Stuckart/Globke: Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, München-Berlin 1936, S. 56.
- 32 STA Münster, Regierung Arnsberg, IM 420; STA Detmold, Gesundheitsamt Minden, D 102 Minden.
- 33 RuPrMdl, Nr. I B 3/429, Berlin, 3.1.1936. An die Landesregierungen. In Preussen: An die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. Nachrichtlich an die Gesundheitsämter.
- 34 Siehe Anmerkung 32 in diesem Kapitel.
- 35 Siehe dazu die Angaben in Anmerkung 25 dieses Kapitels.
- 36 O. Finger: Studien an zwei asozialen Zigeuner-Mischlingssippen, Giessen 1937, S. 24 f.
- 37 M. Broszat: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. In: Anatomie des SS- Staates, Bd. 2, München ³1982, S. 11 ff.

- 38 STA Detmold, M 1 IP/1611, Kommandeur des Gendarmeriebezirks Minden, 27.2.1937; LA Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1-23, Landrat Hameln, 20.9.1934; GLA Karlsruhe, 364/Zug 1975/ 3 II/Fasc. 23, Bezirksamt Mosbach, 11.6.1934; STA Marburg, LRA Marburg, Bürgermeister von Neustadt, 21.2.1936.
- 39 StA Essen, Chronik der Stadt Essen 1937, S. 169 f. (dort auch die Zitate) und Chronik der Stadt Essen 1938, S. 150 f.
- 40 Siehe dazu weiter unten Kapitel VIII dieser Arbeit.
- 41 HSTA Düsseldorf, RW 58/19.783.
- 42 D. Kenrick/G. Puxon: Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, Göttingen 1981, S. 60.
- 43 M. Broszat: Nationalsozialistische Konzentrationslager, S. 74 ff.
- 44 Richtlinien des RKPA über die Durchführung der Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vom 4.4.1938, Tgb. Nr. RKPA 60⁰¹/205/38 A II 1 e B 1, Abs. 9. Weiterhin von Bedeutung: Grundlegender Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei. Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 – 2098 – vom 14.12.1937.
- 45 Schnellbrief – Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, Tgb.Nr. RKPA 60⁰¹/295, 35, 1.6.1938.
- 46 STA Münster, Regierung Arnsberg IPA 692, Bericht des Polizeipräsidenten von Dortmund, 18.8.1938; STA Würzburg Gestapo Würzburg 10.166 – mit ausführlicher Begründung einer Internierung in Buchenwald im Mai 1938.
- 47 RKPA, Tgb.Nr. I A 2 d 60⁰¹/430.39 – 5.6.1939 – «Vorbeugende Massnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage im Burgenland».
- 48 Siehe dazu vor allem F. Pingel: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978, S. 35 ff., 61 ff.
- 49 D. Kenrick/G. Puxon: Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, S. 123 ff., insb. S. 125.
- 50 B. Streck: Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens», S. 73.

IV. Die Zentralisierung der «Zigeunerbekämpfung»

- 1 R. Hehemann: Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens», a.a.O., S. 341 ff.
- 2 BA Koblenz R 18/5644, Bl. 215-227: Dr. Zindel an Staatssekretär Pfundtner, RMdI, 4.3.1936.
- 3 B. Streck: Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens», S. 70 f.; H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 27 ff.
- 4 RdErl. d. RuPrMdl v. 6.6.1936 – III C II 20 Nr. 10/36.
- 5 H. Buchheim: Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: Anatomie des SS-Staates, Bd. 1, S. 15 ff., hier S. 49 ff.
- 6 So die Formulierung der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, 2.3.1937, E.Z. «Bekämpfung des Zigeunerunwesens»: «Der Chef der Deutschen Polizei hat als eine dringende Aufgabe dem Preuss. Landeskriminalpolizeiamt Berlin die Bekämpfung des nomadischen Zigeunertums gestellt.»
- 7 Ebenda, sowie RKPA, Tgb. Nr. 14⁵¹/25.38 – IB, Berlin, 18.11.1938, Betrifft: Errichtung der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.
- 8 RFSSuChdDtPol. i. RMdL, S – Kr. 1 Nr. 788/38 – 2026 – 6 –, Berlin, 13.5.1938. Betrifft: Bekämpfung der Zigeunerplage.
- 9 Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. RdErl.d.RFSSuChdDtPol. i. RMdL vom 16.5.1938 – S – 1 Nr. 794/38 – 2005 – 11; RKPA, Tgb.Nr. 14⁵¹/25.38 – IB (siehe Anmerkung 7).
- 10 RdErl. d. RFFSSuChdDtPol. i. RMdL vom 8.12.1938 – S – Kr. 1 Nr. 557 VIII 38 – 2026 – 6; RKPA 14⁵¹/28.39, Berlin 1.3.1939, Ausführungsanweisung des RKPA zum RdErl. des RFSSuChdDt-Pol.i.RMdL. vom 8.12.1938.
- 11 RdErl. vom 8.12.1938 (Anmerkung 10); A.I.4(1) und A.I.5.(1).
- 12 Ebenda, A.I.1.(1).
- 13 Ausführungsanweisung (Anmerkung 10), IV. Bescheinigung.

V. Das Eingreifen der Wissenschaft

- 1 Rd.Erl. des RFFSSuChdDPol.i.RMdI. vom 8.12.1938 – S – Kr. 1 Nr. 557 VIII 38 – 2026 – 6, III. Ras-sebiologische Untersuchung.
- 2 Biographische Angaben nach dem Lebenslauf, den Ritter seiner philosophischen Dissertation voran-stellte; R. Ritter: Versuch einer Sexualpädagogik auf psychologischer Grundlage, Phil.Diss., München 1928. Die medizinische Doktorarbeit trug den Titel «Zur Frage der allergischen Diathese» und wurde im Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. 30 (1936), S. 289 – 303 publiziert.
- 3 Ritter, Sexualpädagogik, S. 6 f. Insgesamt zum Krisenempfinden vor allem der Mittelschichten als Voraussetzung der NS-Machtergreifung D. Peukert: Volksgenossen, S. 37 ff.
- 4 Ritter, Sexualpädagogik, S. 71.
- 5 Ebenda, S. 25.
- 6 BA Koblenz R 73/14.005, Brief Ritters an den Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, undatiert, wahrscheinlich 1941/42.
- 7 R. Ritter: Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch zehn Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von «Vagabunden, Jaunern und Räubern», Leipzig 1937, S. 13, 19.
- 8 Ritter, Sexualpädagogik, S. 25, 81, 79.
- 9 Ritter, Ein Menschenschlag, S. 100.
- 10 Ebenda, S. 7.
- 11 D. Peukert: Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Frankfurt am Main 1987, S. 132 ff.
- 12 Siehe Anmerkung 6
- 13 R. Ritter: Ein Menschenschlag; R. Ritter: Erbbiologische Untersuchungen über einen Züchtungskreis von Zigeunermischlingen und 'asozialen Psychopathen'. Bericht des internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft in Berlin 1935, in: Bevölkerungsfragen, München 1936, S. 713 ff.
- 14 BA Koblenz, R 73/14.005, Schreiben der DFG vom 1.7.1935.
- 15 Siehe Anmerkung 6, sowie H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 68 f.
- 16 HW. Kranz: Zigeuner, wie sie wirklich sind, in: Neues Volk. Beilage zu: Deutsches Ärzte- blatt, Ber- lin, September 1937, S. 21- 27; O. Finger. Studien an zwei asozialen Zigeuner- Mischlingssippen; E. Schütt: Die Bedeutung der wissenschaftlichen Erb- und Rassenforschung für die praktische Gesund- heitspflege, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Ausgabe A, Bd. IV, 193 8/39, S. 472 ff., hier S. 489 f. Siehe auch: Frontabschnitt Hochschule. Die Giessener Universität im Nationalsozialismus, Giessen 1982.
- 17 Bei Joetten wurde die Dissertation Robert Krämers geschrieben: Rassische Untersuchungen an den «Zigeuner»-Kolonien Lause und Altengraben bei Berleburg (Westf.), in: Archiv für Rassen- und Ge- sellschaftsbiologie einschliesslich Rassen- und Gesellschaftshygiene, 31. Bd., München 1937/38, S. 33-56.
- 18 B. Müller-Hill: Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933-1945, Reinbek 1984, S. 59.
- 19 E. Schütt: Die Bedeutung, S. 490.
- 20 Angaben zu Kranz im Vorspann zu dessen Aufsatz «Zigeuner, wie sie wirklich sind» (Anmerkung 16), sowie im Namensregister von B. Müller-Hill (Anmerkung 18).
- 21 Gespräch B. Müller-Hills mit A. Würth, in: B. Müller-Hill: Tödliche Wissenschaft, S. 152 ff.
- 22 A. Würth: Bemerkungen zur Zigeunerfrage und Zigeunerforschung in Deutschland, in: Anthropolo- gischer Anzeiger, 9. Jg., Stuttgart 1938, S. 95-98.
- 23 R. Ritter: Zigeuner und Landfahrer, in: Der nichtsesshafte Mensch, München 1938, S. 71 ff., hier S. 82; ders.: Primitivität und Kriminalität, in: Monatshefte für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 31. Jahrgang, München/Berlin 1940, S. 197 ff., hier S. 206.
- 24 Zum Stellenwert der kasuistischen Familienforschung innerhalb der Rassenhygiene siehe G. Bock: Zwangssterilisation, S. 329 ff.
- 25 R. Ritter: Ein Menschenschlag, S. 24, ders.: Erbbiologische Untersuchungen, S. 713.
- 26 R. Ritter: Primitivität und Kriminalität, S. 199 f.
- 27 Ebenda, S. 204.

- 28 Dazu etwa A. Blök: Anthropologische Perspektiven. Einführung, Kritik und Plädoyer, Stuttgart 1985, S. 111 f. und G. Leclerc: Anthropologie und Kolonialismus, Frankfurt/Berlin/Wien 1976, S. 37 ff.
- 29 M. Block: Die rumänischen Zigeuner. Versuch einer monographischen Darstellung der materiellen Kultur, Phil. Diss., Leipzig 1923; ders.: Zigeuner – Ihr Leben und ihre Seele, dargestellt aufgrund eigener Reisen und Forschungen, Leipzig 1936.
- 30 Ebenda, vor allem S. 1 ff., 211 ff.
- 31 R. Ritter, Primitivität und Kriminalität, S. 198.
- 32 Ebenda, S. 206.
- 33 M. Block, Zigeuner, S. 11. Zur teilnehmenden Beobachtung A. Blök: Anthropologische Perspektiven, S. 21 ff. und insbesondere G. Devereux: Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften, Frankfurt am Main 1984, vor allem S. 130 ff.
- 34 Ebenda, S. 211.
- 35 R. Ritter: Ein Menschenschlag, S. 14.
- 36 Ebenda, S. 89, 91.
- 37 Ebenda, S. 93.
- 38 Siehe dazu die Literaturüberblicke von A. Hunsalz: Stand der Forschung über Zigeuner und Landfahrer, Stuttgart/Berlin/Köln 1979, und von M. Weiler: Zur Frage der Integration der Zigeuner in der Bundesrepublik Deutschland, Phil. Diss., Köln 1979.
- 39 R. Ritter: Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der Öffentliche Gesundheitsdienst, 6. Jg. 1941, Heft 21, S. 477 ff., hier S. 477. An anderer Stelle äusserte Ritter, die Vorfahren der Zigeuner hätten in Indien «sicherlich zur Pariakaste» gehört. (R. Ritter: Die Zigeunerfrage und das Zigeunerbastardproblem, in: Fortschritte der Erbpäthologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Leipzig, 3. Jg. 1939, Heft 1, S. 2 ff., hier S. 6)
- 40 R. Ritter: Sexualpädagogik, S. 14, 32, 41, 25, 28, 35, 75, 73, 81, 44 f. 42; ders.: Primitivität und Kriminalität, S. 198-204; ders.: Erbbiologische Untersuchungen, S. 714.
- 41 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S 82, und vor allem H. Arnold: Ein Menschenalter danach. Anmerkungen zur Geschichtsschreibung der Zigeunerverfolgung. In: Mitteilungen zur Zigeunerkunde, Beiheft 4, März 1977.
- 42 G. Stein: Zur Physiologie und Anthropologie der Zigeuner in Deutschland, Zeitschrift für Ethnologie 72 (1941), S. 74 ff., hier S. 87.
- 43 Siehe die Anmerkungen 16 und 17 dieses Kapitels.
- 44 R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, S. 481.
- 45 Ders.: Die Zigeunerfrage, S. 10, 15.
- 46 H. Aichele: Die Zigeunerfrage unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1911, S. 100
- 47 R. Ritter: Die Zigeunerfrage, S. 10, 15; ders.: Die Bestandsaufnahme, S. 481.
- 48 H.F.K. Günther: Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes, München³1933, S. 95, 51 ff.
- 49 R. Ritter: Die Zigeunerfrage, S. 6.
- 50 Der Begriff «Lumpenproletariat» wird sowohl im Kommunistischen Manifest verwandt als auch von F. Engels in der Schrift «Die Lage der arbeitenden Klasse in England» (MEW 2, S. 237 ff.). Dort dient er insbesondere zur Stigmatisierung der irischen Einwanderer.
- 51 G. Bock: Zwangssterilisation, S. 363.
- 52 E. Justin: Lebensschicksale, S. 116; ähnlich R. Ritter: Primitivität, S. 203.
- 53 R. Ritter: Die Zigeunerfrage, S. 11.
- 54 Zitate aus E. Justin: Die Rom-Zigeuner, in: Neues Volk, Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, 11. Jg., Heft 5, Juli 1943, S. 21-24.
- 55 Siehe Kapitel XI. dieses Buches.
- 56 R. Ritter: Die Zigeunerfrage, S. 10.
- 57 S. Ehrhardt: Zigeuner und Zigeunermischlinge in Ostpreussen, in: Volk und Rasse, 17. Jg. 1942, S. 52 ff.
- 58 R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, S. 484.
- 59 ders.: Sexualpädagogik, S. 25.
- 60 Ebenda, S. 35, 40, 75, 30.
- 61 R. Ritter: Zigeuner und Landfahrer, S. 86.
- 62 K. Theweleit: Männerphantasien, Reinbek 1980, Bd. 2, S. 12 und Bd. 1, S. 418. Zum Begriff «Wunsch zu wünschen» siehe G. Deleuze/F. Guattari: Anti-Ödipus, Frankfurt am Main 1974.

63 R. Ritter: Die Zigeunerfrage, S. 18; ders.: Primitivität und Kriminalität, S. 210; ders.: Zigeuner und Landfahrer, S. 87; BA Koblenz, R 73/14.005, Brief Ritters an die DFG, 25.6.1940.

VI. Die Tätigkeit der Rassenhygienischen Forschungsstelle

- 1 Das Reichsgesundheitsamt 1933-1939. Sechs Jahre nationalsozialistische Führung. Von Professor Dr. Hans Reiter (Präsident des Reichsgesundheitsamtes), Berlin 1939, S. 352-355.
- 2 Ebenda, S. 355 f.
- 3 Ebenda, S. 358-361.
- 4 Ebenda, S. 356-358.
- 5 Ritter selbst erwähnt, dass die Forschungsstelle «eine Art Personenfeststellungsverfahren» bei den Zigeunern durchgeführt habe (Ritter: Bestandsaufnahme, S. 480).
- 6 Ebenda, S. 480 f.
- 7 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 72; BA Koblenz, ZSG 145/22 (Berleburg); BA Koblenz, R 165/205 und 206 (Ruhrgebiet); BA Koblenz R 165/136, 137, 139, 141, 145, 146, 155, 164 (Bayern); Konkret 3/86, S. 20 f.; S. Rosenblatt: Mitschwester Blutige Brygida (Zu Hamburg und Ruth Kellermann).
- 8 Das Reichsgesundheitsamt 1933-1939, S. 357 sowie R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, S. 481.
- 9 Gespräch mit W. Spindler und H. Birkenfelder (Freiburg), 17.3.1986.
- 10 Siehe Anmerkung 7 (Konkret-Artikel, S. 22); sowie RdErl. d.RFSSuChdDtPol. im RmDL, 8.12.1938 – S – Kr. 1 Nr. 557 VIII/38 – 2026 – 6, Absatz 3.(2).
- 11 R. Gilsenbach: Wie Lolitschai zur Doktorwürde kam, in: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialpolitik. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6, Berlin 1988, S. 101 ff., hier S. 102.
- 12 BA Koblenz, ZSG 145, Diktat Ritter, ca. 1939/40.
- 13 R. Gilsenbach: Wie Lolitschai, S. 102.
- 14 S. Ehrhardt: Zigeuner und Zigeunermischlinge in Ostpreussen, in: Volk und Rasse, Heft 3, 1942, S. 52 f. zu Würth, Ritter und Kellermann sowie zu ihrer eigenen Schwerpunktsetzung; E. Justin: Die Rom-Zigeuner, in: Neues Volk, Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, 11. Jg., Heft 5, 1943, S. 21, zu ihrer und K. Moraweks Tätigkeit.
- 15 BA Koblenz, R 73/14.005 enthält mehrere von Odenwald unterzeichnete Korrespondenzen der Rassenhygienischen Forschungsstelle zu finanz- und forschungstechnischen Fragen.
- 16 BA Koblenz, R 73/14.005 enthält zahlreiche Personalfragebögen für technische und wissenschaftliche Hilfskräfte der Forschungsstelle; BA Koblenz, R 165/136 ff. enthält Berichte, Briefe etc. der eingesetzten «Volkspflegerinnen».
- 17 BA Koblenz, R 73/14.005: R. Ritter, Arbeitsberichte zu Händen des Reichsforschungsrates, 5.11.42.
- 18 BA Koblenz, R 73/14.005, Reiter, Präsident des Reichsgesundheitsamtes an die DFG, 22.2.1939.
- 19 E. Justin: Lebensschicksale, S. 4; H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 74.
- 20 Nicht nur der rassistische Forschungsansatz, sondern auch die Genealogien als solche waren unhaltbar, da lückenhaft. Die Rittersche Forschungsstelle änderte mehrfach selbst die Genealogien (BA Koblenz, R 165/47 und R 165/136 ff.) Ein Beispiel für die Änderung eines Gutachtens: STA Nürnberg NR 341.
- 21 Beispiele: STA Nürnberg NR 267, 268, 281 (Justin); NR 296/297 (Würth); NR 318 (Ehrhardt); NR 341, 352 (Ritter).
- 22 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 121 f. zur fehlenden Eindeutigkeit des Schemas. Definitorisch sind die Grenzen zwischen ZM- und ZM(-) sowie ZM+ und ZM(+) nicht eindeutig geklärt.
- 23 Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen. RdErl. d. RFSuChdDt-Pol. im RmDL vom 7.8.1941 – S V A 2 Nr. 452/41. Die Mitarbeiter der Rassenhygienischen Forschungsstelle verwandten die in diesem Erlass festgeschriebenen Klassifikationen spätestens seit Anfang 1939 in ihren Gutachten. (Beispiel: STA Nürnberg, NR 296/297: Gutachten Würth vom 27.2.1939, nach denen zwei Kinder als ZM(-) klassifiziert wurden.)
Die Variationen, die gemäss dem Klassifikationsschema der Rassenhygienischen Forschungsstelle im Prinzip für den Genocid an den Sinti relevant werden konnten, lassen sich in einem Schaubild darstellen:

Sozialverhalten/ Rassenhygiene Rassenanthropologie	Sozial angepasst an die Kultur der Sinti	Sozial angepasst an die «Volksgemein- schaft»	Unangepasst, «lumpenproleta- risch»
«Vollzigeuner»	1	2	3
«ZM +»	4	5	6
«ZM(+))»	7	8	9
«ZM» ¹	10	11	12
«ZM-»	13	14	15
«ZMM» «NZ» ²	16	17	18
	19	20	21

1 Die Unterscheidung «ZM 1. Grades» und «ZM 2. Grades» wurde nicht berücksichtigt.

2 «NZ» im Sinne eines «äusserst geringen zigeunerischen Blutanteils»

Dass selbst solche Möglichkeiten wie die des an die «Volksgemeinschaft» angepassten «Vollzigeuners» denkbar waren, zeigte E. Justin bei ihrer Untersuchung von Sinti- Heimkindern, unter denen sich auch solche befanden, die nach russischen Kriterien «Vollzigeuner» waren. Justin schlug für sie die Sterilisation vor. (E. Justin: Lebensschicksale, S. 121.)

Jede dieser 21 Kombinationen aus rassenanthropologischer und rassenhygienischer Einstufung konnte wiederum auf vier Verfolgungsvarianten bezogen werden: drei Möglichkeiten der Vernichtung – zentrale Tötungsoperationen (KZ Auschwitz), indirekte Tötungsmethoden (Tod durch Erschöpfung oder Verhungern in anderen Konzentrationslagern), Sterilisationen – sowie die Festschreibung gemäss Schnellbrief vom 17.10.1939. Gemäss dem Klassifikationsschema des Ritterschen Instituts hatte die Verfolgungsexekutive mithin 84 Varianten der Repression von Sinti zur Verfügung, von denen 63 den Stempel der Vernichtung trugen.

Hierbei ist noch nicht in Rechnung gestellt, dass sich je nach Dominanz des rassenanthropologischen oder des rassenhygienischen Klassifikationsmerkmals weitere Variationen ergeben konnten. (Beispiel 3: Ein Sinto, der zugleich als «Vollzigeuner» und als «sozial unangepasst» klassifiziert wurde, konnte sowohl als «sozial unangepasster» «Vollzigeuner» als auch als «vollzigeunerischer» «sozial Unangepasster» eingestuft werden, wovon wiederum die Art der Verfolgung abhängen konnte.)

24 BA Koblenz, R 73/14.005, Ritter an DFG, 23.3.43.

25 BA Koblenz, R 73/14.005, Bewilligungsschreiben des Reichsforschungsrates vom 24.5.1943 über 15.000 RM, unterzeichnet von Sauerbruch.

26 Siehe dazu Kapitel IV. dieses Buches.

27 Beispiel: HSTA Düsseldorf, BR 1111/36 – Gutachten Ritters vom 27.7.1943; der als «ZM» Klassifizierte wurde wenig später nach Auschwitz deportiert.

28 Siehe Anmerkung 24.

29 R. Gilsenbach: Wie Lolitschai, S. 124.

30 STA Nürnberg, NO-1898, Pancke, RuSHA, 19.12.1938, an Himmler.

31 K. Morawek: Die burgenländischen Zigeuner, Diss. MS., Wien 1939; R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, S. 484.

32 Ebenda, S. 483; BA Koblenz, R 73/14.005 – Ritter an den Reichsforschungsrat, 14.3.1942; Ritter an DFG, 23.3.1943; Ritter an den Reichsforschungsrat, 6.3.1944.

33 R. Ritter: Ein Menschenschlag, S. 25 f.; ders.: Zigeuner und Landfahrer, S. 86; ders.: Die Zigeunerfrage, S. 13 f.

34 RSHA, 20.9.1941, Tgb. V A 2 Nr. 452/41 III. Betrifft: Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen, Abschnitte 1.1.c) und 1.1.d).

35 Ebenda.

36 Siehe dazu weiter unten, Seite 63 f.

37 Beispiele in BA Koblenz R 165/139, 155, 164.

38 R. Ritter: Ein Menschenschlag, S. 8 f.

39 Ebenda.

40 Der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten, I 12.486/40 II, 13.9.1940.

41 R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, S. 478.

42 Siehe Anmerkung 24.

- 43 «Volk und Rasse» siehe Anmerkung 14; R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, erschien in «Der Öffentliche Gesundheitsdienst» 1941; A. Würth: Die Zigeuner- und Zigeunermischlingsfrage in Deutschland, erschien ebendort 1939/40, S. 95; R. Ritter: Erbärztliche Verbrechensverhütung, erschien in der «Deutschen Medizinischen Wochenschrift», Stuttgart 1942, Nr. 21, S. 535.
- 44 R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, 1941 bereits in «Der Öffentliche Gesundheitsdienst» publiziert, erschien 1942 in drei Fortsetzungen in besagter Zeitschrift.
- 45 R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, S. 480; BA Koblenz R 73/14.005, Ritter an den Präsidenten des Reichsforschungsrates, 30.1.1941.
- 46 BA Koblenz, R 73/14.005: Der Präsident des Reichsforschungsrates Becker sandte Sauerbruch, Leiter der Fachgliederung Medizin des Reichsforschungsrates, ein vom RMDI eingegangenes Schreiben zu einem Ritterschen Antrag an die DFG mit der Bitte um Stellungnahme, 17.7.1937; Schreiben Ministerialrat Dr. Linden, RMDI, 9.9.1937 und 15.9.1937, an Dr. Breuer, DFG, mit Bezug auf ein Gespräch zwischen Sauerbruch und Dr. Gütt, RMDI, in dem vereinbart worden war, die Förderung Ritters durch die DFG von 8.500 auf 14.500 RM zu erhöhen; Bewilligungsschreiben Sauerbruchs an Ritter, 24.4.1938.
- 47 BA Koblenz, R 73/14.005 enthält genaue Aufstellungen und Abrechnungen.
- 48 BA Koblenz, ZSG 145/22, Brief Ritters vom 7.3.1939 «Sehr geehrter Herr Direktor», wahrscheinlich an Prof. v. Neureuther gerichtet.
- 49 BA Koblenz, ZSG 145/22, Brief Ritters an den Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, undatiert (1941/42).
- 50 BA Koblenz, R 73/14.005, Ritter an den Präsidenten des Reichsforschungsrates, 30.1.1941.
- 51 Ebenda; sowie BA Koblenz R 73/14.005: Ritter an DFG, 2.2.1938; Ritter an DFG, 22.2.1939; Ritter an DFG, 20.1.1940 mit einem Arbeitsbericht als Anlage; Ritter an den Präsidenten des Reichsforschungsrates, 14.3.1942; Ritter an DFG, 23.3.1943; Ritter an den Reichsforschungsrat, 6.3.1944; die Zitate stammen aus den beiden zuletzt angeführten Schreiben.
- 52 «Reisebericht» von H. Kümmerlein, Oberregierungsrat im RJM, 16.4.1942. Zitiert in D. Peukert: Arbeitslager und Jugend-KZ: die «Behandlung Gemeinschaftsfremder» im Dritten Reich, in: ders. / J. Reulecke (Hg.): Die Reihen fast geschlossen, Wuppertal 1981, S. 413 ff., hier S. 423 f.
- 53 C.-H. Rodenberg: Die Zigeunerfrage. In: Der öffentliche Gesundheitsdienst, 3. Jg. 1937, H. 12, S. 437-446.
- 54 BA Koblenz, R 73/14.005, Ritter an den Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, undatiert (ca. 1941/42).
- 55 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 69. Über die Kooperation zwischen Ritter und Nebe: A. Würth in B. Müller-Hill: Tödliche Wissenschaft, S. 153.
- 56 BA Koblenz, R 73/14.005, Ritter an den Präsidenten des Reichsforschungsrates, 6.3.1944; DFG an Ritter, 30.6.1944.
- 57 BA Koblenz, R 73/14.005, Ritter an DFG, 31.1.1944.
- 58 Ebenda
- 59 Ebenda sowie Ritter an den Apparatausschuss der DFG, 9.8.1944.
- 60 Ebenda sowie Brief der DFG an SS-Obersturmführer Wolff, 30.6.1944.
- 61 R. Gilsenbach: Wie Lolitschai, S. 118.
- 62 H.-J. Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, S. 72; A. Geigges/B. Wette: Zigeuner heute, Bornheim-Merten 1979, S. 366 ff.

VII. Das fehlende «Reichszienergesetz» und die Linien der NS-Zienerpolitik

- 1 HW. Kranz: Zigeuner, wie sie wirklich sind.
- 2 Ebenda; siehe auch O. Finger: Studien an zwei asozialen Zigeuner-Mischlingssippen; R. Krämer: Rassische Untersuchungen.
- 3 R. Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982, S. 53 ff.
- 4 R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, S. 483.

- 5 Aussage von A. Würth, in: B. Müller-Hill: Tödliche Wissenschaft, S. 153. Die Mitarbeit an der Zigeunergesetzgebung wird auch von Ritter selbst bestätigt: BA Koblenz, R 73/14.005 – Brief Ritters an Dr. Blome, (DFG), 19.6.1941
 - 6 LA Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1-23, Deutscher Gemeindetag an die Stadt Hameln, 20.11.1934.
 - 7 BA Koblenz R 18/5644, Bl. 215 – 227: Dr. Zindel, 4.3.1936.
 - 8 STA Nürnberg, NO-1898, Pancke, RuSHA, 19.12.1938, an Himmler.
 - 9 BA Koblenz, R 73/14.005, Ritter, Arbeitsbericht für die DFG, undatiert (6.1.1940).
 - 10 H.-W. Schmuhl: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, Göttingen 1987, insb. S. 190 ff.
 - 11 BA Koblenz, R 18/5644, Bl. 228 f.: RMdl, IV 244/40, 24.1.1940.
 - 12 BA Koblenz, R 73/14.005, Ritter an DFG, 19.6.1941.
 - 13 BA Koblenz, R 73/14.005, Ritter, Arbeitsbericht für die DFG, undatiert (6.1.1940).
 - 14 D. Peukert: Arbeitslager und Jugend-KZ: die «Behandlung Gemeinschaftsfremder» im Dritten Reich, in: ders. / J. Reulecke: Die Reihen fast geschlossen, Wuppertal 1981, S. 413 ff., Zitat aus dem Gesetzentwurf: ebenda, S. 416.
 - 15 R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 63.
 - 16 Das RuSHA beanspruchte die Untersuchung der Zigeuner in der «Ostr war Gegenstand eines Gesprächs zwischen Pancke vom RuSHA und Neb 1898, Anmerkung 8 dieses Kapitels). Dort äusserte sich Pancke zustimmenden Entwurf des «Reichszi-gueunergesetzes». RuSHA sowie sf «Ahnenerbe» schätzten die burgenländischen Zigeuner anscheinend «ras: Masse als Mischlinge ein, wie Ritter dies tat. Siehe dazu auch weiter ur
 - 17 Im Zusammenhang mit der 1939/40 avisierten Deportation der deutsch nach Polen bildeten sich andere Fronten. Siehe dazu weiter oben, S. 36
 - 18 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 151.
 - 19 RdErl. des RFSSuChdDtPol.i.RMdl. vom 7.8.1941 – S V A 2 Nr. 452
 - 20 RSHA, V A 2 Nr. 59/43 g.
 - 21 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 125 ff.
 - 22 Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 13.3.1942 «Über die Beschäftigung von Zigeunern».
 - 23 So z.B. RSHA V A 2 Nr. 444/42 «Betrifft: Jugenddienstpflicht von Ziget zug auf den entsprechenden Erlass der HJ-Führung vom 15.5.1942, sow Anordnung des RAM (Anmerkung 22): Die Feststellung von «V «Mischlingen mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischen Blutsj RKPÄ getroffen.
 - 24 RdErl. des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildur E II c 703. (In: RdErl. des RSHA vom 21.11.1941 V A 2 Nr. 981/41); zu r Döring: Die Zigeuner, S. 144 f. und Kenrick/Puxon: Sinti und Roma,
 - 25 Dazu mit weiteren Angaben Kenrick/Puxon: Sinti und Roma, S. 75.
 - 26 Siehe etwa G. Hirschfeld/L. Kettenacker (Hg.): Der «Führerstaat»: Mythe dien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches, Stuttgart 1981.
 - 27 Dazu weiter unten, S. 63 f.
 - 28 Dazu neigen etwa Kenrick/Puxon; Sinti und Roma, S. 66 f. Nun stammi ginal des Buches auch aus dem Jahre 1972.
-
- 29 I. Die Festschreibung 1939, die Deportation in das Generalgouvernement 1940 und das Ghetto von Łódź 1941
-
- 1 B. Streck: Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens», S. 75, 85, 73; B. Müller-Hill: Tödliche Wissenschaft, S. 26 ff.; R. Kawczynski: Hamburg; Kenrick/Puxon: Sinti und Roma, S. 65. Zitat aus M. Broszat: Nationalsozialistische Konzentrationslager, S. 93.
 - 2 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 85, mit weiteren Angaben.
 - 3 RSHA Tgb.Nr. RKPÄ. 149/1939-g-
 - 4 HSTA Düsseldorf, BR 1111/29 – 58, insbesondere BR 1111/35; STA Nürnberg, NR 357.
 - 5 Absatz 3 des Schnellbriefs (Anmerkung 3). Listen u.a. in HSTA Wiesbaden 483/5747 und STA Marburg 180/4835 (LRA Marburg).
 - 6 IFZ, Eich 983, Stabskanzlei, I, II/Rf./Fh. 27.9.39.

- 7 Hilberg: Die Vernichtung, S. 137 ff.; H.-J. Döring: Die Motive der Zigeunerdeportation vom Mai 1940, in: VfZ 1959, S. 418 ff., hier S. 424 ff.
- 8 Zusatz für die Leitstellen (Anmerkung 3); Hervorhebung von mir, M.Z.
- 9 Kenrick/Puxon: Sinti und Roma, S. 67 mit weiteren Angaben.
- 10 Denkschrift vom 25.11.1939, zitiert in H.-J. Döring: Die Motive, S. 427.
- 11 STA Nürnberg, NO 3011.
- 12 BA Koblenz, R 73/14.005, Arbeitsbericht Ritters, 6.1.1940.
- 13 Ebenda, Brief Ritters an DFG, 25.6.1940.
- 14 BA Koblenz, R 18/5644, Bl. 229 f.: Der RMDI, IV 244/409, 24.1.1940, unterzeichnet «In Vertretung Dr. L. Conti».
- 15 BA Koblenz, R 58/1032, Bl. 467 ff, IV D 4 – III ES, 30.1.1940, hier Bl. 469 Rückseite.
- 16 Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, V B Nr. 95/40 g, 27.4.1940. Betrifft: Umsiedlung von Zigeunern.
- 17 HSTA Wiesbaden 407/863, Kriminalpolizeistelle Darmstadt, Tgb.Nr. KPSt. Nr. 50-51/40 g, 27.5.1940, Betr.: Umsiedlung von Zigeunern, Bl. 3 f.
- 18 Ebenda, Bl. 4.
- 19 Der Reichsführer SS ..., Zu V B Nr. 95/40, Absatz 2.b).
- 20 HSTA Wiesbaden 407/864, Beispiele aus einigen nordhessischen Gemeinden.
- 21 Kriminalpolizeistelle Darmstadt (Anmerkung 17), Bl. 3.
- 22 Ebenda, Anlage 8 «Betrifft: Erfahrungen bei Umsiedlung von Zigeunern».
- 23 Das Leben des Herrn Steinberger, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 12/1981, S. 18 ff., hier S. 21.
- 24 Ebenda sowie M. Krausnik (Hrsg.): «Da wollten wir frei sein ...!» – Eine Sinti-Familie erzählt, Weinheim und Basel 1983, S. 26 (Hildegard Lagrenne) und 61 (Friedrich Kreutz).
- 25 Schnellbrief vom 27.4.1940; HSTA Düsseldorf BR 1111/37, 48, 50 (Fälle aus Duisburg).
- 26 Siehe dazu etwa M. Weiler: Zur Frage der Integration der Zigeuner in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1979, S. 61 ff.
- 27 Siehe etwa HSTA Düsseldorf BR 1111/37, 40, 48.
- 28 Ebenda.
- 29 Chef der Sipo und des SD, V A 2 Nr. 538/42 – Verbot der Ausstellung von Urlaubsscheinen an Zigeuner für Reisen nach Berlin.
- 30 Chef der Sipo und des SD, V A 2 Nr. 538/42 V, 28.12.1942 – Betrifft: Reisen von zigeunerischen Personen in den Warthegau und in das Generalgouvernement. (Dieser Erlass steht im Kontext der Auschwitz-Erlasse Himmlers und des RSHA um die Jahreswende 1942/43. Siehe dazu Kapitel XI dieses Buches.)
- 31 Zahlreiche Einzelschicksale in HSTA Düsseldorf, BR 1111/29 – 60.
- 32 HSTA Düsseldorf, RW 58/18.898.
- 33 W. Biermann: Goldschabi Rosenberg, in: T. Zülch: In Auschwitz vergast, S. 172. Zur Lage der deportierten Sinti in Polen siehe: IfZ, MA 1159, Entschädigungssachen Friedrich Reinhardt, Arnold Wagner, Johanna Kling; LH A Koblenz, 540, 1-981, darin: Zwischenbericht des Bremischen Amtes für Wiedergutmachung, ca. 1950; Das Leben des Herrn Steinberger, S. 22 f.; U. Körber: Die Wiedergutmachung und die «Zigeuner», in: Feinderklärung und Prävention, S. 165 ff.
- 34 Grundlegend zu dieser Thematik U. Herbert: Arbeit und Vernichtung. Ökonomisches Interesse und Primat der «Weltanschauung» im Nationalsozialismus, in: D. Diner (Hrsg.): Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, Frankfurt am Main 1987, S. 198 ff., hier S. 208.
- 35 Kenrick/Puxon: Sinti und Roma, S. 100 f.
- 36 IfZ, MA 1159, Bericht des Komitees ehemaliger politischer Gefangener, Hamburg, ca. 1950.
- 37 HSTA Düsseldorf, BR 1111/40, 48, 50, 52.
- 38 HSTA Düsseldorf, BR 1111/29, 43.
- 39 R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 149 ff.
- 40 RKPA – Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Tgb.Nr. 493/1940 2 c, 16.8.1940; Kripostelle Karlsruhe – K.II- E.D.IV. Tgb.Nr. 9312, 21.8.1940 mit Bezug auf einen RKPA-Erlass vom 18.8.1940; Kripostelle Karlsruhe Tgb.Nr.K II – ED V 3876/40, 20.12.1940 mit Bezug auf Tgb. Nr. 903/40 B2 e des RKPA – Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 27.11.1940; RKPA-Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, 9.8.1941, Tgb.Nr. 299/41 A 2 b 5; Kenrick/Puxon: Sinti und Roma, S. 69;

- Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD V A 2 Nr. 538/42 V, 28.12.1942: Betrifft: Reisen von zigeunerischen Personen in den Warthegau und das Generalgouvernement.
- 41 R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 281 und 424 – Anmerkung 747; HSTA Düsseldorf, RW 58/70. 145, 71.420, 50.960.
 - 42 Himmler an Greiser, Kopien an Heydrich und den Höheren SS- und Polizeiführer Wartheland, Gruppenführer Koppe, 18.9.1941, Library of Congress, Himmler-Akten, Ordner Nr. 94. (Nach R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 154).
 - 43 IfZ, Eich 1247, Oberbürgermeister von Łódź (gez. Ventzki) an Uebelhör, 24.9.1941.
 - 44 Heydrich an Himmler, 18.10.1941, in der Anlage sein Telegramm an Uebelhör; Himmler an Uebelhör, 10.10.1941, Himmler-Akten, Ordner Nr. 94. (Nach R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 155).
 - 45 IfZ, Eich 1248, Regierungspräsident von Łódź an Himmler, 9.10.1941.
 - 46 Himmler an Uebelhör, 9.10.1941; Heydrich an Greiser, 11.10.1941, Himmer-Akten, Ordner Nr. 94. (Nach R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 155).
 - 47 J. Ficowski: Die Vernichtung, in T. Zülch (Hg.): In Auschwitz vergast, S. 91 ff., hier S. 96 ff. Der Anteil der deutschen Sinti an den nach Łódź Deportierten war offenbar nicht sehr hoch; die Mehrheit stammte aus Österreich und der Tschechoslowakei (E. Thurner: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Wien und Salzburg 1983, S. 174 ff.)

IX. Ein mehrjähriges Provisorium

- 1 Beispiel: STA Nürnberg, NR 356 (Das Arbeitsamt Dingolfing vermittelte einen festgeschriebenen Sinto weiter an das Arbeitsamt Nürnberg, woraufhin sich die Kripo Nürnberg beim RKPA beschwerte.)
- 2 Der Beauftragte für den Vierjahresplan. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz. V a – 5431/34, 24.6.1942: Arbeitseinsatz von Zigeunermischlingen sowie Kennzeichnung der Arbeitsbücher und der Arbeitskarten; Arbeitseinsatz von Zigeunern und Zigeunermischlingen, RdErl. d. RFS-SuChdDtPol. im RMDL, 13.7.1942 – S V A 2 Nr. 80/42.
- 3 RSHA, 20.11.1939, V Nr. 60⁰¹/474,39.
- 4 I. Kershaw: Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich, Stuttgart 1980, S. 131 ff.
- 5 Beispiele: StA Gelsenkirchen, 0/II-5/1, Ortspolizeibehörde. 18.11.1939; BA Koblenz, R58/350, Bl. 14 ff., SD-Leitabschnitt Wien, 26.2.1940.
- 6 RFSuChdDtPol. im RMDL, S – V 1, Nr. 485/11/39 – 176, 9.9.1939. Zur Praxis des Preussischen Obergerichtsrats (III. Senat) in Bezug auf Wandergewerbescheine für Zigeuner siehe Obergerichtsratsrat a.D. Dr. Lobe: Versagung von Wandergewerbescheinen und gewerbliche Unzuverlässigkeit, in: Deutsches Gewerbearchiv, 36. Band, Berlin 1939, S. 154 – 163. Abgedruckt in J. Hohmann: Zigeuner und Zigeunerwissenschaft, Marburg 1980.
- 7 HSTA Düsseldorf, BR 1111. Zahlreiche Beispiele in diesem Bestand.
- 8 Ebenda, BR 1111/30.
- 9 Ebenda, BR 1111/33.
- 10 Eintragung der Zigeunereigenschaft in die Volkskartei und in den Melderegistern, RdErl. d. RFS-SuChdDtPol. im RMDL vom 3.10.1941/– 0 – VuR Rill 4225 II/III41 –; Kennzeichnung der Zigeuner und Zigeunermischlinge bei der Erfassung des Geburtsjahrgangs 1923, RdErl.d.RMDl. vom 23.4.1941 – I Rb 658 IV/40-500-.
- 11 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 130 ff.
- 12 Dazu J. Meister: Schicksale der «Zigeunkinder» aus der St. Josephspflege in Muldingen, in: Württembergisch Franken, Bd.68. Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken, Schwäbisch Hall 1984, S. 197 ff.
- 13 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 137 ff. mit weiteren Angaben.
- 14 Der Vorgang ist dokumentiert in BA Koblenz, R2/18.562. Beteiligte Instanzen: RAM, RFM, RMDI, RJM, AA, RM für die besetzten Ostgebiete, Parteikanzlei. Zum Status der Schutzangehörigkeit: RGBI. Teil 1, 31.1.1942, S.51 f.; zu weiteren staatsangehörigkeitsrechtlichen Sonderbestimmungen für Sinti und Roma siehe H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 125 ff.
- 15 BA Koblenz, R 36/2649, Bl. 9, Oberbürgermeister von Berlin, Hauptnährungsamt, Abt.B., 26.10.1942

- 16 BA Koblenz, R 36/1022, Bl. 185 – 189, Schreiben Breslau, 25.8.1942; Schreiben Magdeburg, 9.9.1942; Antwort des Deutschen Gemeindetages, 10.11.1942.
- 17 Abdruck der «Lagerordnung für das Zigeunerlager Dieselstrasse» vom 15.10.1937 in: Die Grünen (Hrsg.): Hessen hinter Stacheldraht. Verdrängt und vergessen: KZs, Lager, Aussenkommandos, Frankfurt am Main 1984, S. 165.
- 18 Lager an der Reginenstrasse/Gelsenkirchen: StA Gelsenkirchen 0/11 – 5/1; die österreichischen Lager in Salzburg und Lackenbach hat E. Thurner beschrieben: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, S. 31 ff., zu Königsberg siehe RSHA Tgb. Nr. V A 2 Nr. 724/41, 22.7.1941.
- 19 StA Gelsenkirchen 0/11 – 5/1; StA Recklinghausen III 3549.
- 20 GLA Karlsruhe 364/Zug 1975/ 3 II, Fase. 25, NSDAP-Kreisleitung Mosbach, 2.10.1940.
- 21 STA Bremen, 4.13/I.P.l.a NO 10, NSDAP Ortsgruppe Wilhelm Decker, 30.7.1941.
- 22 StA Gelsenkirchen, 0/11 – 5/1, Deutsche Eisenwerke AG, 26.9.1939.
- 23 STA Detmold, M 1 IP 1578 – Zigeuner 1941 – 1943, Specialia.
- 24 Beispiele: GLA Karlsruhe 364/Zug 1975/ 3 II, Fase. 25, Gendarmerieposten Hassmersheim, 21.11.1939 (Unterkünfte); STA Würzburg, LRA Oberberg VII-18, Kripo Würzburg, 28.8.1941 (Wandergewerbebescheine); STA Würzburg, LRA Marktheidenfeld 4385 (Lebensmittel- und Kleiderkarten).
- 25 Zitat aus GLA Karlsruhe 364/Zug 1975/ 3 II, Fase. 25, Landrat von Mosbach, 1.11.1940.
- 26 Siehe die Angaben in den Anmerkungen 20, 21, und 24.
- 27 StA Gelsenkirchen, 0/11 – 5/1, Briefwechsel zwischen Kripostelle Recklinghausen, SA- Sturm 14/137, Oberbürgermeister Gelsenkirchen und RKPA, Ende November 1939 – Juni 1940. StA Recklinghausen III 3549, Briefwechsel zwischen der Kripostelle Recklinghausen, der Kripo Essen und dem RKPA, August/September 1940.
- 28 STA Detmold, M 1 IP 1578: Kripostelle Dortmund, 16.4.1942, an den RP von Minden. Betr.: Umsiedlung von Zigeunerfamilien in Wehrden.

X. Massenerschiessungen

- 1 H. Krausnick: Hitlers Einsatzgruppen. Die Truppen des Weltanschauungskrieges 1938 – 1942, Frankfurt am Main 1985, S. 135 ff.; R. Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982, S. 197 ff.
- 2 Kenrick/Puxon, S. 103.
- 3 H. Krausnick: Hitlers Einsatzgruppen, S. 207; M. Gilbert: Endlösung. Die Vertreibung und Vernichtung der Juden. Ein Atlas, Reimbek 1982, S. 141; Kenrick/Puxon, S. 105.
- 4 Ebenda, S. 104.
- 5 Nürnberger Dokumente NOKW – 2535, zitiert von Kenrick/Puxon, S. 104.
- 6 R. Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 245 ff.
- 7 Brief vom 7.7.1942, Yivo-Archiv, zitiert von Kenrick/Puxon, S. 104 f.
- 8 Yivo-Archiv, zitiert von Kenrick/Puxon, S. 105.
- 9 Ebenda.
- 10 Nürnberger Dokumente NOKW – 2022, zitiert von Kenrick/Puxon, S. 104.
- 11 J. Ficowski: Die Vernichtung, S. 92 – 95.
- 12 Kenrick/Puxon, S. 88.
- 13 Ebenda, S. 90 f.; R. Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 466 ff., insbesondere S. 471 f.
- 14 Nürnberger Dokumente NOKW – 802 (Rundschreiben vom 26.10.1941), zitiert von Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 472.
- 15 Nürnberger Dokumente NOKW – 1486, zitiert ebenda, S. 475. (Zur Verfolgung der Roma auf dem Balkan siehe auch die Ausführungen zu Rumänien bei Kenrick/Puxon, S. 95 f.)

XI. Eheverbote und Sterilisationen

- 1 Siehe oben Kapitel III.
- 2 Der Reichs- und Preussische Minister des Innern, 3.1.1936, Nr. IB (IB 3/429), Absatz 8.
- 3 STA Münster, Regierung Arnsberg, IM 420 – StA III 61 – 01. Betrifft: Kriegstraungen zwischen deutschblütigen Staatsangehörigen und Zigeunermischlingen, 18.6.1941.

- 4 STA Münster, Reg. Arnsberg IM 420, Heiratsgesuch F.H. und WL.
- 5 Diese Problematik wurde im Regierungsbezirk Arnsberg am Beispiel der Eheschliessung von A.J. und M.P. im Jahre 1940 erörtert. (STA Münster, Reg. Arnsberg, IM 420). Siehe auch die Order des RMDI vom 24.12.1942: An den Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg IV b 2132/42/1073 Zi, Betrifft: Eheschliessung des Zigeunermischlings M.H. (In STA Münster, Reg. Arnsberg, IM 421).
- 6 R. Ritter: Die Bestandsaufnahme, S. 477.
- 7 R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 118.
- 8 STA Münster, Reg. Arnsberg, IM 420, Beispiel A.J.
- 9 Zu Linden siehe R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 53, und E. Klee: «Euthanasie», insb. S. 79.
- 10 STA Münster, Reg. Arnsberg, IM 420.
- 11 RMDI, 20.6.1941, I d 239/40 – I – 56 26 e gen, Betrifft: Ehegenehmigungsanträge von Zigeunermischlingen aufgrund des § 6 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz; RSHA V – A 2 Nr. 740/41, 1.8.1941, Betrifft: Eheverbot für Zigeunermischlinge.
- 12 RdErl.d.RMDL, 3.3.1942 – I e 30/42 – 5017/Chef der Sipo und des SD, V A 2 Nr. 2696/42, 25.9.42.
- 13 STA Münster, Reg. Arnsberg, IM 420, KJ. und H.S., darin Schreiben des Landrats von Wittgenstein, 24.7.1941.
- 14 Ebenda, Fall K.L./J.W.
- 15 Ebenda, Aktenvermerke Januar 1941 und 9.4.1941.
- 16 Ebenda, Aktenvermerk vom 17.2.1941.
- 17 E. Klee: «Euthanasie», S. 80 f. und weitere Stellen; G.Bock: Zwangssterilisation, S. 437.
- 18 STA Münster, Reg. Arnsberg IM 420

XII. Die Selektion für Auschwitz

- 1 RSHA V A 2 Nr. 2260/42, 13.10.1942, Betrifft: Zigeunerhüptlinge. Siehe dazu auch H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 151, 163.
- 2 STA Nürnberg NR 352. Allgemein H. Wetzel: The Gypsies of Central Germany, in: JGLS XVIII (1938), S. 9 ff, hier S. 12 f.
- 3 RdErl. d. RSHA, 11.1.1943 – V A 2 Nr. 40/43: Einordnung von Zigeuner-Mischlingen in die Sippen der reinrassigen Sinte- und Lalleri-Zigeuner.
- 4 Der Befehl liegt nicht im Wortlaut vor (16.12.1942 – Tgb.Nr. I 2652/42 Ad./RF/V). In der zitierten Form wird auf ihn Bezug genommen in RSHA, 29.1.1943, V A 2, Nr. 59/43 g. Schnellbrief. Betrifft: Einweisung von Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager.
- 5 U. Herbert: Arbeit und Vernichtung. Ökonomisches Interesse und Primat der «Weltanschauung» im Nationalsozialismus, S. 198 ff., hier S. 222-224.
- 6 Schnellbrief vom 29.1.1943.
- 7 Ebenda, Verteiler a) bis p).
- 8 Ebenda, Anhang.
- 9 Ebenda.
- 9a Tibor Necas: Andr' Oda Taboris. Veznové protektoratnich cikaánských táboru 1942-1943, Brno 1987.
- 10 B.A. Sijes et al.: Vervolging van Zigeuners in Nederland 1940-1945, 'S-Gravenhage 1979.
- 11 BA Koblenz, NS 19/180, zitiert in Kenrick/Puxon: Sinti und Roma, S. 75 f.
- 12 Ebenda.
- 13 BA Koblenz, R 43 11/1512, Bl. 134 f.
- 14 Diese Zielsetzung unterstellen Kenrick/Puxon, Sinti und Roma, S. 77, Himmler.
- 15 Betrifft: Zigeunerhüptlinge, 13.10.1942 (Anmerkung 1).
- 16 Ebenda.
- 17 Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss. Hg. v. M. Broszat, München ⁴1978, S. 108.
- 18 Himmler an «Ahnenerbe», Tgb. Nr. A 41/90/42, Erwähnt in STA Nürnberg, NO 1725, Amt «Ahnenerbe» R 47/R 1 S, 14.1.1943, Schreiben an die Kriminalpolizeileitstelle Wien. Dazu auch M.H. Kater: Das 'Ahnenerbe' der SS 1935-1945. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reichs, Stuttgart 1974, S. 207 sowie E. Thurner: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Wien/Salzburg 1983, S. 143 f.

- 19 NO 1725 (Anm. 18).
- 20 Tagebuch Wolfram Sievers (Rijksinstituut Amsterdam), zitiert nach Kenrick/Puxon, S. 77.
- 21 H.-W. Schmuhl: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung «lebensunwerten Lebens» 1890-1945, Göttingen 1987, S. 361.
- 22 Abschnitt IV.8. des Schnellbriefs vom 29.1.1943.
- 23 Siehe dazu Kapitel V. dieses Buches.
- 24 Siehe die Angaben in Anm. 3 dieses Kapitels.
- 25 GLA Karlsruhe 364/Zug 1975/3 II Fase. 24.
- 26 HSTA Düsseldorf, BR 1111/30.
- 27 Ebenda, BR 1111/31, ähnlich BR 1111/33 und 34.
- 28 Abschnitt IV.8 des Schnellbriefs vom 29.1.1943. Beispiele für das Bemühen der Kripo, eine Stadt völlig «zigeunerfrei» zu bekommen: StA Gelsenkirchen, O/II – 5/1 für Gelsenkirchen; StA Recklinghausen III 3549 für Recklinghausen, HfZ, MA 1159, ProzessLEA 41.702/VIII/1607, Bl. 8 f. für München.
- 29 P. Broad: KZ Auschwitz. Erinnerungen eines SS-Mannes, in: Hefte von Auschwitz, Heft 9/1966, S. 7-48, hier S. 41.
- 30 Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss. Hrsg. v. M. Broszat, München ⁴1978, S. 108.
- 31 L. Adelsberger: Auschwitz. Ein Tatsachenbericht. Das Vermächtnis der Opfer für uns Juden und für alle Menschen, Berlin 1956.
- 32 E. Guttenberger: Das Zigeunerlager, in: A. Geigges/B. Wette: Zigeuner heute, S. 248 ff., hier S. 248.

XIII. Eine Deportation nach Auschwitz

- 1 Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe 364/Zug 1975/3 II, Fase. 24, Zitate in diesem Kap. sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, dieser Akte entnommen.
- 2 RSHA, 29.1.1943, V A 2 Nr. 59/43 g, Absatz IV.4.
- 3 Reichsministerium des Innern, Pol. S. II A 5 Nr. 38/43 – 212, 26.1.1943.
- 4 Auch die Verwendung des Wortes «Nachlass» in der Stellungnahme des Dorfbürgermeisters von Obbrigheim zur Einziehung der zigeunerischen Habe durch das Finanzamt Mosbach lässt lediglich den Schluss zu, dass er davon ausging, die Sinti würden nicht mehr nach Obbrigheim zurückkehren dürfen.
- 5 GLA 364/Zug 1975/3 II, Fase. 25.
- 6 Ian Kershaw: Antisemitismus und Volksmeinung. Reaktionen auf die Judenverfolgung, in: Martin Broszat, Elke Fröhlich (Hg.): Bayern in der NS-Zeit II, München 1979, S. 281 ff.; ders.: German Popular Opinion and the Jewish Question», 1939-1943; Some further Reflections, in Arnold Paucker (Hg.): Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland, Tübingen 1986, S. 365 ff.
- 7 GLA 364/Zug 1975/3 II, Fasc. 25, Schreiben vom 8.12.1939.
- 8 GLA 364/Zug 1975/3 II, Fasc. 25.
- 9 Uwe Dietrich Adam: Judenpolitik im Dritten Reich, Königstein 1979, insbes. S. 233 ff.
- 10 Anschaulich zur Belastung der Kommunal Verwaltungen in der zweiten Kriegshälfte Hermann Meyerhoff: Herne 1933-1945. Die Zeit des Nationalsozialismus. Ein kommunalhistorischer Rückblick, Herne 1963, S. 108 ff.
- 11 Siehe Bernd Wunder: Geschichte der Bürokratie in Deutschland, Frankfurt am Main 1986.
- 12 Max Weber: Die protestantische Ethik. I. Eine Aufsatzsammlung. II. Kritiken und Antikritiken, hg. v. Johannes Winckelmann, Gütersloh 1981 f.

XIV. Das «Zigeunerfamilienlager»

- 1 Mit zahlreichen weiteren, ins Detail gehenden Nachweisen und unter Auswertung von D. Czech: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, Hefte von Auschwitz 1959-1964 siehe zum «Zigeunerfamilienlager» insbesondere B. Streck: Zigeuner in Auschwitz. Chronik des Lagers Bile, in: ders./M. Münzel (Hrsg.): Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens, Giessen 1981, S. 69 ff., hier S. 76 f.; des Weiteren J. Ficowski: Die Vernichtung, in: T. Zülch (Hrsg.): In Auschwitz vergast, S. 91 ff., hier S. 103 ff.; Kenrick/Puxon, S. 106 ff.
- 2 Siehe etwa: Auschwitz. Geschichte und Wirklichkeit des Vernichtungslagers, Reinbek 1980; S. 30 f.; ein Lageplan von Bile befindet sich u.a. bei B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 75.
- 3 Kenrick/Puxon, S. 110, 133.
- 4 GLA Karlsruhe, 364/Zug 1975/3 II, Fase. 25, Kripo Karlsruhe, 29.6.1938 «Betrifft: Polizeiliche Vorbeugungsmassnahmen».
- 5 Siehe Kapitel VIII. dieses Buches.
- 6 HSTA Wiesbaden 407/863, Kriminalpolizeistelle Darmstadt, Tgb. Nr. KPSt.Nr. 50-51/40 g, 27.5.1940.
- 7 B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 77 ff.
- 8 Ebenda, S. 115; Kenrick/Puxon, S. 121.
- 9 Ebenda, S. 100 ff.; J. Ficowski: Die Vernichtung, S. 101 ff.
- 10 Ebenda, S. 111.
- 11 Ebenda, S. 106; B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 77 ff.; Kenrick/Puxon, S. 113; siehe auch L. Adelsberger: Auschwitz. Ein Tatsachenbericht, Berlin 1956. Lucie Adelsberger war als Ärztin im «Zigeunerfamilienlager» tätig.
- 12 B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 87.
- 13 Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss, S. 109.
- 14 P. Broad: KZ Auschwitz. Erinnerungen eines SS-Mannes, S. 41.
- 15 HSTA Düsseldorf, BR 1111/44. Schreiben der Kriminalpolizeistelle Essen, 3.6.1944 an die Kriminalpolizei Duisburg.
- 16 B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 115 und 127 Anm. 32.
- 17 Kenrick/Puxon, S. 112; E. Guttenberger: Das Zigeunerlager, in: A. Geigges/B. Wette: Zigeuner heute, Bornheim-Merten 1979, S. 248 ff., hier S. 248; Bericht Julius Hodosi, in: ebenda, S. 272 ff., hier S. 274.
- 18 STA Nürnberg, NO 179/183. Zitiert in: Kenrick/Puxon, S. 130. Zu den medizinischen Experimenten siehe Kenrick/Puxon, S. 130 ff. sowie B. Müller-Hill: Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933-1945, Reinbek 1984, S. 68 ff.
- 19 Ebenda, S. 71 ff.
- 20 Siehe die Angaben in Anmerkung 18 dieses Kapitels; als Überblick: A. Mitscherlich/F. Mielke: Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesse, Frankfurt am Main 1978.
- 21 Siehe etwa HW. Schmuhl: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung «lebensunwerten Lebens» 1890-1945, Göttingen 1987.
- 22 B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 95, 104.
- 23 Kenrick/Puxon, S. 131 ff.
- 24 B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 113 f.; Kenrick/Puxon, S. 125, 133.
- 25 Siehe U. Herbert: Arbeit und Vernichtung. Ökonomisches Interesse und Primat der «Weltanschauung» im Nationalsozialismus, S. 229 ff.
- 26 B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 108 ff.; Kenrick/Puxon, S. 118 ff.; J. Ficowski: Die Vernichtung, S. 108 ff.
- 27 B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 114.
- 28 Siehe Anmerkung 18 in diesem Kapitel.
- 29 B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 105 sowie R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 541 ff.
- 30 Auschwitz. Geschichte und Wirklichkeit ..., S. 40 ff.
- 31 Zur Suche Noma siehe: Kommandant in Auschwitz, S. 109; Zitat: H. Mommsen: Die Realisierung des Utopischen: Die «Endlösung der Judenfrage» im «Dritten Reich», in: W. Wippermann (Hrsg.): Kontroversen um Hitler, Frankfurt am Main 1986, S. 248 ff., hier S. 248. Vgl. auch B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 110 und S. 126 f. – Anm. 28.

- 32 Kommandant in Auschwitz, S. 109; B. Streck: Zigeuner in Auschwitz, S. 100, 105, 123 – Anm. 14; R. Hilberg: Die Vernichtung, S. 541 ff., 608.
- 33 RKPA Tgb. Nr. 20/43 – A 2 b 5 – 1943. Betr.: Unfruchtbarmachung von Zigeunermischlingen pp. – Hieraus auch die folgenden Zitate.
- 34 Beispiele für Zwangssterilisationen und Versuche von Betroffenen, sie abzuwehren, in: STA Nürnberg, NR 267, 318, 341, 352, 357, 358 und HSTA Düsseldorf, BR 1111/53-55 und BR 1111/36.
- 35 P. Petersen/U. Liedtke: Zur Entschädigung zwangssterilisierter Zigeuner, in: Der Nervenarzt, 12. Jg. (1971) H. 4, S. 197 ff.; zur Rolle der Familie in der Kultur der Sinti und Roma siehe M. Weiler: Zur Frage der Integration der Zigeuner in der Bundesrepublik Deutschland, MS, Köln 1979, S. 61 ff.
- 36 H.-J. Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, S. 169 ff.
- 37 BA Koblenz R 2/21.235, Bl. 14.442 ff.
- 38 BA Koblenz, NS 6/98, Bl. 95 f., Anordnung 443 aus 44.
- 39 RFSS und RMdL., 10.3.1944, S Pol. IV D 2 c – 927/44 g – 24 -.

XV. Die Charakteristika der NS-Zigeunerpolitik

- 1 HSTA Duisburg, BR 1111/30 und 31.
- 2 D. Kenrick/G. Puxon, S. 135; Feinderklärung und Prävention (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik: 6), S. 9; R. Rose: Bürgerrechte für Sinti und Roma, Heidelberg 1987, S. 93.
- 3 H. Mommsen, in: Totalitarismus und Faschismus. Eine wissenschaftliche und politische Begriffskontroverse, hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte, München 1980, hier S. 24.

XVI. Ausblick

- 1 STA Bremen, 3.P.I.a No. 1146.
- 2 Beispiele in T. Zülch (Hrsg.): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt, S. 199 ff. und R. Rose: Wir wollen Bürgerrechte und keinen Rassismus, Heidelberg 1985.
- 3 Beispiele in HSTA Düsseldorf BR 1111/29-60; Institut für Zeitgeschichte, MA 1159.
- 4 Siehe R. Uschold: Das Zigeunerproblem, in: Die Neue Polizei 1951, H. 3/4, S. 38 ff. und 60 ff.
- 5 Fritz Greussing: Das offizielle Verbrechen der zweiten Verfolgung, in: T. Zülch (Anm. 2 dieses Kapitels), S. 192 ff.; Deutscher Bundestag, Drucksache 10/6287, Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, S. 56.
- 6 BEG = Bundesentschädigungsgesetz. Vgl. A. Spitta: Wiedergutmachung oder wider die Gutmachung?, in: T.Zülch (Anm. 2 dieses Kap.), S. 161 ff.
- 7 Ebenda sowie die Bundestagsdebatte zu «Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen», Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 171. Sitzung, 7.11.1985.
- 8 Siehe H.-J. Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, S. 72; A. Geigges/B. Wette: Zigeuner heute, Bornheim-Merten 1979, S. 366 ff.
- 9 Als Überblick siehe M. Weiler: Zur Frage der Integration der Zigeuner in der Bundesrepublik Deutschland.
- 10 Siehe R. Rose (Anm. 2 dieses Kapitels).

VII. Zur Historiographie der NS-Zigeunerverfolgung

- 1 Während der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, insbesondere während des Ärzteprozesses, wurde vielfach die Verfolgung der Sinti und Roma angesprochen. A. Mitscherlich und F. Mielke gaben auf Beschluss des 51. Deutschen Ärztetages vom 16./17.10.1948 unter dem Titel «Wissenschaft ohne Menschlichkeit» den Abschlussbericht der von der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern zum 1. Amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg entsandten deutschen Ärztekommision heraus. 1960 wurde der Bericht unter dem Titel «Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses» als Buch veröffentlicht. Neuaufgabe: Frankfurt/Main 1978. Aus den ersten Nachkriegsjahren siehe zudem die Artikel von M. Maximoff: Germany and the Gypsies: from the Gypsies point of view, in: Journal of Gypsy Lore Society (JGLS), XXV, 1946, 3-4, S. 104 ff.; J. Molitor: The fate of a German Gypsy, in: JGLS, XXVI, 1947, 6, S. 48 ff., O. Pankok: The Gypsies in Germany today, in: JGLS, XXXII, 1953, 3-4, S. 152 ff, D.E. Yates: Hitler and the Gypsies, in: Commentary, November 1949, Volume 8, No 5, S. 455 ff.
- 2 Simon Wiesenthal legte während des Auschwitz-Prozesses der Öffentlichkeit Dokumente zur nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung vor (Neue Zürcher Zeitung, 23.6.1965).
- 3 Dies zeigt etwa die Stichprobe derjenigen Publikationen, die zum Thema «Widerstand und Verfolgung» im Ruhrgebiet erschienen: E Bajohr: Gladbeck unterm Hakenkreuz, Essen 1983; K. Bludau: Gestapo – geheim! Widerstand und Verfolgung in Duisburg 1933-1945, Hannover 1973; H. Klein: Arbeiterwiderstand im Faschismus. Nördliches Ruhrgebiet/Münsterland 1933-1935. Edition Westfälisches Dampfboot 1979; K. Klotzbach: Gegen den Nationalsozialismus. Widerstand und Verfolgung in Dortmund 1930-1945, Hannover 1969; D. Peukert: Ruhrarbeiter gegen den Faschismus. Dokumentation über den Widerstand im Ruhrgebiet 1933-1945, Frankfurt am Main 1976; ders.: KPD im Widerstand, Wuppertal 1980; J.C. Rossaint/M. Zimmermann: Widerstand gegen den Nazismus in Oberhausen, Frankfurt am Main 1983; E. Schmidt: Lichter in der Finsternis. Widerstand und Verfolgung in Essen 1933-1945, Frankfurt am Main 1979; H.-J. Steinberg: Widerstand und Verfolgung in Essen 1933-1945, Bonn-Bad Godesberg ²1973.
- 4 H. Buchheim/M. Broszat/H.-A. Jacobsen/H. Krausnick: Anatomie des SS-Staates, 2 Bde., München 1967,³1982. Zigeuner tauchen in Band 1 auf den Seiten 94 und 97, in Band 2 auf den Seiten 77, 93, 289, 300 auf. H. Krausnick: Hitlers Einsatzgruppen. Die Truppen des Weltanschauungskrieges 1938-1942, Taschenbuchausgabe Frankfurt am Main 1985; M.H. Kater: Das «Ahnenerbe» der SS 1935-1945. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches, Stuttgart 1974, dort S. 206 f. Siehe auch M. Broszat (Hg.): Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss, München 1963, ⁴1978. Höss erwähnt Zigeuner auf den Seiten 23 und 107 ff. Kurze Bemerkungen zur Zigeunerverfolgung finden sich schliesslich bei G. Reitlinger: Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939 bis 1945, Berlin ³1960.
- 5 H. Buchheim: Die Zigeunerdeportationen vom Mai 1940, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, München 1958, S. 51 ff.; H.-J. Döring: Die Motive der Zigeuner- Deportation vom Mai 1940, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 7. Jg. (1959), H. 4, S. 418 ff. Vgl. auch: Calvelli-Adorno: Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, in: Rechtssprechung zum Wiedergutmachungsrecht, 12. Jg. (1961), H. 12, München, S. 529 ff.; A. Schüler: Freiheitsentziehung deportierter Zigeuner, ebenda, 19. Jg. (1968), H. 8, S. 344 f.; H. Stanicki: Zur Problematik der Ansprüche von Zigeunern nach dem BEG- Schlussgesetz, ebenda, 19. Jg. (1968) H. 12, S. 529 ff.
- 6 Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7.1.1956 – IV ZR 211/55. Das Urteil ist in Ausschnitten dokumentiert in: T. Zülch (Hg.): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek ²1983, S. 168 ff.
- 7 H.-J. Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat. Kriminologische Schriftenreihe aus der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, Bd. 12, Hamburg 1964, hier S. 12.
- 8 Ebenda, S. 193 ff.

- 9 Dazu A. Spitta: Wiedergutmachung oder wider die Gutmachung? in: Zülch: In Auschwitz vergast, S. 161 ff.; U. Körber: Die Wiedergutmachung und die «Zigeuner», in: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik: 6, Berlin 1988, S. 165 ff.
- 10 Siehe dazu pointiert E. Tugendhat: Vorwort, in: Zülch: In Auschwitz vergast, S. 9 ff.
- 11 G. Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986.
- 12 Letzteres entsprach auch den gängigen Einschätzungen innerhalb der deutschen Medizin der fünfziger Jahre. Dazu etwa G. Bock: Zwangssterilisation, S. 21 ff.
- 13 H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 193.
- 14 A. Spitta: Deutsche Zigeunerforscher und die jüngste Vergangenheit, in: Zülch: In Auschwitz vergast, S. 183 ff.; M. Winter: Kontinuitäten in der deutschen Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik, in: Feinderklärung und Prävention, S. 135 ff.
- 15 H. Arnold: Die Zigeuner. Herkunft und Leben im deutschen Sprachgebiet, Olten 1965, S. 66 ff., hier insb. S. 67 und 71. Zur Bedeutung der Anführungsstriche um das Wort «'rassenpolitisch'» siehe die folgenden Ausführungen im Text. Nach Arnolds Ansicht existierte ausserhalb des Antisemitismus keine Rassenpolitik.
- 16 Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.12.1963 – IV ZR 108/63. In diesem Sinne auch das BEG- Schlussgesetz aus dem Jahre 1965, Artikel IV, Abs. 2.
- 17 H. Arnold: Die Zigeuner, S. 71. 1977 publizierte Arnold eine gesonderte Kampfschrift zur Exkulpiierung Ritters: Ein Menschenalter danach. Anmerkungen zur Geschichtsschreibung der Zigeunerverfolgung, in: Mitteilungen zur Zigeunerkunde, Beiheft 4, Alzenau, März 1977; sowie ders.: Schlusswort. Zur Diskussion um 'Mitteilungen zur Zigeunerkunde, Beiheft Nr. 4', in: Mitteilungen zur Zigeunerkunde, Nr. 7-9, 1978.
- 18 H. Arnold: The Gypsy Gene, in: JGLS, XI., 1961, 1-2, S. 53 ff.
- 19 H. Arnold: Die Zigeuner, S. 270.
- 20 Ders.: Geburtenkontrolle bei sogenannten Asozialen, in: Städtehygiene 2/1966, S. 39. Weitere einschlägige Schriften Arnolds: Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend der Pfalz, Stuttgart 1958; Bevölkerungsbioologische Beobachtungen an Sippenwanderern, in: Homo 11, Göttingen 1960, S. 60 ff.; Brauchen wir eine Zigeunerfürsorge?, in: Gesundheitsfürsorge 11 (1961), S. 204 ff.; Wer ist Zigeuner?, in: Zeitschrift für Ethnologie 87 (1962), S. 115 ff.; Zur Frage der Fruchtbarkeit von Zigeunern, Zigeunermischlingsgruppen und anderen Isolaten, in: Homo 18 (1967), S. 84 ff.; On the Assimilation of Gypsy Population and Speech in Central Europe, in: JGLS 49 (1970), 1-2, S. 61 ff.; Nomaden unter uns, in: Blätter für Wohlfahrtspflege 118. Jg. (1973), 3, S. 75 f.; Das Zigeunerproblem, in: Caritas. Sonderheft Zigeuner – Aufgaben und Möglichkeiten, 74. Jg. (1973) 6, S. 281 ff.; Bevölkerungspolitik? Fehlanzeige!, in: Nation Europa – Monatsschrift im Dienste der europäischen Neuordnung, Heft 12, Dez. 1976, S. 35 f.
- 21 Vgl. auch H.-J. Döring: Die Zigeuner, S. 19 ff.
- 22 S. Steinmetz: Österreichs Zigeuner im NS-Staat. Monographien zur Zeitgeschichte. Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes, Wien/Frankfurt/Zürich 1966; siehe auch dies.: Die Verfolgung der burgenländischen Zigeuner, in: Zülch: In Auschwitz vergast, S. 112 ff.
- 23 H. Mode/S. Wölffling: Zigeuner. Der Weg eines Volkes in Deutschland, Leipzig 1968.
- 24 Siehe dazu A. Geigges/B. Wette: Zigeuner heute. Verfolgung und Diskriminierung in der BRD, Bornheim-Merten 1979, S. 366 ff.
- 25 S.A. Wolf: Grosses Wörterbuch der Zigeunersprache, Mannheim 1960, S. 22 ff.
- 26 P. Petersen/U. Liedtke: Zur Entschädigung zwangssterilisierter Zigeuner. Sozialpsychologische Einflüsse auf psychische Störungen nationalsozialistisch Verfolgter, in: Der Nervenarzt, Berlin 1971, S. 197 ff.
- 27 L. Jochimsen: Zigeuner heute. Untersuchung einer Aussenseitergruppe in einer deutschen Mittelstadt, Stuttgart 1963; dies.: Wie leben die Zigeuner in der Bundesrepublik?, in: Soziale Welt 12 (1962), S. 360 ff.; dies.: Zigeuner hierzulande, in: B. Doerdelmann (Hg.): Minderheiten in der Bundesrepublik, München 1969, S. 21 ff.; dies.: Die Katastrophe, Zigeuner zu sein, in: Westermanns Monatsmagazin

- 12/1970, S. 75 ff.
- 28 W Dostal: Die Zigeuner in Österreich, in: *Archiv für Völkerkunde* X, Stuttgart 1955, S. 1-15; ders.: *Personality and Culture Conflict of the Austrian Gypsies*, in: *JGLS*, XXXVI, 1957, 1-2, S. 53 ff.; ders.: *Zigeunerleben und Gegenwart*, in W. Starkie: *Auf Zigeunerspuen*, München 1957, S. 275 ff.
- 29 L. Jochimsen: *Zigeuner heute*, S. 19 f., 110.
- 30 Ebenda, S. 59 ff.
- 31 Ebenda, S. 10 ff.
- 32 Dazu etwa W. Abeishauser: *Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945- 1980*, Frankfurt/Main 1983, S. 119 ff. Hinweise zur Veränderung der Berufsstruktur der deutschen Sinti und Roma bereits vor dem Zweiten Weltkrieg finden sich bei J. Miskow: *Jaija Sattler and the Gypsies of Berlin*, in: *JGLS* X (1931), 2, S. 86 ff. Siehe auch E. Ferst: *Fertilität und Kriminalität der Zigeuner*, Diss., München 1943; deren Tabelle zur Berufsstruktur der bayrischen Sinti 1939 wird von H. Arnold: *Die Zigeuner*, S. 206 f., zitiert.
- 33 Siehe dazu u.a. die Erinnerungen von E. Kreutz, H. Lagrenne, F. Kreutz und B. Steinbach in M. Krausnick (Hg.): *«Da wollten wir frei sein!» Eine Sinti-Familie erzählt*, Weinheim und Basel 1983.
- 34 Siehe Anm. 3 dieses Kapitels sowie O. Pankok: *The Gypsies in Germany today*. Zahlreiche Interviews mit Sinti stützen überdies diese Aussage.
- 35 Siehe den Überblick von Margret Weiler: *Zur Frage der Integration der Zigeuner in der Bundesrepublik Deutschland*. Eine Untersuchung der gegenwärtigen Situation der Zigeuner und der sozialpolitischen und sozialarbeiterischen Massnahmen für Zigeuner, Diss., Köln 1979, S. 93 ff. sowie G. von Soest: *Zigeuner zwischen Verfolgung und Integration*. Geschichte, Lebensbedingungen und Eingliederungsversuche, Weinheim und Basel 1979; G. Schwab/E. Wüpper: *Zigeuner*. Porträt einer Randgruppe, Basel 1979.
- 36 T. Acton: *Gypsy Politics and Social Change*. The development of ethnic ideology and pressure politics among British Gypsies from Victorian reformism to Romani nationalism, London/Boston 1974; J.-P. Clebert: *Das Volk der Zigeuner*, Wien/Berlin/Stuttgart 1964; P. Liégeois: *Les Tsiganes*. La révolution bohémienne, Brüssel 1976; G.A. Rakelmann: *Inter- ethnik – Beziehungen von Zigeunern und Nichtzigeunern*, Münster 1988; F. Rehfish (Hrsg.): *Gypsies, Tinkers and other Travellers*, London/New York/San Francisco 1975; A. Sutherland: *Gypsies. The Hidden Americans*, London 1975; R. Vossen: *Zigeuner, Roma, Sinti, Gitanos, Gypsies*. Zwischen Verfolgung und Romantisierung. Katalog zur Ausstellung des Hamburgischen Museums für Völkerkunde, Frankfurt 1983; M. Weiler: *Zur Frage der Integration der Zigeuner in die Bundesrepublik Deutschland*. Eine Untersuchung der gegenwärtigen Situation der Zigeuner und der sozialpolitischen und sozialarbeiterischen Massnahmen für Zigeuner, MS., Köln 1979. Zu den Vorurteilen und Projektionen der Mehrheitsbevölkerung: G. Rakelmann: *Das Phänomen Zigeuner*, in: J. Hohmann/R. Schopf u.a. *Zigeunerleben*. Beiträge zur Sozialgeschichte einer Verfolgung, Darmstadt 1979, S. 25 ff.; R. Schopf: *Bürgerfluch und Bürgersehnsucht*, ebenda, S. 47 ff.; J.S. Hohmann: *Zigeunermythos und Vorurteile*, ebenda, S. 85 ff.; K. Martins-Heuss: *Zur mythischen Figur des Zigeuners in der deutschen Zigeunerforschung*, Frankfurt am Main 1983; Institut für Kulturanthropologie und europäische Ethnologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Hg.)/I.-M. Greverus/H. Schilling (Redaktion): *Zigeuner und wir*, Frankfurt am Main o.J. (1979).
- 37 Interview mit Ministerialrat Wolfgang Kaphammel, Referent im Bundesministerium der Finanzen, in: *Geigges/Wette: Zigeuner heute*, S. 391 ff. sowie G. Rakelmann: *Zigeunerpolitik als Medienereignis*. Sozialpolitik mit Zigeunern in der Bundesrepublik, in R. Grönmeyer (Hg.): *Eigensinn und Hilfe*. Zigeuner in der Sozialpolitik heutiger Leistungsgesellschaften, Giessen 1983, S. 349 ff., hier S. 354 f.

- 38 A. Hundsatz: Stand der Forschung über Zigeuner und Landfahrer – Eine Literaturanalyse unter vorwiegend sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (64), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1978; vgl. auch ders.: Soziale Situation der Sinti in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend ... (129), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982; Ch. Freese u.a.: Hilfen für Zigeuner und Landfahrer. Vorschläge zur Zielsetzung, Planung und Durchführung sozialer Hilfen für Zigeuner und Landfahrer unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten des § 72 Bundessozialhilfegesetz. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend ... (86), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980.
- 39 J.S. Hohmann/R. Schopf u.a.: Zigeunerleben, a.a.O. J.S. Hohmann: Vorurteile und Mythen in pädagogischen Prozessen. Zur Ätiologie von Beschädigung. Versuch einer Strukturanalyse. Lollar/Giessen 1978; ders.: Zigeuner und Zigeunerwissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagenforschung und Dokumentation des Völkermordes im «Dritten Reich», Marburg/Lahn 1980; ders.: Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt/New York 1981.
- 40 J. Hohmann: Zigeuner und Zigeunerwissenschaft.
- 41 Siehe Anm. 24.
- 42 Siehe Anmerkung 9.
- 43 Kapitelüberschrift im von T. Zülch herausgegebenen Band: In Auschwitz vergast, S. 147.
- 44 J. Ficowski: Die Vernichtung, in: Zülch: In Auschwitz vergast, S. 91 ff.; S. Steinmetz: Die Verfolgung der burgenländischen Zigeuner, ebenda, S. 112 ff.; H. Langbein: Im Zigeunerlager von Auschwitz, ebenda, S. 134 ff.; G. F. Rüdiger: 'Jeder Stein ist ein Blutstropfen'. Zigeuner in Auschwitz-Birkenau, S. 135 ff.
- 45 B. Streck: Die 'Bekämpfung des Zigeunerunwesens! Ein Stück moderner Rechtsgeschichte, ebenda, S. 64 ff.
- 46 B. Streck: Die 'Bekämpfung des Zigeunerunwesens', S. 87.
- 47 D. Kenrick/G. Puxon: The Destiny of Europe's Gypsies, London 1972; deutsch: Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat. Übersetzt von A. Stegelmann, Reihe Pogrom, Göttingen 1981. Durch Kenrick/Puxon wurden auch die Arbeiten von M. Novitch in der Bundesrepublik bekannt: Le Genocide des Tsiganes sous le Regime Nazi, Paris o.J. (1968); siehe auch dies.: The Extermination of the Gypsies. Another Aspect of the Nazi Crime of Genocid, Kibbutz Lohamei-Haghettaoth 1981.
- 48 Kenrick/Puxon: Die Vernichtung, S. 22 ff., S. 54, 73 f., 139 ff.
- 49 Zwei Beispiele: Auf S. 60 wird der badische Ministerialrat Dr. Bader 1935 (!) zum «Chef der deutschen Polizei». Auf S. 57 behaupten Kenrick/Puxon, Robert Ritters Buch «Ein Menschenschlag» habe «praktisch das Todesurteil für die Jenischen» (i.e. die nichtzigeunerischen Fahrenden) bedeutet. Diese Gruppe wurde unter dem NS-Regime jedoch nicht vernichtet. Zahlreiche Belege Kenrick/Puxons sind deshalb nicht zu identifizieren, weil das Abkürzungsverzeichnis unvollständig ist oder weil die Fussnoten selbst Zahlen- und Buchstabenangaben enthalten, die nicht zugeordnet werden können. Neben Einzelfehlern und der Tatsache, dass manche NS-Dokumente aus dem Englischen rückübersetzt wurden, ist es besonders problematisch, dass im deutschen Text das Wort «Roma» nebeneinander als Gattungsbegriff für alle Zigeunergruppen und als Name für die aus Ungarn nach Deutschland eingewanderten Zigeuner verwandt wird.
- 50 Siehe etwa R.Schopf: Bericht vom Vernichtungsplatz, in: Hohmann, Schopf u.a.: Zigeunerleben, S. 125 ff.; W. Biermann: Goldschabi Rosenberg, in T. Zülch: In Auschwitz vergast, S. 172; zahlreiche Kurzinterviews in: Pogrom 80/81, S. 138 ff.; M. Krausnick: Die Zigeuner sind da. Roma und Sinti zwischen gestern und heute, Würzburg 1981; ders.: Da wollten wir frei sein! Eine Sinti-Familie erzählt, Weinheim 1983; ders.: Eine Sinti-Familie erzählt, in: Heer/Ulrich (Hg.): Geschichte entdecken, Reinbek 1985, S. 242 ff.; Das Leben des Herrn Steinberger, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung 'Das Parlament', B 12/81, Bonn 21.3.81; Gespräch mit Hugo Franz, in: Einer muss überleben. Gespräche mit Auschwitz-Häftlingen. 40 Jahre danach, Düsseldorf 1984; Aus einer Familiengeschichte (i.e. die Familie Rose), in: Geigges/Wette: Zigeuner heute, S. 360 ff.; A. Trauernicht: Skizzen zur Geschichte der Sinti in Ostfriesland. Schriftl. Hausarbeit zur Staatlichen Abschlussprüfung im Fachbereich Sozialwesen an der FH Ostfriesland, 1983 Emden (Ms.), darin der Auszug

- aus einem Gespräch mit einer in Auschwitz inhaftierten Sintizza; K. Bott-Bodenhausen/H. Tammen (Hrsg.): *Erinnerungen an «Zigeuner»*. Menschen aus Ostwestfalen-Lippe erzählen von Sinti und Roma, Düsseldorf 1988, darin auch einige Erinnerungen von Sinti.
- 51 Siehe etwa J.S. Hohmann: «Geh mir ja nicht zu diesen Zigeunern!» Arbeiten zwölfjähriger Schüler zur Vorurteilsproblematik, in: *Informationsdienst Arbeitsfeld Schule*, H. 41, Offenbach, Juni 1980, S. 55 ff.; ders.: *Die Begegnung mit den Fremden. Zur Geschichte der Sinti in Deutschland*, in: *Geschichtsdidaktik*, Heft 1/1985, S. 7 ff.; Th. Böhmer: *Die Sinti und Roma in heutigen Schulbüchern. Analyse von Unterrichtsmaterialien. Erarbeitet im Auftrag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt/Main 1981*; ders./E. Meueler: *Mitten unter uns: Sinti und Roma. Informationen und Anregungen dazu, noch als Erwachsener umzudenken. Organisationsmodelle kirchlicher Erwachsenenbildung*, hg. v. der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, Darmstadt 1985; F. Hoche: *Zigeuner. Die Geschichte einer Verfolgung. Eine Unterrichtseinheit in der 11. Klasse*, in: *Geschichtsdidaktik*, Heft 1/1985, S. 47 ff.
- 52 G. Heuzeroth (Hg.): *Unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus 1933-1945. Dargestellt an den Ereignissen im Oldenburger Land*. Bd. 2: *Jude. Zigeuner*, Oldenburg 1985; J. Meister: *Schicksale der «Zigeunerkinder» aus der St. Josefspflege in Muldingen*, in: *Württembergisch Franken*, Bd. 68, *Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken, Schwäbisch-Hall 1984*, S. 197 ff.; I. Marssolek/R. Ott: *Bremen im 3. Reich. Anpassung – Widerstand – Verfolgung*, Bremen 1986, S. 334-337; Die Grünen (Hg.): *Hessen hinter Stacheldraht. Verdrängt und Vergessen: KZs, Lager, Ausenkommandos*, Frankfurt am Main 1984, S. 153 ff.; B. Dorn/M. Zimmermann: *Bewährungsprobe. Herne und Wanne-Eickel 1933-45. Alltag, Widerstand, Verfolgung unter dem Nationalsozialismus*, Bochum 1987, S. 258 ff.; E. Schmidt: *Lichter in der Finsternis. Widerstand und Verfolgung in Essen 1933-1945/Band 2*, Essen 1988, S. 169 ff.
- 53 *Zum Stand der Oral History* L. Niethammer: *Fragen-Antworten-Fragen. Methodische Erfahrungen und Erwägungen zur Oral History*, in: ders./A.v.Plato (Hg.): *«Wir kriegen jetzt andere Zeiten.» Auf der Suche nach der Erfahrung des Volkes in nachfaschistischen Ländern*, Berlin/Bonn 1985, S. 392 ff. Zu den Interviews mit Holocaust-Überlebenden siehe M. Pollak: *L'expérience concentrationnaire: ressources de pouvoir et sens 'identité*, in: M. Vilanova (ed.): *V Colloqui Internacional d'Historia Oral. El Poder a la Societat*, Barcelona, März 1985.
- 54 R. Kawczynski: *Hamburg soll «zigeunerfrei» werden*, in: *Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Deutschen Reich*, Hamburg 1984, S. 45 ff.; W. Günther: *Zur preussischen Zigeunerpolitik seit 1871. Eine Untersuchung am Beispiel des Landkreises Neustadt am Rübenberge und der Hauptstadt Hannover*, Hannover 1985; W. Wippermann: *Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit. II. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung. Darstellung, Dokumente und didaktische Hinweise*, Frankfurt am Main 1986; ders./U. Brucker-Boroujerdi: *Das «Zigeunerlager» Berlin-Marzahn 1936-1945. Zur Geschichte und Funktion eines nationalsozialistischen Zwangslagers*, in: *Pogrom 130*, 18. Jg. (1987), S. 77 ff.; E. Thurner: *Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich*, Wien/Salzburg 1983.
- 55 R. Grönemeyer (Hg.): *Eigensinn und Hilfe. Zigeuner in der Sozialpolitik heutiger Leistungsgesellschaften*, Giessen 1983; M. Münzel/B. Streck (Hg.): *Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens*, Giessen 1981.
- 56 Ungarn/Tschechoslowakei/Polen: R. Grönemeyer: *Unaufgeräumte Hinterzimmer. Ordnungsabsichten sozialistischer Zigeunerpolitik am Beispiel Ungarn*, in: *Kumpania und Kontrolle*, S. 193 ff.; ders.: *Zigeunerpolitik in sozialistischen Ländern Osteuropas*, in: *Eigensinn und Hilfe*, S. 43 ff.; E. Gerth: *Zigeunerpolitik in Spanien*, ebenda, S. 279 ff.; M. Münzel: *Zigeunerpolitik in Frankreich. Skizzen ihrer Geschichte und ihrer Gedanken*, ebenda, S. 184 ff.; Schweiz: E. Gerth: *Kinderraubende Fürsorge. Die Umerziehung der Schweizer Jenischen durch die Stiftung Pro Juventute*, in: *Kumpania und Kontrolle*, S. 129 ff.; G.A. Rakelmann: *Zigeunerpolitik als Medienereignis. Sozialpolitik mit Zigeunern in der Bundesrepublik*, in: *Eigensinn und Hilfe*, S. 349 ff.; E. Gerth: *Zigeuner und Landfahrer in Hessen*, ebenda, S. 466 ff.

- 57 B. Streck: Gesellschaft als Pflegefall. Leitgedanken der nationalsozialistischen Sozialpolitik, in: Eigensinn und Hilfe, S. 17 ff.
- 58 Danuta Czech: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, Reinbek 1989.
- 59 B. Streck: Zigeuner in Auschwitz. Chronik des Lagers B II e, in: Kumpania und Kontrolle, S. 69 ff.
- 60 Streck nimmt z.B. nicht zur Kenntnis P. Broad: KZ Auschwitz. Erinnerungen eines SS- Mannes, in: Hefte von Auschwitz 9/66, S. 7- 48, hier S. 41; Kommandant in Auschwitz (Anm. 4); S. 108; L. Adelsberger: Auschwitz. Ein Tatsachenbericht. Das Vermächtnis der Opfer für uns Juden und für alle Menschen, Berlin 1956, S. 112.
- 61 M. Münzel: Zigeuner und Nation, in: Kumpania, S. 13 ff., Zitat S. 30.
- 62 Ebenda, S. 62.
- 63 Die Herleitung der Politik des Zentralrates der Sinti und Roma, in dem die Sinti unzweideutig die Mehrheit bilden, birgt insofern Probleme in sich, als ein Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Roma und Sinti ungeachtet der Verfolgung durch das NS-System kaum existiert.
- 64 B. Streck: Die nationalsozialistischen Methoden zur «Lösung des Zigeunerproblems», in: Tribüne, 20. Jg. (1981), H. 78, S. 53 ff.; ders.: Nationalsozialistische Methoden zur Lösung der «Zigeunerfrage», in: Politische Didaktik. Zeitschrift für Theorie und Praxis des Unterrichts, Stuttgart 1/1981, S. 26 ff.; ders.: Nationalsozialistische Methoden zur «Lösung der Zigeunerfrage», in: Ethnologische Absichten, Berlin, H. 7/1981, S. 56 ff.
- 65 B. Streck: Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens», in: T. Zülch: In Auschwitz vergast, S. 84, 315; ders.: Die nationalsozialistischen Methoden zur «Lösung des Zigeunerproblems», S. 69.
- 66 B. Streck: Nationalsozialistische Methoden zur Lösung der «Zigeunerfrage», S. 36.
- 67 J. Hohmann: Die Geschichte der Zigeunerverfolgung, S. 158; Kenrick/Puxon: Die Vernichtung, S. 76, 78, 109. Siehe auch die Angaben in Anm. 60.
- 68 B. Streck: Nationalsozialistische Methoden zur Lösung der «Zigeunerfrage», S. 26.
- 69 Ebenda, S. 35.
- 70 R. Rose: Die neue Generation und die alte Ideologie. Zigeunerforschung – wie gehabt, in: Tribüne, H. 81/1982, S. 89 ff.
- 71 R. Gronemeyer/G.A. Rakelmann: Die Zigeuner. Reisende in Europa, Köln 1988.
- 72 Das falsche Wort. Wiedergutmachung an Zigeunern (Sinte) in Deutschland? Ein Film von Melanie Spitta und Katrin Seybold, 1987.
- 73 Feinderklärung und Prävention (Anm. 9).
- 74 R. Giltsch: Die Verfolgung der Sinti – ein Weg, der nach Auschwitz führte, ebenda, S. 11 ff.; ders.: Wie Lolitschai zur Doktorwürde kam, ebenda, S. 101 ff; M. Winter: Kontinuitäten in der deutschen Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik, ebenda, S. 135.
- 75 Siehe dazu u.a. G. Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus; H.-WSchmuhl: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, Göttingen 1987.
- 76 Siehe Kenrick/Puxon: Sinti und Roma, S. 135.
- 77 Polen: J. Ficowski: Cyganie polskie. Szkice historyczno-obyrazowe (Polnische Zigeuner. Historische und Sittenskizzen), Warschau 1953. Das Kapitel über die Vernichtung der Zigeuner erschien in Deutsch in T. Zülch: In Auschwitz vergast, S. 91 ff. Siehe auch J. Ficowski: Polish Gypsies of today, in JGLS, XXIX (1950), 3, S. 92 ff.
- Österreich: Zu den Arbeiten von S. Steinmetz siehe Anm. 25. Des Weiteren E. Thurner: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Wien-Salzburg 1983.
- Niederlande: B.A. Sijes u.a.: Vervolging van Zigeuners in Nederland 1940-1945, 's- Gravenhage 1979; J. Beckers: Me hum Sinthu. Gesprekken met Zigeuners over de vervolging in de periode '40-'45 en de jaren daarna, Den Haag 1980.
- Frankreich: Ch. Bernadac: L'Holocauste Oublié. Le Massacre des Tsiganes, Paris 1979.
- Zu Osteuropa siehe die Bibliographie von R. Grönemeyer: Zigeuner in Osteuropa. Eine Bibliographie zu den Ländern Polen, Tschechoslowakei und Ungarn. Mit einem Anhang über ältere sowjetische Literatur, München 1983.

Siehe auch die Literaturberichte «Polnische Forschungen über den Mord an den Zigeunern», «Die Ermordung der Zigeunerbevölkerung im Gebiet der heutigen Tschechoslowakei während des Zweiten Weltkrieges. Ein Bericht zum Forschungsstand», in: Feinderklärung und Prävention, S. 180 ff.; 185 ff.

- 78 Siehe J. Hohmann: Geschichte der Zigeunerverfolgung; R. Grönemeyer: Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, Giessen 1987; Irmgard Willharm (Professorin für Geschichte an der TU Hannover) arbeitet an einem Überblickswerk zur Geschichte der Sinti in Deutschland seit der frühen Neuzeit.
- 79 R. Hehemann: Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens» im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871-1933, Frankfurt am Main 1987.
- 80 Siehe jedoch zahlreiche Beiträge in Zülch: In Auschwitz vergast; Geigges/Wette: Zigeuner heute; R. Rose: Bürgerrechte für Sinti und Roma; W. Feuerhelm: Polizei und «Zigeuner». Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma, Stuttgart 1987.

Auswahlbibliographie

- Bock, Gisela*: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986
- Döring, Hans-Joachim*: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964
- Feinderklärung und Prävention*. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik: 6, Berlin 1988
- Geiges, Anita/Wette, Bernhard*: Zigeuner heute. Verfolgung und Diskriminierung in der BRD, Bornheim-Merten 1979
- Grönemeyer, Reimer*: Zigeuner im Spiegel früherer Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. bis 18. Jahrhundert, Giessen 1987
- Grönemeyer, Reimer (Hrsg.)*: Eigensinn und Hilfe. Zigeuner in der Sozialpolitik heutiger Leistungsgesellschaften, Giessen 1983
- Grönemeyer, Reimer/Rakelmann, Georgia A.*: Die Zigeuner. Reisende in Europa, Köln 1988
- Günther, Wolfgang*: Zur preussischen Zigeunerpolitik seit 1871. Eine Untersuchung am Beispiel des Landkreises Neustadt am Rügenberge und der Hauptstadt Hannover, Hannover 1985
- Hehemann, Rainer*: Die «Bekämpfung des Zigeunerunwesens» im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871- 1933, Frankfurt am Main 1987
- Hilberg, Raul*: Die Vernichtung der europäischen Juden, Berlin 1982
- Hohmann, Joachim S.*: Zigeuner und Zigeunerwissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagenforschung und Dokumentation des Völkermordes im «Dritten Reich», Marburg/Lahn 1980
- Hohmann, Joachim S.*: Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt/New York 1981
- Jochimsen, Lukrezia*: Zigeuner heute. Untersuchung einer Aussenseitergruppe in einer deutschen Mittelstadt, Stuttgart 1963
- Kenrick, Donald/Puxon, Grattan*: Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, Göttingen 1981. Originalausgabe: The Destiny of Europe's Gypsies, London 1972
- Krausnik, Michail (Hrsg.)*: «Da wollten wir frei sein ...» – Eine Sinti-Familie erzählt, Weinheim und Basel 1983
- Münzel, Mark/Streck, Bernhard (Hrsg.)*: Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens, Giessen 1981
- Pogrom 80/81*: Sinti und Roma heute. Sonderausgabe der Zeitschrift «Pogrom» zum 3. Roma-Weltkongress, Göttingen 1981
- Pogrom 130*: Sinti und Roma in Europa 1987, Göttingen 1987
- Rose, Romani*: Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland, Heidelberg 1987

- Schmuhl, Hans-Walter*: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, Göttingen 1987
- Turner, Erika*: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Wien/Salzburg 1983
- Vossen, Rüdiger*: Zigeuner. Roma, Sinti, Gitanos, Gypsies. Zwischen Verfolgung und Romantisierung. Katalog zur Ausstellung des Hamburgischen Museums für Völkerkunde, Frankfurt 1983
- Weiler, Margret*: Zur Frage der Integration der Zigeuner in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung der gegenwärtigen Situation der Zigeuner und der sozialpolitischen und sozialarbeiterischen Massnahmen für Zigeuner, MS., Köln 1979
- Wippermann, Wolfgang*: Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit. II. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung. Darstellung, Dokumente und didaktische Hinweise, Frankfurt am Main 1986
- Bimmermann, Michael*: Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma. «Aus Politik und Zeitgeschichte», Beilage zur Wochenzeitschrift «Das Parlament», 18.4.1987
- Bülch, Tilman (Hrsg.)*: In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Sinti in Deutschland und Roma in Europa, Reinbek ³1983